

■ Italien

Von Professor Dr. Dr. h.c. mult. *Dieter Henrich*, Regensburg

Stand: 15.5.2017

Abkürzungen*

App	Corte d'Appello	Fam, pers e succ	Famiglia, persone e successioni
Cass	Corte di Cassazione	Foro it	Il Foro italiano
Cciv	Codice civile	Giust civ	Giustizia civile
Corte cost	Corte costituzionale	Giust civ Mass	Massimario della Giustizia civile
CPC	Codice di Procedura Civile	GU	Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana
D	Decreto	JbItalR	Jahrbuch für italienisches Recht
Dir fam	Il Diritto di famiglia e delle persone	L	Legge
Disp att	Disposizioni per l'attuazione del Codice civile e disposizioni transitorie	NGCC	Nuova giurisprudenza civile commentata
DL	Decreto-Legge	NLCC	Le nuove leggi civili commentate
DLgs	Decreto legislativo	RD	Regio decreto
DM	Decreto ministeriale	Riv dir civ	Rivista di diritto civile
DPR	Decreto del Presidente della Repubblica	Riv dir int	Rivista di diritto internazionale
eB	einleitende Bestimmungen des Codice civile	Riv dir int priv	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
Fam e dir	Famiglia e diritto	proc	Supplemento
Fam e min	Famiglia e minore	Trib	Tribunale
		ZivStO	Zivilstandsordnung

Abgekürzt zitierte Literatur

T. Ballarino/E. Ballarino/I. Pretelli, Diritto internazionale privato italiano, 8. Aufl 2016; zitiert: *Ballarino Bianca*, Diritto civile II-1 La famiglia, 5. Aufl 2014
Cian/Trabucchi, Commentario breve al codice civile, 12. Aufl 2016
Cubeddu Wiedemann/Wiedemann, Italien, in: *Süß/Ring* (Hrsg), Eherecht in Europa, 3. Aufl 2017
Grundmann/Zaccaria (Hrsg), Einführung in das italienische Recht, 2007
Patti, Eheleiche Gemeinschaft, Partnerschaft und Vermögen in Italien, in: *Henrich/Schwab* (Hrsg), Eheleiche

Gemeinschaft, Partnerschaft und Vermögen im europäischen Vergleich, 1999
Pertot, Besteht in Italien ein Rechtsverhältnis zwischen Vater und Mutter eines Kindes allein aufgrund der gemeinsamen Elternschaft?, in: *Löhnig* (Hrsg), Das Eltern-Eltern-Verhältnis, 2014
Rimini/Viganò, Diritto di famiglia. Repertorio sistematico e giurisprudenza, 2. Aufl 2009
Zaccaria, Commentario breve al diritto della famiglia, 2. Aufl 2011

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
 Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 5
 - A. Einführung 5
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 9
 - 1. Gesetz Nr 91 v 5.2.1992 Neue Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit 9
 - 2. Dekret des Präsidenten der Republik Nr 572 v 12.10.1993 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr 91 v 5.2.1992 14
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 18
 - A. Einführung 18
 - 1. Rechtsquellen 18
 - 2. Europäische Rechtsakte und internationale Verträge 19
 - 3. Internationales Privatrecht 24
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 31
 - 5. Personenrecht 35
 - 6. Eherecht 35
 - 7. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften und eheähnliche Gemeinschaften 44
 - 8. Kindschaftsrecht 45
 - 9. Namensrecht 51
 - 10. Personenstandsrecht 53
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 53
 - 1. Gesetz Nr 218 v 31.5.1995 Reform des italienischen Systems des internationalen Privatrechts 53
 - 2. Zivilgesetzbuch 63
 - 3. Gesetz Nr 184 v 4.5.1983 Recht des Minderjährigen auf eine Familie 104
 - 4. Gesetz Nr 810 v 27.5.1929 über die Ausführung des Vertrags, der vier Anhänge und des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien, unterzeichnet in Rom am 11.2.1929 124
 - 5. Gesetz Nr 847 v 27.5.1929 Vorschriften zur Anwendung des Konkordats v 11.2.1929 zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien, soweit es die Ehe betrifft 125
 - 6. Gesetz Nr 1159 v 24.6.1929 [über die akatholische religiöse Eheschließung] 127
 - 7. Gesetz Nr 121 v 25.3.1985 zu der Vereinbarung v 18.2.1984 zwischen der italienischen Republik und dem Heiligen Stuhl über die Revision des Konkordats v 11.2.1929 nebst Zusatzprotokoll 128
 - 8. Gesetz Nr 898 v 1.12.1970 Regelung der Fälle der Eheauflösung 129
 - 9. Gesetzesdekret Nr 132 v 12.9.2014 Dringende Maßnahmen zur Dejuridifizierung und andere Interventionen zum Abbau von Rückständen im Bereich des Zivilprozesses 135
 - 10. Gesetz Nr 76 v 20.5.2016 Regelung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften und eheähnlicher Gemeinschaften 137
 - 11. Zivilprozessgesetzbuch 142
 - 12. Dekret des Präsidenten der Republik Nr 396 v 3.11.2000 zur Revision und Vereinfachung der Zivilstandsordnung 144

I. Vorbemerkungen

Italien hat aufgrund der heute geltenden Verfassung¹ die Staatsform einer demokratischen Republik. Die Vatikanstadt ist aufgrund der Lateranverträge vom 11.2.1929 völkerrechtlich unabhängig.

Primäre Rechtsquelle sind die vom Parlament verabschiedeten Gesetze² (leggi). Neben diesen kommt aber auch der Gesetzgebung durch die Regierung Bedeutung zu. Hier kann zum einen das Parlament die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt der Regierung – unter Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien und nur für begrenzte Zeit – übertragen (Art 76 der Verfassung). Die Regierung kann dann das gesetzgebende Dekret (decreto legislativo) beschließen, wie ein Gesetz ausfertigen und publizieren. Zum anderen kann die Regierung »in Fällen außergewöhnlicher Notwendigkeit und Dringlichkeit« (Art 77 Abs 2 der Verfassung) vorläufige Regelungen mit Gesetzeskraft erlassen. Diese »decreti legge« sind dem Parlament vorzulegen, das dann innerhalb von fünf Tagen zusammentreten muss. Ein solches decreto legge verliert rückwirkend seine Gültigkeit, wenn es nicht innerhalb von 60 Tagen nach seiner Veröffentlichung durch ein Umwandlungsgesetz des Parlaments (legge di conversione) – unverändert oder mit Abänderungen – in ein Gesetz umgewandelt wird (Art 77 Abs 3 der Verfassung).

Das **Gerichtswesen**, das im Wesentlichen auf dem Gerichtsverfassungsgesetz (ordinamento giudiziario) vom 30.1.1941 beruhte, wurde insbesondere durch das Dekret vom 19.2.1998 Nr 51 »Bestimmungen über die Einrichtung des einzelnen Richters der ersten Instanz«³ grundlegend reformiert.

Die Gerichtsbarkeit ist wie folgt aufgebaut: Gericht der ersten Instanz ist allein das Tribunale, vorgeschaltet in kleineren Zivil- und Strafsachen der Friedensrichter. Die frühere Pretura gibt es nicht mehr. Im Tribunale entscheiden Einzelrichter (giudice monocratico), in vom Gesetz vorgesehenen Fällen auch ein Kollegialgericht; darüber stehen die Appellationshöfe (Corti d'Appello) und an der Spitze der Kassationshof (Corte di Cassazione)⁴. Das Zivilverfahren, bestimmt durch das Zivilprozessgesetzbuch, gliedert sich in das Eröffnungs-, das Instruktions- und das Entscheidungsverfahren. Rechtsbehelfe sind außer der Berufung (appello) und der Kassationsbeschwerde (ricorso per cassazione) auch die Wiederaufnahme (revocazione) und der Einspruch Dritter (opposizione di terzo). Das auch in Italien bekannte Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (giurisdizione volontaria) ist in seiner dogmatischen Zuordnung noch umstritten⁵.

Auf dem Gebiet der besonderen Verfahrensarten ist die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofs (Corte Costituzionale)⁶ von großer Bedeutung. Hat der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Vorschrift festgestellt, so darf das

1 Dt Text abrufbar unter www.verfassungen.eu/it/.
2 Abrufbar unter www.gazzettaufficiale.it/ [Serie Generale, Banche Dati].

3 GU v 20.3.1998 Nr 66, suppl ordinario Nr 48/L.

4 Die Entscheidungen sind abrufbar unter www.cortedicassazione.it/.

5 Näheres zum Zivilverfahren u zur ordentlichen

Gerichtsbarkeit bei *Kindler*, Einführung in das ital Recht, 2. Aufl 2008, § 6; *Grundmann/Zaccaria* 5. Teil.

6 Die Entscheidungen sind abrufbar unter www.cortecostituzionale.it/ [Ricerca delle Pronunce unter Angabe von Nummer u Jahr] u veröff in GU 1a Serie Speciale – Corte Costituzionale [unter Angabe von Nr u Datum].

aufgehobene Gesetz auch nicht mehr auf die Tatbestände angewendet werden, die zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt worden sind; die Aufhebung wirkt also *ex tunc*. Die Nichtigkeit ergreift jedoch nicht Rechtsakte, die, soweit sie auf einer für verfassungswidrig erklärten Norm beruhen, vor der Nichtigkeitsklärung der in Frage stehenden Norm vorgenommen wurden; sie bleiben gültig. Der Verfassungsgerichtshof hat insbesondere in jüngster Zeit in erheblichem Maß in die im vorliegenden Zusammenhang maßgeblichen Normen eingegriffen. Diese Entscheidungen sind in der nachfolgenden Textwiedergabe berücksichtigt.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Früheres Recht¹ Das Recht der italienischen Staatsangehörigkeit beruhte bis zum Jahre 1992 auf dem Staatsangehörigkeitsgesetz Nr 555 vom 13. 6. 1912 mit späteren Änderungen und zahlreichen ergänzenden Vorschriften. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt fand überwiegend durch Abstammung (*ius sanguinis*), in bestimmten Fällen aber auch nach dem Territorialitätsprinzip (*ius soli*) statt. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Elternteils durch das nichteheliche Kind knüpfte sich an die Anerkennung bzw gerichtliche Feststellung der Vaterschaft oder Mutterschaft. Unmittelbarer und rückwirkender Erwerb durch Anerkennung oder gerichtliche Feststellung trat jedoch nur während der Minderjährigkeit des nicht gewaltentlassenen nichtehelichen Kindes ein. Das bereits volljährige Kind musste für die Staatsangehörigkeit optieren.

Reform Das Staatsangehörigkeitsrecht wurde 1992 völlig neu geordnet. Es ergingen die folgenden Rechtsetzungen: Gesetz Nr 91 vom 5. 2. 1992 Neue Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit, in Kraft 16. 8. 1992 (unten II B 1); Dekret des Präsidenten der Republik Nr 572 vom 12. 10. 1993 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 5. 2. 1992 Nr 91 über die neuen Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit (unten II B 2); Rundschreiben des Innenministeriums K 60.1 vom 11. 11. 1992 zum Gesetz Nr 91 vom 5. 2. 1992 (auszugsweise in den Fußnoten zu dem Gesetz und dem Dekret des Präsidenten angemerkt); Dekret des Präsidenten der Republik Nr 362 vom 18. 4. 1994.

Das Gesetz von 1992 bewirkte nicht nur eine Rechtsvereinfachung und Vereinheitlichung sowie Zusammenfassung der bisher verstreuten Normen bei gleichzeitiger Bereinigung, sondern es regelte mehr oder weniger umfassend sämtliche Tatbestände der Vergangenheit, auch auf die Emigranten aus der österreichisch-ungarischen Monarchie zurückreichend. Ferner regelte es in richtungweisender Art auch die Behandlung der erleichterten Einbürgerung von Angehörigen der Europäischen Union und stellte insoweit erkennbar Neuland in den europäischen Staatsangehörigkeitsregelungen dar².

¹ Dazu Hecker, StAZ 1987, 146.

² Vgl Cubeddu, IPRax 1993, 51; dieselbe, Das neue

ital Staatsangehörigkeitsrecht im dt-ital Rechtsverkehr, JbItalR 1994, 47.

Staatsangehörigkeit der Kinder Beibehalten wurde der Erwerb der Staatsangehörigkeit nach dem **ius sanguinis-Prinzip**³: Ist zumindest ein Elternteil Staatsangehöriger, erwirbt das Kind kraft Geburt die italienische Staatsangehörigkeit (Art 1 StAG). Gleichgültig ist, ob das Kind in oder außerhalb einer Ehe geboren ist: Im letzteren Fall muss die Anerkennung durch den italienischen Elternteil oder eine gerichtliche Feststellung der Abstammung jedoch erfolgen, solange das Kind noch minderjährig ist (Art 2 Abs 1 StAG). Ist das Kind bei Feststellung seiner Abstammung volljährig, behält es seine eigene Staatsangehörigkeit, kann aber innerhalb eines Jahres ab der Anerkennung oder gerichtlichen Feststellung die italienische Staatsangehörigkeit auf Antrag erwerben (Art 2 Abs 2 StAG). Ist die Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Abstammung nicht möglich (Art 250ff, 253 und 269 Cciv), genügt es, dass einer der im Zivilgesetzbuch geregelten Unterhaltsansprüche gegenüber dem italienischen Elternteil gerichtlich anerkannt worden ist (Art 2 Abs 3 StAG).

Art 3 StAG sieht den Erwerb der Staatsangehörigkeit für die von italienischen Staatsangehörigen adoptierten Minderjährigen vor, auch wenn die **Adoption** vor Inkrafttreten des Gesetzes am 16.8.1992 stattgefunden hat. Durch die neue Fassung könnte die Frage geklärt werden, ob bei der Adoption durch ein Ehepaar beide Ehegatten die italienische Staatsangehörigkeit besitzen müssen, oder ob es ausreicht, dass ein Ehegatte Italiener ist. Die Formulierung in Art 3 Abs 1 StAG, die von »*minore straniero adottato da cittadino italiano*« spricht, deutet auf Letzteres hin (vgl auch Art 34 Abs 3 Gesetz Nr 184/1983). Wird die Adoption aus schwerwiegenden Gründen auf Antrag des Annehmenden widerrufen, verliert der Adoptierte die italienische Staatsangehörigkeit (Art 3 Abs 3 StAG). Diese Gründe sind abschließend in Art 306 Cciv für Volljährige sowie in Art 51 des Gesetzes Nr 184/1983 (unten III B 3) für Minderjährige aufgezählt. Bei Widerruf der Adoption aus anderen Gründen kann der volljährige Adoptierte gemäß Art 3 Abs 4 StAG auf die italienische Staatsangehörigkeit verzichten.

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch adoptierte volljährige Ausländer ist in Art 9 Abs 1 lit b StAG geregelt: Der von einem Italiener adoptierte volljährige Ausländer muss dafür fünf Jahre seit der Adoption rechtmäßig seinen Wohnsitz in Italien haben. Auch im Fall einer Adoption wird somit das grundlegende Prinzip des Staatsangehörigkeitsgesetzes betont, dass der derivative Erwerb der Staatsangehörigkeit grundsätzlich an den rechtmäßigen und effektiven Hauptwohnsitzort in Italien angeknüpft wird⁴.

Mit dem Gesetz von 1992 wurde im Übrigen die Pflicht aufgehoben, im Fall von **Doppelstaatsangehörigkeit** für eine der beiden Staatsangehörigkeiten zu optieren, dh das volljährige Kind, das kraft Geburt eine doppelte Staatsangehörigkeit erlangt hat, behält nunmehr diese so lange, wie es nicht darauf verzichtet (Art 11 StAG). Um diejenigen, die durch eine Option für eine ausländische Staatsangehörigkeit bereits die italienische Staatsangehörigkeit verloren hatten, nicht zu benachteiligen, gibt Art 17 StAG die Möglichkeit, diese wiederzuerwerben.

³ Eine von der Abgeordnetenversammlung am 13.10.2015 mit großer Mehrheit beschlossene Änderung des StAG, das neben dem *ius sanguinis* auch ein *ius*

solus einführen wollte, ist auf heftigen Widerstand gestoßen u vom Senat bisher nicht gebilligt worden.

⁴ Vgl *Nascimbene*, *Corriere giuridico* 1992, 487.

Erwerb der Staatsangehörigkeit durch den Ehegatten Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch den ausländischen oder staatenlosen Ehegatten wird zuerst an seinen rechtmäßigen Wohnsitz in Italien angeknüpft. Hat der Ehegatte seinen Wohnsitz in Italien begründet, kann er zwei Jahre nach der Eheschließung die Staatsangehörigkeit erwerben. Ohne Begründung eines Wohnsitzes in Italien kann der ausländische Ehegatte bei Fortbestehen der Ehe nach drei Jahren die italienische Staatsangehörigkeit erwerben. Die genannten Zeiträume werden auf die Hälfte verkürzt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgeht oder die Ehegatten ein Kind adoptieren (Art 5 StAG).

Anders als der Wortlaut des Art 5 StAG vermuten lässt, erwirbt der Ehegatte die Staatsangehörigkeit nicht automatisch mit der Eheschließung. Es ist ein entsprechender Antrag notwendig. Dieser kann entweder bei der Gemeinde, in der der Ehegatte sich aufhält, oder beim zuständigen Konsulat gestellt werden. Der Antrag auf Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit muss von demjenigen Ehegatten gestellt werden, der die Staatsangehörigkeit erwerben will (Art 7 Abs 1 StAG). Weitere Voraussetzung für den Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit bei Eheschließung bleibt das Nichtvorliegen der in Art 6 StAG genannten Gründe. Die Aufzählung ist abschließend. Eine analoge Anwendung kommt nicht in Betracht.

Für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch den ausländischen Ehegatten setzt das Staatsangehörigkeitsgesetz den Verzicht oder den Verlust der ursprünglichen Staatsangehörigkeit nicht voraus. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit des Ehegatten erfolgt durch Verfügung des Innenministers (Art 7, 8 StAG).

Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung Der Erwerb der Staatsangehörigkeit kann durch Einbürgerung entweder allein aufgrund eines dauerhaften rechtmäßigen Wohnsitzes in Italien oder unter der zusätzlichen Voraussetzung der Geburt oder Abstammung erfolgen. Während im ersten Fall der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch eine Verleihung erfolgt, erwirbt der Ausländer, der in Italien geboren ist oder italienische Abstammung nachweisen kann, die italienische Staatsangehörigkeit aufgrund einer darauf gerichteten Erklärung, Art 4 Abs 2 StAG. Voraussetzung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit ist, dass er ohne Unterbrechung bis zum Eintritt der Volljährigkeit in Italien gesetzmäßig seinen Wohnsitz gehabt hat. Ist der Ausländer italienischer Abstammung, ohne in Italien geboren zu sein, kann er die italienische Staatsangehörigkeit erwerben, wenn einer der in Art 4 Abs 1 StAG genannten Fälle vorliegt. Dem Ausländer wird hier der Staatenlose gleichgestellt.

Im Übrigen kann der Ausländer die italienische Staatsangehörigkeit gemäß Art 9 StAG aufgrund rechtmäßigen Wohnsitzes in Italien erwerben, der je nach Zugehörigkeit zu den dort genannten Gruppen von unterschiedlicher Dauer sein muss. Art 9 StAG unterscheidet dabei zwischen Ausländern, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind, für die eine längere Zeitgrenze gilt (zwischen fünf und zehn Jahren), und solchen, die Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind, für die ein vierjähriger Wohnsitz in Italien ausreicht.

Doppelte Staatsbürgerschaft Mit der Neuregelung von 1992 hat Italien endgültig mit dem Grundsatz der Vermeidung doppelter Staatsbürgerschaft⁵ gebrochen. Die ita-

⁵ Dazu *Jayme*, IPRax 1987, 192; *Mansel*, StAZ 1990, 29.

lienische Staatsangehörigkeit kann danach durch Dekret des Präsidenten der Republik in bestimmten Fällen verliehen werden, ohne dass in Art 9 StAG oder in Folgebestimmungen oder sonst im Gesetz eine Vorschrift enthalten wäre, die den Verzicht auf die ausländische Staatsangehörigkeit voraussetzt: Art 10 StAG sieht vor, dass der Beschluss über die Gewährung der Staatsangehörigkeit (gemeint ist hier der Beschluss nach Art 9 StAG) dann keine Wirkung hat, wenn die betreffende Person nicht innerhalb von sechs Monaten den Eid leistet, der Republik treu zu sein und die Verfassung und die Gesetze des Staats zu beachten. Der Verzicht auf die ausländische Staatsangehörigkeit ist nach dieser Bestimmung erkennbar nicht erforderlich; und Art 11 StAG ermöglicht, dass der Italiener, der eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, erwirbt oder wiedererwirbt, die italienische Staatsangehörigkeit behält, also grundsätzlich Doppelstaater ist und lediglich die Befugnis hat, auf die italienische Staatsangehörigkeit zu verzichten, wenn er sich nicht mehr in Italien aufhält.

Staatsverträge⁶ In Art 26 Abs 3 StAG wird die grundsätzliche Fortgeltung der von Italien auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit geschlossenen internationalen Abkommen ausdrücklich vorbehalten. Es handelt sich insoweit in erster Linie um die folgenden **multilateralen**:

- Wiener Fakultativprotokolle über den Erwerb der Staatsangehörigkeit v 18.4.1961 zum Wiener UN-Übk über diplomatische Beziehungen, iK Italien 25.7.1969 (BGBl 1970 II 1227), und zum Wiener UN-Übk über konsularische Beziehungen v 24.4.1963, iK Italien 25.7.1969 (BGBl 1971 II 1285);

- UN-Übk v 30.8.1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit; iK Italien 29.2.2016 (BGBl 2016 II 37);

- Straßburger Europ Übk über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern v 6.5.1963; iK Italien 28.3.1968 (BGBl 1969 II 2232); in Deutschland außer Kraft infolge Kündigung mWz 22.12.2002 (BGBl 2002 II 171)⁷;

- Genfer UN-Abk über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v 28.7.1951; iK Italien 13.2.1955 (BGBl 1955 II 604);

- Genfer Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v 31.1.1967; iK Italien 26.1.1972 (BGBl 1972 II 612);

- New Yorker UN-Übk über die Rechtsstellung der Staatenlosen v 28.9.1954; iK Italien 3.3.1963 (BGBl 1977 II 235);

- CIEC-Übk Nr 8 (Paris) über den Austausch von Auskünften in Sachen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit v 10.9.1964; iK Italien 6.8.1972 (G Nr 465 v 11.6.1967, GU Nr 162 v 30.6.1967); Deutschland ist diesem Übk nicht beigetreten⁸;

- CIEC-Übk Nr 22 (Basel) über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet

⁶ Siehe iÜ unten III A 2.

⁷ Angesichts der europ, insbes aber der ital Rechtsentwicklung hin zur Zulassung doppelter Staatsang wurde das 2. Änderungsprotokoll v 2.2.1993 von Italien mit G Nr 703 v 14.12.1994 (GU Nr 301 v 27.12.1994) ratifiziert u ist für Italien am 24.3.1995 (GU Nr 73 v 28.3.1995) iK getreten. MWv 4.6.2010 Kündigung von Kap I des Übk (Verbot der Doppelstaatsangehörigkeit) u

Übergangsregelung für den Zeitraum v 4.6.2009 – 4.6.2010 auf der Grundlage von Rundschreiben (Innenministerium) Nr 14232 v 28.10.2009.

⁸ Es gilt iÜ im Verhältnis zu Belgien, Griechenland, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal: zw diesen Staaten bestehen entspr gegenseitige Mitteilungspflichten; Kündigung seitens der Türkei mWz 30.9.2010.

der Verwaltungshilfe für Flüchtlinge v 3.9.1985; iK Italien⁹ 1.10.1989; Deutschland ist nicht Vertragsstaat;

– New Yorker Übk zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau v 18.12.1979, Art 9; iK Italien 10.7.1985 (BGBl 1985 II 1234).

Darüber hinaus hat Italien eine Vielzahl **zweiseitiger** Staatsangehörigkeitsübereinkommen geschlossen, die teilweise ins 19. Jahrhundert zurückreichen. Sie betreffen weitgehend die Folgen der Weltkriege, die Kolonien sowie italienische Auswanderer und sind inzwischen vereinzelt bedeutungslos geworden. So regeln etwa die Friedensverträge¹⁰ Staatsangehörigkeitsfragen im Zusammenhang mit Staatsgebietsverschiebungen. Zu erwähnen sind in diesem Rahmen auch die Staatsangehörigkeitsvereinbarungen mit dem Vatikanstaat in Art 9 des Lateranvertrags vom 11.2.1929 sowie die Notenwechsel vom 23.7./17.8.1940 und vom 24.5.1990 zwischen der italienischen Regierung und dem Heiligen Stuhl, wonach der vatikanische Staatsangehörigkeitserwerb durch ständigen Wohnsitz im Vatikan für den genannten Personenkreis nicht zum Verlust deren italienischer Staatsangehörigkeit führt¹¹.

Eine weitere Zahl bilateraler Verträge regelt den Militärdienst von Doppelstaatern ergänzend zum oben angeführten Straßburger Übereinkommen vom 6.5.1963.

B. Die gesetzlichen Bestimmungen

1. Gesetz Nr 91 v 5.2.1992 Neue Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit¹

Art 1 1. Staatsangehöriger durch Geburt ist:

a) das Kind eines staatsangehörigen Vaters oder einer staatsangehörigen Mutter²;

b) wer auf dem Gebiet der Republik geboren ist, wenn beide Eltern unbekannt oder staatenlos sind, oder wenn das Kind die Staatsangehörigkeit der Eltern nach dem Gesetz des Staates, dem diese Eltern angehören, nicht erwirbt.

2. Als Staatsangehöriger aufgrund Geburt wird das Kind unbekannter [Eltern] angesehen, das auf dem Gebiet der Republik aufgefunden

wird, wenn nicht der Besitz einer anderen Staatsangehörigkeit bewiesen wird³.

Art 2 1. Die Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Abstammung während der Minderjährigkeit des Kindes bestimmt dessen Staatsangehörigkeit gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes.

2. Wenn das anerkannte oder [bezüglich der Abstammung] festgestellte Kind volljährig ist, so behält es seine eigene Staatsangehörigkeit⁴; jedoch kann es innerhalb eines Jahres ab der Anerkennung oder der gerichtlichen Feststel-

⁹ iK iÜ für Belgien, Frankreich, Niederlande, Österreich, Spanien.

¹⁰ Vertrag von St Germain v 10.9.1919, Art 70ff; Vertrag von Paris v 10.2.1947, Art 19ff; Vertrag von Oslo v 10.11.1975, Art 3; vgl auch Art 17 u 19 StAG 1992 sowie die Grundsatzentscheidung Cass Nr 191 v 1.2.1961, Giust civ 1962 I 204.

¹¹ Vgl nunmehr Art 11 StAG 1992.

¹ Legge 5.2.1992, Nr 91 Nuove norme sulla cittadinanza, GU Nr 38 v 15.2.1992 S 5; iK 16.8.1992; letztes ÄndG v 15.7.2009, Nr 94, GU Nr 170 v 24.7.2009; zit StAG. Zur Ausführung ist ergangen das DPR Nr 572 v 12.10.1993, GU Nr 2 v 4.1.1994 mit aml Anm; abgedr unten II B 2. Ferner enthält Erläuterungen dazu das

Rundschreiben des Innenministeriums Nr K 60.1 v 11.11.1992, GU Nr 279 v 26.11.1992 S 37. Siehe iÜ DPR Nr 362 v 18.4.1994.

² Mit dieser Gleichstellung des Erwerbs aufgrund Abstammung von Vater u Mutter wird der Entscheidung des Corte cost Nr 30 v 28.1.1983 entsprochen. Das ist jedoch gem Rundschreiben (oben Fn 1) auf Geburt nach dem 1.1.1948 beschränkt.

³ Gem Rundschreiben (oben Fn 1) ist dies als surrogativ, dh nur ersatzweiser Erwerb, zu verstehen, der extunc in Wegfall gerät, wenn das Kind die Staatsang seiner Eltern erwirbt.

⁴ Conserva il proprio stato di cittadinanza.

lung oder der Erklärung der Wirksamkeit einer ausländischen Entscheidung erklären, dass es die durch die Abstammung bestimmte Staatsangehörigkeit wählt.

3. Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch anzuwenden auf Kinder, in Bezug auf welche die Vaterschaft oder Mutterschaft nicht festgestellt werden kann, soweit nur deren Anspruch auf Unterhalt⁵ gerichtlich anerkannt worden ist.

Art 3 1. Der minderjährige Ausländer, der von einem italienischen Staatsangehörigen adoptiert worden ist, erwirbt⁶ die Staatsangehörigkeit.

2. Die Bestimmung des Abs 1 ist auch anzuwenden auf die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes adoptierten Kinder.

3. Wenn jedoch die Adoption auf Betreiben des Adoptierten widerrufen wurde, so verliert dieser die italienische Staatsangehörigkeit, sofern er eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder wiedererwirbt.

4. In den anderen Fällen des Widerrufs behält der Adoptierte die italienische Staatsangehörigkeit. Wenn jedoch der Widerruf bei Volljährigkeit des Adoptierten erfolgt, so kann dieser, falls er eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder wiedererwirbt, gleichwohl innerhalb eines Jahres ab dem Widerruf auf die italienische Staatsangehörigkeit verzichten.

Art 4 1. Der Ausländer oder Staatenlose, dessen Vater oder Mutter oder einer seiner Vorfahren in gerader Linie zweiten Grades Staatsangehörige durch Geburt gewesen sind, wird Staatsangehöriger:

a) wenn er Militärdienst für den italienischen Staat leistet und vorab⁷ erklärt, die italienische Staatsangehörigkeit erwerben zu wollen;

b) wenn er eine öffentliche Anstellung bei Staatseinrichtungen annimmt, auch im Ausland, und erklärt, die italienische Staatsangehörigkeit erwerben zu wollen;

c) wenn er bei Erlangung der Volljährigkeit rechtmäßig seit mindestens zwei Jahren im Ge-

biet der Republik Aufenthalt hat und innerhalb eines Jahres seit der Erlangung [der Volljährigkeit] erklärt, die italienische Staatsangehörigkeit erwerben zu wollen.

2. Der in Italien geborene Ausländer, der hier rechtmäßig ohne Unterbrechung bis zur Erlangung der Volljährigkeit Aufenthalt gehabt hat, wird Staatsangehöriger, wenn er innerhalb eines Jahres ab dem genannten Datum⁸ erklärt, die italienische Staatsangehörigkeit erwerben zu wollen.

Art 5 1.⁹ Der ausländische oder staatenlose Ehegatte eines italienischen Staatsangehörigen kann die italienische Staatsangehörigkeit erwerben, wenn er nach der Eheschließung wenigstens zwei Jahre rechtmäßig seinen Aufenthalt im Gebiet der Republik hatte, oder nach drei Jahren seit der Eheschließung, wenn er im Ausland lebt, sofern im Zeitpunkt der Annahme des Dekrets, von dem Art 7 Abs 1 handelt, keine Auflösung, Nichtigerklärung oder Aufhebung der bürgerlichen Wirkungen der Ehe eingetreten ist und keine Legaltrennung besteht¹⁰.

2. Die in Abs 1 genannten Zeiträume werden auf die Hälfte verkürzt bei der Geburt von Kindern der Ehegatten oder der Adoption von Kindern durch die Ehegatten.

Art 6 1. Den Erwerb der Staatsangehörigkeit im Sinne des Art 5 schließen aus:

a) die Verurteilung¹¹ wegen eines der im 2. Buch, Titel I, Kapitel I, II und III des Strafgesetzbuches vorgesehenen Delikte;

b) die Verurteilung wegen eines nicht fahrlässigen Delikts, für das das Gesetz eine Strafe von insgesamt nicht unter drei Jahren Haft vorsieht;

oder die Verurteilung wegen einer nichtpolitischen Tat zu einer Haftstrafe von mehr als einem Jahr durch eine ausländische Gerichtsbehörde, wenn das Urteil in Italien anerkannt wird;

c) das Bestehen bestimmter und nachweislicher Gründe der Sicherheit der Republik.

⁵ Al mantenimento o agli alimenti: damit sind Natural- u Geldunterhalt gemeint.

⁶ Das gilt gem Rundschreiben (Fn 1) S 39 rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt. So schon Corte cost Nr 1196 v 20.5.1961 u Nr 1584 v 18.3.1981.

⁷ Preventivamente.

⁸ Gemeint ist das Datum der Erlangung der Volljährigkeit.

⁹ Geändert durch G v 15.7.2009, Nr 94, GU Nr 170 v 24.7.2009; siehe dazu *Fioravanti*, NLCC 2009, 1137.

¹⁰ »Sussiste«, dh noch besteht. Eine zwischenzeitlich erfolgte, aber wieder beseitigte »separazione legale« scheint danach ohne Wirkung zu sein.

¹¹ Sofern die Verurteilung anerkannt worden ist (Abs 2).

2. Die Anerkennung des ausländischen Urteils wird beantragt vom Generalstaatsanwalt des Bezirks, in welchem der Standesbeamte seinen Sitz hat, bei welchem die Ehe eingetragen oder überschrieben ist, und zwar auch zu dem ausschließlichen Zweck und bezüglich der Wirkungen des Abs 1 lit b.

3. Die Rehabilitierung beendet die ausschließende Wirkung der Verurteilung.

4. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit bleibt ausgesetzt bis zur Mitteilung des rechtskräftigen Urteils, wenn eine Strafklage erhoben wurde wegen eines der Delikte, die im Abs 1 lit a und b genannt sind, sowie für die Zeit, während welcher das Verfahren der Anerkennung des ausländischen Urteils anhängig ist, wovon Abs 1 lit b handelt.

Art 7 1. Im Sinne des Art 5 wird die Staatsangehörigkeit mit Dekret des Innenministers auf Antrag des Bewerbers¹² erworben, der bei dem Bürgermeister¹³ der Aufenthaltsgemeinde oder bei der zuständigen konsularischen Stelle einzureichen ist.

2. Es sind die Bestimmungen des Art 3 des Gesetzes vom 12.1.1991 Nr 13 anzuwenden.

Art 8 1. Der Innenminister weist durch begründeten Beschluss den Antrag gemäß Art 7 zurück, wenn die in Art 6 vorgesehenen Hinderungsgründe bestehen. Handelt es sich um Gründe der Sicherheit der Republik, so ergeht der Beschluss aufgrund gleichlautenden Gutachtens des Staatsrates. Der zurückgewiesene Antrag kann nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Erlass des Beschlusses erneut gestellt werden.

2. Der Erlass des Beschlusses über die Zurückweisung des Antrags ist ausgeschlossen, wenn seit der Einreichung des Antrags, der mit den vorgeschriebenen Nachweisen versehen war, eine Frist von zwei Jahren verstrichen ist.

Art 9 1. Die italienische Staatsangehörigkeit kann durch Dekret des Präsidenten der Republik nach Anhörung des Staatsrats auf Vorschlag des Innenministers verliehen werden:

a) an einen Ausländer, dessen Vater oder Mutter oder einer der Vorfahren in gerader Linie bis zum zweiten Grad Staatsangehörige

durch Geburt gewesen sind oder der im Gebiet der Republik geboren ist und in beiden Fällen dort seit mindestens drei Jahren seinen gesetzmäßigen Aufenthalt hat, jedoch in jedem Fall vorbehaltlich des in Art 4 Abs 1 lit c Vorgesesehenen;

b) einem volljährigen Ausländer, der von einem italienischen Staatsbürger adoptiert wurde, falls er rechtmäßig seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im Anschluss an die Adoption seinen Aufenthalt im Gebiet der Republik hat;

c) einem Ausländer, der für mindestens fünf Jahre in einer staatlichen Einrichtung Dienst geleistet hat, auch im Ausland;

d) einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft, der seit mindestens vier Jahren rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Republik hat;

e) dem Staatenlosen, der seit mindestens fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Republik hat;

f) dem Ausländer, der seit mindestens zehn Jahren rechtmäßigen Aufenthalt in der Republik hat.

2. Durch Dekret des Präsidenten der Republik nach Anhörung des Staatsrats und vorheriger Beschlussfassung des Ministerrats auf Vorschlag des Innenministers und in Abstimmung mit dem Außenminister kann die Staatsangehörigkeit einem Ausländer verliehen werden, wenn dieser Italien überragende Dienste geleistet hat oder wenn ein ausnehmend bedeutsames Interesse des Staates besteht.

Art 9-bis 1. Zum Zweck der Wahl, des Erwerbs, des Wiedererwerbs, des Verzichts oder der Verleihung der Staatsangehörigkeit ist dem Antrag oder der Erklärung des Interessenten eine Bescheinigung beizufügen, die das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bestätigt.

2. Für die Anträge oder Erklärungen betreffend die Wahl, den Erwerb, den Wiedererwerb, den Verzicht oder die Gewährung der Staatsangehörigkeit, von denen Art 9 handelt, ist eine Gebühr in Höhe von 200 Euro zu zahlen.

3. *(Verwendung der Gebühr)*

¹² Der Antrag kann nicht vom anderen Ehegatten gestellt werden, Rundschreiben (Fn 1) S 40.

¹³ Zuständig ist der Präfekt, Art 1 DPR Nr 362 v 18.4.1994.

Art 10 1.¹⁴ Der Beschluss über die Gewährung der Staatsangehörigkeit hat keine Wirkung, wenn die betreffende Person nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Zustellung dieses Beschlusses den Eid leistet, der Republik treu zu sein und die Verfassung und die Gesetze des Staates zu beachten¹⁵.

Art 11 1. Der Staatsangehörige, der eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, erwirbt oder wiedererwirbt, behält die italienische Staatsangehörigkeit; jedoch kann er auf diese verzichten¹⁶, wenn er im Ausland wohnt oder seinen Wohnsitz nimmt.

Art 12 1. Der italienische Staatsangehörige verliert die Staatsangehörigkeit, wenn er ein öffentliches Amt oder eine öffentliche Aufgabe eines ausländischen Staates oder einer ausländischen öffentlichen Einrichtung oder einer internationalen Einrichtung angenommen hat, der Italien nicht angehört, oder wenn er Militärdienst für einen ausländischen Staat leistet und nicht innerhalb der gesetzten Frist die Aufforderung befolgt, die ihm die italienische Regierung zukommen lassen kann, die Anstellung, Aufgabe oder den Militärdienst aufzugeben.

2. Der italienische Staatsangehörige, der während des Kriegszustands mit einem ausländischen Staat ein öffentliches Amt oder eine öffentliche Aufgabe angenommen oder nicht aufgegeben hat oder der für diesen Staat, ohne verpflichtet zu sein, Militärdienst geleistet hat, oder der dessen Staatsangehörigkeit freiwillig erworben hat, verliert die italienische Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Beendigung des Kriegszustands.

Art 13 1. Wer die Staatsangehörigkeit verloren hat, erwirbt sie wieder:

a) wenn er tatsächlichen Militärdienst für den italienischen Staat leistet und zuvor erklärt, sie wieder erwerben zu wollen;

b) wenn er eine öffentliche Anstellung bei

den Einrichtungen des Staats annimmt oder angenommen hat, auch im Ausland, und erklärt, sie wieder erwerben zu wollen;

c) wenn er erklärt, sie wieder erwerben zu wollen und seinen Wohnsitz im Gebiet der Republik genommen hat oder innerhalb eines Jahres seit der Erklärung nimmt;

d) nach einem Jahr seit dem Tag, an dem er den Wohnsitz im Gebiet der Republik genommen hat, sofern er nicht innerhalb dieser Frist ausdrücklich darauf verzichtet¹⁷;

e) wenn er, nachdem er sie verloren hat, weil er der Aufforderung nicht nachgekommen ist, sein Amt oder die Aufgabe für einen Staat oder eine ausländische öffentliche Einrichtung oder eine internationale Einrichtung oder den Militärdienst für einen ausländischen Staat aufzugeben, nunmehr erklärt, sie wieder erwerben zu wollen, sofern er den Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren im Gebiet der Republik genommen hat und nachweist, dass er das Amt, die Aufgabe oder den Militärdienst aufgegeben hat, die er angenommen oder geleistet hat, obwohl er gemäß Art 12 Abs 1 aufgefordert worden war, dies zu unterlassen.

2. Nicht zugelassen ist der Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit zugunsten desjenigen, der sie in Anwendung des Art 3 Abs 3 oder des Art 12 Abs 2 verloren hat.

3. In den in Abs 1 lit c, d und e genannten Fällen hat der Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit keine Wirkung, wenn er¹⁸ durch Dekret des Innenministers aus schweren und nachgewiesenen Gründen und gleichlautendem Gutachten des Staatsrats untersagt wird. Eine solche Untersagung kann erfolgen innerhalb der Frist eines Jahres, nachdem sich die genannten Gründe zeigen.

Art 14 1. Die minderjährigen Kinder desjenigen, der die italienische Staatsangehörigkeit erwirbt oder wiedererwirbt, erwerben¹⁹, wenn

¹⁴ Art 10 enthält im Originaltext keinen Abs 2; nach ital Gesetzestechnik werden Absätze eines Artikels auch dann nummeriert, wenn der Artikel nur aus einem Absatz besteht. Entspr gilt für Art 11, 14, 19, 20, 21, 22, 25.

¹⁵ Die Einbürgerungsvoraussetzungen müssen bis zur Eidesleistung fortbestehen, Rundschreiben (Fn 1) S 41. Zum Eid siehe nachstehend II B 2.

¹⁶ Der Verzicht ist unwirksam, wenn er nicht vor den nach Art 23 vorgeschriebenen Stellen erklärt wird, Rundschreiben (Fn 1) S 41. Die Voraussetzung des Besit-

zes, Erwerbs oder Wiedererwerbs einer ausl Staatsang schließt den Verzicht eines Nur-Italieners aus, um die Staatenlosigkeit zu vermeiden, Rundschreiben (Fn 1) S 42.

¹⁷ Diese Vorschrift wird als generelle Auffangnorm verstanden, da sie einen automatischen Erwerb regelt, der nur vom Betroffenen abgelehnt werden kann, Rundschreiben (Fn 1) S 43.

¹⁸ Gemeint ist der Wiedererwerb.

¹⁹ Von Gesetzes wegen, Rundschreiben (Fn 1) S 38.

sie mit diesem zusammenleben²⁰, die italienische Staatsangehörigkeit; jedoch können sie, wenn sie volljährig geworden sind, darauf verzichten, wenn sie eine andere Staatsangehörigkeit besitzen.

Art 15 1. Der Erwerb oder der Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit sind wirksam, vorbehaltlich Art 13 Abs 3, ab dem Tag, der auf den Tag folgt, in welchem die Bedingungen und die vorgeschriebene Förmlichkeit erfüllt sind.

Art 16 1. Der Staatenlose, der rechtmäßig seinen Aufenthalt im Gebiet der Republik hat, ist dem italienischen Gesetz unterworfen bezüglich der Ausübung der bürgerlichen Rechte und der Pflichten zu Militärdienst.

2. Der Ausländer, der vom italienischen Staat als Flüchtling anerkannt worden ist gemäß den Bedingungen des Gesetzes oder der internationalen Abkommen, wird bezüglich der Anwendung dieses Gesetzes einem Staatenlosen gleichgestellt mit Ausnahme der Pflichten, die sich auf den Militärdienst beziehen.

Art 17 1. Wer die italienische Staatsangehörigkeit verloren hat in Anwendung der Art 8 und 12 des Gesetzes vom 13. 6. 1912 Nr 555 oder weil er nicht die in Art 5 des Gesetzes vom 21. 4. 1983 Nr 123 vorgesehene Option ausgeübt hat, erwirbt sie wieder, wenn er innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine dahingehende Erklärung abgibt²¹.

2. Das in Art 219 des Gesetzes vom 19. 5. 1975 Nr 151 Bestimmte bleibt bestehen²².

Art 17-bis (*Regelt die Anerkennung der italienischen Staatsangehörigkeit von Personen, die als italienische Staatsangehörige in den Teilen Italiens gelebt haben, die nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs an Jugoslawien abgetreten wurden, sowie von Personen italienischer Sprache und Kultur, die direkte Abkömmlinge der genannten Personen sind.*)

Art 17-ter (*Ausübung des Rechts auf Anerkennung der italienischen Staatsangehörigkeit nach Art 17-bis; Antrag und vorzulegende Nachweise*)

Art 18 (*Aufgehoben durch G Nr 379 v 14. 12. 2000, betreffend die Zuerkennung der italienischen Staatsangehörigkeit an Personen, die im Gebiet der früheren österreich-ungarischen Monarchie geboren wurden und dort lebten.*)

Art 19 1. Unberührt bleiben die Bestimmungen des Gesetzes Nr 27 vom 9. 1. 1956 Nr 27²³ über die Eintragung in die Zivilstandsregister von Optionserklärungen für die italienische Staatsangehörigkeit, die im Sinne des Art 19 des Friedensvertrages abgegeben wurden, der zwischen den alliierten Mächten und deren Verbündeten sowie Italien am 10. 2. 1947 in Paris unterzeichnet wurde.

Art 20 1. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Regelung ändert sich der Status der vor diesem Gesetz erworbenen Staatsangehörigkeit nicht, außer durch Tatsachen, die sich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ereignen.

Art 21 1. Im Sinne und mit den Modalitäten des Art 9 kann die italienische Staatsangehörigkeit einem Ausländer verliehen werden, der von einem italienischen Staatsangehörigen in Pflegekindschaft genommen wurde vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes Nr 184 vom 4. 5. 1983, und der rechtmäßig seit mindestens sieben Jahren seit der Pflegekindschaft²⁴ seinen Aufenthalt im Gebiet der Republik hat.

Art 22 1. Für alle diejenigen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes die italienische Staatsangehörigkeit im Wege des Art 8 des Ge-

²⁰ Dies wird gem Einwohnermelderegelung verstanden (D Nr 223 v 30. 5. 1989). Zusammentreffen müssen registriertes Zusammenwohnen u eine zivilrechtliche Bindung wie Ehe, Abstammung, Schwägerschaft, Adoption, Vormundschaft, Rundschreiben (Fn 1) S 39.

²¹ Siehe bzgl der Verlängerung der Erklärungsfrist zum Wiedererwerb der ital Staatsang Riv dir int priv proc 1997, 271.

²² **Art 219** Die Frau, die aufgrund Eheschließung mit einem Ausländer oder Änderung der Staatsangehö-

rigkeit des Ehemannes die italienische Staatsangehörigkeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verloren hat, erwirbt diese wieder durch Erklärung vor der nach Art 36 der Bestimmungen über die Inkraftsetzung des Zivilgesetzbuchs zuständigen Behörde.

(*Abs 2 Außerkraftsetzung gegenteiliger Bestimmungen*)

²³ Text bei *Doerner/Hecker*, Das Staatsangehörigkeitsrecht Italiens, 1967, 223.

²⁴ Ehemaliges Rechtsinstitut der affiliazione.

setzes vom 13. 6. 1912 Nr 555 verloren hatten, endet jegliche Militärdienstpflicht²⁵.

Art 23 1. Die Erklärung über den Erwerb, die Beibehaltung, den Wiedererwerb oder den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit und die Eidesleistung, die von diesem Gesetz vorgesehen sind, sind abzugeben vor dem Zivilstandsbeamten der Gemeinde, in welcher der Erklärende sich aufhält oder seinen Wohnsitz zu nehmen beabsichtigt²⁶, oder im Fall des Wohnsitzes im Ausland vor der diplomatischen oder konsularischen Dienststelle des Ortes seines Wohnsitzes²⁷.

2. Die in Abs 1 genannten Erklärungen, ebenso die Handlungen und Maßnahmen, die den Verlust, die Beibehaltung oder den Wiedererwerb der italienischen Staatsangehörigkeit bezwecken, werden in die Staatsangehörigkeitsregister übertragen, und aus diesen erfolgt die Beischreibung am Rand der Geburtsurkunde.

Art 24 (Aufgehoben)

Art 25 1. Die notwendigen Bestimmungen für die Ausführung dieses Gesetzes werden innerhalb eines Jahres seit seinem Inkrafttreten durch Dekret des Präsidenten der Republik auf-

grund Gutachtens des Staatsrats und Beschluss des Ministerrats auf Vorschlag der Minister des Äußeren und des Inneren in Übereinstimmung mit dem Justizminister erlassen.

Art 26 1. Aufgehoben sind das Gesetz vom 13. 6. 1912 Nr 555, das Gesetz vom 31. 1. 1926 Nr 108, das königliche Dekretgesetz vom 1. 12. 1934 Nr 1997, abgeändert durch das Gesetz vom 4. 4. 1935 Nr 517, Art 143-ter des Zivilgesetzbuches, das Gesetz vom 21. 4. 1983 Nr 123, Art 39 des Gesetzes vom 4. 5. 1983 Nr 184, das Gesetz vom 15. 5. 1986 Nr 180 und jegliche andere Bestimmung, die mit diesem Gesetz unvereinbar ist.

2. Abgeschafft ist die Verpflichtung zur Option nach Art 5 Abs 2 des Gesetzes vom 21. 4. 1983 Nr 123 und Art 1 Abs 1 des Gesetzes vom 15. 5. 1986 Nr 180.

3. Bestehen bleiben die verschiedenen Bestimmungen, die in internationalen Verträgen vorgesehen sind.

Art 27 1. Dieses Gesetz tritt in Kraft sechs Monate seit seiner Veröffentlichung im italienischen Gesetzblatt²⁸.

2. Dekret des Präsidenten der Republik Nr 572 v 12. 10. 1993 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr 91 v 5. 2. 1992¹

Art 1 Begriffsbestimmungen

1. In dieser Verordnung wird das Gesetz Nr 91 vom 5. 2. 1992 als »das Gesetz« bezeichnet.

2. Für die Zwecke des Erwerbs der italienischen Staatsangehörigkeit:

a) wird als gesetzmäßig sich auf dem Staatsgebiet aufhaltend angesehen derjenige, der sich darin aufhält, nachdem er die Voraussetzungen und Anforderungen erfüllt hat, die die Bestimmungen über die Einreise und den Aufenthalt

von Ausländern in Italien und diejenigen [Bestimmungen] über die einwohnerbehördliche Eintragung vorschreiben²;

b) wird als den Militärdienst erfüllt habend angesehen, wer die Dienstzeit in den bewaffneten italienischen Streitkräften oder die Dienstleistung in einem dem militärischen gleichgestellten Dienst erfüllt hat, sofern diese Dienstleistungen vollständig erfüllt sind, ausgenommen den Fall, dass die Nichterfüllung auf Ereignis-

²⁵ Hierdurch wird einer Entscheidung des ital Verfassungsgerichtshofs entsprochen. Nach dem Urteil Nr 974 v 11. 10. 1988 war Art 8 Abs 2 StAG 1912 insoweit für verfassungswidrig erklärt worden, als derjenige nicht von der Wehrpflicht freigestellt wird, der die ital Staatsang verloren, aber diejenige eines anderen Staates angenommen hat, in dem er schon den Wehrdienst geleistet hat.

²⁶ Die Anmeldung muss durch den Bewerber erfolgt sein u genügt, auch wenn das Verfahren der Eintragung im Einwohnermelderegister noch nicht abgeschlossen ist, Rundschreiben (Fn 1) S 43.

²⁷ Wohnsitz ist hier als residenza iS von Wohnort, dauernder Aufenthalt zu verstehen.

²⁸ Veröff am 15. 2. 1992; Inkrafttreten also am 15. 8. 1992, Rundschreiben (Fn 1).

¹ Decreto del Presidente della Repubblica 12. 10. 1993, Nr 572 Regolamento di esecuzione della legge 5. 2. 1992, Nr 91 recante nuove norme sulla cittadinanza; GU Nr 2 v 4. 1. 1994; iK 19. 1. 1994. Siehe auch DPR Nr 362 v 18. 4. 1994.

² Vgl hierzu DLgs v 25. 7. 1998, Nr 286, GU Nr 191 v 18. 8. 1998, Titel II: Vorschriften über die Einreise, den Aufenthalt u die Ausreise.

nissen höherer Gewalt beruht, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind;

c) mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz ausdrücklich das Bestehen eines öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses verlangt, wird als Dienst in staatlichen Einrichtungen geleistet habend angesehen, wer Vertragspartner eines Arbeitsverhältnisses gewesen ist und dabei aus Mitteln des Staatshaushalts vergütet wurde.

Art 2 Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt im Staatsgebiet

1. Das in Italien geborene Kind ausländischer Eltern erwirbt die italienische Staatsangehörigkeit durch Geburt gemäß Art 1 Abs 1 lit b des Gesetzes nicht, sofern die Rechtsordnung des Herkunftslandes seiner Eltern die Übertragung der Staatsangehörigkeit auf das im Ausland geborene Kind vorsieht, dies gegebenenfalls [auch dann], wenn dies von einer Willenserklärung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen abhängt oder davon, dass diese [hierfür] die Verwaltungsförmlichkeiten erfüllen.

Art 3 Willenserklärung

1. Die Erklärung des Willens zum Erwerb der Staatsangehörigkeit gemäß Art 2 Abs 2 des Gesetzes muss von folgender Dokumentation begleitet sein:

a) Geburtsurkunde;
 b) Urkunde über die Anerkennung oder beglaubigte Abschrift der Entscheidung, durch welche die Vaterschaft oder Mutterschaft festgestellt wurde, oder beglaubigte Abschrift der Entscheidung, die ein Urteil eines ausländischen Richters für in Italien rechtswirksam erklärt, oder die beglaubigte Abschrift einer Entscheidung, durch welche das Recht auf Aufziehung und Unterhalt anerkannt wurde;

c) Nachweise über den Aufenthalt, soweit dies verlangt wird.

2. Die Willenserklärung gemäß Art 4 Abs 1 lit b und c des Gesetzes muss von folgender Dokumentation begleitet sein:

a) Geburtsurkunde;
 b) Bescheinigung über die italienische Staatsangehörigkeit aufgrund Geburt bezüglich des Vaters oder der Mutter oder eines Vorfahren bis zum zweiten Grad in direkter Linie;

c) Nachweise über den Aufenthalt, soweit dies verlangt wird.

3. Für die Zwecke des Erwerbs der Staatsan-

gehörigkeit gemäß Art 4 Abs 1 lit c des Gesetzes muss der Betreffende ununterbrochen während der letzten zwei der Erlangung des Volljährigkeitsalters vorausgehenden Jahre und bis zum Tag der Erklärung des Willens rechtmäßigen Aufenthalt in Italien gehabt haben.

4. Die Willenserklärung gemäß Art 4 Abs 2 des Gesetzes muss von folgender Dokumentation begleitet sein:

a) Geburtsurkunde;
 b) Nachweise über den Aufenthalt.

Art 4 Gesuch um den Staatsangehörigkeitserwerb

1. Das von einem mit einem italienischen Staatsangehörigen verheirateten Ausländer oder Staatenlosen gemäß Art 7 des Gesetzes gestellte Gesuch muss sowohl von den Dokumenten begleitet sein, die beweisen, dass er sich in den von Art 5 des Gesetzes vorgesehenen Verhältnissen befindet, als auch den folgenden weiteren Dokumenten:

a) Geburtsurkunde;
 b) zusammengefasster Auszug aus dem Eheregister der italienischen Gemeinde, in welcher die Urkunde eingetragen oder überschrieben wurde;

c) Strafregisterauszug, ausgestellt von den ausländischen Staaten, aus denen er stammt oder seinen Aufenthalt hat;

d) Bescheinigung über die familiäre Lage oder einer gleichbedeutenden Dokumentation.

2. Der Antrag gemäß Abs 1 muss dem Innenministerium innerhalb von 30 Tagen seit dem Tag der Einreichung übermittelt werden.

3. Der gemäß Art 9 des Gesetzes gestellte Antrag des Ausländers oder Staatenlosen, der die Staatsangehörigkeit zu erhalten wünscht, ist über den Präfekten der Aufenthaltsprovinz bei dem Innenministerium zu stellen und muss begleitet sein, außer von den Dokumenten, die nötig sind um zu beweisen, dass er sich in einem der Umstände befindet, die in jenem Artikel vorgesehen sind, auch von den folgenden weiteren Dokumenten:

a) Geburtsurkunde;
 b) Bescheinigung über die Lage der Familie;
 c) Strafregisterauszug, ausgestellt von dem Ursprungs- oder Aufenthaltsstaat.

4. Der Antrag gemäß Abs 3 muss innerhalb von 30 Tagen seit der Einreichung an das Innenministerium weitergeleitet werden.

5. Das Innenministerium kann je nach Lage weitere Nachweise verlangen.

6. Wenn das Gesetz von dem Erfordernis des gegenwärtigen Aufenthalts in Italien befreit, so sind der Antrag und die Nachweise vom Ausländer oder Staatenlosen, der um die Staatsangehörigkeit ansucht, bei der italienischen diplomatischen oder konsularischen Stelle zu stellen und einzureichen, die in Bezug auf den ausländischen Aufenthaltsort zuständig ist. Diese übermittelt sie innerhalb von 30 Tagen seit Antragstellung an das Innenministerium.

7. Die Bedingungen, die für die Einreichung des Antrags gemäß Art 9 des Gesetzes vorgesehen sind, müssen bis zur Eidesleistung gemäß Art 10 des Gesetzes andauernd bestehen.

Art 5 Zurückweisung der Anträge auf Verleihung

1. Die zuständige Behörde, die aus eigener Entscheidung den gemäß Art 9 gestellten Antrag zurückweisen kann, ist das Innenministerium.

2. Der Antrag gemäß Abs 1 kann nach Ablauf eines Jahres seit dem Erlass jener Entscheidung erneut gestellt werden.

Art 6³ Anerkennung eines ausländischen Strafurteils

(Für die Zwecke des Art 6 Abs 4 des Gesetzes genügt für die Anhängigkeit des Verfahrens der Anerkennung eines ausländischen Strafurteils das förmliche Ersuchen des Innenministeriums an das Außenministerium, das auf Erlangung einer Abschrift des Urteils gerichtet ist.)

Art 7⁴ Zustellung und Eid

1. Die Zustellung des Dekrets über die Verleihung der Staatsangehörigkeit hat innerhalb von 90 Tagen seit dem Erlass dieses Dekrets an die gemäß Art 23 des Gesetzes zuständige Behörde zu erfolgen.

2. Der Eid gemäß Art 10 des Gesetzes ist innerhalb von sechs Monaten seit Zustellung des

Tenors des Dekrets gemäß Art 7 und 9 des Gesetzes zu leisten.

3. Die Eidesleistung gemäß Abs 2 hat in Italien vor dem Zivilstandsbeamten der Aufenthaltsgemeinde und im Ausland vor der italienischen diplomatischen oder konsularischen Stelle zu geschehen, die für den ausländischen Aufenthaltsort zuständig ist. Diese [Stelle] erteilt dem Betroffenen eine Abschrift des Eidesprotokolls und übermittelt eine Abschrift davon und des Verleihungsdokrets an den Zivilstandsbeamten der Gemeinde [in] der Republik, der gemäß der Zivilstandsordnung zuständig ist.

4. Der Zivilstandsbeamte, vor dem der Eid geleistet wurde, oder dem eine Abschrift des Protokolls gemäß Abs 3 übermittelt wurde, nimmt die Eintragung und Beischreibung des Dekrets in die Zivilstandsakten vor und benachrichtigt hierüber unverzüglich das Innenministerium.

5. Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Zustellung des Dekrets wird der Bewerber nicht mehr zur Eidesleistung zugelassen, sofern er nicht unter Vorlage neuer Nachweise beim Innenministerium den Fortbestand der Voraussetzungen nachweist, aufgrund derer ihm die Staatsangehörigkeit verliehen wurde.

6. *(Vor der Eidesleistung sind die vorgeschriebenen Gebühren zu bezahlen⁵.)*

Art 8⁶ Verzicht auf die Staatsangehörigkeit

1. Im Ausland ist der Verzicht auf die Staatsangehörigkeit vor der für den Wohnort des Verzichtenden zuständigen italienischen diplomatischen oder konsularischen Stelle zu erklären. Diese trägt den Verzicht in ein besonderes Register ein und übermittelt unverzüglich davon je eine Abschrift an das Innenministerium und an die Gemeinde, die gemäß der Zivilstandsordnung für die Eintragung und Beischreibung am Rand der Geburtsurkunde zuständig ist.

³ Hierzu verweist die aml Anm im Anschluss an diese VO auf Art 796 u 797 des RD 1443/1940.

⁴ Hierzu verweist die vorgenannte aml Anm auf die Art 137–149 CPC, die Zustellungen u Mitteilungen regeln. Die Eidesleistung richtet sich nach Art 8 G Nr 478/1946 (Änderung der Eidesformel, die nun lautet: »Ich schwöre, der Italienischen Republik und ihrem Staatsoberhaupt treu zu sein und die Gesetze des Staates redlich zu befolgen«).

⁵ Die aml Anm (GU v 4.1.1994 Nr 2, 5, 10) verweist

auf Art 1, 2, 3 u 8 des DPR Nr 641/1972 (Gebühren über Konzessionen der Regierungsorgane) u Art 1, 2 u 3 des DPR Nr 642/1972 (Stempelsteuer). Weiter: Art 1 u 2 DM v 20.8.1992 (Neuregelung von Gebühren) u Art 1 DM v 20.8.1992 (Stempelsteuer).

⁶ Hierzu wurde durch die aml Anm auf Art 63 des RD Nr 1238/1939 (VO über den Zivilstand) verwiesen. Siehe jetzt die revidierte ZivStO von 2000, unten III B 12.

2. In Italien ist der Verzicht auf die italienische Staatsangehörigkeit vor dem Zivilstandsbeamten der Aufenthaltsgemeinde zu erklären.

3. Der Verzichtserklärung sind folgende Nachweise beizufügen:

a) Geburtsurkunde, ausgestellt von der Gemeinde, bei welcher die Urkunde eingetragen oder überschrieben wurde;

b) Zeugnis über die italienische Staatsangehörigkeit;

c) Nachweis über den Besitz der ausländischen Staatsangehörigkeit;

d) Nachweis über den Aufenthalt im Ausland, wohin er zu gehen wünscht.

Art 9 Dekret über die Aberkennung

1. Die Aberkennung gemäß Art 12 Abs 1 des Gesetzes erfolgt durch Dekret des Innenministeriums und wirkt ab dem Tag der Zustellung an den Betroffenen.

2. Ab dem Tag, der auf den Ablauf der im Aberkennungsdekret bestimmten Frist folgt, verliert die Staatsangehörigkeit, wer nicht in der gesetzten Frist die Anstellung oder den Dienst eines Staats, einer ausländischen öffentlichen Einrichtung oder einer internationalen Einrichtung oder den Militärdienst für einen fremden Staat aufgibt.

Art 10 Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit

1. Der Erklärung über den Wiedererwerb gemäß Art 13 und 17 des Gesetzes müssen folgende Nachweise beigefügt werden:

a) Geburtsurkunde, ausgestellt von der Gemeinde, in welcher die Urkunde eingetragen oder beigeschrieben wurde;

b) Nachweis über den fortlaufenden Besitz der italienischen Staatsangehörigkeit;

c) Nachweis über den Besitz der ausländischen Staatsangehörigkeit oder den Status als Staatenloser;

d) Bescheinigung über die Lage der Familie oder gleichwertige Nachweise.

Art 11 Verbot des Wiedererwerbs

1. Für die Zwecke des Art 13 Abs 1 lit e des Gesetzes muss der Nachweis der Aufgabe einer Anstellung oder des Dienstes für einen Staat, eine fremde öffentliche Einrichtung oder eine Internationale Organisation und ebenso des Militärdienstes für einen fremden Staat dem Innenministerium vorgelegt werden.

2. Der Beschluss über das Verbot, das die Prüfung des Wiedererwerbs der Staatsangehörigkeit

ausschließt, obwohl die in Art 13 Abs 1 lit c, d und e des Gesetzes bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind, wird dem zuständigen Standesbeamten zur Eintragung und Beischreibung am Rand der Geburtsurkunde übermittelt.

3. Für die Zwecke des Art 13 Abs 3 des Gesetzes ist der Bürgermeister gehalten, dem Präfekten der Provinz, in der die Gemeinde liegt, allgemein die im Einwohnermelderegister des Wohnorts eingetragenen ehemaligen Mitbürger innerhalb von 30 Tagen seit ihrer Eintragung mitzuteilen.

Art 12 Erwerb der Staatsangehörigkeit durch minderjährige Kinder

1. In Anwendung des Art 14 des Gesetzes erfolgt der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch die minderjährigen Kinder desjenigen, der die italienische Staatsangehörigkeit erwirbt oder wiedererwirbt, wenn sie mit dem Elternteil in dem Zeitpunkt zusammenleben, in welchem dieser die Staatsangehörigkeit erwirbt oder wiedererwirbt.

2. Das Zusammenleben muss dauerhaft und tatsächlich stattfinden und vorzugsweise durch geeignete Nachweise bescheinigt werden.

Art 13 Zeitpunkt der Wirkung des Erwerbs und des Wiedererwerbs der Staatsangehörigkeit

1. Bei der Anwendung des Art 15 des Gesetzes wirken der Erwerb oder der Wiedererwerb gemäß Art 4 Abs 1 lit a und 13 Abs 1 lit a des Gesetzes ab dem Tag, der auf den Tag der Beendigung (des Militärdienstes) folgt.

Art 14 Erklärungen über die Staatsangehörigkeit

1. Die Erklärungen über die Option, den Erwerb, Wiedererwerb und den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit müssen versehen sein außer mit den Nachweisen gemäß Art 3, 8 und 10 auch mit möglichen anderen Dokumenten, die nötig sind um nachzuweisen, dass der Erklärende die Bedingungen des Gesetzes erfüllt.

2. *(Fehlen die Nachweise gemäß Abs 1, so fordert der Zivilstandsbeamte oder diplomatische/konsularische Vertreter deren Nachlieferung an.)*

3. Der Verzicht auf die Staatsangehörigkeit im Sinne des Art 3 Abs 4, 13 Abs 1 lit d und 14 des Gesetzes bedeutet, dass anschließend der Erwerb der Staatsangehörigkeit nur in Anwendung der Art 5 und 9 des Gesetzes erfolgen kann.

4. Für die Zwecke des Art 23 Abs 1 des Gesetzes müssen die Erklärungen gemäß Abs 1 und die Eidesleistung gemäß Art 10 des Gesetzes in Italien vor dem Zivilstandsbeamten der Gemeinde erfolgen, in welcher der Betroffene sich aufhält oder seinen Aufenthalt zu begründen beabsichtigt, wenn dieser bereits angegeben wurde, die betreffenden Ausführungshandlungen jedoch noch nicht verwirklicht wurden.

Art 15 (Zuständigkeit für die Verwaltungs-sanktionen gemäß Art 24 Abs 3 des Gesetzes)

Art 16 (Verwaltungsvorschriften im Hinblick auf den Zivilstand)

Art 17 Bescheinigung über die Staatenlosigkeit

1. Das Innenministerium kann die Staatenlo-

sigkeit auf Antrag des Betroffenen bescheinigen, wenn folgende Dokumente vorgelegt werden:

- a) Geburtsurkunde;
- b) Nachweis über den Aufenthalt in Italien;
- c) jegliches geeignete Dokument über den Nachweis der Staatenlosigkeit.

2. Das Innenministerium kann je nach Lage des Falls weitere Nachweise verlangen.

Art 18 (Übergangsbestimmung; durch Fristablauf gegenstandslos)

Art 19 Aufhebung von Vorschriften

1. Das Dekret Nr 949 vom 2. 8.1912 ist ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

III. Ehe- und Kindschaftsrecht

A. Einführung

1. Rechtsquellen

Das **Familienrecht**¹ ist zusammen mit dem Personenrecht im Ersten Buch des Codice Civile (mit »Zivilgesetzbuch« übersetzt und mit Cciv abgekürzt) vom 16.3.1942² enthalten und galt bis zur Reform vom 19.5.1975 nahezu unverändert. Seit langem waren Bemühungen um eine Neugestaltung im Sinne einer Modernisierung des italienischen Familienrechts zu verzeichnen³, doch konnten zunächst nur Teilreformen wie zB auf dem Gebiet der Adoption erreicht werden⁴. Mit dem Gesetz Nr 898 vom 1.12.1970⁵ erfolgte eine sehr vorsichtige Zulassung der Ehescheidung.

Die lange angekündigte **grundlegende Reform** des italienischen Familien- (und Erb)rechts wurde nach wechselvollem Schicksal in den gesetzgebenden Körperschaften im Mai 1975 Gesetz⁶. Das Reformgesetz Nr 151 vom 19.5.1975 wurde am 23.5.1975 im Gesetzblatt⁷ veröffentlicht und trat 120 Tage nach seiner Verkündung, also am 20.9.1975 in Kraft (vgl Art 240 des ReformG). Noch zuvor, nämlich am 8.3.1975, war

1 Vgl ua Patti/Cubeddu, Diritto della famiglia, 2011; Sesta, Manuale di diritto di famiglia, 3. Aufl 2009; Troiano, Familienrecht, in: Grundmann/Zaccaria; grundlegend zum aktuellen Stand Cubeddu Wiedemann/Wiedemann.

2 IK seit 21.4.1942.

3 Vgl hierzu Jayme, Zur geplanten Neuordnung des ital Familienrechts, FamRZ 1967, 537, sowie Luther, Zur Gleichberechtigung in Italien, FamRZ 1965, 174.

4 Diese Materie u die Inpfleggabe eines Mj sind nun außerhalb des Cciv durch G Nr 184 v 4.5.1983 geregelt worden, wodurch die Volladoption zum Regelfall geworden ist. Die Bestimmungen des Cciv betreffen da-

mit nur noch die Adoption Erwachsener. Für die internat Adoption siehe die vom G Nr 476 v 31.12.1998 (GU v 12.1.1999 Nr 8) in den Art 29 ff G Nr 184/1983 eingeführten Änderungen nach der Ratifizierung u zur Durchführung des HAdoptÜ v 29.5.1993; abgedr unten III B 3.

5 G Nr 898 über die Regelung der Fälle der Eheauflösung v 1.12.1970 (GU v 3.12.1970 Nr 306), iK 18.12.1970; abgedr unten III B 8.

6 Als erste Stimmen zur Reform v 19.5.1975 vgl Jayme, FamRZ 1975, 463; Ferid, FamRZ 1975, 465.

7 GU Nr 135/1975.

das Volljährigkeitsalter auf 18 Jahre herabgesetzt worden (Gesetz Nr 39/1975, GU Nr 67 vom 10.3.1975). Hauptziele der Reform waren die Durchführung der Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Aufhebung der Unterschiede zwischen ehelicher und nichtehelicher Abstammung. Mehrfache Entscheidungen des italienischen Verfassungsgerichtshofs haben die Reform beeinflusst.

Das nächste größere Reformgesetz war dann das Gesetz Nr 54 vom 8.2.2006 (GU Nr 50 vom 1.3.2006, in Kraft 16.3.2006), das Kindern, deren Eltern gerichtlich getrennt oder geschieden wurden, das Recht zuspricht, von beiden Elternteilen weiterhin betreut und versorgt zu werden, also ein gemeinschaftliches Sorgerecht anordnet⁸. Die völlige Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder brachte schließlich das große Reformgesetz Nr 219 vom 10.12.2012, GU Nr 293 vom 17.12.2012, iK 1.1.2013, zusammen mit dem Decreto legislativo vom 28.12.2013, GU Nr 5 vom 8.1.2014, iK 7.2.2014⁹. Eine weitere Rechtsreform betrifft das Recht der Ehetrennung und Scheidung. Wichtigste Neuerung ist, dass die einverständliche Trennung nicht mehr vom Präsidenten des Tribunale bestätigt werden muss, sondern auch von den Ehegatten in Gegenwart ihrer Anwälte vereinbart werden oder gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklärt werden kann und dasselbe auch für die Scheidung gilt. Grundlage ist das Gesetzesdekret Nr 132 vom 12.9.2014, GU Nr 212 vom 12.9.2014. Das erforderliche Umwandlungsgesetz wurde am 6.11.2014 verabschiedet. Darüber hinaus wurde durch das Gesetz Nr 55 vom 6.5.2015, GU Nr 107 vom 11.5.2015, für alle Ehescheidungen nach Art 3 Ziff 2b des Eheauflösungsgesetzes die bisher vorausgesetzte dreijährige Trennungsfrist auf 12 Monate verkürzt, bei einvernehmlichen Scheidungen auf sechs Monate. Die Verkürzung der Frist gilt nach Art 3 des Gesetzes auch für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 26.5.2015 bereits anhängige Verfahren. Den vorläufigen Abschluss der Reformgesetzgebung bildet das Gesetz Nr 76 vom 20.5.2016, GU Nr 118 vom 21.5.2016, iK 5.6.2016, das gleichgeschlechtlichen Paaren die Eingehung einer in ihren Wirkungen der Ehe entsprechenden Lebenspartnerschaft ermöglicht und für das nichteheliche Zusammenleben gleichgeschlechtlicher oder heterosexueller Paare eine Rechtsgrundlage geschaffen hat¹⁰.

2. Europäische Rechtsakte und internationale Verträge¹¹

a) Im Verhältnis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (in der Regel ohne den nicht an Maßnahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen unter Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der EU teilnehmenden Mitgliedstaat Dänemark) sind auf dem Gebiet des Familienrechts folgende **EU-Verordnungen** maßgeblich:

– VO (EG) Nr 2201/2003 v 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der VO (EG) Nr 1347/2000 (ABl L 338 v

⁸ Vgl dazu *Patti*, FamRZ 2006, 1321.

⁹ Vgl dazu *Patti*, FamRZ 2013, 1450; *Bianca*, Riv dir civ 2013, 1.

¹⁰ Siehe *Cubeddu Wiedemann*, FamRZ 2016, 1535.

¹¹ Vgl ergänzend in diesem Werk Ordner I *Cieslar*, Internat Abk u Europ Rechtsakte. Behörden, Erklärun-

gen, Vorbehalte zu internat Verträgen sind abrufbar für Haager Übk unter www.hcch.net, für Europarats-Übk unter www.conventions.coe.int, für UN-Übk unter <https://treaties.un.org>; das Datum deren iK für Italien bezieht sich auf die Geltung im Verhältnis zu Deutschland gem Veröff in BGBl II.

23.12.2003, S 1), zit EuEheVO II oder Brüssel IIa-VO; Geltung im Wesentlichen ab 1.3.2005 in den EU-Staaten mit Ausnahme Dänemarks;

– VO (EU) Nr 1259/2010 v 20.12.2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (ABl L 343 v 29.12.2010, S 10), zit Rom III-VO; iK 30.12.2010, Geltung im Wesentlichen ab 21.6.2012 in den teilnehmenden Staaten¹²;

– EU-VO Nr 1103/2016 v 24.6.2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands (ABl L 183 v 8.7.2016, S 1), Geltung in den teilnehmenden Staaten ab 29.1.2019;

– EU-VO Nr 1104/2016 v 24.6.2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften (ABl L 183 v 8.7.2016, S 30), Geltung in den teilnehmenden Staaten ab 29.1.2019;

– VO (EG) Nr 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltsachen v 18.12.2008 (ABl L 7 v 10.1.2009, S 1), zit EuUntVO; iK 30.1.2009, Geltung im Wesentlichen ab 18.6.2011 (Art 76 Abs 3 EuUntVO) in den EU-Staaten, Erstreckung (mit Ausnahme von Kap III und VII sowie eingeschränkt Kap IX) auf Dänemark;

– VO (EG) Nr 1393/2007 v 13.11.2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (»Zustellung von Schriftstücken«) und zur Aufhebung der VO (EG) Nr 1348/2000 (ABl L 324 v 10.12.2007, S 79), zit EuZVO; Geltung im Wesentlichen ab 13.11.2008 in den EU-Staaten einschließlich Dänemark;

– VO (EG) Nr 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen v 28.5.2001 (ABl L 174 v 27.6.2001, S 1), zit EuBVO; Geltung im Wesentlichen ab 1.1.2004 in den EU-Staaten mit Ausnahme Dänemarks;

– EU-VO 2016/1191 v 6.7.2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der EU und zur Änderung der EU-VO Nr 1024/2012 (ABl L 200 v 26.7.2016, S 1); Geltung für alle EU-Staaten (einschließlich Dänemark) ab 16.2.2019.

b) Folgenden multilateralen Verträgen nach 1945 ist Italien beigetreten:

Ehe, Kindschaft, Sorge

– Haager Übk über die Anerkennung von Scheidungen und Trennungen von Tisch und Bett v 1.6.1970; iK für Italien¹³ mWz 20.4.1986 unter Vorbehalt nach Art 19 Abs 1; Deutschland ist nicht Vertragsstaat;

– CIEC-Übk Nr 5 (Rom) über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor

¹² Teilnehmende Staaten: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien, Ungarn, ab 22.5.2014 Litauen (ABl L 323/2012,

S 18), ab 29.7.2015 Griechenland (ABl L 23/2014, S 41), ab 11.2.2018 auch Estland (ABl L 216/2016, S 23).

¹³ Vertragsstaaten iÜ siehe www.hcch.net (Übk Nr 18).

denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können v 14.9.1961; iK für Italien mWz 5.8.1981 (BGBl 1981 II 625);

– CIEC-Übk Nr 12 (Rom) über die Legitimation durch nachfolgende Eheschließung v 10.9.1970; iK für Italien¹⁴ mWz 5.8.1978 (unter Ausschluss von Abschnitt I); Deutschland ist nicht Vertragsstaat;

– Haager Übk über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption v 29.5.1993; iK für Italien mWz 1.5.2000 (BGBl 2002 II 2872);

– Straßburger Europ Übk über die Adoption von Kindern v 24.4.1967¹⁵; iK für Italien mWz 26.8.1976 (BGBl 1981 II 72);

– Haager Übk über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen v 5.10.1961; iK für Italien mWz 23.4.1995 (BGBl 1995 II 330); im Verhältnis der Vertragsstaaten ersetzt durch das KSÜ;

– Haager Übk über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung v 25.10.1980; iK für Italien mWz 1.5.1995 (BGBl 1995 II 485);

– Luxemburger Europ Übk über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses v 20.5.1980; iK für Italien mWz 1.6.1995 (BGBl 1995 II 460);

– Haager Übk über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern v 19.10.1996; iK für Italien mWz 1.1.2016 (BGBl 2015 II 1565);

– Europ Übk über die Rückführung Minderjähriger v 28.5.1970; iK für Italien¹⁶ mWz 28.7.2015; Deutschland ist nicht Vertragsstaat;

– Straßburger Europ Übk über die Ausübung von Kinderrechten v 25.1.1996; iK für Italien mWz 1.11.2003 (BGBl 2003 II 2167).

Unterhalt

– New Yorker UN-Übk über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland v 20.6.1956; iK für Italien mWz 28.7.1958 (BGBl 1959 II 1377); mWv 18.6.2011 jedoch Vorrang der EuUntVO (Art 69 Abs 2 EuUntVO);

– Haager Übk über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht v 2.10.1973¹⁷; iK für Italien mWz 1.1.1982 (BGBl 1987 II 225), unter Vorbehalt nach Art 15;

– Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht v 23.11.2007 (ABl L 331 v 16.12.2009, S 17), zit HUP; Anwendungsbeginn am 18.6.2011 innerhalb der EU, iK für die EU-Mitgliedstaaten (außer Dänemark und Vereinigtes Königreich) und Serbien am 1.8.2013, Kasachstan am 1.4.2017, Brasilien am 1.11.2017;

¹⁴ iÜ Geltung für Österreich, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Türkei. Das Übk ist nach Art 5 u Art 9 als »loi uniforme« beschlossen u wird daher von den Vertragsstaaten auch im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten angewandt.

¹⁵ Das revidierte Straßburger Europ Übk über die Adoption von Kindern v 27.11.2008 (SEV Nr 202) ist am 1.9.2011 iK getreten, jedoch nicht für Italien. Vertragsstaaten siehe www.conventions.coe.int.

¹⁶ Vertragsstaaten iÜ siehe www.conventions.coe.int (SEV Nr 071).

¹⁷ Im Verhältnis der Vertragsstaaten Ersetzung durch das HUP gem dessen Art 18; damit Geltung nur noch im Verhältnis zu Schweiz, Türkei, Japan, Albanien u Überseegebieten.

- Haager Übk über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen v 2.10.1973; iK für Italien mWz 1.1.1982 (BGBl 1987 II 220)¹⁸;
- Haager Übk über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen v 23.11.2007 (ABl L 192 v 22.7.2011, S 51), zit HÜUnt 2007; iK 1.1.2013 für Albanien sowie Norwegen, 1.2.2013 für Bosnien und Herzegowina, 1.11.2013 Ukraine, 1.8.2014 EU mit Wirkung für alle Mitgliedstaaten (außer Dänemark); ab 1.1.2017 gilt es auch in Montenegro und den USA, ab 1.2.2017 in der Türkei, ab 1.10.2017 in Kasachstan, ab 1.11.2017 in Brasilien. Siehe iÜ Beschluss (EU) 2015/535 der Kommission v 27.3.2015 zur Ermächtigung Dänemarks auf seinen Antrag v 5.8.2013, das HÜUnt 2007 zu ratifizieren (ABl L 86/2015, S 152);
- Luganer Übk über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v 30.10.2007¹⁹, iK mWz 1.1.2010 für alle Mitgliedstaaten der EU (einschließlich Dänemark) sowie für Norwegen, ab 1.1.2011 für die Schweiz, ab 1.5.2011 für Island.

Rechtshilfe

- Haager Übk über den Zivilprozess v 1.3.1954²⁰; iK für Italien mWz 12.4.1957 (BGBl 1959 II 1388);
- Haager Übk über die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken im Ausland in Zivil- oder Handelssachen v 15.11.1965²¹; iK für Italien mWz 24.1.1982 (BGBl 1982 II 522);
- Haager Übk über Beweisaufnahmen im Ausland in Zivil- und Handelssachen v 18.3.1970; iK für Italien mWz 21.8.1982 (BGBl 1982 II 998);
- Straßburger Europ Übk über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe v 27.1.1977; iK für Italien mWz 7.7.1983; Deutschland hat nicht gezeichnet²²;
- Londoner Europ Übk betreffend Auskünfte über ausländisches Recht v 7.6.1968; iK für Italien mWz 19.3.1975 (BGBl 1975 II 300);
- CIEC-Übk Nr 1 (Paris) über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern v 27.9.1956; iK für Italien mWz 7.12.1968 (BGBl 1969 II 107);
- CIEC-Übk Nr 2 (Luxemburg) über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation v 26.9.1957; iK für Italien mWz 7.12.1968 (BGBl 1969 II 107);
- CIEC-Übk Nr 3 (Istanbul) über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten v 4.9.1958; iK für Italien mWz 7.12.1968 (BGBl 1969 II 108);
- CIEC-Übk Nr 23 (Patras) Zusatzprotokoll zum Übk von Istanbul v 4.9.1958 über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten v 6.9.1989; iK für Italien mWz 1.5.1992 (BGBl 1994 II 3828)²³;

¹⁸ MWv 18.6.2011 gem Art 69 Abs 2 EuUntVO Vorrang der EuUntVO im Verhältnis der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Anerkennung u Vollstr von nicht in öff Urkunden vereinbarten Privatvergleichen über Unterhaltsansprüche.

¹⁹ Sog revidiertes LugÜ II (ABl L 147 v 10.6.2009, S 5).

²⁰ Dieses Übk ersetzt zw den Vertragsstaaten das Abk v 17.7.1905 über den Zivilprozess.

²¹ Dieses Übk ersetzt zw den Vertragsstaaten das 1. Kap HZPÜ v 1.3.1954.

²² Vertragsstaaten iÜ siehe SEV Nr 092, abrufbar unter www.conventions.coe.int.

²³ Vgl dazu *Bornhofen*, StAZ 1991, 117.

- CIEC-Übk Nr 16 (Wien) über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern v 8.9.1976; iK für Italien mWz 30.7.1983 (BGBl 1998 II 966)²⁴;
- CIEC-Übk Nr 20 (München) über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen v 5.9.1980; iK für Italien mWz 1.7.1985 (BGBl 1999 II 486)²⁵;
- CIEC-Übk Nr 15 (Paris) über die Schaffung eines internationalen Stammbuchs der Familie v 12.9.1974; iK für Italien mWz 1.3.1979; Deutschland ist nicht Vertragsstaat²⁶;
- CIEC-Übk Nr 4 (Istanbul) über die Änderung von Namen und Vornamen v 4.9.1958; iK für Italien mWz 7.12.1968 (BGBl 1969 II 108);
- CIEC-Übk Nr 14 (Bern) über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern v 13.9.1973; iK für Italien mWz 5.8.1981 (BGBl 1981 II 625);
- CIEC-Übk Nr 19 (München) über das auf Namen und Vornamen anzuwendende Recht²⁷ v 5.9.1980; iK für Italien mWz 1.1.1990; Deutschland ist nicht Vertragsstaat;
- CIEC-Übk Nr 21 (Den Haag) über die Erteilung einer Bestätigung über die Verschiedenheit der Familiennamen v 8.9.1982; iK für Italien mWz 1.10.1989; Deutschland hat nicht gezeichnet²⁸;
- Haager Übk zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation v 5.10.1961²⁹; iK für Italien³⁰ mWz 11.2.1978 (BGBl 1978 II 153);
- Londoner Europ Übk zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation³¹ v 7.6.1968; iK für Italien mWz 19.1.1972 (BGBl 1971 II 1313);
- CIEC-Übk Nr 17 (Athen) über die Befreiung bestimmter Urkunden von der Legalisation v 15.9.1977; iK für Italien³² mWz 1.3.1982; Deutschland hat nicht ratifiziert;
- Brüsseler Übk zur Befreiung von der Legalisation der Urkunden in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft v 25.5.1987³³; Deutschland ist nicht Vertragsstaat;
- Wiener UN-Übk über konsularische Beziehungen v 24.4.1963; iK für Italien mWz 25.7.1969 (BGBl 1971 II 1285).

Menschenrechte

- Europ Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten v 4.11.1950; iK für Italien mWz 26.10.1955 (BGBl 1955 II 942); idF von Prot Nr 14 mWz 1.6.2010 (BGBl 2010 II 1198);
- New Yorker UN-Übk über die Rechte des Kindes v 20.11.1989; iK für Italien mWz

²⁴ Das Übk gilt iÜ für Belgien, Bosnien u Herzegowina, Bulgarien, Cabo Verde, Estland, Frankreich, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Türkei.

²⁵ Geltung iÜ für Griechenland, Luxemburg, Moldau, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweiz, Spanien, Türkei.

²⁶ iK für Griechenland, Luxemburg u Türkei. Das Übk hat jedoch in Italien keine praktische Bedeutung erlangt.

²⁷ Dt Text StAZ 1980, 113; das Übk gilt nach dessen Art 2 allseitig auch im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten. Dazu *Struycken*, Riv dir int 1991, 573.

²⁸ Geltung iÜ für Spanien, Frankreich, Niederlande.

²⁹ Zw den Vertragsstaaten wird im Urkundenverkehr auf die Legalisation verzichtet, aber an der Erforderlichkeit der Apostille ist einer Echtheitsbestätigung festgehalten.

³⁰ Nach Art 3 Abs 2 dieses Haager Apostille-Übk 1961 hat jedoch die Regelung im bilateralen Abk mit Deutschland Vorrang; vgl *Bindseil*, Internat Urkundenverkehr, DNotZ 1992, 275.

³¹ In diesem Rahmen Befreiung von jeglichen Beglaubigungs- oder Legalisationsförmlichkeiten.

³² Geltung iÜ für Österreich, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Türkei, Polen.

³³ Seit 31.3.1992 iK im Verhältnis Italien, Dänemark u Frankreich (GU Nr 40 v 18.2.1992).

5.10.1991 (BGBl 1992 II 990); sowie Fakultativprotokoll v 19.12.2011 betr ein Mitteilungsverfahren, iK für Italien mWz 4.5.2016 (BGBl 2016 II 295).

c) Auf dem Gebiet des Familienrechts sowie der Rechtshilfe in diesem Bereich, des Urkunden- und Beglaubigungswesens, ist Italien **bilateraler Vertragspartner** Deutschlands:

– Dt-ital Vereinbarung über die gegenseitige Mitteilung von Geburtsurkunden v 31.5.1937 (StAZ 1953, 34);

– Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden v 7.6.1969 (BGBl 1974 II 1069), iK am 5.5.1975 (BGBl 1975 II 660)³⁴.

Bilaterale Bedeutung hat im Übrigen das heute nur noch im Verhältnis Italien-Deutschland geltende Haager Abk vom 12.6.1902 (RGI 1904, 221) zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiet der Eheschließung (BGBl 1955 II 188 betr Fortgeltung).

3. Internationales Privatrecht

Das internationale Privatrecht ist im Gesetz Nr 218 vom 31.5.1995 über die Reform des italienischen Systems des IPR geregelt³⁵. Das Gesetz ist gemäß seinem Art 74 am 1.9.1995 in Kraft getreten. Lediglich die Art 64–71 IPRG traten erst am 31.12.1996 in Kraft.

Hauptanknüpfungspunkt ist nach wie vor die Staatsangehörigkeit. Besitzt eine Person keine Staatsangehörigkeit, so ist das Recht des Wohnsitzes bzw Aufenthaltsorts anzuwenden (Art 19 IPRG). Doppelstaater, die zugleich die italienische Staatsangehörigkeit besitzen, werden kollisionsrechtlich und in Bezug auf die internationale Zuständigkeit wie Inländer behandelt. Soweit in Staatsverträgen für die Anknüpfung vom gewöhnlichen Aufenthalt einer Person ausgegangen wird, bedeutet dies den Aufenthalt im Sinne von Art 43 Abs 2 Cciv (residenza). Es ist dies der ständige Aufenthalt, der selbst bei häufiger Abwesenheit, mag diese auch von gewisser Dauer sein, angenommen wird³⁶.

In der Frage der **Anwendung und Feststellung ausländischen Rechts**³⁷ hat sich die Beurteilung gewandelt. Während früher das Gericht nicht verpflichtet war, das ausländische Recht festzustellen³⁸, wird das ausländische Recht nun nicht mehr als eine von den Parteien zu beweisende Tatsache angesehen, sondern als eine Norm, die von Amts wegen zu ermitteln ist (Art 14 IPRG). Uneinheitlich war die Auffassung, welches Recht anzuwenden ist, wenn der Richter das ausländische Recht nicht oder nur teilweise kennt. Die Rechtsprechung neigte der alten Auffassung zu, dass dann italienisches Recht zur Anwendung kommen müsse³⁹. Art 14 Abs 2 IPRG klärt dagegen

³⁴ Sog dt-ital Beglaubigungsvertrag (Text StAZ 1974, 297), der für die gängigen Urkunden sowohl auf eine Legalisation als auch auf die Apostille verzichtet.

³⁵ GU Nr 128 v 3.6.1995 S 5. Bis dahin Regelung des IPR in den eB des Cciv.

³⁶ Cass Nr 565 v 2.4.1965, Giust civ 1965 I 1637.

³⁷ Hierzu *Theiss*, IPRax 1987, 193.

³⁸ So noch Cass Nr 1092 v 28.5.1965, Giust civ Mass 1965, 567, wonach der Richter das ausl Recht nicht festzustellen brauchte u der Nachweis den Parteien oblag.

³⁹ Vgl Cass Nr 237 v 29.1.1964, Riv dir int 1964, 644.

die Frage dahin, dass zunächst das nach den weiteren Kriterien zu ermittelnde und erst zuletzt das italienische Recht anzuwenden ist⁴⁰.

Die Anwendung ausländischen Rechts auf dem Gebiet des Familienrechts stößt auf die besondere Hürde des »**ordre public**«, dem früher viele, heute aber nur noch wenige Normen des italienischen Familienrechts angehören⁴¹. Die Anwendung des *ordre public* ist nicht nach dem abstrakten ausländischen Rechtssatz, sondern nach dessen unmittelbaren Auswirkungen im Inland und den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen⁴² (Art 16 IPRG).

Nach Maßgabe von Art 13 IPRG ist die **Rück- bzw Weiterverweisung** zu beachten.

Die Anerkennung von Eheschließungen wirft viele Zweifelsfragen auf⁴³. So genügt es für die Eheschließung durch Stellvertreter nicht, wenn der deutsche Verlobte, der sich in Italien vertreten lässt, die Vollmacht nur notariell beglaubigen lässt, da die italienische Eheschließungsform eine Beurkundung verlangt⁴⁴. Andererseits verstößt die Eheschließung von Italienern in Mexiko durch zwei Stellvertreter nicht gegen den *ordre public*, da auch das kanonische Recht eine Eheschließung durch zwei Stellvertreter kennt⁴⁵. Auch die Konkordatsform der Eheschließung wirft eine Vielzahl von Problemen auf, die zum Teil sehr umstritten sind. Religiöse Eheschließungen von Italienern im Ausland sind wirksam, wenn das Ortsrecht der religiösen Eheschließung zivile Wirkungen beimisst⁴⁶. Kennt das Ausland zwar die religiöse Form der Eheschließung, räumt es dieser jedoch keine zivilrechtliche Wirkung ein, so ist zusätzlich die Eintragung in ein italienisches Register notwendig. Von zahlreichen unteren Gerichten und der Lehre wurde früher vielfach die Ungültigkeit angenommen. Dagegen hält der Kassationshof in der Entscheidung Nr 2168 vom 27.7.1962 die so »überschriebene« Ehe für wirksam⁴⁷. Akatholische religiöse Eheschließungen, die im Ausland vorgenommen werden, können nicht wirksam in das italienische Register übertragen werden, weil die ausländischen Religionsdiener nach italienischem Recht keine Befugnis haben, und italienische Religionsdiener nur im Inland zur Trauung befugt sind.

Die Voraussetzungen für die Eheschließung bestimmen sich nach dem Heimatrecht eines jeden der Eheschließenden (Art 27 IPRG). Das gilt auch für italienische Staatsangehörige, die im Ausland nach den dort geltenden Formvorschriften heiraten (Art 115 Cciv). Die Eheschließung ist durch ein Eheschließungszeugnis (*nulla-osta*) nachzuweisen (Art 116 Abs 1 Cciv). Darüber hinaus ist der Ausländer, der in Italien eine Ehe

40 Sangiovanni, IPRax 2006, 513.

41 Etwa: Gleichberechtigung von Mann u Frau; vgl *Ballarino* S 110.

42 Cass Nr 3399 v 21.10.1955, *Giust civ* 1956 I 242.

43 Hierzu OLG München, IPRax 1988, 354 (Tondern-Ehe).

44 Eine in Italien aus diesen Gründen nicht formgültig geschlossene Ehe wird auch in Deutschland nicht anerkannt, vgl BGH 19.12.1958, StAZ 1959, 181.

45 Vgl hierzu *Jayme*, *RebelsZ* 1967, 487; *Sturm*, IPRax 2013, 412; zweifelnd *Ballarino* S 185. Eine Eheschließung im Ausland in Gegenwart nur eines Verlobten, während der andere Verlobte sein Jawort in Italien per Telefon abgibt (wirksam nach der Ortsform) verstößt nicht gegen den *ordre public*; vgl Cass Nr 15343 v 25.7.2016.

46 Vgl zB Cass Nr 3599 v 28.4.1990, *Riv dir int proc* 1991, 750; *Ballarino* S 181. Die Ehe wird dann meist nach dem Grundsatz »*locus regit actum*« als gültig angesehen.

47 Cass Nr 2168, *Foro it* 1963 Sp 70; ebenso Cass Nr 557 v 25.1.1979, *Dir fam* 1979, 694. Kernpunkt des Streits ist die räumliche Geltung des Konkordats. Der Kassationshof hält das Sakrament für nicht territoriumsgebunden (ebenso *Ballarino* S 181). Auch unterscheidet das ital AusführungsG zum Konkordat (Zivile Wirkungen der religiösen Eheschließung durch Überschreibung in das Zivilstandsregister) nicht zw im Inland u im Ausland geschlossenen religiösen Ehen; siehe unten III B 5, Art 5. Die Gegenmeinung hält daran fest, dass das Konkordatsverfahren an das ital Staatsgebiet gebunden sei.

eingehen will, aus Gründen des *ordre public* nach Art 116 Abs 2, 85–89 Cciv bestimmten Ehehindernissen unterworfen. Ist für die Nichtigerklärung ein Grund sachlicher Natur maßgebend, so wird an das Heimatrecht des betreffenden Eheschließenden angeknüpft. Das ist insbesondere entscheidend in den Fällen von zweiten Ehen oder *unioni civili* und des Verbots von Doppelehen (Art 86 Cciv). Siehe hierzu aber Art 27 S 2 IPRG, wonach der in Italien aufgrund dortiger oder dort anerkannter Gerichtsentscheidung erlangte Ledigenstatus ausreichend ist.

Die Trauung nach **Ortsform** ist nach dem Grundsatz »*locus regit actum*« für Italien gültig (Art 28 IPRG). Das trifft auch für eine in Italien geschlossene sogenannte »Handschuhehe« zwischen einem im Inland und einem im Ausland ansässigen Verlobten zu; denn die italienische Rechtsordnung lässt, anders als die deutsche, die Eheschließung »*per procura*« zu, soweit dafür schwerwiegende, gerichtlich zu überprüfende Gründe vorliegen (Art 111 Cciv), und diese Art der Eheschließung ist als zu der Ortsform der Ehe gehörig zu qualifizieren.

Konsularische Ehen Seit der Neufassung von § 8 deutsches KonsularG mWz 1.1.2009 sind **deutsche Konsularbeamte** generell nicht mehr zu Trauungen befugt.

Eheschließungen vor **italienischen Konsularbeamten** in Deutschland nach Art 16 der italienischen Zivilstandsordnung (unten III B 12) und Art 10ff des italienischen KonsularG Nr 220 vom 5.1.1967 sind in Deutschland hinsichtlich ihrer Form voll gültig, soweit beide Verlobten italienische Staatsangehörige sind oder einer von ihnen Italiener und der andere Staatsangehöriger eines dritten Staates oder staatenlos (also kein Deutscher) ist (Art 13 Abs 3 EGBGB). Ob dasselbe auch für die Begründung einer Lebenspartnerschaft zwischen einem italienischen und einem deutschen Partner gilt, ist zweifelhaft. Nach einem Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 22.9.2016⁴⁸ kann bei der Eingehung einer *unione civile* vor dem italienischen Konsul auch ein Deutscher beteiligt sein⁴⁹.

Gleichgeschlechtliche Partner können in Italien zwar einander nicht heiraten, wohl aber eine Lebenspartnerschaft (*unione civile*) begründen (Gesetz Nr 76 vom 20.5.2016, unten III B 10). Maßgebend für die Begründung einer solchen *unione civile* ist für jeden Partner sein Heimatrecht. Lässt dieses die Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht zu, findet italienisches Recht Anwendung (Art 32-ter Abs 1 IPRG). Schließen italienische Partner im Ausland nach dem dort geltenden Recht eine Ehe, so hat diese nach italienischem Recht die Wirkungen einer *unione civile* italienischen Rechts (Art 32-bis IPRG). Formgültig ist die Begründung einer *unione civile*, wenn sie den Formvorschriften des Begründungsortes oder dem Heimatrecht eines Partners oder dem Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts der Partner, ihrer *residenza*, entspricht (Art 32-ter Abs 3 IPRG).

Ehewirkungen Die Ehewirkungen und die Familienbeziehungen sind in den Art 29, 30 und 36, 36-bis IPRG geregelt. Für die persönlichen Ehewirkungen gilt primär das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten, bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit das Recht des Staates, in dem die Ehe vorwiegend gelebt wird.

⁴⁸ StAZ 2016, 349.

⁴⁹ Ebenso mit ausführlicher Begründung *Wall*, StAZ 2017, 153.

Welche **Wirkungen** eine nach italienischem Recht begründete **unione civile** hat, ist dem Gesetz Nr 76/2016 und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (Decreto legislativo vom 19.1.2017 Nr 7, GU vom 27.1.2017 Nr 22) sowie den in das IPRG neu eingefügten Artikeln zu entnehmen, soweit nicht Europäische Verordnungen oder völkerrechtliche Übereinkommen (Haager Unterhaltsprotokoll, EuErbVO, zukünftig auch die EU-VO zum Güterstand eingetragener Partnerschaften) Vorrang beanspruchen. So richten sich die persönlichen und die vermögensrechtlichen Beziehungen der Partner gemäß Art 32-ter Abs 4 IPRG nach dem Recht des Staates, vor dessen Behörden die Partnerschaft begründet wurde. Auf Antrag eines der Partner kann der Richter aber auch die Anwendung des Rechts des Staates verfügen, in dem das gemeinsame Leben überwiegend stattfindet. Außerdem können die Partner auch schriftlich für ihre vermögensrechtlichen Beziehungen die Geltung des Rechts des Staates vereinbaren, dem wenigstens einer der Partner angehört oder in dem wenigstens einer der Partner seine residenza hat. Auf Unterhaltsverpflichtungen ist Art 45 IPRG anwendbar⁵⁰.

Partner, die keine Ehe eingehen oder keine unione civile begründen wollen, aber eheähnlich zusammenleben, können einen **Zusammenlebensvertrag** (contratto di convivenza) schließen. Für diesen Vertrag maßgebend ist hier das Heimatrecht der conviventi, bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit das Recht des Staates, in dem das Zusammenleben überwiegend stattfindet (Art 30-bis IPRG).

Ehегüterrecht Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten werden durch Art 30 IPRG geregelt. Dabei ist bemerkenswert, dass nach Art 30 Abs 1 IPRG das Güterrechtsstatut nicht unwandelbar ist. Möglich ist auch eine Rechtswahl, allerdings nicht die Wahl der lex rei sitae für Grundstücke⁵¹. Bemerkenswert ist auch die Regelung des Art 30 Abs 3 IPRG, für die ein Gegenstück im deutschen IPR fehlt: Immer wieder entsteht die Frage, welche Angabe in italienischen notariellen Urkunden über den ehelichen Güterstand einer deutschen Partei aufzunehmen ist (etwa bei Kauf oder Verkauf von Immobilien, bei der Gründung einer Gesellschaft nach italienischem Recht).

Da mit der italienischen Eherechtsreform von 1975 als gesetzlicher Güterstand die Gütergemeinschaft eingeführt worden ist (Art 159 ff Cciv) und infolgedessen die Gütertrennung, welche früher gesetzlicher Güterstand war, seitdem die – freilich nicht seltsame – Ausnahme darstellt (sie gilt praktisch nur bei Vereinbarung und im Fall der Trennung von Tisch und Bett sowie für bestimmte gesondert zu betrachtende Güter, die kraft Gesetz, Art 179 Cciv, persönliches Eigentum des einen oder des anderen Ehegatten sind), muss der italienische Notar immer nachprüfen, ob verheiratete Parteien »in regime legale di comunione dei beni« oder »in regime di separazione dei beni« leben. Denn bei Gütergemeinschaft erwirbt ein Ehegatte im Fall eines Kaufvertrages Eigentum stets gemeinsam mit dem anderen, und bei Verkauf von Gütern, die gemeinschaftliches Eigentum sind, ist konforme Willenserklärung beider Eheleute erforderlich.

⁵⁰ Zu den Angleichungsproblemen bei im Ausland begründeten Partnerschaften, die sich in ihren Wirkungen von den Regelungen des ital Rechts unterscheiden (zB der franz PACS), vgl *Ballarino* S 194.

⁵¹ *Ballarino* S 191.

Bei deutschen Parteien oder binationalen Ehen mit Wohnsitz der Ehegatten in Deutschland, die im deutschen gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft leben, ist auf die Alternativfrage des Notars – welche üblicherweise als »entweder-oder«, dh nach »comunione o separazione dei beni« gestellt wird – die richtige Antwort bzw die in die notarielle Urkunde aufzunehmende Angabe folgende: Die betreffende Partei lebt »in regime di conguaglio differito degli incrementi patrimoniali«. Denn die deutsche Zugewinnsgemeinschaft ist nicht eine Eigentumsgemeinschaft unter den Eheleuten, so wie die Gütergemeinschaft des gesetzlichen Ehegüterstandes in Italien, sondern sie ist ein Güterstand der eigentumsmäßigen Gütertrennung nebst gegenseitiger Anwartschaft (obligatorischer Art) auf spätere Beteiligung eines jeden Ehepartners, im Weg des Ausgleichs bei Beendigung der Ehe, an dem während des Bestehens des ehelichen Bandes erzielten Zugewinn des anderen Ehepartners⁵².

Ehescheidung und -trennung Seit dem 21.6.2012 ist die VO (EU) Nr 1259/2010, die sogenannte Rom III-VO, an die Stelle des bis dahin geltenden Art 31 IPRG getreten. Ehescheidung und Ehetrennung richten sich damit nicht mehr grundsätzlich nach dem gemeinsamen Heimatrecht der Eheleute, bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit nach dem Recht des Staates, in dem das eheliche Zusammenleben überwiegend stattgefunden hat, sondern primär nach dem von den Ehegatten gewählten Recht (Art 5 Rom III-VO), bei fehlender Rechtswahl nach dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt hatten, sofern dieser nicht vor mehr als einem Jahr endete und einer der Ehegatten dort noch immer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und erst an vorletzter Stelle nach dem gemeinsamen Heimatrecht und schließlich an letzter Stelle nach der *lex fori* (Art 8 Rom III-VO).

Art 8 Rom III-VO gilt auch dann, wenn die Ehegatten vor dem 21.6.2012 gerichtlich getrennt worden sind. Haben sie ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so ist Scheidungsstatut das deutsche Recht auch dann, wenn auf die Trennung das gemeinsame – italienische – Heimatrecht der Ehegatten angewandt wurde. Die Anwendung des Rechts, nach dem die gerichtliche Trennung ausgesprochen wurde, auch auf die nachfolgende Scheidung, wie sie in Art 9 Abs 1 Rom III-VO vorgesehen ist, setzt voraus, dass das Trennungsstatut die Umwandlung der Trennung in eine Scheidung vorsieht. Das ist nach italienischem Recht nicht der Fall⁵³.

Unterhalt Unterhaltsansprüche richten sich seit dem 18.6.2011 in allen Mitgliedstaaten der EU, somit auch in Italien, ausgenommen lediglich Dänemark und das Vereinigte Königreich, nach dem Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23.11.2007. Die Geltung für alle Mitgliedstaaten der EU (mit den beiden genannten Ausnahmen) ergibt sich aus Art 15 EuUntVO. Das bis zum 18.6.2011 geltende Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht vom 2.10.1973 wird durch das Haager Unterhaltsprotokoll verdrängt. Es bleibt allerdings weiterhin relevant im Verhältnis zu den Vertragsstaaten, die nicht zugleich Ver-

⁵² Nicht lösbar ist insoweit die Beachtung der Verfügungsbeschränkung der Ehegatten im dt gesetzl Güterstand. Allerdings bestehen diese Probleme bei jeder Verfügung im Ausland. Siehe auch *Jayne*, Prozessuale u materiellrechtliche Fragen der güterrechtlichen Auseinandersetzung ital Eheleute im dt Scheidungsverfah-

ren, *JbItalR* 2000, 249; *Tretter*, Eheverträge im ital Recht, 2002, S 129.

⁵³ Vgl *Henrich*, Die Umwandlung einer gerichtlichen Trennung in eine Scheidung: Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, in: FS Gottwald, 2014, S 287; aA OLG Stuttgart, *FamRZ* 2013, 1803.

tragsstaaten des Haager Unterhaltsprotokolls sind (Art 18 HUP). Das sind Japan, die Schweiz, die Türkei und seit dem 1.11.2011 auch Albanien. Von diesen Ausnahmen abgesehen gilt das vom Haager Unterhaltsprotokoll bezeichnete Recht auch dann, wenn auf das Recht eines Staates verwiesen wird, der nicht Vertragsstaat des Haager Unterhaltsprotokolls ist, also zB auf US-amerikanisches Recht, aber auch auf dänisches oder englisches Recht (Art 2 HUP).

Unterhaltsstatut nach den Art 3ff HUP ist grundsätzlich das am jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten geltende Recht (Art 3 HUP). Neu ist die Möglichkeit einer Rechtswahl. Gewählt werden kann für die Zwecke eines einzelnen Verfahrens die *lex fori* (Art 7 HUP), für den noch unbestimmten Fall eines künftigen Unterhaltsstreits das Heimatrecht einer Partei im Zeitpunkt der Rechtswahl oder das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt einer Partei, wiederum im Zeitpunkt der Rechtswahl, ferner das von den Parteien gewählte Güterrechtsstatut oder das tatsächlich auf die güterrechtliche Auseinandersetzung angewandte Recht und schließlich das gewählte Trennungs- oder Scheidungsstatut oder das auf die Trennung oder Scheidung tatsächlich angewandte Recht (Art 8 HUP). Auf das Recht, nach dem die Trennung ausgesprochen wurde oder die Scheidung erfolgte (auf das Art 8 HUÜ von 1973 verwies), kommt es also nur noch dann an, wenn die Ehegatten eine entsprechende Rechtswahl getroffen haben. Sonderregeln gelten, wenn Kinder ihre Eltern oder Eltern ihre Kinder nicht an ihrem eigenen gewöhnlichen Aufenthalt verklagen, sondern dort, wo der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hier gilt primär das am Ort des angerufenen Gerichts geltende Recht und nur hilfsweise das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten (Art 4 HUP). Nur wenn weder nach dem einen, noch nach dem anderen Recht ein Unterhaltsanspruch besteht, kann auf das gemeinsame Heimatrecht der Beteiligten zurückgegriffen werden.

Name Das geltende italienische IPR enthält im IPR-Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung zum Namen; Italien hat jedoch das Münchner CIEC-Übereinkommen vom 5.9.1980 über das auf Namen und Vornamen anzuwendende Recht in Kraft gesetzt (oben III A 2). Nach Art 1 dieses Übereinkommens wird der Name und der Vorname einer Person nach dem Recht des Staates bestimmt, dem die Person angehört. Deutschland ist zwar nicht Vertragsstaat dieses Übereinkommens; nach dessen Art 2 beansprucht es aber allseitige Geltung.

Aufgrund der unterschiedlichen, sowohl innerstaatlichen als auch international-privatrechtlichen Regelung der deutschen und der italienischen Rechtsordnung auf dem Gebiet des Namensrechts können sich Konflikte ergeben, die an sich unlösbar sind. Denn das liberale deutsche Rechtswahlsystem kann in vielen Fällen bei Personen, welche die italienische, oder zusätzlich auch die italienische Staatsangehörigkeit besitzen, praktisch zu einer aus italienischer Sicht unzulässigen Abwahl des italienischen Heimatrechts führen.

Da es oft unmöglich sein wird, die deutsche und die italienische international-privatrechtliche und sachrechtliche Regelung des Namensrechts in Einklang zu bringen, sollte in erster Linie der Grundsatz der Anknüpfung an das Heimatrecht des Namensträgers befolgt werden (Art 10 Abs 1 EGBGB). Dieser Grundsatz, der im Übrigen auch in dem in Istanbul geschlossenen CIEC-Übereinkommen über die Änderung von Na-

men und Vornamen vom 4.9.1958 bestätigt wird (oben III A 2), soll dazu führen, dass in einzelnen Konfliktfällen einer italienischen Frau, die einen Deutschen geheiratet und die italienische Staatsbürgerschaft behalten hat, nach deutschem IPR und Sachrecht aber kraft Rechtswahl den Namen des Mannes als Ehenamen führt, anheimgestellt wird, in Italien neben ihrem Mädchennamen den Namen des Mannes und in Deutschland umgekehrt analog neben dem gewählten Ehenamen zugleich ihren Mädchennamen zu verwenden.

Kindschaftsrecht Die große Kindschaftsrechtsreform durch das Gesetz Nr 219 vom 10.12.2012 und das Decreto legislativo vom 28.12.2013 haben auch zu Änderungen des IPRG geführt. Zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern wird nicht mehr unterschieden. Die Abstammung aller Kinder richtet sich – nach wie vor – nach ihrem Heimatrecht zum Zeitpunkt ihrer Geburt. Der gewöhnliche Aufenthalt ist hier kein Anknüpfungspunkt. Wenn es für das Kind günstiger ist, kann seine Abstammung aber auch nach dem Recht des Staates festgestellt werden, dem ein Elternteil angehört (Art 33 Abs 1 IPRG). Nach diesem Recht richten sich sowohl die Voraussetzungen der Feststellung der Abstammung als auch deren Wirkungen, desgleichen die Voraussetzungen, unter denen die Abstammung angefochten werden kann. Kann nach diesem Recht die Abstammung nicht festgestellt oder die festgestellte Abstammung nicht angefochten werden, gilt das italienische Recht (Art 33 Abs 2 IPRG). Ist die Abstammung eines Kindes nach dem Heimatrecht eines Elternteils festgestellt worden, so richtet sich auch die Anfechtung allein nach diesem Recht. Wenn allerdings nach diesem Recht die Anfechtung ausgeschlossen wäre, gilt wiederum das italienische Recht (Art 33 Abs 3 IPRG). In jedem Fall ist das italienische Recht maßgebend, soweit es die Einzigkeit des Kindesstatus garantiert: Das Kind kann nur einen rechtlichen Vater und nur eine rechtliche Mutter haben (Art 33 Abs 4 IPRG). Zur Mitmutterchaft siehe unten zu Fn 114. Die Kollisionsnorm zur Legitimation (Art 34 IPRG) wurde aufgehoben.

Für alle Kinder gilt, dass die Bedingungen für ihre Anerkennung durch ihr Heimatrecht zum Zeitpunkt ihrer Geburt festgelegt werden oder, wenn dies für das Kind günstiger ist, nach dem Heimatrecht des Anerkennenden im Zeitpunkt der Anerkennung. Wenn nach diesen Rechten eine Anerkennung nicht möglich ist, ist das italienische Recht anwendbar (Art 35 Abs 1 IPRG).

Die Eltern-Kind-Beziehungen richten sich in erster Linie nach dem Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996 (KSÜ), das für Italien mit Wirkung zum 1.1.2016 an die Stelle des Haager Minderjährigenschutzabkommens getreten ist. Art 36 und Art 42 IPRG haben nur noch in den Fällen Bedeutung, in denen die italienischen Gerichte nach dem KSÜ nicht zuständig sind.

Neu eingefügt in das IPRG wurde (mit Wirkung zum 7.2.2014) eine Norm des *interne ordre public*, also eine innerstaatlich zwingende Norm (Art 36-bis IPRG). Danach finden in jedem Fall die Vorschriften des italienischen Rechts Anwendung, wonach die elterliche Verantwortung beiden Elternteilen zusteht, beide Eltern verpflichtet sind, für den Unterhalt des Kindes zu sorgen und der Richter bei einem das Kind

schädigenden Verhalten die elterliche Verantwortung einschränken oder entziehen kann.

Adoption⁵⁴ Das Gesetz Nr 184 vom 4.5.1983 zum Recht des Minderjährigen auf eine Familie enthält in seinem III. Titel Regelungen für die internationale Adoption, die durch Gesetz Nr 476 vom 31.12.1998 (GU Nr 8 vom 12.1.1999) infolge der Ratifizierung und Durchführung des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29.5.1993 völlig reformiert wurden⁵⁵. Kapitel 1 dieses Titels handelt von der Adoption ausländischer Minderjähriger, Kapitel 2 von der Ausreise Minderjähriger zum Zweck der Adoption. In diesen Kapiteln wird entsprechend dem Haager Adoptionsübereinkommen das Verfahren bei grenzüberschreitenden Adoptionen geregelt. Die Frage nach dem anzuwendenden Recht beantworten die Art 38 und 39 IPRG. Danach richten sich sowohl die Voraussetzungen, die Begründung und der Widerruf der Adoption als auch die Rechtswirkungen der Adoption nach dem Heimatrecht des Adoptierenden bzw nach dem gemeinsamen Heimatrecht der Adoptierenden, bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit der Annehmenden nach dem Recht ihres gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts. Bei der Adoption eines Volljährigen ist zusätzlich dessen Heimatrecht für seine Zustimmung zu berücksichtigen. Sonderregeln gelten für die Adoption eines Kindes, das sich in Italien im Zustand der Verlassenheit befindet (Art 37-bis Gesetz Nr 184/1983).

Entmündigung/Schutzmaßnahmen Im italienischen Recht fehlte lange eine ausdrückliche Bestimmung und blieb die Frage offen, ob ein italienisches Gericht nach deutschem Recht einen Deutschen unter Betreuung stellen kann, dh, ob es gegebenenfalls auch ein Rechtsinstitut anwenden kann, das dem italienischem Recht fremd ist.

Die kollisionsrechtlichen Bestimmungen sind nun in den Art 42–44 IPRG enthalten. Darin wird bezüglich der Schutzmaßnahmen für Minderjährige auf das Haager Minderjährigenschutzabkommen vom 5.10.1961 verwiesen ungeachtet seiner inzwischen erfolgten Ersetzung für Italien durch das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996⁵⁶. Bezüglich Volljähriger ist deren Heimatrecht, bei vorläufigen und dringlichen Maßnahmen das italienische Recht anzuwenden (Art 43 IPRG).

4. Internationales Verfahrensrecht

Rechtsquellen Die Vorschriften zum internationalen Verfahrensrecht sind im IPR-Gesetz vom 31.5.1995 enthalten. Sie haben jedoch nur noch in den Fällen Bedeutung, die nicht in den Geltungsbereich der Europäischen Rechtsakte oder von Staatsverträgen fallen. So gilt in Ehe- und Kindschaftssachen vorrangig die Brüssel IIa-VO, in Unterhaltssachen bestimmen sich die internationale Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen primär nach der EuUntVO vom 18.12.2008. Seit 1.8.2014 ist ferner das Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehö-

⁵⁴ Hierzu *Ballarino* S 213.

⁵⁵ Abgedr unten III B 3. Zur Reform der internat Adoption siehe ua *Morozzo della Rocca*, La riforma

dell'adozione internazionale, Commento alla legge 31 dicembre 1998, n 476, 1999.

⁵⁶ *Ballarino* S 226.

rigen vom 23.11.2007 für die EU (bislang ohne Dänemark) in Kraft (von Bedeutung damit insbesondere im Verhältnis zu den Vertragsstaaten, die nicht der EU angehören und für die aus diesem Grund die EuUntVO nicht vorrangig gilt (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Norwegen, Türkei, Ukraine, USA). In Kindschaftssachen ist neben der Brüssel IIA-VO auch das Haager Kinderschutzübereinkommen 1996 anwendbar, das mit Wirkung vom 1.1.2016 an die Stelle des bis dahin für Italien noch maßgeblichen Minderjährigenschutzübereinkommens von 1961 getreten ist.

Im IPR-Gesetz behandelt Titel II (Art 3–12) die internationale Zuständigkeit, Titel IV (Art 64–71) die Wirkung ausländischer Urteile und Urkunden. Nach Art 3 IPRG ist die internationale Zuständigkeit italienischer Gerichte grundsätzlich gegeben, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort (Lebensmittelpunkt) in Italien hat; ergänzend gilt in Angelegenheiten der Nichtigkeit, Aufhebung, Trennung und Auflösung der Ehe Art 32 IPRG (italienische Staatsangehörigkeit eines Ehegatten oder Eheschließung in Italien). Die Zuständigkeitsregelung der Art 3 ff IPRG ist von Bedeutung für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen, soweit Europäische Rechtsakte und Staatsverträge nicht Vorrang beanspruchen.

Ehescheidung/Trennung Zur Frage, ob in Deutschland die persönliche Trennung von italienischen Eheleuten möglich ist⁵⁷, obwohl an sich das deutsche Recht keine Trennung kennt, wird auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen (oben III A 3).

Die internationale Zuständigkeit italienischer Gerichte sowohl für eine gerichtliche Trennung als auch für die Scheidung der Ehe bestimmt sich primär nach Art 3 ff Brüssel IIA-VO, ist also insbesondere gegeben, wenn beide Eheleute ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Italien haben oder zuletzt hatten, sofern einer von ihnen diesen gewöhnlichen Aufenthalt beibehalten hat. Sie ist ferner gegeben, wenn der Antragsgegner oder im Fall eines gemeinsamen Antrags jedenfalls einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Italien hat oder der Antragsteller sich vor der Antragstellung mindestens ein Jahr (bei einem italienischen Antragsteller genügen sechs Monate) unmittelbar vor der Antragstellung in Italien aufgehalten hat. Die nationalen Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit (Art 3, 32 IPRG) kommen nur zum Zuge, soweit sich aus den Art 3, 4 und 5 Brüssel IIA-VO keine Zuständigkeit der Gerichte eines Mitgliedstaates ergibt (Art 7 Brüssel IIA-VO), etwa wenn die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz oder den Vereinigten Staaten (also nicht in einem Mitgliedstaat der EU) haben, der Antragsteller aber italienischer Staatsangehöriger ist, während der Antragsgegner keinem Mitgliedstaat der EU angehört⁵⁸.

Die Anerkennung von Entscheidungen über eine Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe richtet sich in erster Linie nach der Brüssel IIA-VO, außerhalb deren Anwendungsbereichs nach Art 64 IPRG. Unklar ist, ob diese Anerkennungsverpflichtung auch Ehescheidungen ohne Mitwirkung eines Gerichts umfasst, die also nicht durch ein Gericht oder eine Behörde mit konstitutiver Wirkung ausgesprochen werden. Nach herkömmlicher Auffassung werden (je-

⁵⁷ Befürwortend ua OLG Frankfurt a.M. 17.11.1987, IPRax 1988, 250; vgl grdsl *Kindler*, Internat Zuständigkeit u anwendbares Recht im ital IPRG v 1995, RabelsZ 1997, 227. Nach dem Inkrafttreten der Rom III-VO

kommt eine persönliche Trennung in Deutschland lebender ital Ehegatten nur noch bei einer entspr Rechtswahl in Frage.

⁵⁸ *Ballarino* S 51f, 197ff.

denfalls in Deutschland) solche »Privatscheidungen« nicht anerkannt, sondern anhand des anwendbaren Rechts auf ihre Wirksamkeit überprüft⁵⁹. Die Frage, ob dies auch für Ehescheidungen unter Mitwirkung einer Behörde gilt, liegt derzeit auf einen Vorlagebeschluss des OLG München⁶⁰ dem EuGH zur Entscheidung vor.

Kindschaftsrecht Für Fragen der Abstammung sind die italienischen Gerichte unbeschadet der allgemeinen Regeln des IPR-Gesetzes (Art 3: Wohnsitz des Beklagten, Art 9: Zuständigkeit in Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit bei italienischer Staatsangehörigkeit des Betroffenen oder gewöhnlichem Aufenthalt in Italien oder Anwendbarkeit italienischen Rechts) gemäß Art 37 IPRG zuständig, wenn ein Elternteil oder das Kind die italienische Staatsangehörigkeit besitzt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Italien hat. In Angelegenheiten der Eltern-Kind-Beziehungen richten sich die Zuständigkeit der italienischen Gerichte sowie die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nach der Brüssel IIA-VO, bzw. wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der EU, wohl aber in einem Vertragsstaat des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ) von 1996 hat (das für Italien mit Wirkung zum 1.1.2016 an die Stelle des bis dahin maßgeblichen Haager Minderjährigenschutzübereinkommens getreten ist, zum 1.1.2017 dann für alle Vertragsstaaten des Minderjährigenschutzübereinkommens), nach diesem Übereinkommen. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften des IPR-Gesetzes vom 31.5.1995 kommen nur noch dann zur Anwendung, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt weder in einem Mitgliedstaat der EU noch in einem Vertragsstaat des KSÜ hat.

Adoption Das Verfahren bei grenzüberschreitenden internationalen Adoptionen bestimmt sich nach dem Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29.5.1993. Im Übrigen sind die italienischen Gerichte für die Vornahme (und den Widerruf) einer Adoption zuständig, wenn die Annehmenden (oder einer der Annehmenden) italienische Staatsangehörige sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Italien haben oder wenn der Anzunehmende die italienische Staatsangehörigkeit oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Italien hat sowie wenn ein Kind in Italien den Status eines »verlassenen« Kindes (*stato di abbandono*) hat (Art 40 IPRG). Ein im Ausland adoptiertes Kind hat im Inland den Status eines in der Ehe geborenen Kindes der Annehmenden (Art 35 Gesetz Nr 184/1983, unten III B 3).

Entmündigung/Schutzmaßnahmen Die italienische Rechtsordnung beansprucht keine ausschließliche Zuständigkeit der inländischen Gerichte in Entmündigungssachen der eigenen Staatsbürger. Die Zuständigkeit ergibt sich aus Art 44 IPRG.

Im Fall von Verschwinden, **Abwesenheit** und Todesvermutung ist Art 22 Abs 2 IPRG maßgeblich.

Die Berücksichtigung ausländischer **Rechtshängigkeit** ist in Art 7 IPRG geregelt, falls Art 19 Brüssel IIA-VO nicht den Vorrang beansprucht.

Die **Vollstreckung ausländischer Entscheidungen** setzt deren **Anerkennung** voraus. Ein förmliches Delibationsverfahren ist auch außerhalb des Geltungsbereichs der Europäischen Rechtsakte seit dem Inkrafttreten des IPR-Gesetzes nicht mehr erforder-

⁵⁹ Vgl. dazu *Cubeddu Wiedemann/Henrich*, FamRZ 2015, 1253.

⁶⁰ FamRZ 2016, 1363.

lich (Art 64ff IPRG). Die Voraussetzungen für die Anerkennung der ausländischen Entscheidung sind bei Geltung des nationalen Rechts nach Art 64, 65, 66 IPRG zu beurteilen. Im Verfahren nach Art 64 IPRG ist in diesem Fall auch eine materielle Nachprüfung möglich. Sie erfolgt insbesondere dann, wenn der Beklagte dies beantragt und wenn die Entscheidung ein Versäumnisurteil ist oder wenn die Entscheidung gemäß Art 395 Nr 1, 2, 3, 4 und 6 CPC widerrufen werden kann. Von Bedeutung ist ferner das Haager Übereinkommen vom 1.6.1970 über die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen aus Vertragsstaaten, die nicht der EU angehören, für die darum nicht die Brüssel IIa-VO Vorrang beansprucht (Albanien, Ägypten, Australien, Moldawien, Norwegen und die Schweiz), sowie Dänemark.

Außerhalb des Geltungsbereichs der Brüssel IIa-VO spielt bei der Anerkennung der **ordre public** die weitaus größte Rolle und hier wieder besonders bei den Ehenichtigkeits- und Scheidungsurteilen. Beruht das ausländische Ehenichtigkeitsurteil auf einem dem italienischen Recht unbekanntem Nichtigkeitsgrund, so wird von den italienischen Gerichten eine Anerkennung in der Regel versagt. Die Feststellung, dass die italienischen Ehenichtigkeitsgründe dem *ordre public* angehören, trifft auch auf solche Gründe zu, die zwar das kanonische Recht, nicht aber das staatliche italienische Recht kennt. Die italienische Rechtsauffassung unterscheidet scharf zwischen dem kanonischen und dem staatlichen Recht. Dieser Grundsatz, dass ein ausländisches Ehenichtigkeitsurteil nur anerkannt werden kann, wenn es die staatlichen italienischen Nichtigkeitsgründe beachtet, erfährt in der Praxis schwierige Differenzierungen. Unsicher ist die Rechtslage, wenn das italienische Recht zwar denselben Nichtigkeitsgrund kennt, ihn jedoch anders ausgestaltet hat. Eine weitere Schwierigkeit bringt der Beweis des Nichtigkeitsgrundes. Hierfür kann als Grundsatz festgehalten werden, dass die Beweismittel dem italienischen *ordre public* angehören⁶¹.

Das Anerkennungsproblem stellt sich auch noch in anderer Weise bei den Fällen, in denen eine gerichtliche Entscheidung (zB Strafurteil oder Scheidung im Ausland) Scheidungsvoraussetzung ist⁶². Es ist die Frage, ob die förmliche Anerkennung dieser vorgängigen Entscheidungen (zB eines deutschen Strafurteils) erforderlich ist.

Die internationale Zuständigkeit und Anerkennung von Entscheidungen in Angelegenheiten der **freiwilligen Gerichtsbarkeit** sind in den Art 65 und 66 IPRG geregelt.

Kindschaft Ob ein deutsches Urteil, das die Vaterschaft eines in Italien wohnhaften Italieners zu einem in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften Kind feststellt und folglich den Vater zur **Unterhaltsleistung** an das Kind verurteilt, anerkannt werden kann, war früher nicht einfach zu beantworten. Nach geltendem Recht richtet sich die Anerkennung der Vaterschaftsfeststellung nach Art 64 IPRG. Die für die Anerkennung erforderliche Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist gegeben, wenn ein Beteiligter Deutscher ist oder in Deutschland lebt (Art 37 IPRG).

Die Anerkennung einer Adoption richtet sich ebenfalls nach den Art 64–66 IPRG, soweit nicht die Sondervorschriften der Minderjährigenadoption eingreifen (Art 41 IPRG)⁶³, sowie nach den Art 23ff Haager Adoptionsübereinkommen vom 29.5.1993.

⁶¹ Cass Nr 1026 v 28.4.1964, Foro it 1964 I Sp 1144.

⁶² *Ballarino* S 205f.

⁶³ Zur Anerkennung ausl Entscheidungen bei Adop-

tion Mj enthält das G Nr 184 v 4.5.1983 in Art 29ff eingehende Vorschriften (unten III B 3).

Entmündigung/Schutzmaßnahmen Die Entmündigung im Heimatstaat wird in Italien anerkannt. Dasselbe gilt für im Heimatstaat begründete Vormundschaften, Betreuungsverhältnisse und Pflegschaften.

5. Personenrecht

Die Rechtsfähigkeit eines Menschen beginnt im Augenblick der Geburt (Art 1 Cciv). **Volljährig** und damit geschäftsfähig wird er mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit Sondergesetze nichts anderes bestimmen (Art 2 Cciv). Minderjährige sind geschäftsunfähig, können also grundsätzlich kein wirksames Rechtsgeschäft abschließen. Sie können allerdings, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Gericht ermächtigt werden, eine Ehe einzugehen (Art 84 Cciv). Die Eheschließung bewirkt in diesem Fall eine sogenannte Emanzipation (Art 390 Cciv). Die Emanzipation hat eine beschränkte Geschäftsfähigkeit zur Folge. Der Minderjährige erlangt damit die Fähigkeit, Geschäfte des täglichen Lebens allein abzuschließen. Für Geschäfte, die diesen Rahmen übersteigen, bedarf er der Zustimmung eines Pflegers (curatore), darüber hinaus in Fällen von besonderer Bedeutung auch der Ermächtigung durch das Vormundschaftsgericht (Art 394 Cciv). Pfleger eines verheirateten Minderjährigen ist sein volljähriger Ehegatte (Art 392 Cciv). Rechtsgeschäfte, die ein nicht emanzipierter Minderjähriger abgeschlossen hat, sind unwirksam, auch dann, wenn der Minderjährige durch sie einen rechtlichen Vorteil erlangt. Die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts kann aber nur durch Anfechtungsklage geltend gemacht werden (Art 1425, 1441 Cciv). Dasselbe gilt auch für Rechtsgeschäfte eines Entmündigten (Art 414, 425 Cciv).

Ihren **Wohnsitz** (domicilio) hat eine Person an dem Ort, an dem sie den Schwerpunkt ihrer Geschäfte und Interessen begründet (Art 43 Abs 1, 45 Abs 1 Cciv). Der Wohnsitz stimmt in der Regel, aber nicht immer, mit dem tatsächlichen Wohnort (residenza) überein. Im Begriff des domicilio überwiegt ein voluntatives Element, es ist ein Rechtsbegriff, während die residenza eher faktisch geprägt ist. Dort, wo eine Person oder eine Familie (vgl Art 45 Cciv) tatsächlich wohnt, hat sie ihre residenza, ihren Wohnort, auch wenn sie an einem anderen Ort ihr domicilio, ihren Wohnsitz hat. Ein Minderjähriger teilt kraft Gesetzes den Wohnsitz seiner Eltern. Er hat sein domicilio am Ort der residenza seiner Eltern (Art 45 Abs 2 Cciv). Dasselbe gilt für den Entmündigten, der kraft Gesetzes den Wohnsitz seines Vormundes teilt (Art 45 Abs 3 Cciv). Im internationalen Privatrecht ist der dort verwendete Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts gleichbedeutend mit der residenza. Ebenso wie eine Person nur einen gewöhnlichen Aufenthalt haben kann, kann sie auch nur eine residenza haben. Der schlichte (also nicht gewöhnliche) Aufenthalt wird als dimora bezeichnet.

6. Eherecht

Eine **Ehe** schließen können nur zwei Personen verschiedenen Geschlechts. Gleichgeschlechtliche Partner können lediglich eine eingetragene Lebenspartnerschaft (unione

civile) eingehen, die in ihren Wirkungen nahezu völlig der Ehe gleicht⁶⁴. Das Verbot der Eheschließung gleichgeschlechtlicher Partner verstößt nach einer Entscheidung des italienischen Verfassungsgerichtshofs nicht gegen die italienische Verfassung⁶⁵. Eine Transkription einer im Ausland geschlossenen Ehe zweier gleichgeschlechtlicher italienischer Partner in das Register der Eheschließungen und der *unioni civili* ist nunmehr aber ebenso zulässig wie die Transkription einer im Ausland begründeten eingetragenen Lebenspartnerschaft⁶⁶.

Verlöbnis Der Eheschließung geht in der Regel der familienrechtliche Vertrag des Verlöbnisses (Art 79–81 Cciv) voraus, der aber nicht zur Eingehung der Ehe verpflichtet. Der Bruch des Verlöbnisses führt zu einem Anspruch nach allgemeinem Schadensersatzrecht und nach Art 81 Cciv.

Ehehindernisse Ehemündig sind Mann und Frau mit 18 Jahren (Art 2 Cciv iVm Art 84 Cciv). Bei Vollendung des 16. Lebensjahres ist gerichtlicher Dispens möglich (Art 84 Abs 2 Cciv). Durch die Eheschließung werden Minderjährige emanzipiert (Art 390ff Cciv). Die Eheschließung setzt die Einigung der Eheschließenden voraus. Die Fähigkeit hierzu wird beim Ehemündigen vermutet. Sie fehlt dem Entmündigten (Art 85 Cciv). Die Ehe ist ferner nur gültig, wenn ihr keine Ehehindernisse entgegenstehen, deren wichtigste das Bestehen eines Ehebandes und die Verwandtschaft oder Schwägerschaft sind (Art 86, 87 Cciv). Ein Einspruch wegen eines Ehehindernisses gegen die Eheschließung (Art 102ff Cciv) hemmt diese bis zu seiner Erledigung.

Form Das Eheschließungsrecht Italiens⁶⁷ sieht aufgrund der Lateranverträge⁶⁸ fünf⁶⁹ Eheschließungsarten vor: die Konkordatshe, das ist die Eheschließung vor einem zuständigen katholischen Religionsdiener, die Waldenserehe, die akatholische religiöse Ehe, die Zivilehe, die jüdische Ehe. Bemerkenswert ist, dass die Hauptform staatlichen Eheschließungsrechts die Zivilehe bleibt, was sich in zwei wichtigen Merkmalen äußert:

Erstens bedarf auch die religiöse Ehe zu ihrer zivilen Wirksamkeit der Transkription in das Zivilstandsregister (konstitutives Element⁷⁰) und zweitens ist nur die Wahl der Eheschließungsform frei. Ein Katholik kann daher auch die Zivilehe eingehen. Die Wirkungen der Ehe richten sich aber in jedem Fall nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs. Eine Konkordatshe ist darum nicht entsprechend dem kanonischen Recht

⁶⁴ G Nr 76 v 20.5.2016, unten III B 10; dazu auch unten III A 7.

⁶⁵ Corte cost 15.4.2010 Nr 138; siehe auch Cass 9.2.2015 Nr 2400: Nur der Gesetzgeber kann die Ehe für gleichgeschlechtliche Partner öffnen. Zur Auflösung der Ehe im Fall einer Geschlechtsumwandlung siehe *Veronesi*, Studium Iuris 2014, 1146; dazu Cass 21.4.2015 Nr 8097: keine Auflösung.

⁶⁶ ZivStO v 3.11.2000 Art 63 Abs 2 lit c idF des DLgs v 19.1.2017 Nr 5, iK 11.2.2017.

⁶⁷ Vgl *Bianca* S 35ff.

⁶⁸ Jetzt Art 8 des Vertrages zw Italien u dem Heiligen Stuhl v 18.2.1984 über die Änderung des Konkordats von 1929 nebst Zusatzprotokoll, G Nr 121 v 25.3.1985 (abgedr unten III B 7).

⁶⁹ Eine der katholischen Eheschließung analoge

Trauungsform ist die waldensische aufgrund einer Vereinbarung zw der Italienischen Republik u der »Tavola Valdese« – Waldensische Religionsgemeinschaft in Italien – v 21.3.1984 (G Nr 449 v 11.8.1984). Eine teils ähnliche Vereinbarung wurde mit der Vereinigung israelitischer Gemeinden in Italien am 27.2.1987 geschlossen. Vor den Würdenträgern (*ministri del culto*) anderer akatholischer Religionsgemeinschaften ist die Eheschließung aufgrund von Art 83 Cciv u G Nr 1159 v 24.6.1929 (unten III B 6) ebenfalls möglich. Das gilt ua für die Glaubensgemeinschaften der Adventisten, der Baptisten, der Lutheraner; vgl *Bianca* S 38; siehe auch *Jayme*, Zur Revision des Konkordats zw dem Heiligen Stuhl u Italien. Auswirkungen auf dt-ital Familienrechtsfälle, in: FS Ferid, 1988, S 206.

⁷⁰ Siehe *Troiano* in: *Grundmann/Zaccaria* S 304.

unauflöslich⁷¹. Eine Besonderheit des italienischen Rechts ist die Handschuhehe, deren Abschluss die Reform vom 19. 5. 1975 durch Neufassung des Art 111 Abs 2 Cciv erleichtert hat.

Ehewirkungen Diese sind durch die Reform vom 19. 5. 1975 auf die »volle Gleichberechtigung« beider Partner umgestellt worden. Der in Art 143 (vgl dazu auch Art 147, 148) Cciv aufgestellte Pflichtenkatalog soll für beide Ehegatten in vollem Maß gleich gelten. Beide Ehegatten sollen die »Ausrichtung der Familie« gemeinsam einverständlich bestimmen (Art 144 Cciv)⁷². Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Richter angerufen werden, der aber in erster Linie vermitteln soll und nur bei gemeinsamem Antrag beider Ehegatten selbst zu entscheiden hat (Art 145 Cciv). Jeder Ehegatte kann – unbeschadet seiner ehelichen Verpflichtungen (vgl dazu Art 146 Cciv) – einen eigenen Wohnsitz haben (Art 45 Abs 1 Cciv). Die Namensführung der Frau ist in Art 143-bis Cciv geregelt⁷³. Verfügungsbeschränkungen bezüglich Haushaltsgegenständen und Eehwohnung kennt das italienische Recht nicht⁷⁴.

Ehegüterrecht Bis zum Inkrafttreten⁷⁵ des Reformgesetzes vom 19. 5. 1975 galt in Italien Gütertrennung als gesetzlicher Güterstand. Mit dem Reformgesetz wurde die Errungenschaftsgemeinschaft als neuer gesetzlicher Güterstand eingeführt und auch die Zulässigkeit vertraglicher Vereinbarungen neu geregelt (Art 159, 177 Cciv). Die Neuregelung erwies sich jedoch alsbald als verbesserungsbedürftig; bereits mit dem Gesetz vom 10. 4. 1981⁷⁶ wurde die Befugnis zum Abschluss nachträglicher Eheverträge, der zunächst von einer gerichtlichen Genehmigung abhängig war, auch ohne gerichtliche Genehmigung zugelassen. Auch im Rahmen der Behandlung von sogenannten »Altehen« musste der Gesetzgeber nachbessern und die Frist für die Überführung der bisherigen Gütertrennung in die Errungenschaftsgemeinschaft verlängern⁷⁷.

Mangels ehevertraglicher Vereinbarungen gilt zwischen den Ehegatten die »**gesetzliche Gütergemeinschaft**«⁷⁸, die ihrer Natur nach eine **Errungenschaftsgemeinschaft** ist. Das Gesetz lässt mit gewissen Einschränkungen Abänderungen und die Wahl anderer Güterstände sowie bestimmter Gestaltungsmöglichkeiten zu, als da sind: der Familienfonds⁷⁹, die vertragliche Gütergemeinschaft, die Gütertrennung und das Familienunternehmen⁸⁰.

Gesetzlicher Güterstand Der gesetzliche Güterstand, die *comunione legale*, der allerdings unter dem Vorbehalt steht, dass die Ehegatten nichts anderes vereinbaren (sehr häufig wählen sie den Güterstand der Gütertrennung), ist in den Art 177–197 Cciv

71 Cass 17. 11. 2006, Foro it 2008 I 128.

72 Zur Bedeutung des Vertrags im ital Familienrecht vgl Patti in: Hofer/Schwab/Henrich (Hrsg), From Status to Contract? Die Bedeutung des Vertrags im europ Familienrecht, 2005, S 255.

73 Zum Namensrecht unten III A 9.

74 Vgl Cubeddu Wiedemann/Wiedemann Rz 86.

75 Tag des Inkrafttretens 20. 9. 1975.

76 GU Nr 109 v 21. 4. 1981.

77 Die Frist, binnen welcher die Ehegatten erklären konnten, ihren bisherigen Güterstand der Gütertrennung beizubehalten, sollte am 20. 9. 1977 enden (Art 228 ReformG), wurde jedoch durch DL v 9. 9. 1977 u G v 31. 10. 1977 bis zum 15. 1. 1978 verlängert.

78 *Comunione legale*, Art 177ff Cciv. Zum ital Ehegüterrecht Patti S 125; Henrich, Zur Zukunft des Güterrechts in Europa, FamRZ 2002, 1521, 1524; derselbe, *Comunione dei beni* u Zugewinnngemeinschaft: Ein krit Vergleich, in: FS Bianca, Bd 2, 2006, S 281; Cubeddu Wiedemann/Wiedemann Rz 50ff.

79 Dieser ist an die Stelle des früheren Familienvermögens getreten, wobei jedoch vor dem 20. 9. 1975 bestellte Familienvermögen bleiben (Art 227 ReformG).

80 Patti, Ehegüterrecht u Privatautonomie im ital Recht, FamRZ 2003, 10.

geregelt. Es handelt sich nicht um eine universelle Vermögensgemeinschaft, sondern um eine Form der Errungenschaftsgemeinschaft (*comunione dei beni*). Unterschieden werden drei Vermögensmassen: das Gesamtgut (*beni comuni*), das Eigengut (*beni personali*) und das Restvermögen (*comunione de residuo*).

Nach Art 177 Cciv bilden das Gesamtgut die sogenannten **beni comuni**, die die Ehegatten gemeinsam oder jeder von ihnen getrennt während der Ehe erworben haben (lit a), die während der Ehe gegründeten und von beiden Ehegatten geführten Betriebe (lit d) und die Gewinne und Zuwächse der Betriebe, die einem Ehegatten bereits vor der Eheschließung gehört haben, aber nun von beiden geführt werden (Abs 2). Bloße Forderungen auf Erwerb eines Gegenstandes gehören noch nicht zum Gesamtgut⁸¹, desgleichen nicht Lohn- oder Gehaltsansprüche, die noch nicht in einen bestimmten Vermögensgegenstand investiert worden sind, wohl aber zB Wertpapiere⁸².

Vom Gesamtgut sind dagegen die in Art 179 Cciv aufgezählten persönlichen Güter ausgenommen, die im Alleineigentum jedes Ehegatten bleiben (**beni personali**). Es handelt sich hierbei um Gegenstände, die einem Ehegatten schon vor der Eheschließung gehörten (lit a), die durch nach der Eheschließung angenommene Schenkungen bzw Erbschaften (lit b) oder als Schadensersatz erworben worden sind (lit e), um (absolute) persönliche Gegenstände (lit c), um Güter, die nach ihrem Wesen oder ihrem Verwendungszweck zur Berufsausübung des einzelnen Ehegatten bestimmt sind (lit d) sowie um Güter, die von einem Ehegatten mit Erträgen aus der Veräußerung anderer persönlicher Güter erworben worden sind (lit f), ferner um Gegenstände, die nach Art 179 Abs 2 Cciv nicht in das Gesamtgut fallen. Sind Erträge aus den einem Ehegatten allein gehörenden Gütern und Erträge aus der von einem Ehegatten gesondert ausgeübten Tätigkeit (Lohn, Gehalt) zum Zeitpunkt der Auflösung der Gütergemeinschaft angefallen, aber noch nicht verbraucht worden⁸³, werden sie zu gleichen Teilen zwischen den Ehegatten aufgeteilt. Sie bilden nämlich die sogenannte **comunione de residuo**, das heißt eine eventuelle und zeitlich aufgeschobene Gemeinschaft, da diese vom Vorhandensein solcher Güter zum Zeitpunkt der Auflösung der Gütergemeinschaft und vom Eintritt der Auflösung selbst abhängt.

Im Rahmen der **Verwaltung** des Gesamtgutes ist zwischen der gewöhnlichen und der außergewöhnlichen Verwaltung zu unterscheiden: Maßnahmen der gewöhnlichen Verwaltung können von jedem Ehegatten ohne Zustimmung des anderen wirksam und gültig durchgeführt werden. Die außergewöhnliche Verwaltung steht beiden Ehegatten gemeinsam zu; das heißt, beide Ehegatten müssen den einzelnen Handlungen zustimmen (Art 180 Cciv). Sollten sich die Ehegatten nicht einigen, kann unter gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen das Gericht eingeschaltet werden. Insbesondere kann sich der Ehegatte, der eine Handlung der außergewöhnlichen Verwaltung ausführen möchte, im Fall der Zustimmungsverweigerung des anderen Ehegatten an das Gericht wenden, um die entsprechende Genehmigung zu erhalten (Art 181 Cciv). Trifft

⁸¹ *Rimini/Viganò* S 60; Cass 14.11.2003 Nr 17216, Foro it 2005 I 530.

⁸² Cass 9.10.2007 Nr 21098, Fam e dir 2008, 5. Zu Beteiligungen an Personengesellschaften vgl *Cubeddu Wiedemann/Wiedemann* Rz 253.

⁸³ Dem Ehegatten steht es frei, seine Einkünfte, soweit sie nicht zum Unterhalt der Familie benötigt werden, zu investieren oder zu verbrauchen. Siehe dazu *Henrich*, FamRZ 2002, 1521, 1524 f.

ein Ehegatte ohne Einschaltung des Gerichts Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung ohne Zustimmung des anderen, ist zwischen unbeweglichen, in öffentlichen Registern eingetragenen beweglichen und sonstigen beweglichen Sachen zu unterscheiden. In den beiden erstgenannten Fällen sind die getroffenen Maßnahmen vernichtbar⁸⁴, bei den sonstigen beweglichen Sachen ist die Maßnahme wirksam und gültig, aber der Ehegatte, der sie ohne die Zustimmung des anderen ausgeführt hat, ist verpflichtet, das Gesamtvermögen dadurch wieder herzustellen, dass er die Sache selbst oder eine vergleichbare Sache erwirbt. Sollte ihm dies nicht gelingen, hat er einen entsprechenden Geldbetrag zu entrichten (Art 184 Cciv).

Die *comunione legale* wird nach Art 191 Cciv durch **Auflösung** der Ehe wegen Todes oder Scheidung, durch Erklärung der Abwesenheit oder des vermuteten Todes eines der Ehegatten, durch Nichtigerklärung der Ehe, durch Trennung der Ehegatten⁸⁵, durch die gerichtliche Anordnung der Gütertrennung, durch die Wahl eines anderen Güterstandes oder durch Insolvenz eines der Ehegatten beendet.

Vertragliche Gütergemeinschaft Diese Art der Gütergemeinschaft kann mittels einer Ehevereinbarung (*convenzione matrimoniale*) in Abänderung der gesetzlichen Gütergemeinschaft zustande kommen (*comunione convenzionale*). Die Ehegatten können durch Ehevereinbarung den Anwendungsbereich der gesetzlichen Gütergemeinschaft ausweiten oder einschränken. Die Möglichkeit der Ausdehnung ist in Art 210 Abs 2 Cciv ausdrücklich vorgesehen, während die Möglichkeit der Beschränkung im Umkehrschluss aus derselben Norm ebenfalls zugelassen wird. Die Vertragsfreiheit wird aber in mehrfacher Weise eingeschränkt: Neben dem allgemeinen Verbot, gegen die Rechte und Pflichten zu verstoßen, die vom Gesetz als Wirkung der Ehe vorgesehen sind (Art 160 Cciv), sieht Art 161 Cciv vor, dass die Ehevereinbarungen keine allgemeine Bezugnahme auf Sitten und Gesetze, denen die Ehegatten nicht unterstellt sind, enthalten dürfen.

Weitere Grenzen der Vertragsfreiheit betreffen das Gesamtvermögen, da die in Art 179 Abs 1 lit c, d und e Cciv genannten Güter nicht in das Gesamtgut einbezogen werden können, die Regelung der Verwaltung und der gleichen Anteile am Gesamtgut (Art 210 Cciv). Außerdem sind strenge Formvorschriften vorgesehen, indem Ehevereinbarungen (mit Ausnahme der Erklärung der Gütertrennung bei der Eheschließung) unter Androhung sonstiger Nichtigkeit durch *atto pubblico* (Art 162 Abs 1 Cciv) abgeschlossen, dh öffentlich beurkundet werden müssen. Zum Zwecke der Geltendmachung gegenüber Dritten müssen die Ehevereinbarungen mit dem Abschlussdatum und dem Namen des beurkundenden Notars am Rande der Heiratsurkunde vermerkt werden (Art 162 Abs 4 Cciv).

Die Möglichkeit, atypische Güterstandsvereinbarungen zwischen Eheleuten zu schließen, ist in Italien sehr umstritten⁸⁶.

Die **Gütertrennung** kann nach Art 162 Abs 2 Cciv von den Ehegatten schon bei der

⁸⁴ Cass 21.12.2001 Nr 16177, Fam e dir 2002, 191; Cass 8.1.2007 Nr 88, Fam, pers e succ 2008, 405: Die Maßnahmen sind also – auch Dritten gegenüber – wirksam, solange sie nicht angefochten werden.

⁸⁵ Maßgebend ist der Zeitpunkt, zu dem der Präsident des Tribunale die Ehegatten ermächtigt, getrennt

zu leben, oder das Protokoll der einverständlichen Scheidung unterzeichnet (Art 191 Abs 2 Cciv idF G Nr 55 v 6.5.2015).

⁸⁶ Dazu näher *Patti* S 125; *derselbe*, Ehegüterrecht u Privatautonomie im ital Recht, FamRZ 2003, 10; *Bianca* S 74.

Eheschließung mittels einer in die Heiratsurkunde aufzunehmenden Erklärung oder durch eine Ehevereinbarung begründet werden. Das geschieht in der Praxis sehr häufig. Art 215–219 Cciv regeln Inhalts-, Vermögens- und Beweisfragen. Gilt zwischen den Ehegatten Gütertrennung, verbleibt jedem Ehegatten gemäß Art 215 Cciv die ausschließliche Rechtsinhaberschaft an den Gütern, die er während der Ehe erwirbt. Folglich nutzt und verwaltet jeder Ehegatte allein diese Güter. Falls einer der Ehegatten die Güter des anderen nutzt, hat er die Pflichten eines Nießbrauchers zu beachten.

Der **Familienfonds** (*fondo patrimoniale*, Art 167 Cciv) bietet eine weitere güterrechtliche Gestaltungsform unter Eheleuten. Dieser Güterstand stellt jedoch keine Alternative zu den anderen Güterständen dar, weil er nicht das gesamte Vermögen der Ehegatten, sondern nur einige bestimmte Güter betrifft: Unbewegliche, in öffentlichen Registern verzeichnete bewegliche Sachen oder Wertpapiere können der Bildung eines Vermögens dienen, das ausschließlich für die Bedürfnisse der Familie bestimmt ist⁸⁷.

Eingerichtet wird der Familienfonds durch Ehegatten aufgrund einer Ehevereinbarung oder von einem Dritten durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, wobei in diesem Fall die Annahme seitens der Ehegatten erforderlich ist, oder durch Testament. Vorbehaltlich einer anderen Anordnung steht gemäß Art 168 Cciv das Eigentum an den Gütern, die den Familienfonds bilden, den Ehegatten zu. Die Verwaltung folgt den Regeln der gesetzlichen Gütergemeinschaft.

Das **Familienunternehmen** (*impresa familiare*, Art 230-bis Cciv) enthält den Grundsatz, dass die Arbeit im Familienbetrieb vergütet werden muss. Jedem im Familienunternehmen mitarbeitenden Familienmitglied im Sinne von Art 230-bis Cciv steht ein Anspruch auf einen den Vermögensverhältnissen der Familie entsprechenden Unterhalt, auf einen nach Art und Umfang der geleisteten Arbeit zu bestimmenden Gewinnanteil und auf Beteiligung an den Anschaffungen und am Wertzuwachs zu⁸⁸.

Über die Verwendung von Gewinn und Wertzuwachs wird mit Stimmenmehrheit durch die Familienmitglieder entschieden. Vorrangig müssen jedoch die Ansprüche der einzelnen Familienmitglieder befriedigt werden. Die Regelung des Familienunternehmens hat keine Auswirkung auf die Inhaberschaft des Unternehmens, die der Regelung des gewählten Güterstandes unterworfen ist.

Eheverträge können – anders als früher – nicht nur vor der Eheschließung, sondern auch noch im späteren Verlauf der Ehe geschlossen oder geändert werden (Art 162 Abs 3 Cciv). Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der öffentlichen Beurkundung (Art 162 Abs 1 Cciv). Eine Sonderregelung gilt für die Gütertrennung. Sie kann bei der Eheschließung durch Aufnahme in die Eheschließungsurkunde (also auch ohne Abschluss eines Ehevertrages) vereinbart werden (Art 162 Abs 2 Cciv). Dritten kann ein vertraglicher Güterstand nur entgegengehalten werden, wenn er durch Randvermerk aus dem Heiratsbuch ersichtlich ist (Art 162 Abs 4 Cciv). Zu beachten ist, dass die Änderung einzel-

⁸⁷ Zum Vollstreckungsschutz gegenüber den Gläubigern der Ehegatten vgl *Burchia/Depping*, *Fondo patrimoniale – ein Rechtsinstitut im Spannungsfeld von Familien- u Gläubigerschutz*, *JbItalR* 2005, 139. Zur Gläubigeranfechtung siehe auch *Cass* 9.10.2015 Nr 20376.

⁸⁸ Vgl *Henrich*, *Ehegattenmitarbeit u IPR*, in: *FS Rischardi*, 2007, S 1039, 1040. Zur *impresa familiare* eheähnlich Zusammenlebender siehe Art 230-ter Cciv.

ner Gesetzesbestimmungen innerhalb des gewählten Güterstandes nur eingeschränkt möglich ist⁸⁹.

Die **Trennung von Tisch und Bett** (*separazione personale*), welche das Eheband nicht auflöst, sondern nur das Getrenntleben gestattet, hat seit der Einführung der Scheidungsmöglichkeit durch das Gesetz vom 1.12.1970 besondere Bedeutung dadurch gewonnen, dass sie Scheidungsvoraussetzung ist (vgl Art 3 Ziff 2b EheauflösungsG⁹⁰). Die Ehetrennung erfolgt entweder gerichtlich oder durch eine Vereinbarung, die entweder in Gegenwart der Anwälte der Parteien getroffen oder gegenüber dem Standesbeamten erklärt werden kann (DL Nr 132 vom 12.9.2014, unten III B 9). Die gerichtliche Trennung kann aus objektiven Gründen ausgesprochen, aber auch einem Ehegatten »angelastet« werden (Art 151 Abs 2 Cciv). Das Gesetz gibt dem Richter die Macht zu tiefgreifenden vermögensrechtlichen Anordnungen (Art 156) und regelt auch die richterlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Kinder (Art 155 iVm Art 315ff Cciv⁹¹). Anspruch auf **Trennungsunterhalt** (*mantenimento*) hat nur der Ehegatte, dem die Trennung nicht zuzurechnen ist (Art 156 Abs 1 Cciv). In diesem Fall kann er verlangen, so gestellt zu werden, wie er vor der Trennung gelebt hat. Daneben besteht aber noch der Anspruch auf die sogenannten *alimenti* (Art 433 Cciv). Der Unterschied zwischen beiden besteht darin, dass sich der Trennungsunterhalt an den ehelichen Lebensverhältnissen orientiert, während die *alimenti* lediglich den notwendigen Unterhalt sicherstellen sollen⁹². Zur Zuweisung der Ehewohnung siehe Art 337-sexies Cciv.

Die Zivilehe kann durch den **Tod** und durch **Scheidung** nach dem Gesetz Nr 898 vom 1.12.1970 **aufgelöst** werden. Eine kanonische Ehe, dh eine vor einem katholischen Geistlichen geschlossene Ehe, kann nach kanonischem Recht nur durch den Tod eines Ehegatten, aber nicht durch eine Scheidung aufgelöst werden. Das italienische Scheidungsrecht berücksichtigt dies, indem es in solchen Fällen vorsieht, dass die Beendigung der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe durch eine gerichtliche Entscheidung ausgesprochen wird. Diese Etikettierung schont die religiösen Gefühle, ändert aber nichts daran, dass es sich praktisch um eine Ehescheidung handelt. Die Scheidung wurde 1970 nur sehr zögernd zugelassen und durch das Erfordernis langfristiger Trennung (die – etwa bei Widerspruch des oder der Beklagten – bis zu sieben Jahre dauern konnte) sehr erschwert. Das Gesetz vom 6.3.1987 hat die Fristen verkürzt und alle persönlichen und wirtschaftlichen Scheidungsfolgen in einer als abschließend gedachten Weise geregelt. Die seit 1987 geltende Dreijahresfrist wurde durch das Gesetz Nr 55 vom 6.5.2015 noch einmal verkürzt auf 12 Monate, bei einverständlicher Scheidung auf sechs Monate. Eine revolutionäre Neuerung hat das Decreto-Legge Nr 132 vom 12.9.2014 gebracht⁹³. Wenn beide Ehegatten die Scheidung wollen, müssen sie sich nicht mehr an das Gericht wenden, sondern können auch den Weg der Scheidung

⁸⁹ Etwa Art 162 Abs 3, 194 Cciv, wonach die Auseinandersetzungsquote nicht geändert werden kann.

⁹⁰ Abgedr unten III B 8.

⁹¹ Neu gefasst durch das Reformgesetz Nr 219 v 10.12.2012 u das DLgs v 28.12.2013. Zum Verfahren vgl *Cubeddu Wiedemann/Wiedemann* Rz 131ff.

⁹² Zur Bemessung des Trennungsunterhalts nach den ehel Lebensverhältnissen siehe zuletzt Cass

16.5.2017 Nr 12196 (Berlusconi: 2 Millionen Euro monatlich!), *FamRZ* 2017, 1132.

⁹³ Siehe unten III B 9 sowie *Cubeddu Wiedemann/Henrich*, Neue Trennungs- u Scheidungsverfahren in Italien, *FamRZ* 2015, 1253; *Henrich*, Scheidung auf Italienisch, *JbItalR* Bd 28 (2016), 3; *Cubeddu Wiedemann/Wiedemann* Rz 181ff; *Scalzini*, *StAZ* 2016, 129.

durch bloße Vereinbarung wählen, sei es, dass sie die Scheidung in Gegenwart ihrer Anwälte vereinbaren (Art 6 DL Nr 132/2014) oder sei es, allerdings nur, wenn sie kinderlos sind oder keine minderjährigen oder noch betreuungsbedürftigen Kinder haben, dass sie ihre Vereinbarung unmittelbar gegenüber dem Bürgermeister als oberstem Zivilstandsbeamten erklären (Art 12 DL Nr 132/2014); in letzterem Fall aber unter Ausschluss von Vermögensübertragungen, Vermögensauseinandersetzungen, Ehwohnung, Unterhaltsvereinbarungen fallen nicht unter den Begriff »Vermögensübertragung«, sind also zulässig⁹⁴. In ersterem Fall wird die Vereinbarung, wenn keine betreuungsbedürftigen Kinder vorhanden sind, dem zuständigen Staatsanwalt übermittelt, der, wenn er keine Unregelmäßigkeit feststellt (keine betreuungsbedürftigen Kinder, Einhaltung der Trennungsfrist des Art 3 des Eheauflösungsgesetzes von 1970), gegenüber den Anwälten sein nihil obstat erklärt. Sind betreuungsbedürftige Kinder vorhanden, ist die Vereinbarung an den zuständigen Staatsanwalt zu übermitteln, der die Vereinbarkeit mit den Kindesinteressen prüft und sie sodann, wenn er die Kindesinteressen gewahrt sieht, genehmigt, anderenfalls dem Präsidenten des Tribunale zur Entscheidung zuleitet. Wird die Erklärung gegenüber dem Bürgermeister abgegeben (die dieser entgegennimmt, wenn die Trennungsfrist eingehalten worden ist und keine betreuungsbedürftigen Kinder vorhanden sind), so lädt dieser die Ehegatten ein, nach Ablauf einer Frist von wenigstens 30 Tagen erneut vor ihm zu erscheinen und ihre Vereinbarung zu bestätigen. Das Umwandlungsgesetz zu dem DL Nr 132/2014 wurde am 6.11.2014 beschlossen. Mit Ausnahme des Art 12 wurden die Vorschriften des DL Nr 132/2014 rückwirkend zum 13.9.2014 in Kraft gesetzt. Art 12 DL Nr 132/2014 trat nach Ablauf des 30. Tages nach dem Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes in Kraft, somit, da das Umwandlungsgesetz am 11.11.2014 in Kraft getreten ist, am 12.12.2014.

Für **Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen** bei Zivilehen und akatholischen religiösen Ehen sind die ordentlichen Gerichte, bei Konkordatssehen auch die kirchlichen Gerichte zuständig. Die Entscheidungen der Kirchengerichte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit und Vollstreckung allerdings einer Anerkennung durch den Appellationshof (Delibation). Die Nichtigkeitsfälle (Art 117 ff Cciv) sind durch die Reform vom 19.5.1975 tiefgreifend umgestaltet worden. Dies gilt vor allem für die Willensmängel (Art 122 Cciv). Während Gewalt und Drohung heute eher noch enger eingegrenzt sind, ist der früher nur als – praktisch unerheblicher – Identitätsirrtum zugelassene Willensmangel des Irrtums immerhin in fünf Fällen des Eigenschaftsirrturns für beachtlich erklärt worden⁹⁵. Auch eine Scheinehe begründet die Nichtigkeitsklage (Art 123 Cciv). Bei der Putativehe wird auch bei Bösgläubigkeit beider Ehepartner den Kindern der Ehelechtsstatus gewährt (Art 128 Abs 4 Cciv). Die Nichtigkeitserklärung hat für gutgläubige oder unter Gewalteinwirkung stehende Ehegatten keine Rückwirkung (Art 128 Abs 1). Dem bösgläubigen Ehegatten und Dritten ist eine weitgehende Haftung auferlegt

⁹⁴ Consiglio di Stato, sez III, 26.10.2016, Nr 4478, Foro it 2016 III 636.

⁹⁵ Eine Generalklausel, wie sie in dem von der Abgeordnetenkommission gebilligten Entwurf enthalten war (»andere Fälle von ähnlich schwerwiegender Bedeu-

tung«), ist nicht durchgegangen, weil sie dem Ermessen des Richters zu viel Spielraum eingeräumt hätte. Zum Irrtum über sexuelle Anomalien siehe Cass 12.2.2013 Nr 3407, Foro it 2013 I 1146.

(Art 129-bis Cciv). Für die vermögensrechtliche Abwicklung einer beidseitig gutgläubigen Putativehe ist in Art 129 Cciv eine Sonderregelung getroffen.

Die **Auflösung der Ehe** (Ehescheidung) geschieht, sofern nicht die Voraussetzungen des DL Nr 132/2014 idF des Umwandlungsgesetzes vom 10.11.2014 Nr 162 (unten III B 9) vorliegen (Scheidung durch Vereinbarung der Ehegatten, assistiert von ihren Anwälten oder erklärt vor dem Bürgermeister in seiner Eigenschaft des obersten Standesbeamten, in beiden Fällen also ohne gerichtliche Entscheidung), nach dem Gesetz Nr 898 vom 1.12.1970 zur Regelung der Fälle der Eheauflösung (unten III B 8) durch gerichtliche Entscheidung, die im Fall der Zivilehe die Auflösung der Ehe, im Fall einer Konkordatehe die Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen ausspricht. Die vorgenannten Entscheidungen kann der zuständige Richter nur in den in Art 3 EheauflösungsG genannten Fällen und nur dann erlassen, wenn ein nach Art 4 EheauflösungsG zu unternehmender Sühneversuch erfolglos geblieben ist. Die Entscheidung des Gerichts, die entweder die Ehe auflöst oder ihre zivilrechtlichen Wirkungen beendet, erlangt von dem Tag an ihre volle zivilrechtliche Geltung, an dem das Urteil in dem Zivilstandsregister vermerkt worden ist, in dem die betreffende Ehe eingetragen war. Wegen der Zuständigkeit und des Verfahrens siehe Art 4 EheauflösungsG⁹⁶.

Das Gesetz zur Auflösung der Ehe regelt auch den **nachehelichen Unterhalt** (assegno di divorzio). Voraussetzung für den Unterhaltsanspruch ist das Fehlen adäquater Mittel, also die Bedürftigkeit (Art 5 Abs 6 EheauflösungsG). Bedürftig ist ein Ehegatte dann, wenn er nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Nach einer in Italien als sensationell empfundenen Abkehr des Kassationshofs von der bisherigen Praxis in seiner Entscheidung Nr 11504 vom 10.5.2017 hat der geschiedene Ehegatte keinen Anspruch mehr auf Beibehaltung des in der Ehe gelebten (hohen) Lebensstandards. Mit der Beendigung der Ehe sei der Grund für eine fortdauernde, an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Unterhaltsverpflichtung (mantenimento) entfallen. Grundsätzlich müsse darum jeder Ehegatte nach der Scheidung selbst für seinen Unterhalt sorgen. Insofern sei die Situation eine andere als im Fall einer bloßen Trennung von Tisch und Bett (separazione personale), in dem die Unterhaltsverpflichtung gemäß Art 143 Cciv weiter bestehe⁹⁷. Nach einer Ehescheidung könne ein Ehegatte nur noch aus Gründen einer nachwirkenden Solidarität eine Unterstützung (assegno di divorzio) solange verlangen, bis er die wirtschaftliche Unabhängigkeit erlangt habe oder bei entsprechenden Bemühungen hätte erlangen können, sowie dann, wenn er aus Gründen seiner Gesundheit, seines Alters oder des Arbeitsmarktes nicht in der Lage sei, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Die Situation des geschiedenen Ehegatten sei insoweit vergleichbar mit der Situation eines volljährig gewordenen Kindes. Sie entspreche im Übrigen auch der Rechtsentwicklung in anderen europäischen Staaten. Der Umfang des Anspruchs hängt neben dem Bedarf des Unterhaltsberechtigten auch davon ab, inwieweit dieser zu den bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnissen beigetragen hat (auch zB durch die Führung des Haushalts), sowie von

⁹⁶ Siehe dazu *Cubeddu Wiedemann/Henrich*, FamRZ 2015, 1253; *Henrich*, JbItalR Bd 28 (2016), 3.

⁹⁷ Das erklärt, warum der Kassationshof nur wenige Tage später, nämlich in der Entscheidung Nr 12196

v 16.5.2017, die obergerichtliche Entscheidung zum Trennungsunterhalt im Fall Berlusconi (2 Millionen Euro monatlich) bestätigt hat.

der Dauer der Ehe⁹⁸. Anders als der Trennungsunterhalt hängt der nacheheliche Unterhaltsanspruch nicht davon ab, dass den Unterhaltsbedürftigen keine Schuld an der Scheidung trifft. Schuldgesichtspunkte – auch ein schuldhaftes Verhalten des Unterhaltspflichtigen – können allerdings bei der Bemessung des Unterhalts berücksichtigt werden. Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten hat denselben Rang wie die Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder. In Mangelfällen werden die gleichrangigen Unterhaltsansprüche in der Regel anteilig gekürzt. Der Unterhaltsanspruch erlischt bei Wiederverheiratung des Berechtigten. Bei Eingehung einer nichtehelichen Gemeinschaft, die sich verfestigt hat, kann der Unterhaltspflichtige Wegfall oder Minderung der Bedürftigkeit geltend machen⁹⁹. Auf den nachehelichen Unterhalt kann nicht durch Ehevertrag verzichtet werden. Entsprechende Verträge sind nichtig¹⁰⁰.

Einen **Versorgungsausgleich** im Sinne des deutschen Rechts kennt das italienische Recht nicht.

Können sich die Ehegatten nach Trennung oder Scheidung der Ehe nicht darüber einigen, wer in der bisherigen **Ehewohnung** bleiben darf, so ist für die richterliche Zuteilung vorrangig das Interesse der Kinder maßgebend (Art 337-sexies Cciv). Nach Art 337-sexies Abs 1 S 3 Cciv entfällt das Recht auf Nutzung der Ehewohnung, wenn der Ehegatte, dem sie zugeteilt worden ist, dort einen Lebensgefährten aufnimmt oder eine neue Ehe eingeht. Nach einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist aber auch in diesem Fall zu prüfen, ob nicht das Interesse des Kindes eine Beibehaltung der bestehenden Situation erfordert¹⁰¹.

7. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften und eheähnliche Gemeinschaften

Nach heftigen Debatten und schließlich einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte¹⁰² wurde durch das Gesetz Nr 76 vom 20.5.2016, in Kraft 5.6.2016 (unten III B 10) gleichgeschlechtlichen Paaren zwar nicht eine Eheschließung ermöglicht, wohl aber die Begründung einer Lebenspartnerschaft (*unione civile*). Das Gesetz hat einen ungewöhnlichen Aufbau: Es besteht aus einem Artikel mit 69 Absätzen. Die Lebenspartnerschaft hat im Wesentlichen die gleichen Wirkungen wie eine Ehe, ausgenommen die nur für Ehegatten geltenden Vorschriften zur Adoption (Abs 20). Auch in der *unione civile* ist gesetzlicher Güterstand die Gütergemeinschaft, falls die Partner nicht, wie häufig, eine abweichende Vereinbarung treffen, beispielsweise Gütertrennung vereinbaren (Abs 13). Begründet wird die *unione civile* durch gemeinsame Erklärung vor dem Standesbeamten (Abs 2). Aufgelöst wird sie, wenn Partner – gemeinsam oder auch einzeln – ihren Willen zur Auflösung gegenüber dem Standesbeamten erklärt haben und nach dieser Erklärung eine Bedenkfrist von drei Monaten verstri-

⁹⁸ Cass 12.7.2007 Nr 15611, Fam e dir 2007, 1092.

⁹⁹ Cass 3.4.2015 Nr 6855, Studium Iuris 2015, 1454; Cass 19.5.2015 Nr 10192.

¹⁰⁰ Cass 27.7.2005 Nr 15728; Cass 13.1.2017 Nr 788: nichtig auch die Vereinbarung, anstelle des nachehelichen Unterhalts eine Immobilie zu übertragen; *Cubeddu Wiedemann/Wiedemann* Rz 236.

¹⁰¹ Corte cost 29.7.2008 Nr 308, Fam e dir 2009,

62; *Gabrielli*, Die Zuweisung der Ehewohnung in Italien, FamRZ 2009, 1546.

¹⁰² EGMR 21.7.2015 (*Oliari and Others v Italy*), abrufbar <http://hudoc.echr.coe.int/eng/?i=001-156265>: Das Fehlen einer einen gewissen Schutz bietenden Form der rechtlichen Anerkennung für gleichgeschlechtliche Paare als Verletzung von Art 8 EMRK.

chen ist (Abs 24). Eine vorherige Trennung wird – anders als bei der Ehescheidung – nicht vorausgesetzt. Daneben ist auch eine gerichtliche Auflösung möglich (Abs 23). Für Unterhaltsansprüche nach Auflösung der Partnerschaft gelten dieselben Vorschriften wie für den nachehelichen Unterhalt (Abs 25 iVm Art 5 Abs 6 des Eheauflösungsgesetzes vom 1.12.1970). Bei Tod eines Partners hat der Überlebende die gleiche erbrechtliche Stellung wie ein Ehegatte (Abs 21) sowie einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente¹⁰³.

Im selben Gesetz Nr 76/2016 (Abs 36 ff) geregelt sind auch die eheähnlichen Gemeinschaften (*convivenze di fatto*). Das Gesetz versteht darunter auf Dauer angelegte Beziehungen zwischen zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts, die über eine bloße Wohngemeinschaft hinausgehen (Abs 36). Zur Feststellung der eheähnlichen Gemeinschaft dient vor allem die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt (Abs 37). Sie kann aber auch durch längeres Zusammenleben, gemeinsame Kinder, gemeinsame Finanzierung des Lebensunterhalts usw nachgewiesen werden. Vermögensrechtliche Folgen sind im Gesetz für die eheähnliche Gemeinschaft nicht vorgesehen. Den Zusammenlebenden (*conviventi*) steht es jedoch frei, solche Folgen vertraglich zu vereinbaren (*contratto di convivenza*, Abs 50)¹⁰⁴. So können sie zB die für Ehegatten gesetzlich vorgesehene Gütergemeinschaft vereinbaren (Abs 53). Ebenso können sie auch wie Ehegatten ein Familienunternehmen (*impresa familiare*) betreiben (Art 230-ter Cciv). Wird die eheähnliche Gemeinschaft durch Trennung aufgelöst, hat der bedürftige Teil einen Anspruch auf Mindestunterhalt (*alimenti*, Abs 65), wenn die Parteien keine großzügigere Vereinbarung getroffen haben. Darüber hinaus enthält das Gesetz auch Vorschriften über das Schicksal der Familienwohnung für den Fall der Auflösung der eheähnlichen Gemeinschaft durch Tod oder Trennung (Abs 42, 61). Ein gesetzliches Erb- oder Pflichtteilsrecht ist für *conviventi* nicht vorgesehen¹⁰⁵.

8. Kindschaftsrecht

Schon seit der Reform vom 19.5.1975 steht das Kindschaftsrecht unter dem Zeichen eines größtmöglichen Schutzes des Kindes, selbst auf Kosten der Familieninteressen. Aber auch nach dieser Reform hatten nicht alle Kinder die gleichen Rechte. Insbesondere die Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern wurde erst durch die große Kindschaftsrechtsreform durch das Gesetz Nr 219 vom 10.12.2012 (in Kraft 1.1.2013) und das Decreto legislativo Nr 154 vom 28.12.2013 (in Kraft 7.2.2014) beseitigt. Alle Kinder haben nunmehr denselben Rechtsstatus (Art 315 Cciv).

Abstammung Voraussetzung für die Geltendmachung des Kindesstatus ist seine Feststellung. Festgestellt wird der Kindesstatus durch die Geburtsurkunde (Art 236 Cciv). In die Geburtsurkunde eingetragen werden die bei der Anmeldung der Geburt bezeichneten Eltern. Ist die Mutter verheiratet, so werden grundsätzlich sie und ihr

¹⁰³ Cubeddu Wiedemann, FamRZ 2016, 1535; Cubeddu Wiedemann/Wiedemann Rz 731.

¹⁰⁴ Ausführlich dazu Villa, Il contratto di convivenza nella legge sulle unioni civili, Riv dir civ 2016, 1319.

¹⁰⁵ Cubeddu Wiedemann, FamRZ 2016, 1538; Cubeddu Wiedemann/Wiedemann Rz 733.

Ehemann (falls er gemäß Art 231 Cciv als Vater vermutet wird, dh wenn das Kind in der Ehe geboren oder empfangen wurde, nicht aber, wenn das Kind später als 300 Tage nach Auflösung der Ehe oder nach Ausspruch der gerichtlichen Trennung oder der einverständlichen Trennung oder seit dem Erscheinen der Ehegatten im Ehetrennungsverfahren geboren worden ist, Art 232 Cciv) eingetragen. Da die Abstammung erst durch die Geburtsurkunde festgestellt wird, ist es möglich, dass ein in der Ehe geborenes Kind vor der Errichtung der Geburtsurkunde von einem anderen Mann als dem Ehemann anerkannt werden kann¹⁰⁶. Ob die Vaterschaft des Ehemannes auch dadurch ausgeschlossen werden kann, dass die Mutter bei der Anmeldung der Geburt erklärt, ihr Ehemann sei nicht der Vater des Kindes, ist umstritten¹⁰⁷.

Sind die Eltern des Kindes nicht verheiratet, so setzt die Feststellung der Abstammung sowohl vom Vater als auch von der Mutter eine **Anerkennung** voraus. Die Anerkennung kann gemeinsam oder getrennt erfolgen. Erklären die Eltern die Anerkennung nicht gleichzeitig, so ist die spätere Anerkennung nur wirksam, wenn der Elternteil, der das Kind als erster anerkannt hat, ihr zustimmt. Die Zustimmung kann allerdings nicht verweigert werden, wenn sie dem Interesse des Kindes entspricht. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Richter (Art 250 Cciv). Ist das Kind älter als 14 Jahre, hängt die Wirksamkeit der späteren Anerkennung von seiner Zustimmung ab.

Neben der Anerkennung sieht das Gesetz auch eine **gerichtliche Feststellung** der Vaterschaft oder der Mutterschaft vor (Art 269 Cciv).

Gewisse Grenzen sind der gerichtlichen Feststellung der Mutterschaft durch das der Mutter grundsätzlich zustehende **Recht auf Anonymität** gesetzt (Art 30 Abs 1 des Präsidialdekrets vom 3.11.2000 Nr 396, ZivStO unten III B 12). Auf dieses Recht konnte sich sowohl eine Ehefrau berufen, die ein nichteheliches Kind zur Welt gebracht hatte (bei dem dann nur die Vaterschaft des Erzeugers festgestellt werden konnte), als auch die unverheiratete Mutter eines Kindes. Dem Kind wurde in diesen Fällen kein Zugang zu den Informationen über die Identität seiner Mutter gewährt (Art 28 Abs 7 des Gesetzes vom 4.5.1983, unten III B 3). Diese Regelung wurde zunächst vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für unvereinbar mit Art 8 EMRK und später auch vom italienischen Verfassungsgerichtshof für teilweise verfassungswidrig erklärt¹⁰⁸. Auf Antrag des Kindes hat nunmehr der Richter die Mutter, die erklärt hatte, anonym bleiben zu wollen, zu fragen, ob sie bereit sei, ihre Erklärung zu revidieren¹⁰⁹.

Die Vaterschaft zu einem in der Ehe geborenen Kind kann vom Ehemann, der Mutter des Kindes und vom Kind selbst angefochten werden (Art 243-bis Cciv). Für die Mutter beträgt die Anfechtungsfrist sechs Monate seit der Geburt des Kindes, für den Ehemann ein Jahr ab Kenntnis von der Geburt oder vom Ehebruch der Mutter. Das Kind kann die Abstammung anfechten, sobald es volljährig geworden ist, ab dem 14. Lebensjahr auch durch einen auf seinen Antrag bestellten Pfleger (Art 244 Cciv).

Der leibliche Vater kann die – gesetzlich vermutete – Vaterschaft des Ehemannes der

¹⁰⁶ Cubeddu Wiedemann/Wiedemann Rz 275.

¹⁰⁷ Vgl Cubeddu Wiedemann, FamRZ 2012, 1442, 1443; Bianca S 369; Pertot S 35 f.

¹⁰⁸ EGMR 25.9.2012 (*Godelli v Italien*), FamRZ 2012, 1935, mit Anm Henrich; Corte cost 278/2013 v 18.11.2013, NLCC 2014 I 279.

¹⁰⁹ Cass 25.1.2017 Nr 1946, Foro it 2017 I 477; *Troiano*, ZEuP 2015, 482. Zum Recht eines adoptierten Kindes, nach dem Tod der anonym gebliebenen leiblichen Mutter deren persönliche Daten zu erfahren, vgl Cass 9.11.2016 Nr 22838, Foro it 2016 I 3784.

Mutter nicht anfechten. Der Schutz der in einer Ehe gelebten Eltern-Kind-Beziehung hat Vorrang vor dem Interesse desjenigen, der behauptet, Vater des Kindes zu sein. In den sonstigen Fällen der Abstammungsbestreitung gilt der favor veritatis. Der in der Geburtsurkunde bezeichneten Mutter kann die Mutterschaft aberkannt werden, wenn das Kind nicht von ihr, sondern von einer Leihmutter geboren worden ist. Anfechtungsberechtigt ist hier jeder Interessierte (Art 248 Cciv). Im Fall der Anerkennung eines nichtehelichen Kindes kann die Anerkennung sowohl vom Anerkennenden und dem Anerkannten, als auch von jedem Interessierten wegen Wahrheitswidrigkeit angefochten werden (Art 263 Cciv)¹¹⁰.

Eine **medizinisch assistierte Zeugung** war nach dem Gesetz vom 19.2.2004 Nr 40¹¹¹ nur in Form der homologen Insemination zulässig. Das Verbot der heterologen Insemination wurde jedoch vom Verfassungsgerichtshof für verfassungswidrig erklärt¹¹². Im Fall einer heterologen Insemination kann der Ehemann der Mutter, der diesem Verfahren zugestimmt hat, seine kraft Gesetzes vermutete Vaterschaft nicht anfechten (G Nr 40/2004 Art 9 Abs 1). Zwischen dem Kind und dem Samenspender entsteht keine Vater-Kind-Beziehung. Er hat gegenüber dem Kind weder Rechte noch Pflichten (G Nr 40/2004 Art 9 Abs 3). Die Mutter kann im Fall einer medizinisch assistierten Zeugung entgegen Art 30 Abs 1 ZivStO vom 3.11.2000 (unten III B 12) nicht erklären, anonym bleiben zu wollen (G Nr 40/2004 Art 9 Abs 2).

Verträge von Wunscheltern mit einer **Leihmutter**, in denen diese sich verpflichtet, ein genetisch nicht von ihr stammendes Kind auszutragen, sind unwirksam. Wenn allerdings die Leihmutter das Kind nicht anerkennt und den Wunscheltern übergibt, wird die Anerkennung durch die Wunschmutter für möglich gehalten¹¹³.

Nicht als Fall einer Leihmutterschaft angesehen wird eine Mitmutterschaft: In einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft zweier Frauen wird das von einer der Frauen stammende und von einem anonymen Samenspender befruchtete Ei von ihrer Lebenspartnerin ausgetragen. Die Mutterschaft beider Frauen wird der heterologen Insemination gleichgestellt und als rechtswirksam anerkannt¹¹⁴.

Die **Rechtswirkungen des Kindschaftsverhältnisses** sind in den Art 315 ff Cciv geregelt. Danach steht beiden Elternteilen die elterliche Verantwortung zu, ohne dass dabei zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterschieden wird, auch wenn die Eltern niemals zusammengelebt haben. Seit der Reform des Kindschaftsrechts 2012 haben alle Kinder den gleichen Status. Voraussetzung für die Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung ist bei einem nicht in der Ehe geborenen Kind lediglich, dass es von seinen Eltern anerkannt worden ist (Art 316 Abs 4 Cciv)¹¹⁵. Können sich die Eltern in einer Angelegenheit von besonderer Bedeutung nicht einig, so kann jeder Eltern-

¹¹⁰ Cass 14.2.2017 Nr 3834, Foro it 2017 I 832; *Troiano*, ZEuP 2015, 490 ff; *Pertot* S 37.

¹¹¹ GU Nr 45 v 24.2.2004.

¹¹² Corte cost 10.6.2014 Nr 162, Foro it 2014, Anticipazioni e novità, S 203.

¹¹³ *Bianca* S 408; zur Leihmutterschaft siehe auch *Pertot* S 37 f. Zur Unwirksamkeit von Leihmutterverträgen siehe Cass 11.11.2014 Nr 24001, Studium Iuris 2015, 716; siehe ferner EGMR 27.1.2015 in 1. Instanz (*Paradiso e Campanelli v Italien*), FamRZ 2015, 561 mit Anm Hen-

rich sowie EGMR (Große Kammer) 24.1.2017, FamRZ 2017, 444 mit Anm *Duden*; dazu auch mwN *Hösel*, StAZ 2017, 162.

¹¹⁴ Cass 30.9.2016 Nr 19599. Zur Anerkennung der im Ausland festgestellten Vaterschaft zweier Männer vgl App Trento 23.2.2017, Foro it 2017 I 1034.

¹¹⁵ Zum Inhalt der elterlichen Verantwortung, insbes auch zur Vermögenssorge vgl Art 320 Cciv, zur Verwirkung der elterlichen Verantwortung vgl Art 330 Cciv sowie *Bianca* S 354 ff.

teil formlos das Gericht anrufen und einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten. Das Gericht macht dann seinerseits den Eltern einen Vorschlag zur Beilegung des Streits. Schließen sich die Eltern diesem Vorschlag nicht an, so überträgt das Gericht die Entscheidungsbefugnis dem Elternteil, den es im konkreten Fall für am geeignetsten hält (Art 316 Abs 3 Cciv).

Die elterliche Verantwortung erlischt nicht, wenn sich die Eltern trennen oder ihre Ehe geschieden wird (Art 317 Abs 2 Cciv). Das Gericht prüft in diesem Fall, ob das Kind weiterhin beiden Eltern anvertraut bleiben kann oder allein einem Elternteil anzuvertrauen ist (Art 337-ter Abs 2 S 1 Cciv). Es hat dabei zu beachten, dass das Kind ein Recht hat, Beziehungen zu beiden Eltern aufrecht zu erhalten und von beiden Eltern gepflegt, erzogen, ausgebildet und moralisch unterstützt zu werden (Art 337-ter Abs 1 Cciv). Einem Elternteil allein kann das Kind nur anvertraut werden, wenn der Richter festgestellt hat, dass die Anvertrauung (auch) an den anderen Elternteil dem Kindesinteresse widersprechen würde (Art 337-quater Abs 1 Cciv). Der Elternteil, dem das Kind nicht anvertraut worden ist, hat aber aufgrund seiner fortbestehenden elterlichen Verantwortung das Recht und die Pflicht, die Ausbildung und Erziehung des Kindes zu überwachen; er kann sich an das Gericht wenden, wenn er der Auffassung ist, dass eine vom anderen Elternteil getroffene Entscheidung dem Kindesinteresse zuwiderläuft (Art 337-quater Abs 3 Cciv). Das Kind, das das 12. Lebensjahr vollendet hat oder, falls jünger, einsichtsfähig ist, ist in allen Verfahren zu hören, in denen seine Interessen berührt sind (Art 336-bis Cciv). Ausdrücklich ist bestimmt, dass das Kind auch das Recht hat, enge Beziehungen zu seinen Großeltern und den sonstigen Verwandten beider elterlichen Linien zu unterhalten (Art 337-ter Abs 1 Cciv).

Das »Anvertrauen« eines Kindes lässt die »elterliche Verantwortung« als solche unberührt. Auch wenn das Kind nur einem Elternteil anvertraut wird, steht die elterliche Verantwortung weiterhin beiden Elternteilen zu (Art 155 Abs 3 Cciv). Das bedeutet, dass Entscheidungen von größerem Gewicht für die Kinder bezüglich ihrer Erziehung, Ausbildung, Gesundheit und Wahl des gewöhnlichen Aufenthalts in beiderseitigem Einverständnis getroffen werden müssen (Art 337-ter Abs 4 S 2 Cciv). Der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, hat also ein Überwachungs- und Mitspracherecht in wichtigen Angelegenheiten. Der Elternteil, dem das Kind anvertraut worden ist, hat nur die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens.

Eltern sind ihren Kindern gegenüber **unterhaltspflichtig**. Nach Art 147 Cciv verpflichtet die Ehe die Eltern, ihre Kinder zu unterhalten, auszubilden und zu erziehen. Verwiesen wird dabei auf Art 315-bis Abs 1 Cciv, wonach jedes Kind das Recht hat, von seinen Eltern unterhalten, erzogen, unterrichtet und moralisch unterstützt zu werden, unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten, seiner natürlichen Neigungen und seiner Wünsche. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach den Vermögensverhältnissen der Eltern und nach ihrer Fähigkeit, im Beruf oder Haushalt zu arbeiten (Art 316-bis Abs 1 S 1 Cciv). Jeder Elternteil hat zum Unterhalt des Kindes im Verhältnis zu seinem Einkommen beizutragen. Im Streitfall setzt das Gericht den zu zahlenden Unterhalt fest unter Berücksichtigung der aktuellen Bedürfnisse des Kindes, des Lebensstandards, den das Kind im Zusammenleben mit seinen Eltern genossen hat, der Zeit des Aufenthalts des Kindes bei jedem Elternteil, der wirtschaftlichen Mittel der beiden Elternteile

und des wirtschaftlichen Wertes der Haushaltstätigkeit und der von jedem Elternteil wahrgenommenen Pflege des Kindes (Art 337-ter Abs 5 Cciv). Die Unterhaltspflicht endet gemäß Art 337-septies Cciv nicht mit der Volljährigkeit, sondern erst, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nachweist, dass das Kind wirtschaftlich selbständig ist (oder seine fehlende wirtschaftliche Selbständigkeit auf Untätigkeit oder Arbeitsverweigerung beruht)¹¹⁶. Sind die Eltern nicht in der Lage, ihrer Unterhaltsverpflichtung nachzukommen, sind die Großeltern des Kindes gehalten, den Eltern die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen (Art 316-bis Abs 1 S 2 Cciv). Die Abänderung gerichtlich festgesetzter oder von den Eltern bei ihrer Trennung vereinbarter Unterhaltsbeiträge ist in Art 710 CPC vorgesehen. Die Unterhaltspflicht erlischt nicht automatisch, wenn das Kind wirtschaftlich selbständig wird¹¹⁷.

Ebenso wie die Eltern gegenüber ihren Kindern sind auch die Kinder gegenüber ihren Eltern unterhaltspflichtig. Welche **Unterhaltungspflichten darüber hinaus** bestehen und in welcher Reihenfolge sie zu befriedigen sind, ergibt sich aus Art 433ff Cciv. Wer unterhaltsbedürftig ist, muss sich in erster Linie an seinen Ehegatten halten. Danach folgen der Reihe nach die Kinder, die entfernteren Abkömmlinge, die Eltern, die entfernteren Vorfahren, die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, die vollbürtigen und zuletzt die halbbürtigen Geschwister. Darüber hinaus statuiert Art 437 Cciv eine – vorrangige – Unterhaltspflicht eines Beschenkten. Der Unterhaltsanspruch setzt Bedürftigkeit dessen voraus, der Unterhalt verlangt, und Leistungsfähigkeit dessen, von dem Unterhalt verlangt wird. Der Unterhalt darf den Betrag nicht übersteigen, der für das Leben des Unterhaltsempfängers erforderlich ist, wobei allerdings dessen soziale Stellung zu berücksichtigen ist. Der Beschenkte ist nicht verpflichtet über den Wert der Schenkung hinaus, die sich noch in seinem Vermögen befindet (Art 438 Cciv). Geschwister schulden einander nur notdürftigen Unterhalt (Art 439 Cciv). Kinder sind nicht verpflichtet, einem Elternteil Unterhalt zu zahlen, dem die elterliche Verantwortung entzogen worden ist (Art 448-bis Cciv).

Legitimation Die Legitimation, durch die früher nichteheliche Kinder die Stellung ehelicher Kinder erhalten konnten, hat mit der rechtlichen Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder ihre Bedeutung verloren. Der Gesetzgeber hat die entsprechenden Vorschriften darum aufgehoben (Art 280ff Cciv aF).

Adoption und Pflegefamilie Die Adoption war früher darauf gerichtet, dem Annehmenden Ersatz für fehlende eheliche Abkömmlinge zu bieten und so die Fortsetzung der Familie zu ermöglichen. Diese Auffassung hat sich gewandelt. Heute sieht der Gesetzgeber in der Adoption vor allem eine Fürsorgemaßnahme für das Kind, dem in einer Familie die Grundlage für eine gedeihliche Entwicklung geschaffen werden soll. Dieser Auffassungswandel kam zunächst in einem Gesetz vom 5.6.1967 zum Ausdruck, das neben die herkömmliche Adoption eine »adozione speciale« stellte, die – anders als die herkömmliche Adoption – dem adoptierten Kind die Stellung eines ehelichen Kindes verschaffte. Dieses Gesetz wurde 1983 ersetzt durch das Gesetz Nr 184 vom 4.5.1983 zur Regelung der Adoption und der Pflegekindschaft Minderjähriger. Spätere Änderungen erfolgten durch das Gesetz Nr 476 vom 31.12.1998¹¹⁸, das – als

¹¹⁶ Cass 24.9.2008 Nr 24018, Fam e dir 2009, 188; Cass 7.9.2015 Nr 17738; Cass 22.6.2016 Nr 12952.

¹¹⁷ Cass 19.10.2006 Nr 22491, Fam e dir 2007, 78.

¹¹⁸ GU Nr 8 v 12.1.1999.

Folge der Ratifizierung des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29.5.1993 – den Abschnitt über die internationale Adoption neu formulierte, sowie durch das Gesetz Nr 149 vom 28.3.2001, das auch den Titel des Gesetzes vom 4.5.1983 neu formulierte, der nunmehr lautet »Gesetz zum Recht des Minderjährigen auf eine Familie«. Die Vorschriften zur Adoption in den Art 291–314 Cciv beziehen sich nur noch auf die kein Verwandtschaftsband begründende (Art 74 S 2, 300 Cciv) Adoption volljähriger Personen.

Die Neufassung des Adoptionsgesetzes von 1983 durch das Gesetz Nr 149 vom 28.3.2001 (unten III B 3) betont zunächst das Recht des Minderjährigen, in seiner leiblichen Familie aufzuwachsen und erzogen zu werden. Kinder sollen nicht mehr wegen der Armut ihrer Eltern zur Adoption freigegeben werden. Aus diesem Grund sind in dem Gesetz staatliche Unterstützungsmaßnahmen vorgesehen (Art 1 Gesetz Nr 184/1983). In einem neuen Titel I-bis über die Inpflegegabe ist sodann die Unterbringung des Minderjährigen, der trotz staatlicher Hilfen nicht in einem geeigneten familiären Umfeld aufwachsen kann, in einer geeigneten Familie vorgesehen (Pflegefamilie, affidamento familiare).

Adoptiert werden kann mit der Rechtswirkung des Status eines ehelichen Kindes (Art 27 Gesetz Nr 184/1983) ein Minderjähriger nur durch ein Ehepaar, das seit mindestens drei Jahren verheiratet ist. Außerdem müssen die Adoptierenden grundsätzlich wenigstens 18 Jahre und dürfen höchstens 45 Jahre älter sein als der Anzunehmende (Art 6 Gesetz Nr 184/1983). Auf Seiten des Kindes muss seine Annahmefähigkeit festgestellt werden. Annahmefähig ist ein Kind, wenn es sich im Zustand der »Verlassenheit« (abbandono) befindet, zB keine nahen Angehörigen hat, die sich um es kümmern (Art 8 Gesetz Nr 184/1983), oder solche, die ihre Pflichten gegenüber dem Kind grob vernachlässigen, so dass es zu verwahrlosen droht. Für Kinder, die nicht verlassen sind, gibt es die Adoption »in besonderen Fällen« (in casi particolari) mit begrenzten Wirkungen, zB die Adoption eines verwaisten Kindes durch nahe Angehörige oder die Stiefkindadoption (Art 44 Gesetz Nr 184/1983¹¹⁹).

Die früher vorgesehene Pflegekindschaft (affiliazione) wurde durch das Gesetz zum Recht des Minderjährigen auf eine Familie aufgehoben (Art 77 Gesetz Nr 184/1983).

Die Vormundschaft (tutela) ist zusammen mit der Entlassung des Minderjährigen aus der elterlichen Verantwortung im X. Titel des Ersten Buches des Zivilgesetzbuchs geregelt¹²⁰. Die Vormundschaft kann Einzelpersonen (Vormund und Gegenvormund) oder auch einer Fürsorgeeinrichtung übertragen werden. Der Vormund hat die Sorge für die Person des Minderjährigen, vertritt diesen in allen zivilrechtlichen Handlungen und verwaltet sein Vermögen. Der Vormund unterliegt der Aufsicht des Vormundschaftsrichters (giudice tutelare), der den Vormund auch bestellt, entlässt oder von seinem Amt entbindet.

Die Entlassung aus der elterlichen Verantwortung (emancipazione) kommt seit He-

¹¹⁹ Zur Adoption des Kindes des gleichgeschlechtlichen Partners vgl Cass 22. 6. 2016 Nr 12962, Studium Juris 2016, 1334.

¹²⁰ Zusammengefasst wiedergegeben unten III B 2 bei Art 343 ff.

rabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre durch Gesetz vom 8.3.1975 nur noch durch Eheschließung zustande (vgl Art 390 Cciv).

Als Schutzmaßnahmen für Personen, die ganz oder teilweise unselbständig sind, sieht der Titel XII des Ersten Buches des Zivilgesetzbuchs in einem 1. Kapitel die **Betreuung**¹²¹ vor (amministrazione di sostegno), in einem 2. Kapitel die **Entmündigung** (interdizione) und die **Beschränkung der Geschäftsfähigkeit** (inabilitazione) (Art 404ff Cciv).

9. Namensrecht

Die Rechtsquellen des Namensrechts sind zahlreiche im Ersten Buch des Zivilgesetzbuchs verstreute Vorschriften, teilweise auch die Zivilstandsordnung (unten III B 12), sowie das Strafrecht und Strafprozessrecht. Nach Art 6 Cciv hat jedermann das Recht auf einen Namen, der den Vor- und Familiennamen umfasst. **Namensänderungen**, Zusätze und Berichtigungen sind nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig (insbesondere gemäß Art 33, 89–94 ZivStO, Art 262 Abs 2, 3 Cciv). Der Name wie auch das Pseudonym mit Namensrang genießen Namensschutz (Art 7 Cciv) und werden in das Zivilstandsregister eingetragen.

Der **Ehename der Frau** ist nach Art 143-bis Cciv dadurch zu bilden, dass die Frau ihrem eigenen Namen den ihres Mannes hinzufügt (nicht umgekehrt). Diesen Doppelnamen führt sie auch als Witwe bis zur Wiederverheiratung. Die Frau ist zur Führung dieses Doppelnamens aber – jedenfalls im außerrechtlichen Bereich – nicht verpflichtet. Tatsächlich führen die Frauen immer häufiger auch nach der Eheschließung nur ihren Geburtsnamen. Auch in den amtlichen Ausweisen, Bescheinigungen und im Rechtsverkehr wird eine Ehefrau nur mit ihrem Geburtsnamen bezeichnet. In den Personenstandsurkunden ist zwar der Personenstand zu vermerken. Das geschieht aber nicht in der Weise, dass der Frau ein Doppelname beigelegt wird, sondern nur durch die Formulierung »verheiratet mit«¹²². Bei gerichtlicher Trennung sind richterliche Sonderregelungen (nicht etwa Namensänderungen durch einseitige Erklärungen) möglich (Art 156-bis Cciv). Bei Scheidung bestimmt Art 5 Abs 2 EheauflösungsG (unten III B 8), dass die Frau wieder den Familiennamen erhält, den sie vor der Eheschließung hatte. Dies wird dahin verstanden, dass die Ehefrau nach der Scheidung nicht mehr verpflichtet ist, den Mannesnamen zu führen, wohl aber bei entsprechendem Interesse den in der Ehe geführten Namen beibehalten kann¹²³.

Gleichgeschlechtliche Lebenspartner können für die Dauer der unione civile einen ihrer Namen zum gemeinsamen Namen bestimmen, dem der andere Partner seinen nicht als gemeinschaftlich gewählten Namen voran- oder nachstellen kann (Art 1 Abs 10 G Nr 76/2016). Das tatsächliche Zusammenleben in eheähnlicher Gemeinschaft hat keine Namensfolge.

Kraft Gewohnheitsrecht erhielten früher eheliche **Kinder** den Namen des Vaters, nichteheliche Kinder gemäß Art 262 Cciv aF den Namen des Elternteils, der das Kind als erster anerkannt hatte. Bei gleichzeitiger Anerkennung bekam das Kind den Namen

¹²¹ Dazu Patti, FamRZ 2006, 987.

¹²² Vgl Diurni, StAZ 1995, 289.

¹²³ Bianca S 289.

des Vaters. Wenn die Vaterschaft erst nach der Anerkennung durch die Mutter anerkannt oder festgestellt wurde, konnte das Kind den Namen des Vaters anstelle des Namens der Mutter annehmen oder dem Namen der Mutter hinzufügen. Die Reform des Kindschaftsrechts durch das Gesetz Nr 219 vom 10.12.2012 und das Decreto legislativo Nr 154 vom 28.12.2013, wonach es nicht mehr eheliche und nichteheliche, sondern nur noch Kinder geben sollte, führte zu einer Neufassung des Art 262 Cciv (Art 27 des DLgs Nr 154/2013). Danach erhält jedes Kind den Namen des Elternteils, der es als erster anerkannt hat, bei gleichzeitiger Anerkennung den Namen des Vaters. Wenn die Vaterschaft erst nach der Anerkennung durch die Mutter festgestellt wird, kann das Kind den Namen des Vaters übernehmen, indem es ihn dem Namen der Mutter anfügt oder voranstellt oder anstelle des Namens der Mutter führt.

Nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Bevorzugung des Vaters als unvereinbar mit dem Diskriminierungsverbot des Art 14 EMRK in Verbindung mit Art 8 EMRK erklärt hatte¹²⁴, verabschiedete die Abgeordnetenkammer des Parlaments am 24.9.2014 einen Gesetzentwurf, der dieser Beanstandung Rechnung trägt. Nach diesem Gesetz, das allerdings noch der Billigung durch den Senat bedarf, sollen **künftig** verheiratete ebenso wie unverheiratete Eltern frei entscheiden können, ob sie dem Kind den Namen seines Vaters oder den Namen seiner Mutter oder einen aus den beiden Namen zusammengesetzten Doppelnamen geben wollen. In letzterem Fall soll, wenn sich die Eltern über die Reihenfolge der beiden Namen nicht einigen können, die alphabetische Reihenfolge gelten. Wird das Kind zunächst nur von einem Elternteil anerkannt, so soll bei späterer Anerkennung durch den anderen Elternteil dessen Name nur mit Zustimmung des Erstanerkennenden und des Kindes dem Geburtsnamen hinzugefügt werden können. Die gleiche Wahlmöglichkeit soll auch im Fall von Adoptivkindern bestehen, deren Familienname sich derzeit nach Art 299 Cciv richtet. Wenn ein Elternteil zwei Namen hat, soll er nur einen Namen auf das Kind übertragen können. Hat das Kind zunächst nur einen Namen, soll es nach Eintritt der Volljährigkeit das Recht haben, diesem Namen den Namen des anderen Elternteils hinzuzufügen. Wann diese Neuregelung in Kraft treten wird, lässt sich wegen der beabsichtigten Verknüpfung mit dem ebenfalls zur Reform anstehenden Personenstandsrecht noch nicht vorhersagen. Inzwischen hat jedoch der italienische Verfassungsgerichtshof die derzeitige Vorschrift des **Art 262 Abs 1 S 2 Cciv**, wonach bei gleichzeitiger Anerkennung des Kindes durch beide Elternteile das Kind den Namen seines Vaters erhält, für **verfassungswidrig** erklärt¹²⁵. Damit können nunmehr die Eltern entscheiden, ob sie dem Kind den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter geben wollen.

Die **Vornamen** werden den Kindern bei der Anmeldung der Geburt und der Errichtung der Geburtsurkunde gegeben. Werden keine oder nur verbotene Vornamen angegeben, so wird der Vorname vom Zivilstandsbeamten festgelegt. Zu den verbotenen Namen gehören seit dem Gesetz Nr 945 vom 31.10.1966 nicht mehr ausländische Vornamen. Im Übrigen sind für die Vornamensgebung die Art 34, 35 ZivSto zu beachten.

¹²⁴ EGMR 7.1.2014 (*Cusan et Fazzo c Italie*), abrufbar unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-139896> (abgerufen am 9.3.2017).

¹²⁵ Corte cost 8.11.2016, Nr 286 v 21.12.2016, GU 1a Serie Speciale – Corte Costituzionale Nr 52 v 28.12.2016.

10. Personenstandsrecht

Das Personenstandswesen war früher in der Zivilstandsordnung (regio decreto Nr 1238) vom 9.7.1939 mit späteren Änderungen geregelt. An die Stelle dieser Regelung ist inzwischen das Präsidialdekret Nr 396 vom 3.11.2000 getreten¹²⁶, das die bisherige Zivilstandsordnung revidiert und vereinfacht hat. Das Dekret enthält ua auch Vorschriften für Fälle mit Auslandsberührung (Geburts- und Todesanzeigen bezüglich italienischer Staatsangehöriger, die im Ausland geboren oder gestorben sind, Art 15 ZivStO; Eheschließungen oder Eingehung von unioni civili italienischer Staatsangehöriger vor den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen im Ausland, Art 16 ZivStO; Registrierung und Legalisation im Ausland errichteter Zivilstandsurkunden, Art 17ff ZivStO) sowie die Bestimmungen insbesondere über Registrierung von Geburtsanzeigen und Anerkennungen außerhalb der Ehe geborener Kinder (Art 28ff ZivStO), Namensführung (Art 33 ZivStO), Vornamen (Art 35 ZivStO), Aufgebot (Art 51 ZivStO), Namensänderung (Art 89ff ZivStO), Anmeldung und Begründung einer unione civile (Art 70-bisff ZivStO). Die frühere Vorschrift, nach der ein im Ausland heiratender Italiener auch ein italienisches Aufgebot benötigte (Art 115 Abs 2 aF Cciv), ist durch die revidierte Zivilstandsordnung vom 3.11.2000 mWv 30.3.2001 aufgehoben worden.

Italiener, die im Ausland heiraten wollen, erhalten auf Antrag ein Ehefähigkeitszeugnis gemäß dem Münchner CIEC-Übereinkommen vom 5.9.1980. Ausgestellt wird es von dem Zivilstandsamt ihrer Wohnsitzgemeinde, bei Wohnsitz im Ausland von dem italienischen Konsulat, das als Zivilstandsbehörde agiert. Letzteres gilt als innere Behörde im Sinne von § 1309 Abs 1 BGB.

B. Die gesetzlichen Bestimmungen

1. Gesetz Nr 218 v 31.5.1995 Reform des italienischen Systems des internationalen Privatrechts¹

I. Titel Allgemeine Bestimmungen

Art 1 Zweck des Gesetzes

1. Dieses Gesetz bestimmt den Geltungsbe- reich der italienischen Gerichtsbarkeit, setzt die Kriterien für die Bestimmung des anwendbaren Rechts fest und regelt die Wirksamkeit ausländischer Urteile und Urkunden.

Art 2 Internationale Abkommen

1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes berühren nicht die Anwendung internationaler für Italien in Geltung befindlicher Abkommen.

2. Bei der Auslegung solcher Abkommen ist deren internationalem Charakter und der Notwendigkeit ihrer einheitlichen Anwendung Rechnung zu tragen.

¹²⁶ GU Nr 303 v 30.12.2000, iK 30.3.2001; auszugsw- eise abgedr unten III B 12.

¹ Legge 31.5.1995, Nr 218 Riforma del sistema ita- liano di diritto internazionale privato, GU Nr 128 v 3.6.1995, Ergänzungsstück S 1–20, zit IPRG. Das G ist am 1.9.1995 iK getreten, die Art 64–71 am 31.12.1996, siehe IPRax 1997, 141; ErgänzungsG Nr 437 v 27.12.1995 u Nr 649 v 23.12.1996; weitere Änderungen mit Bedeu- tung für das Familienrecht insbes im Rahmen des Kind- schaftsrechtsreformG v 10.12.2012 durch DLgs v

28.12.2013, GU Nr 5 v 8.1.2014, iK 7.2.2014, sowie im Zu- sammenhang mit dem G Nr 76 v 20.5.2016, iK

5.6.2016, über die gleichgeschlechtlichen Lebenspartner- schaften u die eheähnlichen Gemeinschaften samt dem dazu ergangenen Durchführungsdekret v 19.1.2017 Nr 7, GU Serie Generale Nr 22 v 27.1.2017, iK 11.2.2017.

Nach ital Gesetzestechnik werden die einzelnen Ab- sätze eines Artikels nummeriert, das auch dann, wenn der Artikel aus nur einem Absatz besteht.

II. Titel Italienische Gerichtsbarkeit

Art 3 Geltungsbereich der Gerichtsbarkeit

1. Die italienische Gerichtsbarkeit ist gegeben, wenn der Beklagte in Italien seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder wenn er hier einen Vertreter hat, der bevollmächtigt ist, gemäß Art 77 CPC oder in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen vor Gericht aufzutreten.

2. Die Gerichtsbarkeit ist ferner gegeben in den in den Abschnitten 2, 3 und 4 des Titels II des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und dem Protokoll genannten Fällen, unterzeichnet in Brüssel am 27.9.1968, in Kraft gesetzt durch Gesetz Nr 804 vom 21.6.1971, einschließlich der nachfolgenden Änderungen, die für Italien in Geltung sind, auch wenn der Beklagte keinen Wohnsitz im Gebiet eines der Vertragsstaaten hat, sofern es sich um einen Streitgegenstand handelt, der zum Anwendungsbereich des Übereinkommens gehört. Bezüglich anderer Materien besteht die Zuständigkeit der Gerichte auch aufgrund der Kriterien, die für die örtliche Zuständigkeit bestimmt sind.

Art 4 Vereinbarung und Ausschluss der Gerichtsbarkeit

1. Ist die Zuständigkeit nach Art 3 nicht gegeben, besteht sie nichtsdestoweniger, wenn die Parteien die Zuständigkeit durch Vereinbarung bestimmt haben und diese Bestimmung schriftlich bewiesen wird, oder wenn der Beklagte sich im Verfahren einlässt, ohne das Fehlen der Zuständigkeit in seiner ersten Verteidigungshandlung gerügt zu haben.

2. Die italienische Gerichtsbarkeit kann zugunsten eines ausländischen Gerichts oder eines ausländischen Schiedsgerichts durch Vereinbarung abbedungen werden, wenn die Vereinbarung schriftlich bewiesen wird und es sich um eine Sache disponiblen Rechts handelt.

3. Der Ausschluss ist unwirksam, wenn das gewählte Gericht oder Schiedsgericht seine Zuständigkeit verneint oder über die Sache nicht befinden kann.

Art 5 Dingliche Klagen in Bezug auf im Ausland belegene Grundstücke

1. Die italienische Gerichtsbarkeit ist nicht gegeben für dingliche Klagen, deren Gegenstand im Ausland belegene Immobilien sind.

Art 6 Vorfragen

1. Der italienische Richter entscheidet inzi-denter über die Fragen, die nicht der italienischen Gerichtsbarkeit unterstehen und deren Lösung notwendig ist, um über die erhobene Klage zu entscheiden.

Art 7 Ausländische Rechtshängigkeit

1. Wird im Verlauf des Verfahrens die frühere Anhängigkeit einer Klage zwischen denselben Parteien mit demselben Gegenstand und demselben Anspruch vor einem ausländischen Gericht eingewendet, und stellt der italienische Richter fest, dass das ausländische Verfahren Auswirkung auf die italienische Entscheidung haben kann, so setzt er den Rechtsstreit aus. Wenn der ausländische Richter jedoch seine Zuständigkeit verneint oder wenn die ausländische Entscheidung von der italienischen Rechtsordnung nicht anerkannt wird, so wird das Verfahren in Italien auf Antrag der interessierten Partei wieder aufgenommen und fortgesetzt.

2. Die Rechtshängigkeit einer Sache vor dem ausländischen Gericht bestimmt sich gemäß dem Recht des Staates, in dem das Verfahren geführt wird.

3. Im Falle der Vorgreiflichkeit eines ausländischen Verfahrens kann der italienische Richter das Verfahren aussetzen, wenn er feststellt, dass die ausländische Entscheidung für die italienische Regelung Wirkungen entfalten kann.

Art 8 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Gerichtsbarkeit

1. Für die Bestimmung der italienischen Gerichtsbarkeit ist Art 5 CPC anzuwenden². Jedoch ist die Gerichtsbarkeit gegeben, wenn die Tatsachen und Vorschriften, die diese bestimmen, im Verlauf des Verfahrens eintreten.

Art 9 Freiwillige Gerichtsbarkeit

1. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht die Gerichtsbarkeit außer in den durch dieses Gesetz besonders vorgesehenen Fällen auch dann, wenn die örtliche Zuständigkeit des

² Art 5 CPC lautet: Die Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit werden gemäß dem im Zeitpunkt der Einreichung (proposizione) der Klage geltenden Gesetz und

bestehenden Tatsachen bestimmt, und spätere Änderungen des Gesetzes und der betroffenen Tatsachen haben [auf sie] keinen Einfluss.

italienischen Richters vorgesehen ist, wenn die beantragte Entscheidung einen italienischen Staatsangehörigen oder eine in Italien wohnhafte Person betrifft oder sich auf Umstände oder Rechtsverhältnisse bezieht, auf die das italienische Recht anzuwenden ist.

Art 10 Kautelarsachen³

1. In Kautelarsachen ist die italienische Gerichtsbarkeit gegeben, wenn die Entscheidung in Italien vollstreckt werden muss oder wenn der italienische Richter dem Grunde nach zuständig ist.

Art 11 Feststellung des Mangels der Gerichtsbarkeit

1. Der Mangel der Gerichtsbarkeit kann in jeder Lage⁴ des Verfahrens ausschließlich vom Beklagten gerügt werden, wenn feststeht, dass er nicht ausdrücklich oder stillschweigend die italienische Gerichtsbarkeit prorogiert hat. Sie wird vom Richter von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens festgestellt, wenn der Beklagte abwesend ist, ein Fall des Art 5 vorliegt oder wenn die italienische Gerichtsbarkeit aufgrund einer internationalen Norm ausgeschlossen ist.

Art 12 Auf das Verfahren anwendbares Recht

1. Das Zivilverfahren wird in Italien durch das italienische Recht geregelt.⁵

III. Titel Anwendbares Recht

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art 13 Rückverweisung

1. Wenn nach den folgenden Artikeln das ausländische Recht berufen ist, ist der Rückverweisung Rechnung zu tragen, die nach dem ausländischen internationalen Privatrecht auf das Recht eines anderen Staates erfolgt:

- a) wenn das Recht dieses Staates die Verweisung annimmt;
- b) wenn auf italienisches Recht rückverwiesen wird.

2. Die Anwendung des Abs 1 ist jedoch ausgeschlossen:

a) in den Fällen, in denen die Bestimmungen dieses Gesetzes das ausländische Recht aufgrund der hierüber von den Parteien getroffenen Wahl für anwendbar erklären;

b) hinsichtlich der Bestimmungen über die Form der Rechtshandlungen;

c) im Hinblick auf die Bestimmungen des Kapitels XI dieses Titels⁶.

3. In den Fällen der Art 33, 34 und 35 wird der Rückverweisung nur dann Rechnung getragen, wenn diese zur Anwendung eines Gesetzes führt, das die Begründung des Kindschaftsverhältnisses gestattet.

4. Wenn dieses Gesetz in einem Fall eine internationale Konvention für anwendbar erklärt, ist in Fragen der Rückverweisung stets der von der Konvention getroffenen Lösung zu folgen.

Art 14 Kenntnis des anzuwendenden fremden Rechts

1. Die Feststellung ausländischen Rechts erfolgt durch den Richter von Amts wegen. Zu diesem Zweck kann dieser außer den in internationalen Abkommen genannten Instrumenten Informationen heranziehen, die er durch das Justizministerium⁷ erlangt hat; er kann ebenso Sachverständige und spezialisierte Einrichtungen anrufen.

2. Gelingt es dem Richter nicht, das ausländische Recht festzustellen, auch nicht mit Unterstützung der Parteien, so wendet er das Recht an, das aufgrund anderer Anknüpfungskriterien berufen ist, die gegebenenfalls für den selben Tatbestand⁸ vorgesehen sind. Fehlen solche, so wendet er das italienische Recht an.

Art 15 Auslegung und Anwendung ausländischen Rechts

1. Das ausländische Recht wird nach den ihm eigenen Kriterien der Auslegung und der zeitlichen Geltung angewendet.

Art 16 Öffentliche Ordnung

1. Das ausländische Recht wird nicht angewendet, wenn seine Wirkungen der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen.

2. In diesem Fall wird das Recht angewendet,

³ *Materia cautelare*. Hierunter sind nach dem CPC einstweilige Maßnahmen zu verstehen, deren Bestand von einem Hauptsacheverfahren abhängt (etwa Art 669-9 CPC).

⁴ *In qualunque stato e grado del processo*.

⁵ Das ist in erster Linie der CPC, ua geändert durch das vorliegende IPRG mWv 31.12.1996; abgedr. auszugsweise unten III B 11.

⁶ Betr. das außervertragliche Schuldrecht.

⁷ In Italien offiziell als »*ministero di grazia e giustizia*« bezeichnet.

⁸ »*applica la legge richiamata mediante altri criteri di collegamento eventualmente previsti per la medesima ipotesi normativa*«.

das durch andere Anknüpfungskriterien berufen ist, die gegebenenfalls für denselben Tatbestand vorgesehen sind, in Ermangelung solcher das italienische Recht.

Art 17 Eingriffsnormen

1. Vorbehalten bleibt der Vorrang der italienischen Normen, die in Anbetracht ihres Gegenstandes und ihres Zwecks auch dann anzuwenden sind, wenn ein ausländisches Recht berufen ist.

Art 18 Mehrrechtsordnungen

1. Wenn in der Rechtsordnung des Staates, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berufen ist, verschiedene Normensysteme nach territorialen oder personellen Gesichtspunkten nebeneinander bestehen, so wird das anwendbare Recht nach den Kriterien bestimmt, die von dieser Rechtsordnung verwendet werden.

2. Können solche Kriterien nicht festgestellt werden, so wird das Normensystem angewendet, mit welchem der betreffende Fall die engste Verbindung aufweist.

Art 19 Staatenlose, Flüchtlinge und Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten

1. In den Fällen, in denen die Bestimmungen dieses Gesetzes das Heimatrecht einer Person berufen, wird, wenn die Person staatenlos oder Flüchtling ist, das Recht des Wohnsitzstaates oder in dessen Ermangelung das Recht des Aufenthaltsstaates angewendet.

2. Hat die Person mehrere Staatsangehörigkeiten, so wird das Recht desjenigen der Staaten, denen sie angehört, angewendet, mit welchem sie die engste Verbindung hat. Ist eine der Staatsangehörigkeiten die italienische, so geht diese vor.

2. Kapitel Rechts- und Handlungsfähigkeit und Rechte der natürlichen Personen⁹

Art 20 Rechtsfähigkeit der natürlichen Personen

1. Die Rechtsfähigkeit der natürlichen Personen richtet sich nach ihrem Heimatrecht. Die besonderen Bedingungen der Geschäftsfähigkeit, die von einem die Rechtsbeziehungen regelnden Recht vorgeschrieben werden, richten sich nach diesem Recht.

Art 21 Gleichzeitiges Versterben

1. Wenn es gilt festzustellen, dass eine Person eine andere überlebt habe, jedoch nicht feststeht, welche dieser Personen zuerst gestorben ist, wird der Zeitpunkt des Todes nach dem Recht festgestellt, das die Rechtsbeziehungen regelt, für welche die Feststellung erfolgt.

Art 22 Verschwinden, Abwesenheit und Todesvermutung

1. Die Bedingungen und die Wirkungen des Verschwindens, der Abwesenheit und des vermuteten Todes einer Person werden durch ihr letztes Heimatrecht geregelt.

2. Die italienische Gerichtsbarkeit besteht für die in Abs 1 genannten Materien:

a) wenn das letzte Heimatrecht der Person das italienische war;

b) wenn die Person zuletzt in Italien gewohnt hat;

c) wenn die Feststellung des Verschwindens, der Abwesenheit oder des mutmaßlichen Todes Rechtswirkungen für die italienische Rechtsordnung haben kann.

Art 23 Geschäftsfähigkeit der natürlichen Personen

1. Die Geschäftsfähigkeit der natürlichen Personen wird durch ihr Heimatrecht bestimmt. Wenn jedoch das Recht, das eine Rechtsbeziehung regelt, besondere Bedingungen für die Geschäftsfähigkeit setzt, so wird die Geschäftsfähigkeit nach jenem Recht bestimmt.

2. In Bezug auf Verträge von Personen, die sich in dem selben Staat aufhalten, kann die Person, die nach den Gesetzen des Staates für geschäftsfähig gilt, in welchem der Vertrag geschlossen wurde, sich nur dann auf die mangelnde Geschäftsfähigkeit nach dem eigenen Heimatrecht berufen, wenn die andere Vertragspartei im Zeitpunkt des Vertragsschlusses diese Unfähigkeit kannte oder aus eigenem Verschulden verkannt hat.

3. In Bezug auf einseitige Rechtsgeschäfte kann die Person, die nach dem Recht des Staats als geschäftsfähig gilt, in welchem die Handlung vorgenommen wurde, ihre mangelnde Geschäftsfähigkeit nach dem eigenen Heimatrecht nur einwenden, wenn dies keinen Scha-

⁹ Dieses Kap unterscheidet zw Rechtsfähigkeit (*capacità giuridica*, Art 20) u Handlungsfähigkeit (*capacità di agire*, Art 23). Der Begriff »*capacità*« wird mehrdeutig

verwendet u in dieser Übers nach dem Zusammenhang mit Rechts- bzw Geschäftsfähigkeit übersetzt.

den für diejenigen bewirkt, die ohne eigenes Verschulden auf die Geschäftsfähigkeit des Handelnden vertraut haben.

4. Die Beschränkungen der Abs 2 und 3 sind nicht auf Rechtshandlungen anzuwenden, die die Familienbeziehungen und die Rechtsnachfolge von Todes wegen betreffen, ebenso nicht auf Rechtshandlungen, die dingliche Rechte an Grundstücken betreffen, die in einem anderen Staat belegen sind als in demjenigen, in welchem die Handlung vorgenommen wurde.

Art 24 Persönlichkeitsrechte

1. Der Bestand und der Umfang der Persönlichkeitsrechte werden durch das Heimatrecht des Betroffenen bestimmt; jedoch werden die Rechte, die sich aus einer Familienbeziehung ergeben, durch das auf diese Beziehungen anwendbare Recht geregelt.

2. Die Folgen der Verletzung der in Abs 1 genannten Rechte werden durch das auf unerlaubte Handlungen anwendbare Recht geregelt.

3. Kapitel Juristische Personen

Art 25 *(Hier kein Abdruck)*

4. Kapitel Familienbeziehungen

Art 26 Eheversprechen

1. Das Eheversprechen und die Folgen seines Bruchs werden durch das gemeinsame Heimatrecht der Ehewilligen oder bei dessen Fehlen durch das italienische Recht geregelt.

Art 27 Bedingungen für die Eheschließung

1. Die Ehefähigkeit und die anderen Bedingungen für die Eheschließung werden durch das Heimatrecht eines jeden Ehepartners im Zeitpunkt der Eheschließung bestimmt. Vorbehalten bleibt der Ledigenstatus, den einer der Ehegatten aufgrund eines italienischen Urteils oder eines in Italien anerkannten Urteils erlangt hat.

Art 28 Form der Eheschließung

1. Die Ehe[schließung] ist hinsichtlich der Form gültig, wenn sie nach dem Recht des Ortes, an welchem die Eheschließung erfolgte, oder nach dem Heimatrecht mindestens eines der Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung oder nach dem Recht des Staates des gemeinsa-

men gewöhnlichen Aufenthalts in diesem Zeitpunkt als gültig angesehen wird.

Art 29 Persönliche Beziehungen der Ehegatten

1. Die persönlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten werden durch ihr gemeinsames Heimatrecht bestimmt.

2. Die persönlichen Beziehungen zwischen Ehegatten, die verschiedene Staatsangehörigkeiten oder mehrere gemeinsame Staatsangehörigkeiten haben, werden durch das Recht des Staates geregelt, in welchem das eheliche Zusammenleben überwiegend stattfindet.

Art 30 Vermögensrechtliche Beziehungen zwischen Ehegatten

1. Die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten werden durch das auf ihre persönlichen Rechtsbeziehungen anwendbare Recht geregelt. Die Ehegatten können jedoch schriftlich vereinbaren, dass ihre vermögensrechtlichen Beziehungen durch das Recht des Staates geregelt werden, dem mindestens einer von ihnen angehört oder in welchem mindestens einer von ihnen wohnt.

2. Die Vereinbarung der Ehegatten über das anwendbare Recht ist gültig, wenn sie von dem gewählten Recht oder dem Recht des Ortes, an welchem die Vereinbarung getroffen wurde, als gültig angesehen wird.

3. Der Güterstand zwischen Ehegatten, der durch ein ausländisches Recht geregelt wird, kann Dritten nur entgegengehalten werden, wenn diese davon Kenntnis hatten oder aus eigenem Verschulden keine Kenntnis hatten. Bezüglich dinglicher Rechte an Immobilien kann die Berufung hierauf nur in den Fällen erfolgen, in denen die Vorschriften über die Publizität nach dem Recht des Staates berücksichtigt sind, in welchem sich die Immobilien befinden¹⁰.

Art 30-bis Zusammenlebensverträge (5. 6. 2016)

1. Auf Zusammenlebensverträge ist das Heimatrecht der Vertragsschließenden anzuwenden. Auf Vertragsschließende unterschiedlicher Staatsangehörigkeit ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem das Zusammenleben überwiegend stattfindet.

¹⁰ Dies lässt vermuten, dass etwa eine in Deutschland formgültig vereinbarte Gütertrennung in Italien gegenüber Dritten bzgl in Deutschland belegener dingli-

cher Rechte nur wirkt, wenn die Eintragung im Güterrechtsregister (und/oder Grundbuch) erfolgte.

2. Die nationalen, europäischen und internationalen Rechtsvorschriften, welche den Fall mehrfacher Staatsangehörigkeit regeln, bleiben unberührt.

Art 31 Persönliche Trennung und Auflösung der Ehe

1. Die persönliche Trennung und die Auflösung der Ehe werden durch das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten im Zeitpunkt [der Einreichung] des Antrags auf Trennung oder Auflösung der Ehe geregelt; fehlt ein solches, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in welchem das eheliche Zusammenleben überwiegend stattgefunden hat.

2. Die persönliche Trennung und die Auflösung der Ehe werden, wenn sie von dem anzuwendenden ausländischen Recht nicht vorgesehen sind, durch das italienische Recht geregelt¹¹.

Art 32 Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Nichtigkeit, Aufhebung, persönlichen Trennung und Auflösung der Ehe

1. In Fragen der Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe, der persönlichen Trennung und der Auflösung der Ehe ist die italienische Gerichtsbarkeit außer in den in Art 3 genannten Fällen auch dann gegeben, wenn einer der Ehegatten italienischer Staatsangehöriger ist oder die Ehe in Italien geschlossen worden ist.

Art 32-bis Eheschließungen im Ausland von Personen gleichen Geschlechts (11.2.2017)

Eine im Ausland geschlossene Ehe zwischen italienischen Staatsangehörigen gleichen Geschlechts hat die Wirkungen einer unione civile¹² italienischen Rechts.

Art 32-ter Unione civile zwischen volljährigen Personen gleichen Geschlechts (11.2.2017)

1. Die Fähigkeit und die anderen Voraussetzungen zur Eingehung einer unione civile richten sich nach dem Heimatrecht eines jeden Partners im Zeitpunkt der Eingehung der unione civile. Wenn das anwendbare Recht eine unione civile zwischen volljährigen Personen gleichen Geschlechts nicht zulässt, findet das italienische Recht Anwendung. Die Vorschrif-

ten des Art 1 Abs 4 des Gesetzes vom 20.5.2016 Nr 76 sind in jedem Fall zu beachten.

2. Für das nach Art 116 Abs 1 Cciv vorzulegende Unbedenklichkeitszeugnis sind die geschlechtsbezogenen Hindernisse der Partner nicht relevant. Wenn die Vorlage des Unbedenklichkeitszeugnisses wegen fehlender Anerkennung einer unione civile oder eines analogen Instituts durch den Heimatstaat des Ausländers ausgeschlossen ist, wird das Unbedenklichkeitszeugnis durch ein Zeugnis oder eine andere Bescheinigung ersetzt, aus der sich die Statusfreiheit ergibt, oder durch eine ersetzende Erklärung gemäß des Präsidialdekrets Nr 445 vom 28.12.2000¹³. Der Nachweis der Statusfreiheit aufgrund einer italienischen oder in Italien anerkannten Gerichtsentscheidung bleibt unberührt.

3. Die unione civile ist, was ihre Form betrifft, gültig, wenn sie nach dem Recht des Begründungsortes oder nach dem Heimatrecht einer Partners oder dem Recht des gemeinsamen Wohnortes im Zeitpunkt ihrer Eingehung als formgültig angesehen wird.

4. Die persönlichen und die vermögensrechtlichen Beziehungen der Partner richten sich nach dem Recht des Staates, vor dessen Behörden die unione civile begründet wurde. Auf Antrag eines der Partner kann der Richter die Anwendung des Rechts des Staates verfügen, in dem das gemeinsame Leben überwiegend stattfindet. Die Partner können schriftlich vereinbaren, dass für ihre vermögensrechtlichen Beziehungen das Recht des Staates maßgebend sein soll, dem wenigstens einer der Partner angehört oder in dem wenigstens einer der Partner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

5. Auf Unterhaltsverpflichtungen ist Art 45 anwendbar.

Art 32-quater Auflösung der unione civile (11.2.2017)

1. Für die Auflösung einer unione civile sind die italienischen Gerichte über die in den Art 3 und 9 genannten Fällen hinaus auch zuständig, wenn einer der Partner italienischer Staatsangehöriger ist oder die unione civile in Italien

¹¹ Art 31 wird durch die Rom III-VO verdrängt. Die Gerichtsbarkeit (internat Zuständigkeit) richtet sich primär nach der Brüssel IIa-VO; siehe oben III A 4.

¹² Siehe oben III A 7 u unten III B 10. Zur Eheschließung eines ital Staatsang mit einem Nichtitaliener vgl *Campiglio*, Riv dir int priv proc 2017, 33.

¹³ IK 7.3.2001, GU Serie Generale Nr 42 v 20.2.2001 Suppl Ordinario Nr 30 (betr administrative Beurkundung).

eingegangen wurde. Die selben Zuständigkeitsgründe gelten auch in den Fällen der Nichtigkeit oder Nichtigserklärung der *unione civile*.

2. Die Auflösung einer *unione civile* richtet sich nach dem auf die Ehescheidung anwendbaren Recht gemäß der Verordnung (EU) Nr 1259/2010 des Rates vom 20.12.2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anwendbaren Rechts.

Art 32-quinquies Im Ausland eingegangene unione civile zwischen italienischen Staatsangehörigen gleichen Geschlechts
(11.2.2017)

Eine im Ausland eingegangene *unione civile* oder vergleichbare Verbindung zwischen italienischen Staatsangehörigen gleichen Geschlechts mit gewöhnlichem Aufenthalt in Italien hat die Wirkungen einer *unione civile* italienischen Rechts.

Art 33 Abstammung (7.2.2014)

1. Die Rechtsstellung des Kindes wird von dem Heimatrecht des Kindes im Zeitpunkt seiner Geburt bestimmt oder, wenn es günstiger ist, von dem Recht des Staates, dem ein Elternteil im Zeitpunkt der Geburt angehörte.

2. Das nach Abs 1 anwendbare Recht regelt die Voraussetzungen und die Wirkungen der Feststellung oder des Bestreitens des Status des Kindes; falls nach diesem Recht der Status des Kindes nicht festgestellt oder angefochten werden kann, ist das italienische Recht anzuwenden.

3. Der nach dem Heimatrecht eines Elternteils erworbene Status des Kindes kann nur nach diesem Recht angefochten werden; wenn eine Anfechtung nach diesem Recht nicht möglich ist, ist italienisches Recht anzuwenden.

4. In jedem Fall anzuwenden sind die Normen des italienischen Rechts, welche die Einzigkeit des Kindesstatus bestätigen.

Art 34 Legitimation
(Aufgehoben)

Art 35 Anerkennung des Kindes (7.2.2014)

1. Die Bedingungen für die Anerkennung des Kindes werden durch das Heimatrecht des Kindes im Zeitpunkt seiner Geburt geregelt oder, falls dies vorteilhafter ist, durch das Heimatrecht desjenigen, der das Anerkenntnis erklärt und zwar in dem Zeitpunkt, in dem dies geschieht; wenn diese Rechte die Anerkennung

nicht vorsehen, findet italienisches Recht Anwendung.

2. Die Fähigkeit des Elternteils, ein Anerkenntnis zu erklären, wird nach seinem Heimatrecht bestimmt.

3. Die Form des Anerkenntnisses wird durch das Recht des Staates geregelt, in welchem es erklärt wird, oder durch dasjenige, das den Gegenstand regelt.

Art 36 Beziehungen zwischen Eltern und Kindern (7.2.2014)

1. Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern, einschließlich der elterlichen Verantwortung, werden durch das Heimatrecht des Kindes geregelt.

Art 36-bis (7.2.2014)

Ungeachtet der Verweisung auf ein anderes Recht finden in jedem Fall die Vorschriften des italienischen Rechts Anwendung, die

beiden Elternteilen die elterliche Verantwortung zuweisen;

die Pflicht beider Elternteile vorsehen, für den Unterhalt des Kindes zu sorgen;

dem Richter die Befugnis übertragen, die elterliche Verantwortung einzuschränken oder zu entziehen bei für das Kind schädigendem Verhalten.

Art 37 Gerichtsbarkeit in Abstammungssachen

1. In Sachen der Abstammung und der persönlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern ist die italienische Gerichtsbarkeit außer in den diesbezüglich in Art 3 und 9 geregelten Fällen auch dann gegeben, wenn ein Elternteil oder das Kind italienischer Staatsangehöriger ist oder in Italien lebt.

5. Kapitel Adoption

Art 38 Adoption (7.2.2014)

1. Die Voraussetzungen, die Begründung und der Widerruf der Adoption werden durch das Heimatrecht des oder der Adoptierenden, falls dies ein gemeinsames ist, oder in Ermangelung eines solchen durch das Recht des Staates geregelt, in welchem die Adoptierenden gemeinsam ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder in welchem im Zeitpunkt der Adoption das gemeinsame eheliche Zusammenleben überwiegend stattgefunden hat. Jedoch ist das italienische Recht anzuwenden, wenn vor einem italienischen Richter die Adoption eines

Minderjährigen beantragt wird, dem der Status eines in einer Ehe geborenen Kindes zuerkannt werden kann.

2. In jedem Fall bleibt vorbehalten die Anwendung des Heimatrechts des volljährigen zu Adoptierenden bezüglich der gegebenenfalls geforderten Zustimmungserfordernisse.

Art 39 Beziehungen zwischen Adoptiertem und Adoptivfamilie

1. Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen dem Adoptierten und dem oder den Adoptierenden und deren Verwandten werden durch das Heimatrecht des oder der Adoptierenden geregelt, falls dies ein gemeinsames ist, oder anderenfalls durch das Recht des Staates, in welchem die Adoptierenden beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder durch das Recht des Staates, in welchem ihr eheliches Zusammenleben überwiegend stattfindet.

Art 40 Gerichtsbarkeit in Adoptionssachen

1. Die italienischen Richter haben Gerichtsbarkeit in Adoptionssachen, wenn:

a) die Adoptierenden oder einer von diesen oder der zu Adoptierende italienische Staatsangehörige sind oder Ausländer, die in Italien wohnen;

b) der zu Adoptierende in Italien ein Minderjähriger im Zustand der Verlassenheit ist.

2. In Bezug auf die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen dem Adoptierten und dem oder den Adoptierenden und ihren Verwandten haben die italienischen Richter Gerichtsbarkeit außer in den Fällen, die in Art 3 vorgesehen sind, auch dann, wenn die Adoption nach italienischem Recht begründet worden ist.

Art 41 Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Adoptionssachen

1. Die ausländischen Entscheidungen in Adoptionssachen sind in Italien im Sinne der Art 64, 65 und 66 anerkennungsfähig.

2. Unberührt bleiben die Bestimmungen der Sondergesetze in Angelegenheiten der Adoption Minderjähriger¹⁴.

6. Kapitel Schutz der Geschäftsunfähigen und Unterhaltsverpflichtungen

Art 42 Gerichtsbarkeit und anwendbares Recht in Angelegenheiten des Schutzes Minderjähriger

1. Der Schutz Minderjähriger wird in allen Fällen durch die Haager Konvention vom 5.10.1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anwendbare Recht in Sachen des Schutzes Minderjähriger¹⁵ geregelt, deren Anwendung durch Gesetz Nr 742 vom 24.10.1980 angeordnet ist.

2. Die Bestimmungen der Konvention sind auch auf Personen anzuwenden, die lediglich nach ihrem Heimatrecht als minderjährig angesehen werden, ebenso wie auf Personen, deren gewöhnlicher Aufenthalt sich nicht in einem der Vertragsstaaten befindet.

Art 43 Schutz Volljähriger

1. Die Voraussetzungen und die Wirkungen der Maßnahmen zum Schutz geschäftsunfähiger Volljähriger und ebenso die Beziehungen zwischen dem Geschäftsunfähigen und dem, der über ihn die Sorge ausübt, werden durch das Heimatrecht des Geschäftsunfähigen geregelt. Jedoch kann der italienische Richter zum Schutz der Person und des Vermögens des Geschäftsunfähigen vorläufig und in dringlichen Fällen die von dem italienischen Gesetz vorgesehenen Maßnahmen treffen.

Art 44 Gerichtsbarkeit in Sachen des Schutzes Volljähriger

1. Die italienische Gerichtsbarkeit für Schutzmaßnahmen zugunsten geschäftsunfähiger Volljähriger besteht außer in den durch Art 3 und 9 geregelten Fällen auch dann, wenn diese [Schutzmaßnahmen] notwendig sind, um im Wege vorläufiger und dringlicher Maßnahmen die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen zu schützen, das sich in Italien befindet.

2. Wenn aufgrund des Art 66 die Wirkungen einer ausländischen Entscheidung in Angelegenheiten der Geschäftsfähigkeit eines Ausländers eintreten, besteht die italienische Gerichtsbarkeit bezüglich des Ausspruchs ändernder oder ergänzender Maßnahmen, die gegebenenfalls notwendig sind.

¹⁴ Dies gilt namentlich für das unten III B 3 abgedr G Nr 184 v 4.5.1983. Siehe iÜ das für Italien mWz 1.5.2000 iK getretene HAdoptÜ v 29.5.1993.

¹⁵ Nunmehr weitgehend Maßgeblichkeit des KSÜ, siehe oben III A 3 (Kindschaftsrecht).

Art 45 Familiäre Unterhaltspflichten (18.6.2011)

Die familiären Unterhaltspflichten richten sich nach dem durch die Verordnung (EG) Nr 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen bestimmten Recht und nachfolgenden Modifikationen¹⁶.

7. Kapitel Erbfolge

Art 46–50 (Hier kein Abdruck)

8. Kapitel Sachenrechte

Art 51–55 (Hier kein Abdruck)

9. Kapitel Schenkungen

Art 56 (Hier kein Abdruck)

10. Kapitel Vertragliche Schuldverpflichtungen

Art 57 (Hier kein Abdruck)

11. Kapitel Nichtvertragliche Schuldverpflichtungen

Art 58–63 (Hier kein Abdruck)

IV. Titel Wirksamkeit ausländischer Urteile und Entscheidungen¹⁷

Art 64 Anerkennung ausländischer Urteile

1. Das ausländische Urteil wird in Italien anerkannt, ohne dass irgendein zusätzliches Verfahren erforderlich wäre, wenn:

a) der Richter, der das Urteil ausgesprochen hat, gemäß den Grundsätzen des italienischen Rechts über die gerichtliche Zuständigkeit über die Sache entscheiden konnte;

b) das das Verfahren einleitende Schriftstück dem Beklagten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gesetze des Ortes, an welchem der Prozess geführt wurde, zur Kenntnis

gebracht wurde, und wenn nicht die wesentlichen Verteidigungsrechte verletzt worden sind;

c) die Parteien an dem Verfahren gemäß dem Gesetz des Ortes, an dem es geführt wurde, teilgenommen haben oder die Säumnis in Übereinstimmung mit diesem Gesetz festgestellt worden ist;

d) das Urteil gemäß dem Gesetz des Ortes, an welchem es ausgesprochen wurde, rechtskräftig geworden ist;

e) das Urteil nicht einer Entscheidung zuwiderläuft, die von einem italienischen Richter ausgesprochen wurde und in Rechtskraft erwachsen ist;

f) kein Rechtsstreit vor einem italienischen Richter über denselben Gegenstand zwischen denselben Parteien anhängig ist, der vor dem ausländischen Verfahren eingeleitet worden ist;

g) die Bestimmungen des Urteils keine Wirkungen entfalten, die der öffentlichen Ordnung widersprechen.

Art 65 Anerkennung ausländischer Entscheidungen¹⁸

1. Die ausländischen Entscheidungen über die Geschäftsfähigkeit der Personen und über das Bestehen von Familienbeziehungen oder über das Persönlichkeitsrecht haben in Italien Gültigkeit, wenn sie von den Behörden des Staates ausgesprochen wurden, dessen Recht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berufen ist, oder Auswirkungen auf die Rechtsordnung des genannten Staates haben, auch wenn sie von der Behörde eines anderen Staates ausgesprochen wurden, stets jedoch vorbehaltlich, dass sie nicht der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen und dass die wesentlichen Verteidigungsrechte beachtet worden sind.

Art 66 Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit

1. Die ausländischen Entscheidungen in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit werden anerkannt, ohne dass ein Rückgriff auf irgendein

¹⁶ Das nach Art 15 EuUntVO für das anwendbare Recht maßgeblich Haager Prot v 23.11.2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht hat in seinem Geltungsbereich das bis dahin geltende Haager Kollisionsrechts-Übk v 2.10.1973 verdrängt.

¹⁷ Hierdurch werden die früher in Art 796–805 CPC geregelten Vorschriften ersetzt (Art 73).

¹⁸ Wörtlich »provvedimenti« als Gegensatz zu »sen-

tenze« (Art 64). Provvedimenti ist wörtlich mit Maßnahmen zu übersetzen. Hier wurde der Ausdruck »Entscheidungen« gewählt, weil darunter auch Verwaltungsentscheidungen usw. eingeordnet werden können. Bei der Verweisung auf Art 31 ist zu berücksichtigen, dass an dessen Stelle die Rom III-VO getreten ist; vgl. *Mosconi/Campiglio*, Riv dir int priv proc 2017, 5.

Verfahren erforderlich wäre, wenn die Bedingungen des Art 65 beachtet sind, soweit sie anwendbar sind, wenn sie von den Behörden des Staates ausgesprochen wurden, dessen Recht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berufen ist, wenn sie Wirkungen für die Rechtsordnung jenes Staates entfalten, auch wenn sie von einer Behörde eines anderen Staates erlassen wurden, oder wenn sie von einer Behörde ausgesprochen wurden, die aufgrund von Kriterien zuständig ist, die jenen der eigenen italienischen Rechtsordnung entsprechen.

Art 67 Durchsetzung ausländischer Urteile und Entscheidungen in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit und Bestreitung der Anerkennung

1. Im Fall der Nichtbefolgung oder des Bestreitens der Anerkennung des ausländischen Urteils oder der ausländischen Entscheidung in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit oder wenn es notwendig ist, zur Zwangsvollstreckung zu schreiten, kann jeder, der ein Interesse daran hat, beim Appellationshof des Ortes der Durchsetzung die Feststellung der Voraussetzungen für die Anerkennung verlangen.

2. Das ausländische Urteil oder die ausländische Entscheidung in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit bildet zusammen mit der Entscheidung, die dem Antrag gemäß Abs 1 stattgibt, den Titel für die Durchsetzung und Zwangsvollstreckung.

3. Erfolgt das Bestreiten während des Prozesses, so spricht der befassste Richter das Urteil mit auf das Verfahren beschränkter Wirkung aus.

Art 68 Durchsetzung und Vollstreckung öffentlicher im Ausland errichteter Urkunden

1. Die Bestimmungen des Art 67 sind auch auf die Durchsetzung öffentlicher Urkunden, die in einem anderen Staat errichtet wurden und dort mit der Vollstreckbarkeit versehen wurden, und auf deren Vollstreckung in Italien anzuwenden.

Art 69 Erhebung von Beweisen auf Ersuchen ausländischer Richter

1. Die Urteile und Entscheidungen ausländischer Richter über die Erhebung von Zeugenbeweisen, technischen Feststellungen, Eidesleistungen, Befragungen und anderen Beweismitteln in der Republik sind aufgrund eines Beschlusses des Appellationshofs auszuführen, in

dessen Bezirk diese Handlungen erfolgen sollen.

2. Wird die Beweiserhebung durch eine der interessierten Parteien beantragt, so wird das Gesuch an den Appellationshof gerichtet, dem eine beglaubigte Abschrift des Urteils oder der Entscheidung beizufügen ist, worin die beantragten Handlungen angeordnet wurden. Wird die Beweiserhebung durch den Richter selbst gefordert, ist der Antrag auf diplomatischem Weg zu übermitteln.

3. Der Appellationshof entscheidet in nicht-öffentlicher Sitzung und leitet, falls es die Beweiserhebung gestattet, die Akten an den zuständigen Richter weiter.

4. Die Erhebung von Beweismitteln oder die Erledigung anderer Ermittlungen, die in der italienischen Rechtsordnung nicht vorgesehen sind, können ausgeführt werden, wenn sie nicht zu den Grundsätzen dieser Rechtsordnung in Widerspruch stehen.

5. Die beantragte Beweiserhebung oder Ermittlung wird durch das italienische Gesetz geregelt. Jedoch werden die ausdrücklich von der ausländischen Gerichtsinstanz geforderten Formen insoweit beachtet, als sie mit den Grundsätzen der italienischen Rechtsordnung vereinbar sind.

Art 70 Ausführung von Ersuchen auf diplomatischem Weg

1. Wird das Ersuchen für die Beweiserhebung oder die Ermittlung auf diplomatischem Weg übermittelt und hat die interessierte Partei keinen Bevollmächtigten bestellt, der die Beweiserhebung betreibt, so werden die notwendigen Maßnahmen für diese [Beweiserhebung] von dem befasssten Richter von Amts wegen getroffen und erfolgen die Zustellungen auf Betreiben der Gerichtskanzlei.

Art 71 Zustellung von Schriftstücken ausländischer Behörden

1. Die Zustellung einer Ladung zum Erscheinen vor einer ausländischen Instanz oder von anderen Urkunden aus einem fremden Staat wird von der Staatsanwaltschaft bei dem Tribunale, in dessen Zuständigkeitsbereich die Zustellung vorzunehmen ist, gestattet.

2. Die auf diplomatischem Weg beantragte Zustellung wird von einem Gerichtsbeamten ausgeführt, den die Staatsanwaltschaft, der dies obliegt, bestimmt.

3. Die Zustellung erfolgt gemäß den Bedin-

gungen, die das italienische Gesetz vorsieht. Jedoch wird die von der ausländischen Instanz gewünschte Modalität beachtet, wenn diese mit den Grundsätzen der italienischen Rechtsordnung vereinbar ist. In jedem Fall kann die Urkunde von demjenigen, der die Zustellung vornimmt, dem Empfänger ausgehändigt werden, wenn dieser [die Urkunde] freiwillig annimmt.

V. Titel Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art 72 Übergangsbestimmungen

1. Dieses Gesetz ist anzuwenden in allen Verfahren, die seit seinem Inkrafttreten eingeleitet wurden, vorbehaltlich der Anwendung der früher geltenden Normen des internationalen Pri-

vatrechts auf Vorgänge, die vor diesem Tage abgeschlossen worden sind.

2. Anhängige Rechtsstreite werden vom italienischen Richter entschieden, wenn die Tatsachen und Normen, die die Zuständigkeit bestimmen, im Verlauf des Prozesses eintreten.

Art 73 Aufhebung entgegenstehender Vorschriften

1. Aufgehoben sind die Art 17–31 der Bestimmungen über das Gesetz im Allgemeinen, die dem Zivilgesetzbuch vorangestellt sind, ferner die Art 2505 und 2509 des Zivilgesetzbuchs und die Art 2, 3, 4 und 37 Abs 2 des Zivilprozessgesetzbuchs; die Art 796–805 des Zivilprozessgesetzbuchs werden mWv 31.12.1996 aufgehoben.

Art 74 Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am 1.9.1995 in Kraft; die Art 64–71 treten am 31.12.1996 in Kraft.

2. Zivilgesetzbuch¹

Übersicht

Bestimmungen über das Gesetz im Allgemeinen

1. Kapitel Die Rechtsquellen (Art 1–9)
2. Kapitel Die Anwendung des Rechts im Allgemeinen (Art 10–31)

Erstes Buch Die Personen und die Familie

- I. Titel Die natürlichen Personen (Art 1–10)
- II. Titel Die juristischen Personen (Art 11–42)
- III. Titel Wohnsitz und Wohnort (Art 43–47)
- IV. Titel Verschollenheit und Erklärung der Todesvermutung

1. Kapitel Verschollenheit (Art 48–57)
2. Kapitel Erklärung der Todesvermutung (Art 58–68)
3. Kapitel Mögliche Rechte unbekannter oder für tot erklärter Personen (Art 69–73)

V. Titel Verwandtschaft und Schwägerschaft (Art 74–78)

VI. Titel Die Ehe

1. Kapitel Das Eheversprechen (Art 79–81)
2. Kapitel Die Eheschließung vor katholischen Geistlichen und vor Geistlichen der

staatlich zugelassenen Glaubensgemeinschaften (Art 82, 83)

3. Kapitel Die Eheschließung vor dem Zivilstandsbeamten

1. Abschnitt Die notwendigen Voraussetzungen für die Eheschließung (Art 84–92)
2. Abschnitt Die Vorbereitung der Eheschließung (Art 93–101)
3. Abschnitt Einsprüche gegen die Eheschließung (Art 102–104)
4. Abschnitt Die Eheschließung (Art 105–114)
5. Abschnitt Eheschließung italienischer Staatsbürger im Ausland und von Ausländern im Inland (Art 115, 116)
6. Abschnitt Die Nichtigkeit der Ehe (Art 117–129-bis)
7. Abschnitt Der Beweis der Eheschließung (Art 130–133)
8. Abschnitt Strafbestimmungen (Art 134–142)

4. Kapitel Die ehelichen Rechte und Pflichten (Art 143–148)

¹ Codice civile, RD Nr 262 v 16.3.1942, GU Nr 79 v 4.4.1942. IK 21.4.1942; mit allen späteren Änderungen des 1. Buches, zuletzt durch G Nr 219 v 10.12.2012, GU Nr 293 v 17.12.2012, iK 1.1.2013; DLgs v 28.12.2013, GU Nr 5 v 8.1.2014, iK 7.2.2014 sowie DL Nr 132 v 12.9.2014,

endgültige Fassung GU Nr 261 v 10.11.2014, iK rückwirkend 13.9.2014, Art 12 iK 12.12.2014, u G Nr 55 v 6.5.2015, GU Nr 107 v 11.5.2015, iK 26.5.2015; G Nr 76 v 20.5.2016, GU Nr 118 v 21.5.2016, iK 5.6.2016.

5. Kapitel Die Auflösung der Ehe und die Trennung der Ehegatten (Art 149–158)
6. Kapitel Das Güterrecht der Familie
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen (Art 159–166-bis)
 2. Abschnitt Familienfonds (Art 167–176)
 3. Abschnitt Die gesetzliche Gütergemeinschaft (Art 177–209)
 4. Abschnitt Die vertragliche Gütergemeinschaft (Art 210–214)
 5. Abschnitt Die Gütertrennung (Art 215–230)
 6. Abschnitt Das Familienunternehmen (Art 230-bis)
- VII. Titel Der Status des Kindes
1. Kapitel Vermutung der Vaterschaft (Art 231–235)
 2. Kapitel Der Beweis der Abstammung (Art 236–243-bis)
 3. Kapitel Vaterschaftsbestreitungsklage und Klagen auf Anfechtung und auf Feststellung des Kindesstatus (Art 244–249)
 4. Kapitel Die Anerkennung außerhalb einer Ehe geborener Kinder (Art 250–268)
 5. Kapitel Die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft und Mutterschaft (Art 269–279)
- VIII. Titel Die Adoption volljähriger Personen
1. Kapitel Die Adoption volljähriger Personen und ihre Wirkungen (Art 291–310)
 2. Kapitel Die Form der Adoption volljähriger Personen (Art 311–314)
- IX. Titel Die elterliche Verantwortung und die Rechte und Pflichten des Kindes
1. Kapitel Die Rechte und Pflichten des Kindes (Art 315–337)
 2. Kapitel Ausübung der elterlichen Verantwortung nach Trennung, Auflösung, Ende der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe, Nichtigerklärung oder Nichtigkeit der Ehe, sowie nach Abschluss eines Verfahrens bezüglich außerhalb der Ehe geborener Kinder (Art 337-bis–342)
- IX-bis. Titel Anordnungen zum Schutz gegen Missbrauch innerhalb der Familie (Art 342-bis, 342-ter)
- X. Titel Vormundschaft und Entlassung aus der elterlichen Verantwortung
1. Kapitel Vormundschaft über Minderjährige (Art 343–389)
 2. Kapitel Entlassung aus der elterlichen Verantwortung (Art 390–399)
- XI. Titel Pflegekindschaft und Anvertrauung (Art 400–403)
- XII. Titel Schutzmaßnahmen für Personen, die ganz oder teilweise nicht selbstbestimmt handeln können
1. Kapitel Betreuung (Art 404–413)
 2. Kapitel Geisteskrankheit, Entmündigung und Beschränkung der Geschäftsfähigkeit (Art 414–432)
- XIII. Titel Unterhalt (Art 433–448-bis)
- XIV. Titel Die Zivilstandsurkunden (Art 449–455)

Bestimmungen über das Gesetz im Allgemeinen²

1. Kapitel Die Rechtsquellen

Art 1–9 (*Hier kein Abdruck*)

2. Kapitel Die Anwendung des Rechts im Allgemeinen

Art 10 (*Mangels abweichender Bestimmungen Inkrafttreten von Gesetzen und Verordnungen am 15. Tag nach ihrer Verkündung*)

Art 11 (*Keine Rückwirkung von Gesetzen*)

Art 12 Dem Gesetz kann bei der Anwendung nur der Sinn beigelegt werden, der sich aus der eigentlichen Bedeutung der Worte nach ihrem Zusammenhang und aus der Absicht des Gesetzgebers eindeutig ergibt.

Kann ein Streitfall nicht aufgrund einer bestimmten Vorschrift entschieden werden, so sind die Bestimmungen anzuwenden, die ähnliche Fälle oder entsprechende Sachgebiete regeln; bleibt der Fall dennoch zweifelhaft, so ist gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsordnung des Staates zu entscheiden.

Art 13–15 (*Hier kein Abdruck*)

Art 16 Der Ausländer ist unter der Bedingung der Gegenseitigkeit und vorbehaltlich sondergesetzlicher Bestimmungen zum Genuss

² Diese Bestimmungen werden meist als einleitende Bestimmungen bezeichnet, zit eB.

der dem Staatsangehörigen zustehenden zivilen Rechte berechtigt³.

Diese Bestimmung gilt auch für ausländische juristische Personen.

Art 17–31 (*Aufgehoben*)

Erstes Buch Die Personen und die Familie

I. Titel Die natürlichen Personen

Art 1 Die Rechtsfähigkeit wird im Zeitpunkt der Geburt erworben.

Die Rechte, die das Gesetz dem Erzeugten zuerkennt, sind vom Eintritt der Geburt abhängig.

Art 2 Die Volljährigkeit wird auf die Vollenendung des 18. Lebensjahres festgesetzt. Mit der Volljährigkeit wird die Fähigkeit erworben, alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen, für die nicht ein anderes Alter vorgeschrieben ist.

(*Abs 2 Altersefordernisse bei Arbeitsverhältnissen*)

Art 3 (*Aufgehoben*)

Art 4, 5 (*Hier kein Abdruck*)

Art 6 Jedermann hat ein Recht auf den Namen, der ihm nach dem Gesetz gegeben wurde.

Der Name umfasst den Vor- und Familiennamen.

Namensänderungen, -zusätze oder -berichtigungen sind nur in den vom Gesetz⁴ vorgesehenen Fällen und den dabei vorgeschriebenen Formen zulässig.

Art 7–9 (*Schutz des Rechts auf den Namen*)

Art 10 (*Hier kein Abdruck*)

II. Titel Die juristischen Personen

Art 11–42 (*Hier kein Abdruck*)

III. Titel Wohnsitz und Wohnort

Art 43 Eine Person hat ihren Wohnsitz⁵ an dem Ort, an dem sie den Hauptsitz ihrer Geschäfte und Interessen begründet hat.

Der Wohnort⁶ ist der Ort, an dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt⁷ hat.

Art 44 Die Veränderung des Wohnortes kann gutgläubigen Dritten nicht entgegenge-

halten werden, wenn sie nicht in der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise gemeldet worden ist⁸.

Hat eine Person an demselben Ort ihren Wohnsitz und Wohnort und verlegt sie den letzteren woandershin, so gilt gutgläubigen Dritten gegenüber auch der Wohnsitz als verlegt, sofern nicht in der Anzeige über die Verlegung des Wohnortes eine abweichende Erklärung abgegeben wird.

Art 45 Jeder der Ehegatten hat an dem Ort, an dem er den hauptsächlichsten Sitz seiner eigenen Geschäfte und Interessen begründet hat, seinen eigenen Wohnsitz.

Der Minderjährige hat seinen Wohnsitz am Wohnort der Familie oder seines Vormunds. Sind die Eltern getrennt oder ist ihre Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst oder sind deren bürgerlich-rechtliche Wirkungen aufgehoben oder haben die Eltern sonstwie keinen gemeinsamen Wohnort, so teilt der Minderjährige den Wohnsitz des Elternteils, mit dem er zusammenlebt.

Der Entmündigte teilt den Wohnsitz des Vormunds.

Art 46, 47 (*Hier kein Abdruck*)

IV. Titel Verschollenheit und Erklärung der Todesvermutung

1. Kapitel Verschollenheit

Art 48–57 (*Hier kein Abdruck*)

2. Kapitel Erklärung der Todesvermutung

Art 58 Nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Tag der letzten Nachricht des Verschollenen kann das gemäß Art 48 zuständige Tribunale auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder einer der in Art 50 genannten Personen⁹ durch Urteil erklären, dass der Tod des Verschollenen für den Tag vermutet wird, auf den die letzte Nachricht zurückgeht.

Das Urteil darf auf keinen Fall erlassen werden, wenn nicht neun Jahre seit dem Erreichen der Volljährigkeit durch den Verschollenen vergangen sind.

³ Die Vorschrift hat nur noch Bedeutung für Ausländer, die nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU sind.

⁴ Siehe die unten III B 12 abgedr. ZivStO.

⁵ domicilio.

⁶ residenza.

⁷ dimora abituale.

⁸ Vorausgesetzt werden Abmeldung am bisherigen u. Anmeldung am neuen Wohnort (Art 31 Disp att).

⁹ Das sind diejenigen, die Erben des Verschollenen gewesen wären, wenn dieser am Tag seines letzten Lebenszeichens gestorben wäre, sowie jeder sonstige Interessierte.

Die Todesvermutung darf auch dann ausgesprochen werden, wenn eine Verschollenheitserklärung nicht erfolgt ist.

Art 59 *(Die Frist für die Erneuerung des Antrags beträgt mindestens zwei Jahre.)*

Art 60 Außer im Fall des Art 58 kann eine Todesvermutung in folgenden Fällen erklärt werden:

(Nr 1, 2: kriegerische Handlungen und feindliche Gefangenschaft)

3. Wenn jemand bei einem Unfall vermisst wurde und zwei Jahre seit dem Tag des Unfalls keine Nachrichten mehr über ihn eingegangen sind, oder, falls dieser Tag nicht bekannt ist, zwei Jahre nach Ende des Monats oder, wenn auch dieser nicht bekannt ist, zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Unfall stattgefunden hat, verstrichen sind.

Art 61 In den Fällen der Nr 1 und 3 des vorstehenden Artikels bestimmt das Urteil den Tag und, soweit möglich, die Stunde, auf welche die bei der Kriegshandlung oder dem Unglück eingetretene Verschollenheit zurückgeht, und im Fall der Nr 2 den Tag, auf welchen die letzte Nachricht zurückgeht.

Lässt sich die Stunde nicht bestimmen, so wird vermutet, dass der Tod am Ende des angegebenen Tages eingetreten ist.

Art 62 Die in den Fällen des Art 60 vorgesehene Erklärung der Todesvermutung kann beantragt werden, wenn die Feststellung nicht getroffen werden konnte, die vom Gesetz für die Errichtung der Sterbeurkunde verlangt wird.

Diese Erklärung wird auf Antrag des Staatsanwalts oder irgendeiner der in Art 50 genannten Personen durch Urteil des Tribunale ausgesprochen.

Glaubt das Tribunale, dem Antrag auf Erklärung der Todesvermutung nicht stattgeben zu können, so kann es die Verschollenheit des Vermissten erklären.

Art 63, 64 *(Wirkungen der Erklärung der Todesvermutung und Einweisung in den Besitz, Inventar)*

Art 65 Sobald das Urteil, das die Todesvermutung ausspricht, rechtskräftig geworden ist, kann der Ehegatte eine neue Ehe eingehen.

Art 66 *(Beweis des Lebens der Person, deren Todesvermutung erklärt worden ist)*

Art 67 Die Erklärung, dass eine Person lebt, bezüglich derer eine Todesvermutung ausgesprochen worden ist, und die Feststellung ihres

Todes können auf Antrag des Staatsanwalts oder irgendeiner daran interessierten Person im streitigen Verfahren gegen diejenigen, die in dem Verfahren über die Erklärung der Todesvermutung Partei gewesen sind, jederzeit ausgesprochen werden.

Art 68 Die gemäß Art 65 geschlossene Ehe ist nichtig, sofern die Person, hinsichtlich derer die Todesvermutung ausgesprochen wurde, zurückkehrt oder festgestellt wird, dass diese Person lebt.

Die zivilrechtlichen Wirkungen der für nichtig erklärten Ehe bleiben bestehen.

Die Nichtigkeit darf nicht ausgesprochen werden, wenn der Tod festgestellt worden ist, selbst wenn er erst zu einem späteren Zeitpunkt als die Eheschließung eingetreten ist.

3. Kapitel Mögliche Rechte unbekannter oder für tot erklärter Personen

Art 69–73 *(Hier kein Abdruck)*

V. Titel Verwandtschaft und Schwägerschaft

Art 74 *(1.1.2013)*

Die Verwandtschaft ist das Band zwischen Personen, die von demselben Vorfahren abstammen, sei es durch Geburt in einer Ehe oder außerhalb einer solchen oder sei es durch Adoption. Ein Verwandtschaftsband entsteht nicht im Fall einer Volljährigenadoption, wie sie in den Art 291ff geregelt ist.

Art 75 In gerader Linie sind die Personen verwandt, deren eine von der anderen abstammt; in der Seitenlinie diejenigen, die einen gemeinsamen Vorfahren haben, ohne dass die eine von der anderen abstammt.

Art 76 In gerader Linie werden die Verwandtschaftsgrade nach der Zahl der Geburten gezählt, den Vorfahren nicht eingerechnet.

In der Seitenlinie wird der Grad der Verwandtschaft nach der Zahl der Geburten gezählt, indem man von einem Verwandten bis zum gemeinsamen Vorfahren hinaufrechnet und von diesem zum anderen Verwandten herabzählt, wobei der Vorfahre nicht mitgezählt wird.

Art 77 Das Gesetz erkennt ein verwandtschaftliches Band über den sechsten Grad hinaus nicht an, mit Ausnahme einzelner besonders bestimmter Wirkungen.

Art 78 Schwägerschaft ist das Band zwi-

schen einem Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten.

In derselben Linie und demselben Grad, in denen jemand mit einem Ehegatten verwandt ist, ist er mit dem anderen Ehegatten verschwägert.

Auch wenn keine Nachkommenschaft vorhanden ist, endet die Schwägerschaft nicht mit dem Tod des Ehegatten, durch den sie begründet ist; Ausnahmen gelten für einzelne besonders bestimmte Wirkungen. Sie endet, wenn die Ehe für nichtig erklärt ist; doch bleiben die in Art 87 Nr 4 genannten Wirkungen unberührt.

VI. Titel Die Ehe

1. Kapitel Das Eheversprechen

Art 79 Das Eheversprechen verpflichtet weder dazu, die Ehe einzugehen, noch zur Leistung dessen, was für den Fall der Nichteinhaltung vereinbart worden ist.

Art 80 Wenn die Ehe nicht geschlossen wird, so kann derjenige, der sie versprochen hat, die Rückgabe der aufgrund des Eheversprechens gemachten Geschenke verlangen.

Der Anspruch kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Tag der Verweigerung der Eheschließung oder dem Todestag eines der Versprechenden ein Jahr vergangen ist.

Art 81 Das in öffentlicher Urkunde oder privatschriftlich gegebene gegenseitige Eheversprechen eines Volljährigen oder eines Minderjährigen, dem gemäß Art 84 die Eheschließung gestattet worden ist, desgleichen ein Eheversprechen, das sich aus der Bestellung des Aufgebots ergibt, verpflichtet den Versprechenden, der ohne berechtigten Grund die Eheschließung verweigert, dem anderen Teil den Schaden zu ersetzen, der diesem dadurch entstanden ist, dass er aufgrund des Eheversprechens Aufwendungen gemacht hat und Verpflichtungen eingegangen ist. Der Schaden ist insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen und Ver-

pflichtungen den Verhältnissen der Parteien entsprechen.

Der gleiche Schadensersatz wird auch von dem Versprechenden geschuldet, der durch eigenes Verschulden dem anderen einen berechtigten Grund zur Verweigerung der Eheschließung gegeben hat.

Der Anspruch kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Tag der Verweigerung der Eheschließung ein Jahr vergangen ist.

2. Kapitel Die Eheschließung vor katholischen Geistlichen und vor Geistlichen der staatlich zugelassenen Glaubensgemeinschaften

Art 82 Die Eheschließung vor einem katholischen Geistlichen erfolgt nach dem Konkordat mit dem Heiligen Stuhl und den hierzu ergangenen Sondergesetzen¹⁰.

Art 83 Die Eheschließung vor einem Geistlichen der staatlich zugelassenen Glaubensgemeinschaften erfolgt nach den Vorschriften des folgenden Kapitels, unbeschadet der Bestimmungen des Sondergesetzes über derartige Eheschließungen¹¹.

3. Kapitel Die Eheschließung vor dem Zivilstandsbeamten

1. Abschnitt Die notwendigen Voraussetzungen für die Eheschließung

Art 84 Minderjährige können keine Ehe schließen.

Aus wichtigem Grund kann das Tribunale¹² auf Antrag des Betroffenen einem Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Eheschließung durch Beschluss der Beratungskammer¹³ gestatten, wenn die körperliche und geistige Reife und die Stichhaltigkeit der vorgebrachten Gründe festgestellt sind und nachdem die Staatsanwaltschaft sowie die Eltern oder der Vormund gehört worden sind.

Der Beschluss wird der Staatsanwaltschaft,

¹⁰ Unten III B 4, 5, 7.

¹¹ G v 24.6.1929, unten III B 6.

¹² Das »Tribunale« ist das erstinstanzliche Gericht. Zuständig ist hier das Minderjährigengericht (tribunale per i minorenni, Art 38 Disp att, Art 68 G 184/1983). Nur im Hinblick auf gelegentlich in der Praxis entstehende Missverständnisse ist hervorzuheben, dass die ital Aufteilung sachlicher u funktioneller Zuständigkeit

für dt Gerichte nicht maßgebend ist, da sie auch bei Anwendbarkeit ausl materiellen Rechts ihr eigenes Verfahrensrecht befolgen müssen.

¹³ Die Beratungskammer (camera di consiglio) entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung im Wesentlichen über Angelegenheiten, welche – is der dt Systematik – der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzurechnen sind.

den Eheschließenden, den Eltern oder dem Vormund mitgeteilt.

Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Tagen seit Mitteilung Beschwerde zum Appellationshof eingelegt werden.

Der Appellationshof entscheidet durch nicht anfechtbaren Beschluss, der in der Beratungskammer erlassen wird.

Der Beschluss wird rechtskräftig, wenn die in Abs 4 vorgesehene Frist abgelaufen ist, ohne dass Beschwerde eingelegt wurde.

Art 85 Eine Ehe kann nicht eingehen, wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.

Ist ein Antrag auf Entmündigung gestellt, kann die Staatsanwaltschaft die Aussetzung der Eheschließung verlangen; in diesem Fall kann die Eheschließung nicht stattfinden, solange nicht die beantragte Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

Art 86 (5.6.2016)

Eine Ehe kann nicht eingehen, wer bereits durch eine frühere Ehe oder eine unione civile zwischen Personen gleichen Geschlechts gebunden ist.

Art 87 (7.2.2014)

Eine Ehe können miteinander nicht eingehen:

1. die Aszendenten und ihre Abkömmlinge in gerader Linie;
2. die voll- oder halbbürtigen Geschwister;
3. Onkel und Nichte; Tante und Neffe;
4. Verschwägerte in gerader Linie;

das Verbot gilt auch dann, wenn sich die Schwägerschaft aus einer Ehe ergibt, die für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist oder deren bürgerlich-rechtliche Wirkungen gerichtlich für beendet erklärt worden sind;

5. Verschwägerte im zweiten Grad der Seitenlinie;

6. der Annehmende, der als Kind Angenommene und dessen Abkömmlinge;

7. die Adoptivkinder derselben Person;

8. der als Kind Angenommene und die Kinder des Adoptierenden;

9. der als Kind Angenommene und der Ehegatte des Adoptierenden, der Adoptierende und der Ehegatte des als Kind Angenommenen.

Das Tribunale kann auf Antrag der Beteiligten durch Beschluss, der in der Beratungskam-

mer ergeht, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft die Eheschließung in den Fällen der Nr 3 und 5 gestatten, auch wenn es sich um eine Pflegekindschaft handelt. Die Erlaubnis kann auch erteilt werden in dem Fall der Nr 4, wenn die Schwägerschaft auf einer für nichtig erklärten Ehe beruht.

Der Beschluss ist den Beteiligten und der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

Die Vorschriften des Art 84 Abs 4–6 sind anwendbar.

Art 88 Eine Ehe können solche Personen nicht eingehen, von denen die eine wegen vollendeter oder versuchter Tötung des Ehegatten des anderen verurteilt worden ist.

Ist lediglich das Hauptverfahren eröffnet oder die Verhaftung angeordnet, so wird die Eheschließung bis zur Verkündung eines einstellenden oder freisprechenden Urteils ausgesetzt.

Art 89 Die Ehe kann nicht schließen eine Frau, außer nach 300 Tagen seit der Scheidung, Nichtigerklärung oder Beendigung der zivilen Wirkungen der vorausgegangenen Ehe. Ausgenommen von dem Verbot sind die Fälle, in denen die Auflösung der vorhergehenden Ehe oder die Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen aufgrund des Art 3 Nr 2 lit b und f des Gesetzes Nr 898 vom 1.12.1970¹⁴ ausgesprochen wurde, und die Fälle, in denen die Ehe wegen Impotenz, auch wegen bloßer Fortpflanzungsunfähigkeit eines der Ehegatten, für nichtig erklärt worden ist.

Das Tribunale kann nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch Beschluss in der Beratungskammer die Ehe zulassen, wenn eine Schwangerschaft eindeutig ausgeschlossen ist oder wenn sich aus einem rechtskräftigen Urteil ergibt, dass der Ehemann mit der Ehefrau während jener 300 Tage nicht zusammengelebt hat, welche der Auflösung, der Nichtigerklärung oder der Beendigung der bürgerlichrechtlichen Wirkungen der früheren Ehe vorangegangen sind. Die Bestimmungen von Art 84 Abs 4–6 sowie von Art 87 Abs 3 sind anzuwenden.

Das Eheverbot erlischt an dem Tag, an dem die Schwangerschaft beendet wird.

Art 90 In dem in Art 84 bezeichneten Be-

schluss ernennt das Tribunale¹⁵ oder der Appellationshof, wenn es die Umstände des Falles erfordern, einen besonderen Pfleger, der dem Minderjährigen bei Abschluss des Ehevertrages Beistand zu leisten hat.

Art 91, 92 (*Aufgehoben*)

2. Abschnitt Die Vorbereitung der Eheschließung¹⁶

Art 93 Der Eheschließung muss ein vom Zivilstandsbeamten erlassenes Aufgebot vorausgehen.

Art 94 Das Aufgebot muss bei dem Zivilstandsbeamten der Gemeinde beantragt werden, in der einer der Brautleute seinen Wohnort hat; es erfolgt in den Gemeinden, in denen die Brautleute ihren Wohnort haben.

Art 95 (*Aufgehoben*)

Art 96 Das Aufgebot ist von beiden Brautleuten zu bestellen oder von einer Person, die hierzu von ihnen einen besonderen Auftrag erhalten hat.

Art 97 (*Aufgehoben*)

Art 98 Glaubt der Zivilstandsbeamte, das Aufgebot nicht erlassen zu können, so stellt er darüber unter Angabe der Weigerungsgründe eine Bescheinigung aus.

Gegen die Verweigerung ist Beschwerde zum Tribunale zulässig, das in der Beratungskammer nach Anhörung der Staatsanwaltschaft entscheidet.

Art 99 Die Ehe darf nicht vor dem vierten Tag nach Durchführung des Aufgebots geschlossen werden.

Wird die Ehe nicht innerhalb der folgenden 180 Tage geschlossen, so gilt das Aufgebot als nicht erfolgt.

Art 100 Auf Antrag der Beteiligten kann das Tribunale nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch nicht anfechtbaren Beschluss, der in der Beratungskammer erlassen wird, aus wichtigen Gründen die Aufgebotsfrist abkürzen. In diesem Fall wird die Abkürzung der Frist im Aufgebot angeben.

Das Tribunale kann – unter den gleichen Modalitäten – auch aus besonders schwerwiegenden Gründen die Befreiung vom Aufgebot bewilligen, wenn die Brautleute vor dem Urkundsbeamten unter Übernahme der Verant-

wortung hierfür erklären, dass keines der in den Art 85, 86, 87, 88 und 89 aufgeführten Hindernisse der Eheschließung entgegensteht.

Der Urkundsbeamte muss vor der Erklärung der Brautleute die genannten Artikel vorlesen und die Erklärenden auf die Bedeutung ihrer Bezeugung und die möglichen schwerwiegenden Folgen hinweisen.

Art 101 Besteht bei einem der Brautleute unmittelbare Lebensgefahr, so kann der örtliche Zivilstandsbeamte die Eheschließung ohne Aufgebot und ohne eine etwa zur Eheschließung erforderliche Einwilligung unter der Voraussetzung vornehmen, dass die Brautleute vorher schwören, dass für sie keine Eehindernisse bestehen, von denen keine Befreiung bewilligt werden kann.

Der Zivilstandsbeamte erklärt in der Heiratsurkunde, auf welche Weise er die unmittelbare Lebensgefahr festgestellt hat.

3. Abschnitt Einsprüche gegen die Eheschließung

Art 102 Die Eltern, sofern diese fehlen, die anderen Vorfahren und die in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten können gegen die Ehe ihrer Verwandten Einspruch aus jedem Grund erheben, der ihrer Eingehung entgegensteht.

Steht einer der Brautleute unter Vormundschaft oder Pflegschaft, so ist auch der Vormund oder der Pfleger zum Einspruch berechtigt.

Das Einspruchsrecht steht auch dem Ehegatten einer Person zu, die eine weitere Ehe eingehen will.

Handelt es sich um eine Ehe, die unter Verstoß gegen Art 89 geschlossen werden soll, so steht das Einspruchsrecht, wenn die frühere Ehe aufgelöst worden ist, auch den Verwandten des früheren Ehemannes, und wenn die Ehe für nichtig erklärt ist, demjenigen zu, mit dem die Ehe geschlossen worden war sowie dessen Verwandten.

(Abs 5 betrifft Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, in bestimmten Fällen gegen die Eheschließung Einspruch zu erheben.)

Art 103 In der Einspruchsschrift muss die Eigenschaft des den Einspruch Erhebenden an-

¹⁵ Zuständig ist das Minderjährigengericht (Art 38 Disp att, Art 68 G Nr 184/1983).

¹⁶ Siehe auch die ZivStO, abgedr unten III B 12.

gegeben sein, aus der er sein Recht dazu herleitet; ferner müssen darin die Gründe für den Einspruch enthalten sein sowie die Wahl des Wohnsitzes in der Gemeinde, in der das Tribunale seinen Sitz hat, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll.

Art 104 Wird der Einspruch zurückgewiesen, so kann derjenige, der den Einspruch erhoben hat, zum Schadensersatz verurteilt werden, sofern es sich bei ihm nicht um einen Vorfahren oder um die Staatsanwaltschaft handelt.

4. Abschnitt Die Eheschließung

Art 105 (*Aufgehoben*)

Art 106 Die Ehe muss öffentlich im Rathaus vor dem Zivilstandsbeamten, bei dem das Aufgebot bestellt worden ist, geschlossen werden.

Art 107 An dem von den Partnern angegebenen Tag liest der Zivilstandsbeamte den Brautleuten in Gegenwart von zwei Zeugen, die auch Verwandte sein können, die Art 143, 144 und 147 vor; von jeder Partei persönlich nimmt er nacheinander die Erklärung entgegen, dass sie einander zum Mann und zur Frau nehmen wollen und erklärt anschließend, dass sie von nun an miteinander ehelich verbunden sind.

Die Heiratsurkunde muss unmittelbar nach der Eheschließung erstellt werden.

Art 108 Die Erklärung der Ehegatten, einander zum Mann und zur Frau zu nehmen, kann weder von einer Zeitbestimmung noch von einer Bedingung abhängig gemacht werden.

Wenn die Parteien eine Zeitbestimmung oder Bedingung hinzufügen, darf der Zivilstandsbeamte die Eheschließung nicht vornehmen. Ist die Ehe trotzdem geschlossen worden, so gelten die Zeitbestimmung und die Bedingung als nicht hinzugefügt.

Art 109 Ist die Eheschließung in einer anderen als der in Art 106 bezeichneten Gemeinde notwendig oder zweckmäßig, so richtet der Zivilstandsbeamte nach Ablauf der in Art 99 Abs 1 vorgesehenen Frist ein schriftliches Ersuchen an den Zivilstandsbeamten des Ortes, in dem die Ehe geschlossen werden soll.

Das Ersuchen ist in der Heiratsurkunde zu erwähnen und ihr beizufügen. Am Tag nach der Eheschließung schickt der Zivilstandsbeamte, vor dem die Ehe geschlossen worden ist, dem ersuchenden Zivilstandsbeamten zwecks Ein-

tragung eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zu.

Art 110 Ist es einem der Verlobten wegen Krankheit oder eines anderen dem Zivilstandsbeamten nachgewiesenen Grundes nicht möglich, in das Rathaus zu kommen, so begibt sich der Zivilstandsbeamte mit dem Sekretär zu dem Ort, an dem sich der verhinderte Verlobte befindet und nimmt dort in Gegenwart von vier Zeugen die Eheschließung gemäß Art 107 vor.

Art 111 Soldaten und Personen, die sich aus dienstlichen Gründen im Gefolge der Streitkräfte befinden, können in Kriegszeiten die Ehe mittels Vollmacht schließen.

Eheschließung mittels Vollmacht kann auch dann erfolgen, wenn einer der Eheschließenden sich außerhalb Italiens aufhält und wichtige Gründe vorliegen, welche vom Tribunale des Wohnortes des anderen Eheschließenden zu würdigen sind. Die Erlaubnis zur Eheschließung durch Vollmacht wird nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch nicht anfechtbaren Beschluss, der in der Beratungskammer ergeht, erteilt.

In der Vollmacht muss die Person angegeben sein, mit der die Ehe eingegangen werden soll.

Die Vollmacht muss in öffentlicher Urkunde erteilt sein; Soldaten und Personen im Gefolge der Streitkräfte können sie in Kriegszeiten in den ihnen zugestandenen besonderen Formen erteilen.

Die Eheschließung darf nicht mehr vorgenommen werden, wenn 180 Tage seit Ausstellung der Vollmacht vergangen sind.

Eine auch nur vorübergehende häusliche Gemeinschaft nach der Eheschließung macht einen Widerruf der Vollmacht wirkungslos, der dem anderen Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung unbekannt war.

Art 112 Der Zivilstandsbeamte darf die Eheschließung nur aus einem vom Gesetz zugelassenen Grund verweigern.

Verweigert er sie, so muss er darüber eine Bescheinigung mit Angabe der Gründe ausstellen.

Gegen die Verweigerung ist die Beschwerde zum Tribunale zulässig, das in der Beratungskammer nach Anhörung des Staatsanwalts entscheidet.

Art 113 Eine vor einer Person, die, ohne die

Eigenschaft eines Zivilstandsbeamten zu besitzen, öffentlich dessen Befugnisse ausübte, erfolgte Eheschließung gilt als vor einem Zivilstandsbeamten geschlossen, es sei denn, dass beide Brautleute im Zeitpunkt der Eheschließung wussten, dass der Betreffende diese Eigenschaft nicht besaß.

Art 114 (*Aufgehoben*)

5. Abschnitt Eheschließung italienischer Staatsbürger im Ausland und von Ausländern im Inland

Art 115 Der italienische Staatsbürger ist den im ersten Abschnitt dieses Kapitels enthaltenen Vorschriften auch dann unterworfen, wenn er die Ehe im Ausland nach den dort geltenden Formvorschriften schließt¹⁷.

Art 116¹⁸ Ein Ausländer, der im Inland die Ehe schließen will, muss dem Zivilstandsbeamten eine Bestätigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaats vorlegen, aus der hervorgeht, dass nach den für ihn maßgebenden Gesetzen einer Eheschließung nichts entgegensteht, sowie eine Bescheinigung über die Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts in Italien¹⁹.

Jedoch unterliegt auch der Ausländer den Vorschriften der Art 85, 86, 87 Nr 1, 2 und 4, 88 und 89.

Der Ausländer, der seinen Wohnsitz oder Wohnort im Inland hat, muss außerdem das Aufgebot nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestellen.

6. Abschnitt Die Nichtigkeit der Ehe²⁰

Art 117 Die unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Art 86, 87 und 88 geschlossene Ehe kann von den Ehegatten, ihren nächsten Aszendenten, der Staatsanwaltschaft und von all denen angefochten werden, die an der Anfechtung ein berechtigtes und gegenwärtiges Interesse haben.

Eine in Verletzung von Art 84 geschlossene

Ehe kann von den Ehegatten, von jedem Elternteil und von der Staatsanwaltschaft angefochten werden. Entsprechende Klage kann der Minderjährige selbst bis zum Ablauf eines Jahres nach Erreichung der Volljährigkeit erheben. Eine Klage der Eltern oder der Staatsanwaltschaft muss abgewiesen werden, wenn der Minderjährige, auch während der Rechtshängigkeit, volljährig geworden ist oder wenn in der Ehe eine Empfängnis oder Fortpflanzung stattgefunden hat und in jedem dieser Fälle der Wille des Minderjährigen, die Ehe fortzuführen, festgestellt worden ist.

Die vom Ehegatten eines Verschollenen geschlossene Ehe kann nicht angefochten werden, solange die Verschollenheit andauert.

Ist in den Fällen, in denen nach Art 87 Abs 2 Befreiung hätte gewährt werden können, ein Jahr seit der Eheschließung vergangen, so kann die Ehe nicht mehr angefochten werden.

Abs 1 dieses Artikels ist auch in dem von Art 68 vorgesehenen Fall der Ehenichtigkeit anzuwenden.

Art 118 (*Aufgehoben*)

Art 119 Die Ehe eines wegen Geisteskrankheit Entmündigten können der Vormund, die Staatsanwaltschaft oder jeder, dem ein rechtliches Interesse zusteht, anfechten, wenn im Zeitpunkt der Eheschließung bereits ein rechtskräftiger Entmündigungsbeschluss vorlag oder wenn die Entmündigung zwar erst später ausgesprochen wurde, die Krankheit aber zur Zeit der Eheschließung bereits bestand. Sie kann nach Aufhebung der Entmündigung auch von dem ehemaligen Entmündigten selbst angefochten werden.

Die Klage ist nicht mehr zulässig, wenn nach Aufhebung der Entmündigung die häusliche Gemeinschaft ein Jahr lang fortbestanden hat.

Art 120 Die Ehe kann von demjenigen Ehegatten angefochten werden, der zwar nicht entmündigt war, aber nachweist, dass er im Zeit-

¹⁷ Ein Aufgebot auch in Italien ist nicht mehr erforderlich. Die Eintragung in die ital Register hat lediglich bestätigenden, nicht aber konstitutiven Charakter; Cass 19.10.1998 Nr 10351, Fam e dir 1999, 79. Siehe iÜ Art 16 ZivStO (unten III B 12).

¹⁸ Zur Geltung für unione civili siehe G Nr 76 v 20.5.2016 (unten III B 10).

¹⁹ Zur Frage, ob der Ausländer, der kein Ehefähigkeitszeugnis beibringen kann, seine Ehefähigkeit dem Zivilstandsbeamten durch geeignete Urkunden nachweisen kann, vgl einerseits Trib Roma 3.9.2001, Dir fam

2002, 313; andererseits Corte cost 30.1.2003 Nr 14, Dir fam 2003, 331. Die Pflicht zur Vorlage einer Bescheinigung über die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts ist verfassungswidrig; Corte cost 20.7.2011, Riv dir int priv proc 2012, 133.

²⁰ Eine gültige Ehe setzt den auf die Eheschließung gerichteten Willen der Verlobten voraus. Fehlt dieser, so ist eine Ehe überhaupt nicht zustande gekommen; es ist eine Nichtehe (matrimonio inesistente). Zur Nichtigkeit einer unione civile vgl G Nr 76 v 20.5.2016 (unten III B 10).

punkt der Eheschließung aus irgendeinem auch nur vorübergehenden Grund unzurechnungsfähig²¹ war.

Die Klage ist nicht mehr zulässig, wenn die häusliche Gemeinschaft ein Jahr lang fortbestanden hat, nachdem der Ehegatte den Vollbesitz seiner geistigen Kräfte wiedererlangt hat.

Art 121 (*Aufgehoben*)

Art 122 Die Ehe kann angefochten werden von einem Ehegatten, dessen Zustimmung durch Gewalt erzwungen oder durch eine außergewöhnlich schwerwiegende Furcht vor Umständen bestimmt worden ist, die außerhalb seiner Person liegen.

Die Ehe kann ebenfalls angefochten werden von demjenigen Ehegatten, dessen Zustimmung auf einem Identitätsirrtum oder auf einem erheblichen Irrtum über persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten beruht.

Der Irrtum über persönliche Eigenschaften ist erheblich, wenn unter Berücksichtigung der Verhältnisse des anderen Ehegatten festgestellt wird, dass der irrende Ehegatte bei genauer Kenntnis dieser Eigenschaften seines Partners die Ehe nicht geschlossen hätte und wenn der Irrtum betrifft:

1. das Bestehen einer die ungestörte Entwicklung des Ehelebens hindernden körperlichen oder geistigen Krankheit oder geschlechtlichen Anomalie oder Abartigkeit;

2. das Bestehen eines Strafurteils, das wegen einer nicht nur fahrlässigen Handlung eine Verurteilung zur Gefängnisstrafe von mindestens fünf Jahren ausspricht, es sei denn, dass zur Zeit der Eheschließung der Verurteilte durch Richterspruch rehabilitiert ist. Die Nichtigkeitsklage kann erst nach Rechtskraft des Urteils erhoben werden;

3. die Erklärung zum Gewohnheits- oder Berufsverbrecher;

4. eine Verurteilung des anderen Ehegatten zu einer Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren wegen Straftaten, die mit der Prostitution zusammenhängen. Die Nichtigkeitsklage kann erst nach Rechtskraft des Urteils erhoben werden;

5. eine von einem anderen als dem irrenden Ehegatten herrührende Schwangerschaft, wenn

im Fall einer zu Ende geführten Schwangerschaft die Abstammung gemäß Art 233 angefochten ist.

In den genannten Fällen kann die Nichtigkeitsklage nicht mehr erhoben werden, wenn nach Beendigung der Gewalt oder der für die Furchterregung maßgebenden Umstände oder nach Entdeckung des Irrtums das eheliche Zusammenleben ein Jahr lang fortgesetzt worden ist.

Art 123 Die Ehe kann von jedem der Ehegatten angefochten werden, wenn die Eheschließenden vereinbart haben, die sich aus der Ehe ergebenden Pflichten nicht zu erfüllen und die ehelichen Rechte nicht auszuüben.

Die Nichtigkeitsklage kann nach Ablauf eines Jahres nach der Eheschließung nicht mehr erhoben werden. Das Gleiche gilt, wenn die Eheschließenden unmittelbar nach der Eheschließung wie Eheleute zusammengelebt haben.

Art 124 (5.6.2016)

Ein Ehegatte kann jederzeit die Ehe des anderen Ehegatten oder dessen unione civile mit einer Person des gleichen Geschlechts anfechten; wird demgegenüber die Nichtigkeit der ersten Ehe eingewandt, so ist über diese Frage zuvor zu entscheiden.

Art 125 Die Nichtigkeitsklage kann von der Staatsanwaltschaft nach dem Tod eines Ehegatten nicht mehr erhoben werden.

Art 126 Ist die Klage auf Nichtigkeitsklärung der Ehe erhoben²², so kann das Tribunale auf Antrag eines der Ehegatten ihre zeitweilige Trennung für die Dauer des Verfahrens anordnen; es kann diese Anordnung auch von Amts wegen treffen, wenn beide Ehegatten oder einer von ihnen minderjährig oder entmündigt sind.

Art 127 Das Klagerecht zur Anfechtung der Ehe geht nicht auf die Erben über, wenn das Verfahren nicht schon beim Tod des Klägers anhängig war.

Art 128 (7.2.2014)

Wird die Ehe für nichtig erklärt, so hat sie bis zum Erlass des Nichtigkeitsurteils zugunsten der Eheleute die Wirkung einer gültigen Ehe, wenn die Eheleute die Ehe in gutem Glauben geschlossen haben, oder wenn ihre Zustimmung

²¹ Im ital Text: »incapace d'intendere o di volere«, also wörtlich »unfähig einzusehen oder zu wollen«.

²² Wenn ein kirchengerichtliches Verfahren auf

Feststellung der Nichtigkeit läuft, kann gleichfalls die Trennung begehrt werden; G Nr 847 v 27.5.1929 (unten III B 5) Art 19 Abs 2.

mung mit Gewalt erzwungen oder aber durch eine außergewöhnliche, schwerwiegende Furcht von Umständen außerhalb der Ehegatten bestimmt worden ist.

Eine für nichtig erklärte Ehe hat im Verhältnis zu den Kindern die Wirkungen einer gültigen Ehe.

Ergibt sich, dass die in Abs 1 aufgestellten Voraussetzungen nur für einen der Ehegatten zutreffen, so treten die Ehwirkungen nur zu seinen und der Kinder Gunsten ein.

Eine für nichtig erklärte Ehe hat, wenn sie von beiden Ehegatten bösgläubig geschlossen wurde, bezüglich der Kinder, die während der Ehe geboren oder empfangen wurden, die Wirkungen einer gültigen Ehe, es sei denn, dass die Nichtigkeit auf Inzest beruht.

Im Fall des Abs 4 findet in Bezug auf die Kinder Art 251 Anwendung.

Art 129 Erweist es sich, dass die Voraussetzungen der Putativehe bei beiden Eheleuten vorliegen, so kann der Richter einem von ihnen für einen Zeitraum von nicht länger als drei Jahren auferlegen, dass er, unter Berücksichtigung seiner Vermögenslage, dem anderen eine wiederkehrende Geldleistung zu erbringen hat, wenn dieser nicht über hinreichende eigene Mittel verfügt und auch nicht eine neue Ehe geschlossen hat.

Für die richterliche Anordnung bezüglich der Kinder ist Art 155 anzuwenden.

Art 129-bis Der Ehegatte, dem die Nichtigkeit der Ehe zuzurechnen ist, hat nach Ausspruch der Nichtigkeit der Ehe die Verpflichtung, dem anderen Ehegatten, der gutgläubig ist, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, selbst wenn ein erlittener Schaden nicht nachgewiesen wird. Die Entschädigung muss auf alle Fälle einen Betrag umfassen, welcher einer dreijährigen Unterhaltsleistung entspricht. Er ist darüber hinaus dem gutgläubigen Ehegatten zur Unterhaltsleistung verpflichtet, es sei denn, dass andere Unterhaltsverpflichtete vorhanden sind.

Ein Dritter, dem die Nichtigkeit der Ehe zuzurechnen ist, haftet nach Nichtigerklärung der Ehe dem gutgläubigen Ehegatten für die im vorstehenden Absatz bezeichnete Entschädigung.

Auf alle Fälle haftet der Dritte, der bei der Begründung der Nichtigkeit mit einem Ehegat-

ten zusammengewirkt hat, gesamtschuldnerisch für die Entschädigung.

7. Abschnitt Der Beweis der Eheschließung

Art 130 Niemand kann für sich die Eigenschaft eines Ehegatten und die Rechtsfolgen der Eheschließung in Anspruch nehmen, wenn er nicht die Heiratsurkunde als Auszug aus den Zivilstandsregistern vorlegt.

Auch wenn sich beide Ehegatten auf ihre Rechtsstellung [als Eheleute] berufen, sind sie nicht von der Pflicht zur Vorlage der Heiratsurkunde befreit.

Art 131 Stimmt der Statusbesitz mit dem in der Heiratsurkunde ausgewiesenen überein, so wird dadurch jeder Formmangel geheilt.

Art 132 Sind die Zivilstandsregister vernichtet worden oder abhanden gekommen, so kann das Bestehen der Ehe gemäß Art 452 bewiesen werden.

Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Eheschließung durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Zivilstandsbeamten oder infolge höherer Gewalt nicht in die dafür vorgesehenen Register eingetragen wurde, so ist der Beweis des Bestehens der Ehe zulässig, vorausgesetzt, dass sich unzweifelhaft ein übereinstimmender Statusbesitz herausstellt.

Art 133 Ergibt sich der Beweis der Eheschließung aus einem Strafurteil, so sichert die Eintragung dieses Urteils in das Zivilstandsregister der Ehe vom Tag der Eheschließung an alle Rechtswirkungen sowohl in Bezug auf die Ehegatten wie hinsichtlich der Kinder.

8. Abschnitt Strafbestimmungen

Art 134–142 (Hier kein Abdruck)

4. Kapitel Die ehelichen Rechte und Pflichten

Art 143 Durch die Eheschließung erwerben Mann und Frau die gleichen Rechte und nehmen die gleichen Pflichten auf sich.

Aus der Ehe entspringt die gegenseitige Verpflichtung zur Treue, zur moralischen und materiellen Unterstützung, zur Zusammenarbeit im Interesse der Familie und zum ehelichen Zusammenleben.

Beide Ehegatten sind, jeweils unter Berücksichtigung ihrer eigenen Mittel und ihrer eigenen Fähigkeit zur Berufsausübung und Haus-

haltensführung, verpflichtet, zur Deckung des Familienbedarfs beizutragen.

Art 143-bis Die verheiratete Frau fügt ihrem eigenen Familiennamen den ihres Mannes hinzu und behält ihn auch als Witwe bis zu einer Wiederverheiratung.

Art 143-ter (*Aufgehoben*)

Art 144 Die Eheleute bestimmen im beiderseitigen Einverständnis die allgemeine Ausrichtung des Familienlebens und die eheliche Wohnung. Dabei sind die Belange beider Ehegatten und die Hauptinteressen der Familie selbst zu berücksichtigen.

Jedem der Ehegatten steht es zu, die vereinbarte allgemeine Ausrichtung in die Tat umzusetzen.

Art 145 Bei einer Meinungsverschiedenheit kann jeder Ehegatte durch formlosen Antrag das Eingreifen des Richters verlangen. Dieser versucht, nach Anhörung der Auffassung der Ehegatten und – soweit es zweckmäßig erscheint – auch der in Hausgemeinschaft mit den Eltern lebenden, über 16 Jahre alten Kinder, eine einverständliche Lösung zu finden.

Wenn dies nicht möglich ist und die Meinungsverschiedenheit die Bestimmung der Familienwohnung oder andere wesentliche Angelegenheiten betrifft, so hat der Richter, wenn dies von den Eheleuten ausdrücklich gemeinsam verlangt wird, durch unanfechtbare Anordnung eine Lösung anzuordnen, welche den Erfordernissen der Familieneinheit und des Familienlebens am besten entspricht.

Art 146 Das in Art 143 vorgesehene Recht auf moralische und materielle Unterstützung ruht gegenüber einem Ehegatten, der ohne berechtigten Grund die eheliche Wohnung verlässt und sich weigert, zurückzukehren.

Ist Klage auf Trennung von Tisch und Bett, auf Nichtigerklärung der Ehe, auf deren Auflösung oder auf Beendigung ihrer bürgerlich-rechtlichen Wirkungen erhoben, so ist dies ein berechtigter Grund für das Verlassen der ehelichen Wohnung.

Der Richter kann, je nach den Umständen

des Einzelfalls, die Beschlagnahme des Vermögens jenes Ehegatten, der die eheliche Wohnung verlassen hat, insoweit anordnen, als dies zur Sicherung der Erfüllung der in Art 143 Abs 3 und Art 147 vorgesehenen Verpflichtungen erforderlich ist.

Art 147 (7.2.2014)

Die Ehe verpflichtet die Eltern, den gesamten Lebensbedarf der Kinder²³ zu tragen, sie auszubilden, sie zu erziehen und moralisch zu unterstützen. Dabei haben sie auf die Fähigkeiten, Neigungen und Lebenspläne der Kinder Rücksicht zu nehmen, wie es in Art 315-bis vorgesehen ist.

Art 148 (7.2.2014)

Die Ehegatten müssen die in Art 147 vorgesehenen Verpflichtungen erfüllen, wie es in Art 316-bis vorgesehen ist.

5. Kapitel Die Auflösung der Ehe und die Trennung der Ehegatten

Art 149 Die Ehe wird mit dem Tod eines der Ehegatten und in den anderen vom Gesetz bestimmten Fällen aufgelöst²⁴.

Die bürgerlich-rechtlichen Wirkungen einer gemäß Art 82 oder 83 in religiöser Form geschlossenen und vorschriftsmäßig in das Zivilstandsregister überschriebenen Ehe hören mit dem Tod eines Ehegatten oder in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen auf.

Art 150 Die Trennung von Tisch und Bett ist zulässig.

Die Trennung kann gerichtlich oder einverständlich erfolgen.

Das Recht, die gerichtliche Trennung oder die Bestätigung der einverständlichen Trennung zu beantragen, steht ausschließlich den Ehegatten zu.

Art 151 Die Trennung kann beantragt werden, wenn sich, auch unabhängig vom Willen eines oder beider Ehegatten eingetretene Tatsachen ergeben, welche die Fortsetzung des Zusammenlebens unerträglich gestalten oder schwere Nachteile für die Erziehung der Nachkommenschaft mit sich bringen.

²³ Auch der vollj Kinder bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind bei entspr Einsatz die wirtschaftliche Selbständigkeit hätte erreichen können; vgl Cass 24.9.2008 Nr 24018, Fam e dir 2009, 188. Weitere Nachweise bei *Rimini/Viganò* S 753 ff. Bei außerhalb einer Ehe geborenen Kindern beginnt die Unterhaltspflicht mit dem

Zeitpunkt der Geburt, nicht erst mit der Feststellung der Abstammung; Cass 2.2.2006 Nr 2328, Fam e dir 2006, 504. Daraus ergeben sich Regressansprüche des Elternteils, der bis dahin die Unterhaltslast allein getragen hat; Cass 11.7.2006 Nr 15756, Fam e dir 2006, 70.

²⁴ Zur Eheauflösung durch Ehescheidung siehe G Nr 898 v 1.12.1970, unten III B 8; siehe iÜ unten III B 9.

Bei Ausspruch der Trennung erklärt der Richter, wenn es sich aus den Umständen ergibt und ein entsprechender Antrag gestellt ist, welchem der Ehegatten wegen seines mit den ehelichen Pflichten nicht zu vereinbarenden Verhaltens die Trennung anzulasten ist²⁵.

Art 152, 153 (*Aufgehoben*)

Art 154 Die Versöhnung bedeutet einen Verzicht auf die bereits eingereichte Klage auf Trennung von Tisch und Bett.

Art 155 (7.2.2014)

Im Fall einer Trennung der Eltern von Tisch und Bett finden die in Kap II des Titels IX enthaltenen Vorschriften Anwendung.

Art 156 Bei Ausspruch der Trennung spricht der Richter dem Ehegatten, welchem die Trennung nicht zuzurechnen ist und der nicht über hinreichende eigene Einnahmen verfügt, das Recht zu, vom anderen Ehegatten jenen Betrag zu verlangen, der zu seinem Unterhalt notwendig ist²⁶.

Der Umfang solcher laufenden Zahlungen wird nach den Verhältnissen und Einkünften des Zahlungspflichtigen festgesetzt.

Die Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt gemäß den Art 433 ff bleibt unberührt.

Der Richter, welcher die Trennung ausspricht, kann dem Ehegatten die Leistung einer geeigneten dinglichen oder persönlichen Sicherheit auferlegen, wenn die Gefahr besteht, dass er sich den in den vorstehenden Absätzen und in Art 155 vorgesehenen Verpflichtungen entzieht.

Die Entscheidung stellt einen Titel zur Eintragung einer Hypothek gemäß Art 2818 dar²⁷.

Bei Nichterfüllung kann der Richter auf Antrag des Anspruchsberechtigten die Beschlag-

nahme eines Teils des Vermögens des zahlungspflichtigen Ehegatten anordnen und Dritten, welche an den Verpflichteten Zahlungen, auch solche laufender Art, zu erbringen haben, befehlen, einen Teil dieser Zahlungen unmittelbar an den Anspruchsberechtigten zu leisten²⁸.

Auf Antrag der Partei kann der Richter den Widerruf oder die Abänderung der Anordnungen, von denen in den vorstehenden Absätzen die Rede ist, verfügen, wenn nachträglich Umstände eintreten, die dies rechtfertigen.

Art 156-bis Der Richter kann der Ehefrau den Gebrauch des Namens des Mannes untersagen, wenn dieser Gebrauch für den Mann schwere Nachteile zur Folge hätte. Er kann aber auch in gleicher Weise die Frau ermächtigen, diesen Namen nicht zu führen, wenn sich aus solcher Namensführung für die Frau schwere Nachteile ergeben können.

Art 157 Die Ehegatten können, ohne dass es einer gerichtlichen Mitwirkung bedarf, in beiderseitigem Einverständnis die Wirkungen des Trennungsurteils durch eine ausdrückliche Erklärung oder durch ein eindeutiges Verhalten, welches mit dem Status der Trennung unvereinbar ist, aufheben.

Die Trennung kann erneut nur ausgesprochen werden aufgrund von Umständen und Verhaltensweisen, die erst nach der Versöhnung aufgetreten sind.

Art 158 Eine Trennung, die nur auf dem gegenseitigen Einverständnis der Ehegatten beruht, ist ohne richterliche Bestätigung wirkungslos.

Steht die Vereinbarung der Ehegatten über die Zuteilung und den Unterhalt der Kinder zu deren Interessen in Widerspruch, so lädt der

25 Auf Antrag kann der Richter über die Trennung vorab entscheiden. Über die Frage, wem die Trennung anzulasten ist u über die sich daraus ergebenden vermögensrechtlichen Folgen kann dann zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden, Cass 3.12.2001, Studium iuris 2002, 848. Zur Frage, ob einem Ehegatten die Trennung wegen einer außerehelichen Beziehung auch dann anzulasten ist, wenn sich die Ehegatten bereits zuvor entfremdet hatten, vgl Cass 25.5.2016 Nr 10823, NGCC 2016, 1494, mit Anm *Scia* S 1495.

26 Der Unterhaltsanspruch bestimmt sich nach den ehel Lebensverhältnissen; Cass 9.10.2007 Nr 21097, Fam e dir 2008, 334. Die Fähigkeit des Unterhaltsberechtigten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen, wird jedenfalls dann berücksichtigt, wenn sie nicht nur hypothetisch, sondern effektiv besteht; Cass 6.6.2008 Nr 15086, Fam e dir 2008, 7, 60; andererseits muss sich

eine Frau, die im Einverständnis mit ihrem Mann während der Ehe nicht berufstätig war, nach der Trennung – anders als im Fall einer Ehescheidung – nicht auf die Möglichkeit verweisen lassen, ihren Unterhalt nunmehr selbst zu verdienen; Cass 19.3.2004 Nr 5555, Dir fam 2004, 343. Im Fall einer verfestigten Lebensgemeinschaft kann ein finanzieller Beitrag des Lebenspartners zu den Lebenshaltungskosten vermutet werden; Cass 12.12.2003 Nr 19042, Dir fam 2004, 373.

27 Dasselbe gilt auch im Fall der gerichtlichen Bestätigung einer einverständlichen Trennung; Corte cost 18.2.1988 Nr 186, Foro it 1989 I 935.

28 Die Vorschrift ist insoweit verfassungswidrig, als sie nicht auch den Fall einschließt, dass die Eheleute einverständlich getrennt leben; vgl Corte cost 12.5.1983 Nr 144 u 19.1.1987 Nr 5.

Richter die Eheleute vor und weist sie auf die im Interesse der Kinder vorzunehmenden Änderungen hin. Der Richter kann, wenn eine geeignete Lösung nicht zustande kommt, die Bestätigung der Trennung verweigern.

6. Kapitel Das Güterrecht der Familie

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen²⁹

Art 159 Der gesetzliche Güterstand in der Familie ist in Ermangelung einer andersartigen Vereinbarung nach Art 162 die Gütergemeinschaft, wie sie im 3. Abschnitt dieses Kapitels geregelt ist.

Art 160 Die Ehegatten können weder die Rechte noch die Pflichten abändern, die vom Gesetz als Wirkung der Ehe vorgesehen sind³⁰.

Art 161 Die Ehegatten können nicht in allgemeiner Weise vereinbaren, dass ihre Vermögensbeziehungen ganz oder teilweise von Gesetzen, denen sie nicht unterstellt sind³¹ oder von Gebräuchen geregelt werden, sondern sie müssen in konkreter Art den Inhalt der Vereinbarungen zum Ausdruck bringen, mit denen sie ihre diesbezüglichen Beziehungen regeln wollen.

Art 162 Die Ehevereinbarungen müssen zur Vermeidung der Nichtigkeit in öffentlicher Urkunde³² getroffen werden.

Die Wahl des Güterstandes der Gütertren-

nung kann auch in der Heiratsurkunde erklärt werden.

Die Vereinbarungen können zu jeder Zeit getroffen werden, wobei die Bestimmungen des Art 194 unberührt bleiben.

Die Ehevereinbarungen können Dritten nicht entgegengehalten werden, wenn nicht am Rand der Eheschließungsurkunde angemerkt sind: das Datum des Vertrages, der handelnde Notar und die allgemeinen Angaben zu den Vertragschließenden oder die Wahl gemäß Abs 2³³.

Art 163 Die Änderungen der Ehevereinbarungen, ob vor oder nach Eheschließung, haben keine Wirkung, wenn die öffentliche Urkunde nicht errichtet wurde mit der Zustimmung aller der Personen, die Parteien dieser Vereinbarungen sind, oder deren Erben.

Stirbt einer der Ehegatten, nachdem er mit öffentlicher Urkunde der Änderung der Vereinbarungen zugestimmt hat, so entfaltet diese Wirkungen, wenn die anderen Parteien auch nachträglich noch ihre Zustimmung zum Ausdruck bringen³⁴, vorbehaltlich der Bestätigung des Richters. Die Bestätigung kann begehrt werden von allen Personen, die an der Änderung der Vereinbarung teilgenommen haben, oder von deren Erben.

Die vereinbarten Änderungen und die gerichtliche Bestätigung haben Wirkung gegen-

²⁹ Zum Güterstand einer unione civile vgl G Nr 76 v 20.5.2016 (unten III B 10).

³⁰ Mit dieser Bestimmung sind nicht etwa Verträge verboten, die im G nicht vorgesehen sind, sondern das Verbot betr nur bestimmte persönliche Ehewirkungen wie etwa die beiderseitige Pflicht, zum Unterhalt der Familie beizutragen (Art 143 Abs 3), die Rechte u Pflichten gegenüber den Kindern (Art 147) u den Beitrag zu den Lasten der Familie (Art 148). Dabei können die Pflichten inhaltlich bestimmt werden, ohne dass jedoch einer der Ehegatten ganz von seinen Pflichten befreit werden könnte; vgl *Jayme*, IPRax 1986, 362.

Art 160 gilt nicht nur für Eheverträge, sondern auch für einseitige Geschäfte u Verträge des allg Rechts. Insbesondere sind unabänderbar die folgenden Rechte: das Recht, die Trennung des Gemeinschaftsvermögens in bestimmten Fällen zu verlangen, die Zustimmungsbefugnis zur Änderung des Güterstandes, die Befugnis zur Anrufung des Richters (Art 145), ferner die Art 161, 210 Abs 2 u 3 und 219 Abs 2. Man muss ferner davon ausgehen, dass die Ehegatten nicht nur unter den Güterständen wählen, sondern auch die Typen verändern können, solange sie sie nicht in ihrem wesentlichen Bestand ändern. Vgl *Patti*, Beitrag Italien in: *Hofer/Schwab/Henrich* (Hrsg), *From status to contract? – Die Bedeutung des Vertrags im europ Familienrecht*, 2005,

S 255, 261. Zum Verhältnis des Art 160 zu den Scheidungsfolgenvereinbarungen im Fall einer anwaltsunterstützten Vereinbarung gem Art 6 DL Nr 132/2014 (unten III B 9) vgl *Rimini*, *Dir fam* 2015, 209, 214.

³¹ »Stichwortverträge«, also solche, die pauschal ohne Einzelregelung auf fremde Rechtsinstitute u Güterstände verweisen, sind unzulässig. Sie regeln die Beziehungen nicht »in konkreter Weise«.

³² Dazu Art 2699 Cciv, aber auch *Zaccaria* Anm I zu Art 162: notarielle Urkunde.

³³ Diese Publizitätspflicht tritt neben die des Art 2647 Cciv (Grundstücke etc). Die Publizierung ist unverzichtbar u steht nicht zur Disposition. Der Notar ist verpflichtet, hierfür Sorge zu tragen; *Cian/Trabucchi* Anm VI zu Art 162 Cciv. Zur Behandlung im Ausland geschlossener Eheverträge siehe Art 30 Abs 3 IPRG.

³⁴ Dies wird in der ital Lit u Rspr als Abkehr von dem allg Grundsatz verstanden, dass der Ehevertrag u der Güterstand nur durch gleichzeitige Übereinstimmung geändert werden können. Es ist hiernach denkbar, dass ein Ehegatte durch Testament die Änderung bestimmt, der andere sie dann annimmt u der Richter dies bestätigt. Anders als im dt Recht ist hiernach für den Abschluss eines Ehevertrages die gleichzeitige Anwesenheit beider Ehegatten vor dem Notar nicht erforderlich.

über Dritten nur, wenn sie am Rand der Eheurkunde vermerkt sind³⁵.

Der Vermerk hat zusätzlich am Rand der Überschreibung von Ehevereinbarungen³⁶ zu erfolgen, wenn dies aufgrund der Art 2643ff³⁷ verlangt wird.

Art 164 Dritten ist der Beweis der Vorspiegelung der ehelichen Vereinbarungen gestattet.

Die schriftlichen Widersprüche können Wirkung haben gegenüber denen, zwischen denen die Vereinbarungen erfolgt sind, jedoch nur, wenn sie in Anwesenheit und mit gleichzeitiger Zustimmung aller der Personen erfolgen, die Parteien der Ehevereinbarungen gewesen sind.

Art 165 (7.2.2014)

Der zur Eheschließung befähigte Minderjährige ist auch fähig, seine Zustimmung zu allen damit verbundenen Ehevereinbarungen zu erteilen, und diese sind gültig, wenn er den Beistand der Eltern hatte, die die elterliche Verantwortung über ihn ausüben, oder den des Vormunds oder des Sonderpflegers, der gemäß der Bestimmung des Art 90 ernannt wurde.

Art 166 Für die Gültigkeit der Abmachungen und Schenkungen, die im Ehevertrag von einem beschränkt Geschäftsfähigen oder von jemandem gemacht wurden, gegen den ein Verfahren zur Beschränkung seiner Geschäftsfähigkeit eingeleitet wurde, bedarf es des Beistands des bereits ernannten Pflegers. Ist dieser noch nicht ernannt, so wird ein Sonderpfleger ernannt.

Art 166-bis Jede Vereinbarung, die wie auch immer darauf abzielt, Dotalvermögen zu stellen, ist nichtig³⁸.

2. Abschnitt Familienfonds³⁹

Art 167 Ein jeder der oder beide Ehegatten können durch öffentliche Urkunde⁴⁰, oder ein Dritter kann, auch durch Testament, einen Familienfonds begründen, indem bestimmte Güter, Immobilien oder in öffentliche Register eingetragene Fahrnis⁴¹ oder Wertpapiere dazu bestimmt werden, den Bedürfnissen der Familie zu dienen.

Die Begründung⁴² des Familienfonds durch Vornahme unter Lebenden wird, soweit sie durch Dritte erfolgt, gültig mit der Annahme seitens der Ehegatten. Die Annahme kann durch spätere öffentliche Urkunde erfolgen.

Die Begründung kann auch während der Ehe erfolgen.

Die Wertpapiere müssen vinkuliert sein entweder indem sie auf den Namen lauten⁴³ unter Anmerkung der Vinkulierung oder in anderer geeigneter Weise.

Art 168 Das Eigentum an den Vermögensgegenständen, die den Familienfonds bilden, kommt beiden Ehegatten zu, es sei denn, dass es in der Gründungsakte anders bestimmt worden ist⁴⁴.

Die Früchte der Güter, die den Familien-

35 Dritte können sich auch ohne Publikation auf die Änderung, die zu ihren Gunsten wirkt, berufen. Das wird aus Art 162 Abs 4 Cciv hergeleitet, wonach der Vertrag ohne die Publizität Dritten nicht entgegengehalten werden kann.

36 Das an u für sich logische System: Art 162 Abs 4 sieht Eintragung des (ersten) Vertrags am Rand der Eheurkunde vor, Art 163 Abs 4 wiederum die Eintragung am Rand dieser ersten Eintragung, ist lückenhaft, weil es nicht alle Tatbestände erfasst, die den Güterstand ändern oder beeinflussen können.

37 Es handelt sich um den Titel der gesetzl vorgeschriebenen Eintragungen (zB Grundstücke, Nießbrauch, Gesellschaften etc).

38 Dieses Dotalvermögen spielte vor der Reform von 1975 eine große Rolle. Auf vor dem 20.9.1975 begründetes Dotalvermögen findet noch das alte Recht Anwendung.

39 Zweck des Familienfonds ist es, eine wirtschaftliche Grundlage für die Familie zu schaffen. Er ist damit der Nachfolger des früheren »Familienvermögens«. In der Praxis dürfte er keine wesentliche Rolle spielen.

40 Siehe dazu die Bestimmung des Art 2699 Cciv.

41 Die Registrierung ist ein unerlässliches Erforder-

nis gegenüber Dritten, soweit nicht ohnehin die Registrierung durch G vorgeschrieben ist wie etwa durch Art 2647, 2685 Cciv.

42 Die Begründung erfolgt durch öff Urkunde u bedarf zu ihrer Wirksamkeit – insbes gegenüber Dritten – der Beischreibung am Rand der Eheschließungsurkunde; Cass 16.11.2007 Nr 23745, Foro it 2008 I 1936. Die Begründung kann nicht unter einer Bedingung erfolgen u nicht mit einer Befristung. Gegen die Einbringung von Vermögensgegenständen in den Familienfonds steht Gläubigern unter den Voraussetzungen des Art 2901 die Anfechtungsklage zu; Cass 7.7.2007 Nr 15310, Fam e dir 2008, 591.

43 Hier wird auf die Bestimmungen über Namenspapiere (Art 2021ff Cciv) verwiesen.

44 Derjenige, der das Familienvermögen begründet, sei es ein Ehegatte oder ein Dritter, kann sich das Eigentumsrecht vorbehalten, so dass die Ehegatten nur ein Nutzungsrecht haben. Dritte können auch das Nutzungsrecht in den Fonds einbringen u einem der Ehegatten das bloße Eigentum übertragen, ohne dieses in den Fonds einzubringen. Der Fonds kann auch in der Weise begründet werden, dass das volle Eigentum nur einem Ehegatten übertragen wird.

fonds bilden, werden für den Bedarf der Familie genutzt⁴⁵.

Die Verwaltung der Güter, die den Familienfonds bilden, wird durch die Bestimmungen über die Verwaltung der gesetzlichen Gütergemeinschaft geregelt.

Art 169 Wenn im Gründungsakt nicht ausdrücklich zugelassen, können die Gegenstände des Familienfonds nicht veräußert⁴⁶, beliehen, verpfändet oder sonstwie vinkuliert werden, außer mit Zustimmung beider Ehegatten, und, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, mit der vom Richter erteilten Erlaubnis mit entsprechender Verfügung in der Beratungskammer und nur in den Fällen der Notwendigkeit oder der offenkundigen Zweckmäßigkeit.

Art 170 Die Vollstreckung in Gegenstände des Fonds und in dessen Erträge kann nicht erfolgen wegen Schulden, von denen der Gläubiger wusste, dass sie für Zwecke eingegangen wurden, die außerhalb⁴⁷ des Bedarfs der Familie⁴⁸ liegen.

Art 171 Die Zweckbestimmung des Fonds endet als Folge der Nichtigerklärung oder der

Auflösung⁴⁹ oder der Beendigung der bürgerlichen Wirkungen der Ehe.

Sind minderjährige Kinder vorhanden, so dauert der Fonds bis zur Vollendung der Volljährigkeit durch das letzte Kind. In einem solchen Fall kann der Richter auf Antrag eines jeden Interessierten Vorschriften für die Verwaltung⁵⁰ des Fonds erlassen.

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und der Kinder und aller sonstigen Umstände kann der Richter ebenfalls den Kindern⁵¹ einen Teil⁵² des Familienfonds zur Nutzung oder zu Eigentum übertragen.

Wenn keine Kinder vorhanden sind, werden die Bestimmungen über die Auflösung der gesetzlichen Gütergemeinschaft angewendet.

Art 172–176 (Aufgehoben)

3. Abschnitt Die gesetzliche Gütergemeinschaft

Art 177 Gegenstand der Gemeinschaft⁵³ bilden:

a) der Erwerb⁵⁴, der von beiden Ehegatten

45 Diese Bestimmung gilt nur im Verhältnis zw den Ehegatten u hindert nicht Verfügungen gegenüber Dritten; vgl *Cian/Trabucchi* Anm II Rz 3 zu Art 168.

46 Die »Verfügung« iS der Vorschrift bezieht sich nicht nur auf die Übertragung, Beleihung etc von Eigentum, sondern auch auf die Abtretung von Nutzungsrechten. Ist in der Gründungsakte vorgesehen, dass auch nur einer allein verfügen kann, so bedeutet das nur, dass ein Ehegatte über sein Vermögen ohne das Erfordernis der Zustimmung des anderen verfügen kann, nicht jedoch, dass er über das Vermögen des anderen verfügen könnte; vgl *Cian/Trabucchi* Anm II Rz 5 zu Art 169 Cciv.

47 Der Gläubiger ist jedoch nicht gehindert, in das Vermögen des ihm verschuldeten Ehegatten zu vollstrecken. Hierdurch verliert der Betroffene, auch bei völliger Erschöpfung seines Eigentums, nicht die Verwaltungsbefugnis am Fondsvermögen; er kann hiervon nur gem Art 183 Cciv ausgeschlossen werden; vgl *Cian/Trabucchi* Anm II Rz 5 zu Art 183 Cciv.

48 Unter Familie ist hier die Kernfamilie zu verstehen: Eltern u Kinder, auch solche, die schon vollj, aber noch unterhaltsbedürftig sind.

49 Hierunter fällt auch die Auflösung durch Tod. In diesem Fall geht zwar das Eigentum vom Verstorbenen auf die Erben über, bleibt jedoch während der Minderjährigkeit der Kinder im Fonds, der diesbezüglich die Nutznießung umfasst. Besteht der Fonds jedoch nur aus dem Nutzungsrecht, so steht dieses nur dem überlebenden Ehegatten zu.

50 Sind mj Kinder vorhanden, so kann der Richter (Art 68 G Nr 184/1983) auch einen Dritten zum Verwal-

ter ernennen. Diese Bestimmungen über die Verwaltung müssen am Rand der Eheschließungsurkunde beschrieben werden; *Cian/Trabucchi* Anm III Rz 2 zu Art 171 Cciv.

51 Damit sind vollj Kinder, namentlich vollj unterhaltsberechtigte Kinder gemeint. In erster Linie ist das Eigentum zu übertragen; die Erwähnung des Nutzungsrechts zielt lediglich auf den Fall ab, dass die Ehegatten im Fonds lediglich das Nutzungsrecht haben.

52 Die Übertragung kann auch nur einen oder einzelne Gegenstände betreffen.

53 Gemeint ist damit das Gesamtgut.

54 Erworben sind Gegenstände grdsI erst dann, wenn sie in das Eigentum des oder der Ehegatten übergegangen sind. Bloße Forderungen, zB aus einem Kauf-(Vor-)vertrag, fallen also noch nicht in das Gesamtgut (hM); vgl etwa Cass 14.11.2003 Nr 17216, Foro it 2005 I 530; weitere Nachweise – auch zur Gegenmeinung – bei *Zaccaria* Art 177 Anm III Rz 2, 5. Eine Ausnahme gilt, wenn es sich bei der Geldforderung um eine Investition handelt, zB um ein Wertpapier (Anleihe); vgl Cass 9.10.2007 Nr 21098, Fam e dir 2008, 5. Demgegenüber fallen Gutschriften auf einem Girokonto (zB Arbeitseinkünfte) nicht in das Gesamtgut; vgl die Nachweise bei *Zaccaria* Art 177 Anm III Rz 7. Praktisch bedeutet dies, dass der Kontoinhaber darüber frei verfügen kann. Investiert er das Geld in »beni personali«, zB in Gegenstände, die seiner Berufsausübung dienen, so fällt deren Wert zu keinem Zeitpunkt in das Gesamtgut. Nicht investiertes Geld fällt bei Auflösung der Gemeinschaft in die sog *comunione de residuo* (siehe oben III A 6).

gemeinsam oder getrennt während der Ehe angesammelt wird, mit Ausnahme des Erwerbs persönlicher Gegenstände;

b) die Früchte aus dem Eigengut eines jeden Ehegatten, soweit sie gezogen und bei Auflösung der Gemeinschaft nicht verbraucht sind;

c) die Einkünfte aus getrennter Tätigkeit eines jeden der Ehegatten, soweit sie bei der Auflösung der Gemeinschaft nicht verbraucht sind;

d) die von beiden Ehegatten nach der Eheschließung geführten und begründeten Handelsgeschäfte oder Handwerksbetriebe.

Wenn es sich jedoch um Geschäfte handelt, die einem der Ehegatten vor der Eheschließung gehörten, aber von beiden betrieben werden⁵⁵, so umfasst die Gemeinschaft nur die Reinerträge und die Wertsteigerung.

Art 178 Die Vermögensgegenstände, die dem Betrieb eines von einem der Ehegatten nach der Eheschließung begründeten Geschäftsbetriebs dienen, und der Wertzuwachs des Unternehmens, auch wenn es vorher begründet worden ist, gelten nur dann als Gegenstand der Gemeinschaft, wenn sie im Zeitpunkt der Auflösung derselben noch vorhanden sind⁵⁶.

Art 179 Gegenstand der Gemeinschaft sind nicht und persönliches Vermögen des Ehegatten sind:

a) Vermögensgegenstände, an denen der Ehegatte vor der Eheschließung Eigentum oder ein dingliches Nutzungsrecht hatte;

b) Vermögensgegenstände, die nach der Eheschließung aufgrund Schenkung oder Erbschaft erworben wurden, wenn nicht in der Schenkungsurkunde oder dem Testament bestimmt wurde, dass sie der Gemeinschaft gehören sollten;

c) die Vermögensgegenstände des ausschließlich persönlichen Gebrauchs eines jeden der Ehegatten und deren Zubehör;

d) die Vermögensgegenstände, die der Be-

rufsausübung der Ehegatten dienen, ausgenommen diejenigen, die dem Betrieb einer Firma dienen, die Teil der Gemeinschaft ist;

e) die Vermögensgegenstände, die als Schadensersatz erlangt wurden, sowie die Rente, die einen teilweisen oder vollständigen Verlust der Erwerbsfähigkeit zum Grund hat;

f) die Vermögensgegenstände, die aus dem Erlös der Veräußerung persönlichen Vermögens, wie vorstehend aufgeführt, oder in deren Austausch erworben wurden, sofern dies bei dem Erwerb ausdrücklich erklärt wurde.

Der Erwerb von unbeweglichem oder in Art 2683 aufgeführten beweglichem Vermögen, der seit der Eheschließung erfolgte, ist im Sinne der lit c, d und f des vorhergehenden Absatzes von der Gemeinschaft ausgeschlossen, wenn dieser Ausschluss aus dem Erwerbsakt hervorgeht und wenn der andere Ehegatte bei diesem beteiligt war.

Art 180 Die Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens und die Vertretung vor Gericht bei den hierauf bezüglichen Rechtsstreitigkeiten steht jedem Ehegatten allein zu.

Die Vornahme von Rechtsgeschäften, die die gewöhnliche Verwaltung überschreiten⁵⁷, sowie der Abschluss von Verträgen, mit welchen persönliche Nutzungsrechte gewährt oder erworben werden, und die Vertretung vor Gericht bei den entsprechenden Klagen stehen beiden Ehegatten gemeinsam zu.

Art 181 Wenn ein Ehegatte die Zustimmung verweigert zu einer Maßnahme der außergewöhnlichen Verwaltung oder zu anderen Rechtsgeschäften, für die die Zustimmung gefordert wird, so kann sich der andere Ehegatte an den Richter wenden, um die Ermächtigung zur Vornahme des Rechtsgeschäfts zu erhalten in dem Fall, dass die Vornahme im Interesse der Familie oder des Geschäfts erforderlich⁵⁸ ist, das aufgrund der Bestimmung der lit d des Art 177 zur Gemeinschaft gehört.

Art 182 Im Fall der Abwesenheit oder einer

⁵⁵ Hier handelt es sich um eine *lex specialis* gegenüber 230-bis Cciv. Während andere Familienangehörige bei ständiger Mitarbeit über Art 230-bis Cciv beteiligt sind, ist es der Ehegatte in der gesetzl Gütergemeinschaft nach Art 177 Abs 2 Cciv; App Milano 10.5.2006, Fam, pers e succ 2008, 123.

⁵⁶ *Comunione de residuo*.

⁵⁷ Maßstab für die Unterscheidung zw ordentlicher u nicht gewöhnlicher Verwaltung ist der Maßstab

der Verwaltung des Vermögens Mj. So ist die Veräußerung eines Grundstücks keine Handlung der gewöhnlichen Verwaltung; vgl *Cian/Trabucchi* Anm III Rz 2 zu Art 180.

⁵⁸ Die reine Nützlichkeit genügt also nicht, sondern der Richter kann die Zustimmung des anderen Ehegatten nur ersetzen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaft erforderlich ist.

anderen Verhinderung eines der Ehegatten kann der andere Ehegatte bei Fehlen einer Vollmacht des ersteren, sei diese in öffentlicher Urkunde oder in beglaubigter Privaturkunde⁵⁹ erteilt, mit vorheriger Ermächtigung durch den Richter und mit den gegebenenfalls von diesem verlangten Vorsichtsmaßnahmen⁶⁰ diejenigen notwendigen Rechtsgeschäfte vornehmen, für die nach der Vorschrift des Art 180 der Konsens beider Ehegatten gefordert wird.

Im Fall des gemeinsamen Betriebs eines Geschäfts kann einer der Ehegatten von dem anderen bevollmächtigt werden, alle zum Betrieb des Unternehmens notwendigen Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Art 183 Wenn einer der Ehegatten minderjährig ist, nicht verwalten kann oder schlecht verwaltet hat, kann der andere Ehegatte beim Richter beantragen, ihn von der Verwaltung auszuschließen.

Der seiner Verwaltungsbefugnis enthobene Ehegatte kann beim Richter beantragen, wieder eingesetzt zu werden, wenn die Gründe, die für den Ausschluss begründend waren, weggefallen sind.

Der Ausschluss tritt von Rechts wegen ein bezüglich des entmündigten Ehegatten und dauert an, solange nicht die Entmündigung aufgehoben worden ist.

Art 184 Die von einem Ehegatten ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten vorgenommenen Rechtshandlungen, die von letzterem nicht bestätigt worden sind⁶¹, sind vernichtbar, wenn sie Immobilien oder solche Mobilien betreffen, die in Art 2683⁶² genannt sind.

Die Klage kann erhoben werden von dem Ehegatten, dessen Zustimmung erforderlich war, und zwar innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem er von der Rechtshandlung Kenntnis erlangt hat, und in jedem Fall inner-

halb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Eintragung⁶³. Wenn das Rechtsgeschäft nicht eingetragen worden ist und wenn der Ehegatte davon vor der Auflösung der Gemeinschaft keine Kenntnis erlangt hat, so kann die Klage nicht später als ein Jahr nach der Auflösung der Gemeinschaft erhoben werden.

Betreffen die Rechtsgeschäfte andere bewegliche Gegenstände als die in Abs 1 genannten, so ist der Ehegatte, der sie ohne die Zustimmung des anderen vorgenommen hat, auf dessen Verlangen verpflichtet, das Gemeinschaftsvermögen in den Stand zurückzusetzen, in dem es sich vor der Vornahme des Rechtsgeschäfts befand, oder, falls dies nicht möglich ist, den Gegenwert gemäß dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Wiederherstellung des Gemeinschaftsvermögens zu bezahlen.

Art 185 Auf die Verwaltung der Vermögensgegenstände, die nicht zum Gemeinschaftsvermögen oder zum Familienfonds gehören, sind die Bestimmungen der Abs 2, 3 und 4 des Art 217 anzuwenden.

Art 186 Die Gegenstände des Gemeinschaftsvermögens haften für:

- a) alle Lasten und Belastungen, die auf ihnen im Zeitpunkt des Erwerbs ruhten;
- b) alle Kosten der Verwaltung;
- c) alle Ausgaben für den Unterhalt der Familie und die Unterrichtung und Erziehung der Kinder und für alle Verpflichtungen, die von den Ehegatten auch getrennt im Interesse der Familie eingegangen wurden;
- d) alle Verpflichtungen, die von den Ehegatten gemeinsam eingegangen wurden⁶⁴.

Art 187 Die Gegenstände des Gemeinschaftsvermögens⁶⁵ haften vorbehaltlich der Bestimmung des Art 189 nicht für die Verbindlichkeiten, die von einem der Ehegatten vor der Eheschließung eingegangen wurden.

Art 188 Die Gegenstände des Gemein-

⁵⁹ Gem Art 1392 Cciv muss die Vollmacht in derselben Form erstellt werden, wie sie für das Geschäft gilt, das mit der Vollmacht ausgeführt werden soll.

⁶⁰ ZB Vereinbarung einer Rücktrittsklausel.

⁶¹ Gem Art 1444 Cciv hat diese Bestätigung durch Urkunde zu geschehen, die den Vertrag u den Grund der Anfechtbarkeit bezeichnet sowie zum Ausdruck bringt, dass dieser gültig gemacht werden soll (Abs 1). Diese Bestätigung setzt Geschäftsfähigkeit voraus (Abs 3). Der Mangel wird geheilt bei konkludenter Bestätigung durch Erfüllung in Kenntnis des Anfechtungsgrundes (Art 1444 Abs 2).

⁶² Das sind Gegenstände, die der Publizitätspflicht unterworfen sind: Schiffe, Luftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge.

⁶³ Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist (Art 2964 Cciv).

⁶⁴ Hierunter fällt es nicht, wenn sich nur ein Ehegatte verpflichtet u der andere die Bürgschaft übernimmt; vgl *Cian/Trabucchi* Anm V Rz 1 zu Art 186 Cciv.

⁶⁵ Siehe dazu die Definition des Art 177 Cciv.

schaftsvermögens haften vorbehaltlich des in Art 189 Bestimmten nicht für die Verpflichtungen, mit denen Schenkungen oder Erbschaften belastet sind, die von den Ehegatten während der Ehe angetreten wurden und die nicht der Gemeinschaft zugewendet wurden.

Art 189 Die Gegenstände des Gemeinschaftsvermögens haften bis zum Wert des Anteils des verpflichteten Ehegatten, wenn die Gläubiger sich nicht aus dem persönlichen Vermögen befriedigen können, für die Verbindlichkeiten, die nach der Eheschließung von einem der Ehegatten zur Erfüllung von die gewöhnliche Verwaltung überschreitenden Rechtsgeschäften ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten eingegangen wurden.

Die einzelnen Gläubiger eines der Ehegatten können, auch wenn die Verbindlichkeit vor der Eheschließung entstanden ist, sich subsidiär aus dem Gemeinschaftsvermögen befriedigen bis zur Höhe des Anteils des verpflichteten Ehegatten. Ihnen werden, falls sie nicht hypothekarisch, sondern nur privatschriftlich gesichert sind⁶⁶, die Gläubiger der Gemeinschaft⁶⁷ vorgezogen.

Art 190 Die Gläubiger können subsidiär auf das persönliche Vermögen eines jeden der Ehegatten zugreifen und zwar bis zur Hälfte ihrer Forderung, wenn das Vermögen der Gemeinschaft nicht ausreicht, um die Verbindlichkeiten zu befriedigen, mit denen es belastet ist.

Art 191 (26.5.2015)

Die Gemeinschaft endet durch die Erklärung der Abwesenheit oder des vermuteten Todes eines der Ehegatten, durch die Nichtigerklärung, die Auflösung oder die Beendigung der zivilen Wirkungen der Ehe, durch die persönliche Trennung⁶⁸, durch die gerichtliche Gütertrennung,

durch die vertragliche Änderung des Güterstands, durch den Konkurs eines der Ehegatten.

Im Fall der persönlichen Trennung endet die Gemeinschaft in dem Zeitpunkt, zu dem der Präsident des Tribunale die Ehegatten ermächtigt, getrennt zu leben, oder mit dem Datum der Unterschrift der Ehegatten in Gegenwart des Präsidenten unter das Protokoll der einverständlichen Scheidung, falls der Präsident sie bestätigt hat. Der Beschluss zur Ermächtigung der Ehegatten, getrennt zu leben, ist dem Zivilstandsbeamten zur Beischreibung der Beendigung der Gemeinschaft mitzuteilen⁶⁹.

Im Fall eines Unternehmens gemäß lit d des Art 177 kann die Auflösung der Gemeinschaft entschieden werden durch Vereinbarung der Parteien, wenn die in Art 162 vorgesehene Form beachtet worden ist.

Art 192 Jeder der Ehegatten ist gehalten, der Gemeinschaft die Beträge zurückzuerstatten, die dem gemeinsamen Vermögen zu anderen als der Erfüllung der in Art 186 genannten Verpflichtungen dienenden Zwecken entnommen wurden⁷⁰.

Ebenso ist er gehalten, den Wert der in Art 189 genannten Vermögensgegenstände zu erstatten, es sei denn, wenn es sich um eine Rechtshandlung außerordentlicher Verwaltung handelt die von ihm wahrgenommen wurde, er weist nach, dass dieses Rechtsgeschäft für die Gemeinschaft vorteilhaft war oder dass dem Bedarf der Familie Genüge getan wurde.

Jeder der Ehegatten kann die Erstattung der Beträge verlangen⁷¹, die dem persönlichen Vermögen entnommen worden sind und für Ausgaben und Investitionen des gemeinsamen Vermögens verwendet wurden.

Die Rückzahlungen und Erstattungen erfolgen im Zeitpunkt der Auflösung der Gemeinschaft; jedoch kann der Richter sie zu einem

⁶⁶ Wörtlich »chirografari«.

⁶⁷ Zu den »Gläubigern der Gemeinschaft« gehört nach Art 192 Cciv auch der Ehegatte, so dass – um den Vorrang zu sichern – die Ehegatten vertraglich die Verpflichtung vereinbaren können, zuerst das Gemeinschaftsvermögen wiederherzustellen.

⁶⁸ Dritten kann nur eine Trennung aufgrund gerichtlicher Entscheidung (oder gerichtlicher Bestätigung einer einverständlichen Trennung), die auf Anordnung des Gerichts vom Zivilstandsbeamten beigeschrieben wird, oder eine einverständliche Trennung gem dem DL Nr 132 v 12.9.2014 (unten III B 9) entgegengehalten werden; vgl Cass 24.12.2004 Nr 23974, Fam e dir 2005, 191.

⁶⁹ Art 141 Abs 2 gilt auch für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des G Nr 55/2015 (26.5.2015) bereits anhängige Verfahren (Art 3 des G).

⁷⁰ Maßgeblich ist der Wert am Tag der Entnahme; vgl *Cian/Trabucchi* Anm I Rz 8 zu Art 192 Cciv.

⁷¹ Haben die Ehegatten gemeinsam mit ihren persönlichen Mitteln einen Gegenstand (zB ein Haus) erworben, das zum Gesamtgut gehört, so findet der Ausgleich nach Art 194 statt, nicht nach Art 192; Cass 24.5.2005 Nr 10896, Fam, pers e succ 2005, 389.

früheren Zeitpunkt erlauben, wenn das Interesse der Familie dies erfordert oder zulässt.

Der Ehegatte, der solche Ansprüche hat, hat das Recht, Gegenstände aus dem Gesamtgut zu entnehmen bis zum Wert seiner Forderungen. Im Fall der Uneinigkeit wird Abs 4 angewendet. Die Entnahmen erfolgen aus dem Geldvermögen, danach aus dem beweglichen Vermögen und zuletzt aus dem unbeweglichen Vermögen.

Art 193 Die gerichtliche Gütertrennung kann ausgesprochen werden im Fall der Entmündigung oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit⁷² eines der Ehegatten oder der schlechten Verwaltung der Gemeinschaft.

Sie kann ebenso ausgesprochen werden, wenn die Unordnung der Geschäfte eines der Ehegatten oder sein Verhalten bei der Verwaltung des Vermögens die Interessen des anderen, der Gemeinschaft oder der Familie gefährdet, und ebenso, wenn einer der Ehegatten nicht in dem Maß zu deren Bedarf beiträgt, wie es dem eigenen Vermögen und der Arbeitsfähigkeit entspricht⁷³.

Die Trennung kann von einem der Ehegatten oder von seinem gesetzlichen Vertreter beantragt werden.

Das Urteil, das die Trennung ausspricht, wirkt auf den Tag zurück, an dem der Antrag gestellt wurde, und bedeutet die Herstellung der Gütertrennung, wie sie im 5. Abschnitt dieses Kapitels geregelt ist, jedoch vorbehaltlich der Rechte Dritter.

Das Urteil wird am Rand der Eheschließungsurkunde beigeschrieben⁷⁴ und auf dem Original der Eheverträge vermerkt.

Art 194 Die Teilung des Gemeinschaftsvermögens erfolgt durch Verteilung der Aktiven und Passiven zu gleichen Teilen.

Nach dem Bedarf der Kinder und je nachdem, wem diese anvertraut sind, kann der Rich-

ter zugunsten eines der Ehegatten den Nießbrauch an einem Teil des dem anderen Ehegatten gehörenden Vermögens begründen⁷⁵.

Art 195 Bei der Teilung haben die Ehegatten oder deren Erben das Recht, die beweglichen Vermögensgegenstände zu entnehmen, die diesen Ehegatten vor der Gemeinschaft gehörten oder die ihnen während derselben durch Erbschaft oder Schenkung zugefallen sind. Mangels Gegenbeweises wird vermutet, dass bewegliches Vermögen zur Gemeinschaft gehört⁷⁶.

Art 196 Falls die beweglichen Sachen nicht auffindbar sind, welche der Ehegatte oder seine Erben gemäß dem vorstehenden Artikel zu entnehmen berechtigt sind, so können diese Wertersatz verlangen, wobei der Betrag auch durch Offenkundigkeit bewiesen wird, es sei denn, das Fehlen dieser Vermögensgegenstände ist auf Verbrauch durch Gebrauch oder Verderb oder auf einen anderen dem anderen Ehegatten nicht zurechenbaren Grund zurückzuführen.

Art 197 Die nach den vorstehenden Artikeln erlaubte Entnahme kann nicht zum Nachteil Dritter erfolgen, wenn das Individualeigentum nicht aus einer Urkunde bestimmten Datums hervorgeht. Unbeschadet bleibt das Recht des Rückgriffs des Ehegatten oder seiner Erben auf die Gegenstände des Gemeinschaftsvermögens, die dem anderen Ehegatten zustehen, sowie auf dessen sonstiges Vermögen.

Art 198–209 (*Aufgehoben*)

4. Abschnitt Die vertragliche Gütergemeinschaft

Art 210 Die Ehegatten können durch Vereinbarung gemäß Art 162 den Güterstand der gesetzlichen Gütergemeinschaft abändern, sofern die Vereinbarungen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Art 161 stehen.

Die in Art 179 Abs 1 lit c, d und e genannten

⁷² IS von Art 414 ff Cciv.

⁷³ Gem Art 148 Cciv, wonach die Ehegatten im Verhältnis ihres Vermögens, ihrer beruflichen u häuslichen Leistungsfähigkeit zu den Lasten der Gemeinschaft beizutragen haben.

⁷⁴ Dies ist zwingend erforderlich, um gegenüber Dritten wirksam zu sein, ferner zwingend bei Grundstücken u registerpflichtigen Gegenständen; vgl *Cian/Trabucchi* Anm IV Rz 1 zu Art 193 Cciv.

⁷⁵ Nach der Zweckbestimmung kann der Nieß-

brauch nur für die Dauer der Unterhaltsbedürftigkeit angeordnet werden; vgl *Cian/Trabucchi* Anm II Rz 6 zu Art 194 Cciv. Zuständigkeit vgl Art 68 G 184/1983.

Der Nießbrauch am Vermögen des anderen Ehegatten ist dem Güterrecht zuzuordnen u damit familienrechtlich zu qualifizieren; OLG Frankfurt am Main 19. 11. 1985, IPRax 1986, 239.

⁷⁶ Der Gegenbeweis kann in erster Linie durch ein Inventar der Ehegatten erbracht werden.

Gegenstände können nicht in die vertragliche Gemeinschaft überführt werden⁷⁷.

Nicht abgeändert werden können die Bestimmungen zur gesetzlichen Gütergemeinschaft bezüglich der Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens und der Gleichheit der Anteile an jenem Vermögen, das Gegenstand der gesetzlichen Gütergemeinschaft wäre.

Art 211 Das Gemeinschaftsvermögen haftet für die von einem der Ehegatten vor der Eheschließung eingegangenen Verbindlichkeiten nur in Höhe des Wertes der Gegenstände, die im Eigentum dieses Ehegatten vor der Ehe standen und die aufgrund Vereinbarung gemäß Art 162 in das Gemeinschaftsvermögen einbezogen worden sind.

Art 212–214 (*Aufgehoben*)

5. Abschnitt Die Gütertrennung

Art 215 Die Ehegatten können vereinbaren⁷⁸, dass jeder von ihnen das ausschließliche Eigentum an den während der Ehe von ihm erworbenen Gütern erhält.

Art 216 (*Aufgehoben*)

Art 217 Jeder Ehegatte hat die Nutznießung und die Verwaltung des Vermögens, dessen ausschließlicher Inhaber⁷⁹ er ist.

Wenn einem der Ehegatten die Vollmacht zur Verwaltung des Vermögens des anderen mit der Verpflichtung erteilt wurde, über die Früchte Rechnung zu legen, so ist jener gegenüber dem anderen Ehegatten nach den Vorschriften des Auftrags haftbar.

Wenn einer der Ehegatten das Vermögen des

anderen mit Vollmacht ohne Rechenschaftspflicht über die Früchte verwaltet hat, so sind jener und seine Erben auf Antrag des anderen Ehegatten oder bei der Auflösung oder der Beendigung der bürgerlichen Wirkungen der Ehe verpflichtet, die vorhandenen Früchte zu übergeben; sie haften nicht für die verbrauchten [Früchte].

Wenn einer der Ehegatten trotz Widerspruchs⁸⁰ des anderen dessen Vermögen verwaltet oder bezüglich dieses Vermögens Rechtsgeschäfte vornimmt, so haftet er für Schäden und für unterlassene Fruchtziehung.

Art 218 Der Ehegatte, der das Vermögen des anderen Ehegatten nutzt, unterliegt allen Pflichten eines Nießbrauchers.

Art 219 Ein Ehegatte kann mit allen Mitteln im Verhältnis zum anderen Ehegatten das ausschließliche Eigentum an einem Gegenstand beweisen.

Vermögen, bezüglich dessen keiner der Ehegatten das ausschließliche Eigentum darlegen kann, gilt als ungeteiltes Eigentum beider Ehegatten zu gleichen Anteilen⁸¹.

Art 220–230 (*Aufgehoben*)

6. Abschnitt Das Familienunternehmen

Art 230-bis Soweit nicht ein anderes Rechtsverhältnis festgestellt werden kann⁸², hat ein Familienmitglied, das in ständiger Weise seine Arbeitstätigkeit in der Familie oder in einem Familienunternehmen erbringt, Anspruch auf Unterhalt entsprechend der Vermögenssituation der Familie und hat Anteil an

⁷⁷ Während das nach Art 179 Cciv persönliche Vermögen nach dem G nicht zum Gemeinschaftsvermögen erklärt werden kann, ist es mit dem G vereinbar, die Früchte hieraus sowie die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zum Gemeinschaftsvermögen zu bestimmen; *Zaccaria* Anm III Rz 2 zu Art 210.

⁷⁸ Es genügt die Vereinbarung (bzw vor dem Standesbeamten bei Eheschließung die Erklärung), die gesetzl Gütergemeinschaft auszuschließen; vgl *Cian/Trabucchi* Rz 5 zu Art 215 Cciv.

⁷⁹ Damit ist nur gemeint, dass der betr Vermögensgegenstand nicht im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten steht. Es kann aber sehr wohl ein Dritter beteiligt sein; vgl *Cian/Trabucchi* Anm I Rz 3 zu Art 217 Cciv.

⁸⁰ Der Widerspruch bedarf keiner Form, er kann auch stillschweigend durch schlüssiges Verhalten zum Ausdruck gebracht werden; vgl *Cian/Trabucchi* Anm III Rz 2 zu Art 217 Cciv.

⁸¹ Diese Vermutung gilt nicht nur zw Ehegatten, sondern auch Dritten gegenüber; vgl *Zaccaria* Anm III Rz 9 zu Art 219. In Hinblick auf bewegliches Vermögen kann daher die Gütertrennung gegenstandslos werden, wenn gemeinsamer Besitz vorliegt u das Eigentum nicht bewiesen werden kann.

⁸² ZB Art 2094 Cciv (Dienst- oder Arbeitsverhältnis); Art 2251ff Cciv (Gesellschaft); Art 2549 (Stille Gesellschaft). Auf eine Familiengesellschaft sind die Vorschriften zum Familienunternehmen (*impresa familiare*) nicht anwendbar; vgl Cass 6.11.2014, Nr 23676; *Cian/Trabucchi* Anm I Rz 6 zu Art 230-bis Cciv. Zur Anwendung der Vorschriften zum Familienunternehmen (*impresa familiare*) auf ein von ital Ehegatten in Deutschland gemeinsam betriebenes Geschäft vgl *Henrich*, Ehegattenmitarbeit u IPR, FS Richardi, 2007, S 1039, 1044.

dem Gewinn des Familienunternehmens⁸³ und an den damit erworbenen Sachen, ebenso an dem Zugewinn der Firma, auch in Bezug auf den Geschäftswert, und zwar im Verhältnis der Menge und der Art der geleisteten Arbeit⁸⁴. Die Entscheidungen über die Verwendung des Gewinns und der Zugewinne sowie diejenigen, die zur außerordentlichen Verwaltung gehören, [wie] zu den Produktionsrichtlinien und der Einstellung des Unternehmens, werden mit der Mehrheit der Familienmitglieder⁸⁵ getroffen, die an diesem Unternehmen beteiligt sind. Diejenigen Familienmitglieder, die an dem Unternehmen beteiligt sind und die nicht die volle Handlungsfähigkeit besitzen, werden bei der Stimmabgabe durch denjenigen vertreten, der über sie die elterliche Verantwortung ausübt⁸⁶.

Die Arbeitsleistung der Frau wird als der des Mannes gleichwertig betrachtet.

Im Sinne der Bestimmung des Abs 1 werden als Familienmitglied verstanden: der Ehegatte, die Verwandten bis zum dritten Grad und die Verschwägerten bis zum zweiten Grad; als Familienunternehmen gilt [ein Betrieb], in welchem zusammenarbeiten: der Ehegatte, die Verwandten bis zum dritten Grad und die Verschwägerten bis zum zweiten Grad.

Das Teilhaberrecht im Sinne des Abs 1 ist unübertragbar, es sei denn, die Übertragung erfolgt mit Zustimmung aller Teilhaber an Familienangehörige, die im vorstehenden Absatz genannt sind⁸⁷. Es⁸⁸ kann bei Einstellung der Arbeitsleistung, gleich, aus welchem Grund diese erfolgt, in Geld liquidiert werden und ebenso im Fall der Veräußerung des Betriebes. Die Ausbezahlung kann in mehreren Jahresbeträgen er-

folgen, die mangels Vereinbarung vom Richter festgesetzt werden.

Im Fall der Nachlassteilung oder der Übertragung des Betriebs haben die in dem Abs 1 erwähnten Teilhaber das Vorrecht auf den Betrieb. Es ist in dem Maß, wie sie passt, die Bestimmung des Art 732 anzuwenden.

Die stillschweigend bestehenden familiären Agrargemeinschaften⁸⁹ werden von den Gebräuchen geregelt, soweit sie diesen Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Art 230-ter (5. 6. 2016)

Dem eheähnlich Zusammenlebenden, der dauerhaft in dem Betrieb des mit ihm Zusammenlebenden mitarbeitet, gebührt eine Beteiligung am Gewinn des Familienunternehmens und an den damit erworbenen Gegenständen sowie am Wertzuwachs der Firma einschließlich des Geschäftswerts⁹⁰, je nach dem Ausmaß der geleisteten Arbeit. Das Recht auf Beteiligung kann nicht geltend gemacht werden, wenn zwischen den Zusammenlebenden ein Gesellschaftsverhältnis oder Arbeitsvertrag besteht.

VII. Titel Der Status des Kindes

1. Kapitel Die Vermutung der Vaterschaft

Art 231 (7. 2. 2014)

Der Ehemann ist der Vater des während der Ehe empfangenen oder geborenen Kindes.

Art 232 (7. 2. 2014)

Es wird vermutet, dass ein Kind während der Ehe empfangen worden ist, wenn noch keine 300 Tage seit der Nichtigerklärung oder Auflösung der Ehe⁹¹ oder seit Beendigung ihrer bürgerlich-rechtlichen Wirkungen vergangen sind.

⁸³ Unklar ist die Rechtsnatur. Nach der überwiegenden Meinung betrifft die Regelung nur das Innenverhältnis u lässt die Stellung des Inhabers unberührt. Bei dessen Tod gelten darum nicht die Vorschriften über die Auflösung einer Gesellschaft; Cass 15. 4. 2004 Nr 7223; *Rimini/Viganò* S 146.

⁸⁴ Die Arbeitsleistung muss dauerhaft sein, wobei auch eine Teilzeitbeschäftigung genügt. Die bloße Haushaltstätigkeit der Frau eines Unternehmers fällt jedoch nicht darunter; Cass 16. 12. 2005 Nr 27839, *Foro it* 2006 I 2070.

⁸⁵ Die Mehrheit wird nach Köpfen u nicht nach Anteilen gebildet, sie ist an keinerlei Form gebunden; vgl *Cian/Trabucchi* Anm V Rz 1 zu Art 230-bis Cciv.

⁸⁶ Dabei bedarf es zur Ausübung des Stimmrechts nicht der vorherigen gerichtlichen Erlaubnis, vgl *Cian/Trabucchi* Anm V Rz 2 zu Art 230-bis Cciv.

⁸⁷ Die Übertragung an Familienangehörige (ohne Zustimmung der anderen) ist unwirksam, die an Fremde nichtig; vgl *Cian/Trabucchi* Anm VI Rz 4 zu Art 230-bis Cciv.

⁸⁸ Gemeint ist das Teilhaberrecht.

⁸⁹ Diskutiert wird, ob nur Agrargesellschaften stillschweigend zustande kommen können oder ob dies auch bei anderen Familienunternehmen angenommen werden kann; vgl *Cian/Trabucchi* Anm IX Rz 2 zu Art 230-bis Cciv.

⁹⁰ Good will.

⁹¹ Entscheidend ist der Zeitpunkt der Rechtskraft, nicht der Zeitpunkt der Registereintragung; vgl Cass 11. 3. 1992, *Dir fam* 1992, 611.

Die Vermutung greift nicht ein 300 Tage nach Ausspruch der gerichtlichen Trennung oder der gerichtlichen Bestätigung einer einverständlichen Trennung oder seit dem Erscheinen der Ehegatten vor dem Tribunale, wenn ihnen während des Trennungsprozesses oder der im vorstehenden Absatz genannten Verfahren das Getrenntleben gestattet worden ist.

Art 233 (*Aufgehoben*)

Art 234 (7.2.2014)

Jeder der Ehegatten und ihre Erben können den Beweis führen, dass ein später als 300 Tage nach Nichtigerklärung oder Auflösung der Ehe oder nach der Beendigung der bürgerlich-rechtlichen Wirkungen derselben geborenes Kind während der Ehe empfangen ist.

In gleicher Weise können sie die Empfängnis während des Zusammenlebens beweisen, wenn das Kind später als 300 Tage nach Ausspruch der gerichtlichen Trennung oder nach gerichtlicher Bestätigung der einverständlichen Trennung oder nach dem Erscheinen der Ehegatten vor dem Tribunale geboren ist, wenn den Ehegatten während des Trennungsprozesses oder während der in Abs 1 genannten Verfahren das Getrenntleben gestattet worden ist.

In jedem dieser Fälle kann das Kind beweisen, während der Ehe gezeugt worden zu sein.

Art 235 (*Aufgehoben*)

2. Kapitel Beweis der Abstammung

Art 236 (7.2.2014)

Die Abstammung wird durch die in den Zivilstandsregistern erfolgte Beurkundung der Geburt nachgewiesen.

In Ermangelung einer solchen Beurkundung genügt der ununterbrochene Statusbesitz eines Kindes.

Art 237 (7.2.2014)

Der Statusbesitz ergibt sich aus einer Reihe von Umständen, die in ihrer Gesamtheit zum Nachweis der Abstammung und eines Verwandtschaftsverhältnisses zwischen einer Person und der Familie, der anzugehören sie behauptet, geeignet sind.

In jedem Fall müssen die folgenden Umstände vorliegen:

- dass der Elternteil den Betroffenen als sein Kind behandelt und in dieser Eigenschaft für seinen Unterhalt, seine Erziehung und Unterbringung gesorgt hat;

- dass er im gesellschaftlichen Verkehr stets als solches behandelt worden ist;

- dass er in dieser Eigenschaft von der Familie anerkannt worden ist.

Art 238 (7.2.2014)

Vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art 128, 234, 239, 240 und 244 kann niemand einen Personenstand in Anspruch nehmen, der in Widerspruch zu demjenigen steht, der sich aus seiner Geburtsurkunde ergibt.

Art 239 (7.2.2014)

Im Fall der Unterschiebung oder Verwechslung eines neugeborenen Kindes kann das Kind, auch wenn eine mit dem Statusbesitz übereinstimmende Geburtsurkunde vorliegt, einen anderen Personenstand beanspruchen.

Die Einräumung des Kindesstatus kann auch der in einer Ehe Geborene, aber als Kind unbekannter Eltern Eingetragene verlangen, es sei denn, dass er zwischenzeitlich adoptiert worden ist.

Die Einräumung des Kindesstatus entsprechend einer Vaterschaftsvermutung kann darüber hinaus auch derjenige verlangen, der entgegen einer solchen Vermutung anerkannt worden ist, sowie derjenige, der gemäß einer anderen Vaterschaftsvermutung eingetragen worden ist.

Die Einräumung eines anderen Kindesstatus kann auch dann verlangt werden, wenn der vorhergehende auf irgendeine Weise geendet hat.

Art 240 (7.2.2014)

Der Kindesstatus kann in den Fällen der Abs 1 und 2 des Art 239 angefochten werden.

Art 241 (7.2.2014)

Fehlen sowohl Geburtsurkunde als auch Statusbesitz, so kann der Beweis der Abstammung auf jede Weise geführt werden.

Art 242, 243 (*Aufgehoben*)

Art 243-bis (7.2.2014)

Die Vaterschaft eines in einer Ehe geborenen Kindes kann vom Ehemann, der Mutter des Kindes und vom Kind selbst angefochten werden.

Wer die Vaterschaftsanfechtungsklage erhebt, ist zum Beweis zugelassen, dass kein Abstammungsverhältnis zwischen dem Kind und dem vermuteten Vater besteht.

Die Erklärung der Mutter allein schließt die Vaterschaft nicht aus.

3. Kapitel Vaterschaftsbestreitungsklage und Klagen auf Anfechtung und auf Feststellung des Kindesstatus

Art 244 (7.2.2014)

Die Vaterschaftsanfechtungsklage vonseiten der Mutter muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Geburt des Kindes oder seit dem Tag, an dem sie Kenntnis von der Zeugungsunfähigkeit des Ehemanns erlangt hat, erhoben werden.

Der Ehemann kann seine Vaterschaft innerhalb einer Frist von einem Jahr, beginnend mit dem Tag der Geburt, anfechten, wenn er sich zu diesem Zeitpunkt am Geburtsort befand; beweist er, die eigene Zeugungsunfähigkeit oder den Ehebruch seiner Frau zurzeit der Empfängnis nicht gekannt zu haben, beginnt die Frist am Tag seiner Kenntniserlangung.

Wenn der Ehemann sich am Tag der Geburt nicht am Geburtsort des Kindes befand, läuft die in Abs 2 genannte Frist ab dem Tag seiner Rückkehr an den Familienwohnsitz, wenn er von dort fern war. In jedem Fall läuft die Frist, wenn er beweist, von der Geburt des Kindes in diesen Tagen keine Kenntnis gehabt zu haben, ab dem Tag seiner Kenntniserlangung.

In den Fällen der Abs 1 und 2 kann jedoch die Anfechtungsklage nach Ablauf von fünf Jahren seit der Geburt nicht mehr erhoben werden.

Die Anfechtungsklage kann auch vom Kind erhoben werden, sobald dieses volljährig geworden ist. Die Klage ist, was das Kind betrifft, unverjährbar.

Die Klage kann auch nach Einholung von Auskünften auf Antrag des Kindes, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, von einem gerichtlich ernannten Sonderpfleger erhoben werden, sowie vom Staatsanwalt oder dem anderen Elternteil, solange das Kind noch minderjährig ist.

Art 245 (7.2.2014)

Ist die an der Vaterschaftsanfechtung interessierte Partei wegen Geisteskrankheit entmündigt oder befindet sie sich in einem Zustand geistiger Verwirrung, der es ihr unmöglich macht, die eigenen Interessen wahrzunehmen, so wird der Lauf der im vorstehenden Artikel bestimmten Frist für die Dauer der Entmündigung oder der geistigen Verwirrtheit gehemmt.

Wenn das Kind entmündigt ist oder sich im

Zustand geistiger Verwirrung befindet, die es ihm unmöglich macht, die eigenen Interessen wahrzunehmen, kann die Klage auf Antrag des Staatsanwalts, des Vormunds oder des anderen Elternteils, nach Einholung summarischer Auskünfte auch von einem vom Richter ernannten Sonderpfleger erhoben werden. Für die anderen Anfechtungsberechtigten kann die Klage nach vorheriger Ermächtigung vom Vormund oder bei Fehlen eines solchen von einem Sonderpfleger erhoben werden.

Art 246 (7.2.2014)

Stirbt der vermutete Vater oder die Mutter, ohne von ihrem Recht zur Erhebung der Anfechtungsklage Gebrauch gemacht zu haben, aber vor Ablauf der in Art 244 genannten Frist, so können an ihrer Stelle ihre Abkömmlinge oder ihre Eltern die Vaterschaft anfechten; die Anfechtungsfrist beginnt in diesem Fall ab dem Tod des vermuteten Vaters oder der Mutter oder, im Fall eines posthum geborenen Kindes, ab dessen Geburt oder mit der Volljährigkeit eines jeden Abkömmlings neu zu laufen.

Wenn das zur Vaterschaftsanfechtung berechnete Kind stirbt, ohne von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch gemacht zu haben, so können der Ehegatte oder die Abkömmlinge innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tod des Kindes oder der Volljährigkeit eines jeden Abkömmlings die Vaterschaft anfechten.

Art 244 Abs 6 und Art 245 finden entsprechende Anwendung.

Art 247 Der vermutete Vater, die Mutter und das Kind sind im Vaterschaftsanfechtungsverfahren notwendige Streitgenossen.

Ist eine der Parteien minderjährig oder entmündigt, so muss das Verfahren gegen einen Pfleger geführt werden, der von dem Richter zu bestellen ist, bei dem geklagt werden muss.

Ist eine der Parteien ein aus der elterlichen Gewalt entlassener Minderjähriger oder ein durch richterliche Entscheidung in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkter Volljähriger, so ist die Klage gegen die genannte Partei zu richten, der ein ebenfalls vom Gericht zu bestellender Pfleger beisteht.

Sind der vermutete Vater oder die Mutter oder das Kind gestorben, so ist die Klage gegen die im vorstehenden Artikel genannten Personen zu erheben. Sind solche Personen nicht vorhanden, so ist gegen einen gleichfalls vom Richter zu bestellenden Pfleger zu klagen.

Art 248 (7.2.2014)

Zur Erhebung einer Klage auf Bestreitung der Abstammung sind die in der Geburtsurkunde als Eltern des Kindes Ausgewiesenen befugt, sowie jeder andere, der daran ein Interesse hat.

Die Klage ist unverjährbar.

Richtet sich die Klage gegen eine vorverstorbene, minderjährige oder sonst nicht voll geschäftsfähige Person, so sind die Bestimmungen des vorstehenden Artikels zu beachten.

Zum Verfahren müssen beide Eltern zugezogen werden.

Art 244 Abs 4 und Art 245 Abs 2 finden entsprechende Anwendung.

Art 249 (7.2.2014)

Zur Erhebung der Klage auf Feststellung der Abstammung ist das Kind befugt.

Der Klageanspruch ist unverjährbar.

Richtet sich die Klage gegen eine vorverstorbene oder minderjährige oder aus anderen Gründen unfähige Person, gelten die Vorschriften des Art 247 entsprechend.

Im Verfahren sind beide Elternteile zu hören.

Art 244 Abs 6 und Art 245 gelten entsprechend.

4. Kapitel Die Anerkennung außerhalb einer Ehe geborener Kinder**Art 250 (1.1.2013)**

Das außerhalb einer Ehe geborene Kind kann in den Formen des Art 254 von Vater und Mutter, auch wenn sie zur Zeit der Empfängnis anderweitig verheiratet waren, anerkannt werden. Die Anerkennung kann gemeinschaftlich oder einzeln erfolgen.

Die Anerkennung eines Kindes, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, wirkt nur mit seiner Zustimmung.

Die Anerkennung eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann nur mit Zustimmung des anderen Elternteils, der bereits die Anerkennung bewirkt hat, erfolgen.

Die Zustimmung kann nicht verweigert werden, wenn die Anerkennung dem Interesse des Kindes entspricht⁹².

Der Elternteil, der das Kind anerkennen will, kann, wenn der andere Elternteil seine Zustimmung verweigert, sich an das zuständige Gericht wenden, welches sodann einen Termin für die Bekanntgabe der Eingabe an den anderen Elternteil festsetzt. Falls innerhalb von 30 Tagen seit der Bekanntgabe kein Widerspruch erfolgt, ersetzt der Richter durch Urteil die fehlende Zustimmung; wenn Widerspruch erfolgt, verfügt der Richter nach Einholung angebrachter Informationen die Anhörung des minderjährigen Kindes, welches das 12. Lebensjahr vollendet hat oder, falls jünger, einsichtsfähig ist und trifft gegebenenfalls vorläufige und dringende Maßnahmen, um eine Beziehung herzustellen, es sei denn, dass der Widerspruch offensichtlich begründet erscheint. Mit Urteil, das an die Stelle der fehlenden Zustimmung tritt, trifft der Richter die geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Anvertrauung des Kindes und seinen Unterhalt im Sinne des Art 315-bis und seinen Familiennamen im Sinne des Art 262.

Eltern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht anerkennen, falls der Richter sie unter Berücksichtigung der Umstände und des Kindeswohls nicht dazu ermächtigt.

Art 251 (7.2.2014)

Das Kind von Personen, die in gerader Linie ohne Beschränkung auf den Grad der Verwandtschaft oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad miteinander verwandt oder in gerader Linie verschwägert sind, kann nach vorheriger Ermächtigung durch das Gericht unter Berücksichtigung des Kindesinteresses und der Notwendigkeit, das Kind vor Nachteilen zu bewahren, anerkannt werden.

Die Ermächtigung zur Anerkennung eines Minderjährigen erfolgt durch das Gericht.

Art 252 (7.2.2014)

Wird ein außerhalb der Ehe geborenes Kind von einem der Ehegatten während der Ehe anerkannt, so entscheidet der Richter unter Abwägung der Umstände über die Anvertrauung des Minderjährigen und trifft alle sonstigen Vor-

⁹² Für das Interesse an der Anerkennung spricht eine Vermutung, die nur aus schwerwiegenden Gründen widerlegt werden kann; Cass 3.1.2008, Fam e dir

2008, 329; Cass 16.1.2006, Foro it 2006 I 2353. Gerichtszuständigkeit siehe Art 68 G Nr 184/1983 (unten III B 3).

kehrungen zum Schutz von dessen moralischen und materiellen Interessen⁹³.

Eine eventuelle Eingliederung des außerhalb der Ehe geborenen Kindes in die Familie eines Elternteils kann vom Richter gestattet werden, wenn sie dem Interesse des Minderjährigen nicht zuwiderläuft und die Zustimmung des anderen nicht getrennt lebenden Ehegatten, sowie der über 16 Jahre alten und in Hausgemeinschaft mit den Eltern lebenden Kinder sichergestellt ist und darüber hinaus auch der andere Elternteil, der das Kind anerkannt hat, zugestimmt hat. In diesem Fall setzt der Richter die Bedingungen fest, an die sich jeder Elternteil halten muss.

Ist das Kind vor der Eheschließung anerkannt worden, so ist eine Eingliederung in die Familie von der Zustimmung des anderen Ehegatten abhängig, es sei denn, dass das Kind zur Zeit der Eheschließung schon mit dem betreffenden Elternteil zusammenlebte oder der andere Ehegatte das Vorhandensein des Kindes kannte.

Ferner ist die Zustimmung des anderen Elternteils erforderlich, der seinerseits bereits das Kind anerkannt hat.

Sind sich die Eltern nicht einig oder fehlt die Zustimmung der anderen in der Hausgemeinschaft lebenden Kinder, so entscheidet der Richter unter Berücksichtigung des Interesses des Minderjährigen. Vor seiner Entscheidung hört der Richter die minderjährigen Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben oder ein-sichtsfähig sind.

Art 253 (7.2.2014)

Auf keinen Fall ist eine Anerkennung zulässig, wenn sie im Widerspruch steht zu dem Status als Kind, in dem sich die Person befindet, um deren Anerkennung es sich handelt.

Art 254 (7.2.2014)

Die Anerkennung des außerhalb der Ehe geborenen Kindes erfolgt in seiner Geburtsurkunde oder nach der Geburt oder der Empfängnis durch hierauf gerichtete Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten oder aber in einer öffentlichen Urkunde oder in einem Testament, gleichgültig in welcher Form es errichtet ist.

Art 255 (7.2.2014)

Auch die Anerkennung eines verstorbenen Kindes kann zugunsten seiner Abkömmlinge erfolgen.

Art 256 Die Anerkennung ist unwiderruflich. Ist sie in einem Testament enthalten, so wird sie mit dem Zeitpunkt des Todes des Erblassers wirksam, auch wenn das Testament widerrufen worden ist.

Art 257 Jede auf Einschränkung der Anerkennungswirkungen gerichtete Klausel ist nichtig.

Art 258 (1.1.2013)

Die Anerkennung wirkt sowohl im Verhältnis zu demjenigen Elternteil, der sie erklärt hat als auch zu seinen Verwandten.

Die Urkunde, in der nur ein Elternteil die Anerkennung erklärt, darf keine Angaben in Bezug auf den anderen Elternteil enthalten. Werden solche Angaben gemacht, so sind sie wirkungslos.

(Strafbestimmung für Beamte, die Abs 2 zuwiderhandeln, Angaben müssen gestrichen werden)

Art 259–261 (Aufgehoben)

Art 262 (7.2.2014)

Das Kind erhält den Familiennamen des Elternteils, der es zuerst anerkannt hat. Ist die Anerkennung von beiden Eltern gleichzeitig erklärt worden, so erhält das Kind den Familiennamen des Vaters⁹⁴.

Wird die Abstammung vom Vater nach Anerkennung durch die Mutter festgestellt oder anerkannt, so kann das Kind den Familiennamen des Vaters annehmen, indem es ihn dem Familiennamen der Mutter hinzufügt, voranstellt, oder ihn an dessen Stelle setzt.

Wird die Abstammung im Verhältnis zu dem Elternteil nach der Zuschreibung des Nachnamens durch den Zivilstandsbeamten festgestellt oder anerkannt, gelten die beiden ersten Absätze dieses Artikels; das Kind kann den ihm zugeschriebenen Nachnamen beibehalten, wenn dieser Nachname autonomes Zeichen seiner persönlichen Identität geworden ist, indem es ihn dem Namen des Elternteils, der es als erster anerkannt hat, oder bei gleichzeitiger An-

⁹³ Die gem den Art 252, 262, 279, 316, 317-bis, 330, 332, 333, 334 u 335 Cciv erlassenen Entscheidungen müssen ins Vormundschaftsregister (registro delle tutele) eingetragen werden (Art 51 Disp att).

⁹⁴ Zur Verfassungswidrigkeit von Abs 1 S 2 siehe oben III A 9 mit Fn 125. Siehe dazu auch *Fioravanti*, Studium Juris 2017, 678.

erkennung durch beide Elternteile dem Ehenamen anfügt, voranstellt oder an dessen Stelle setzt.

Ist das Kind minderjährig, so entscheidet der Richter über die Annahme des Nachnamens des Elternteils, nachdem er zuvor das minderjährige Kind, welches das 12. Lebensjahr vollendet hat oder einsichtsfähig ist, angehört hat⁹⁵.

Art 263 (7.2.2014)

Wegen Unrichtigkeit kann die Anerkennung vom Anerkennenden, dem Anerkannten und jedem anderen, der daran ein Interesse hat, angefochten werden.

Die Klage ist, was das Kind betrifft, unverjährbar.

Die Anfechtungsklage desjenigen, der das Kind anerkannt hat, ist innerhalb eines Jahres seit der Eintragung der Anerkennung im Geburtenbuch zu erheben. Wenn der Anerkennende nachweist, dass er im Zeitpunkt der Empfängnis über seine Zeugungsunfähigkeit in Unkenntnis war, läuft die Frist ab dem Tag seiner Kenntnisnahme. Ab diesem Tag kann auch die Mutter, die ein Anerkenntnis abgegeben hat, den Nachweis erbringen, dass sie die Zeugungsunfähigkeit des vermuteten Vaters nicht gekannt hat. Nach Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung der Anerkennung kann die Klage nicht mehr erhoben werden.

Die Anfechtungsklage der anderen Anfechtungsberechtigten kann nur bis zum Ablauf von fünf Jahren seit der Eintragung der Anerkennung im Geburtenbuch erhoben werden. Art 245 findet entsprechende Anwendung.

Art 264 (7.2.2014)

Ein unrichtiges Anerkenntnis kann auch von einem gerichtlich bestellten Sonderpfleger nach Einholung von summarischen Auskünften angefochten werden, wenn das minderjährige Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, einen entsprechenden Antrag stellt, sowie, solange das Kind noch minderjährig ist, vom Staatsanwalt oder vom anderen Elternteil, der das Kind anerkannt hat⁹⁶.

Art 265 Die Anerkennung kann vom Anerkennenden wegen Nötigung innerhalb eines

Jahres nach Aufhören der Zwangslage angefochten werden.

Ist der Anerkennende minderjährig, so kann die Klage innerhalb eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit erhoben werden.

Art 266 Die Anerkennung kann wegen Geschäftsunfähigkeit infolge gerichtlicher Entmündigung vom gesetzlichen Vertreter des Entmündigten und nach Aufhebung der Entmündigung vom Anerkennenden selbst innerhalb eines Jahres seit dem Tag der Aufhebung angefochten werden.

Art 267 (7.2.2014)

Ist in den Fällen der Art 265 und 266 der Anerkennende vor Ablauf der Klagefrist verstorben ohne die Klage erhoben zu haben, so kann die Klage von den Abkömmlingen, den Vorfahren oder den Erben erhoben werden.

Ist im Fall des Art 263 Abs 1 der Anerkennende verstorben, ohne von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch gemacht zu haben, aber vor Ablauf der in Abs 3 des genannten Artikels genannten Frist, sind seine Abkömmlinge und seine Aszendenten berechtigt, innerhalb eines Jahres seit dem Tod des Anerkennenden oder der posthumen Geburt des Kindes oder dem Eintritt der Volljährigkeit eines Abkömmlings die Anerkennung anzufechten.

Ist das anerkannte Kind verstorben, ohne von seinem Recht nach Art 263 Gebrauch gemacht zu haben, können sein Ehegatte oder seine Abkömmlinge innerhalb eines Jahres seit dem Tod des Kindes oder der Volljährigkeit des Abkömmlings die Anfechtungsklage erheben.

Der Tod des Anerkennenden hindert die sonstigen Interessierten nicht an der Anfechtung innerhalb der in Art 263 Abs 4 genannten Frist.

Art 244 Abs 6 und Art 245 sind entsprechend anwendbar.

Art 268 Wird die Anerkennung angefochten, so kann der Richter während der Anhängigkeit des Verfahrens die ihm im Interesse des Kindes geeignet erscheinenden Maßnahmen treffen.

⁹⁵ Alle Entscheidungen gem Art 262 sind ins Vormundschaftsregister einzutragen, vgl dazu Fn zu Art 252. Maßstab für die Entscheidung des Richters ist das Interesse des Kindes; Cass 17.7.2007 Nr 15953, Foro it 2008 I 1567. Nach Volljährigkeit des Kindes genügt

für die Namensänderung des Kindes dessen Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten.

⁹⁶ Hierzu Art 74 Abs 2 G Nr 184/1983 (unten III B 3).

5. Kapitel Die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft und Mutterschaft

Art 269 (7.2.2014)

Die Vaterschaft und Mutterschaft können in den Fällen gerichtlich festgestellt werden, in denen eine Anerkennung zulässig ist.

Der Beweis der Vaterschaft und Mutterschaft kann mit allen Mitteln geführt werden.

Die Mutterschaft wird durch den Beweis der Identität desjenigen, der seine Abstammung behauptet hat und desjenigen, der von der Frau geboren wurde, um deren Mutterschaft es sich handelt, dargetan.

Die bloße Erklärung der Mutter und das bloße Vorhandensein von Beziehungen zwischen der Mutter und dem angeblichen Vater zur Zeit der Empfängnis sind noch kein Beweis der Vaterschaft.

Art 270 (7.2.2014)

Die Klage des Kindes auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft oder Mutterschaft ist unverjährbar.

Stirbt das Kind vor Erhebung der Klage, so kann diese von seinen Abkömmlingen innerhalb von zwei Jahren nach seinem Tod erhoben werden.

Die von dem Kind erhobene Klage kann bei dessen Tod von seinen Abkömmlingen übernommen werden.

Art 245 gilt entsprechend.

Art 271, 272 (Aufgehoben)

Art 273 (7.2.2014)

Für einen Minderjährigen kann die Klage auf gerichtliche Feststellung der Vater- oder Mutterschaft von dem die elterliche Verantwortung gemäß Art 316 ausübenden Elternteil oder vom Vormund erhoben werden. Der Vormund muss jedoch die Genehmigung des Richters beantragen, der auch einen besonderen Pfleger bestellen kann.

Hat das Kind das 14. Lebensjahr erreicht, so ist für die Erhebung oder Fortführung der Klage seine Zustimmung erforderlich.

Für den Entmündigten kann der Vormund nach vorheriger Ermächtigung durch den Richter die Klage erheben.

Art 274⁹⁷ (Feststellung der Verfassungswidrigkeit)

Art 275 (Aufgehoben)

Art 276 (7.2.2014)

Die Klage auf Feststellung der Vater- oder Mutterschaft muss gegen den mutmaßlichen Elternteil oder, wenn dieser nicht mehr lebt, gegen dessen Erben erhoben werden. Bei deren Fehlen ist die Klage gegen einen vom Gericht bestellten Pfleger zu richten.

Der Klage kann sich jeder, der daran Interesse hat, widersetzen.

Art 277 (7.2.2014)

Das Urteil, das die natürliche Abstammung feststellt, hat die Wirkungen einer Anerkennung.

Der Richter kann auch Anordnungen treffen, die ihm für die Anvertrauung, den Unterhalt, die Ausbildung und Erziehung des Kindes und für den Schutz der Vermögensinteressen desselben nützlich erscheinen⁹⁸.

Art 278 (7.2.2014)

Im Fall eines Kindes von Personen, die mit dem Kind in gerader Linie unbegrenzt oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder in gerader Linie verschwägert sind, kann die Vaterschaft oder Mutterschaft nur nach vorangegangener Ermächtigung im Sinne des Art 251 gerichtlich festgestellt werden.

Art 279 Wenn die Klage auf Feststellung der Vater- oder Mutterschaft nicht zulässig ist, kann das außerhalb der Ehe geborene Kind auf vollen Unterhalt, Ausbildung und Erziehung klagen. Nach Eintritt der Volljährigkeit kann das unterhaltsbedürftige Kind jedenfalls notdürftigen Unterhalt verlangen, wenn es zuvor gemäß Art 315-bis voll unterhaltsberechtigt war.

Die Klage wird zugelassen nach vorangegangener gerichtlicher Ermächtigung im Sinne des Art 251.

Die Klage kann im Interesse des minderjährigen Kindes auf Antrag des Staatsanwalts oder des Elternteils, dem die elterliche Verantwortung zusteht, von einem gerichtlich bestellten Spezialpfleger erhoben werden.

Art 280–290 (Aufgehoben)

⁹⁷ Die Vorschrift ist mWv 16.2.2006 insges verfassungswidrig (u damit nicht mehr anwendbar): Corte cost 10.2.2006 Nr 50, Fam e dir 2006, 237.

⁹⁸ Die Unterhaltsverpflichtung besteht rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt: Cass 23.11.2007 Nr 24409, Fam e dir 2008, 1133.

VIII. Titel Die Adoption⁹⁹ volljähriger Personen

1. Kapitel Die Adoption volljähriger Personen und ihre Wirkungen

Art 291 Adoptieren kann, wer keine ehelichen oder legitimierten Abkömmlinge hat, das 35. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 18 Jahre älter ist als diejenigen, deren Adoption beabsichtigt ist¹⁰⁰.

Wenn besondere Umstände dafür sprechen, kann das Tribunale die Adoption gestatten, sofern der Adoptierende mindestens 30 Jahre alt und der Altersunterschied nach Abs 1 gewahrt ist.

Art 292 (Aufgehoben)

Art 293 (7.2.2014)

Kinder können von ihren Eltern nicht adoptiert werden.

Art 294 Es können mehrere Personen, auch durch aufeinanderfolgende Akte, adoptiert werden.

Niemand kann von mehr als einer Person adoptiert werden, es sei denn, dass die beiden Adoptierenden Ehegatten sind.

Art 295 Ein Vormund kann die Person nicht adoptieren, über welche er die Vormundschaft geführt hat, solange nicht die Verwaltungsabrechnung genehmigt, die Vermögensübergabe erfolgt ist und die zu seinen Lasten bestehenden Verpflichtungen erfüllt oder hinreichende Sicherheit für ihre Erfüllung gegeben sind.

Art 296 Für die Adoption ist die Einwilligung des Adoptierenden und des Adoptivkindes erforderlich.

Art 297 (7.2.2014)

Zur Adoption ist die Zustimmung der Eltern des zu Adoptierenden und die Einwilligung des Ehegatten des Adoptierenden und des zu Adoptierenden notwendig, wenn sie verheiratet sind und nicht gesetzmäßig von Tisch und Bett getrennt sind.

Wird die in Abs 1 vorgesehene Zustimmung verweigert, so kann das Tribunale auf Antrag des Annehmenden nach Anhörung der Beteilig-

ten, wenn es die Zustimmungsverweigerung für ungerechtfertigt oder als den Interessen des zu Adoptierenden zuwiderlaufend ansieht, die Adoption trotzdem aussprechen. Dies gilt nicht, wenn es sich um die Zustimmung der die elterliche Verantwortung ausübenden Eltern des Annehmenden oder des zu Adoptierenden oder des in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten des Annehmenden oder des zu Adoptierenden handelt. In gleicher Weise kann das Tribunale die Adoption aussprechen, wenn es unmöglich ist, die Zustimmung zu erlangen, weil der Zustimmungsberechtigte geschäftsunfähig oder unauffindbar ist.

Art 298 Die Wirkungen der Adoption treten mit dem Datum des Beschlusses ein, der sie ausspricht.

Solange der Beschluss nicht ergangen ist, können sowohl der Adoptierende als auch der zu Adoptierende ihre Einwilligung widerrufen.

Stirbt der Adoptierende nach Erteilung seiner Einwilligung, aber vor Erlass des Beschlusses, so kann das Verfahren zur Durchführung der Adoption fortgesetzt werden.

Die Erben des Adoptierenden können dem Tribunale Schriftsätze und Bemerkungen einreichen, um sich der Adoption zu widersetzen.

Ist die Adoption zugelassen, so treten ihre Wirkungen vom Augenblick des Todes des Adoptierenden an ein.

Art 299 (7.2.2014)

Der Adoptierte nimmt den Familiennamen des Adoptierenden an und setzt ihn seinem eigenen voran.

Wird die Abstammung nach der Adoption festgestellt oder anerkannt, ist Abs 1 anwendbar.

Erfolgt die Adoption durch Ehegatten, so nimmt der Adoptierte den Familiennamen des Ehemannes an¹⁰¹.

Erfolgt die Adoption durch eine verheiratete Frau, so nimmt der Adoptierte, der nicht das Kind des Ehemannes ist, den Familiennamen der Frau an.

Art 300 Der Angenommene behält alle

⁹⁹ Die Bestimmungen des VIII. Titels betreffen lediglich die Adoption Erwachsener. Die Adoption Mj ist im G Nr 184 v 4.5.1983 geregelt, abgedr unten III B 3.

¹⁰⁰ Eine Adoption ist auch bei Vorhandensein ehelicher (ehemals) legitimierter Abkömmlinge möglich, wenn diese vollj u mit der Adoption einverstanden sind; Corte cost Nr 557 v 19.5.1988, Foro it 1988 I 2801.

Sie ist andererseits auch dann ausgeschlossen, wenn der Annehmende außerhalb einer Ehe geborene Kinder hat, die von ihm anerkannt worden u noch mj sind oder, falls vollj, mit der Adoption nicht einverstanden sind; Corte cost 20.7.2004 Nr 245, NLCC 2004, 1147.

¹⁰¹ Zur Verfassungswidrigkeit siehe oben III A 9.

Rechte und Pflichten gegenüber seiner ursprünglichen Familie, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

Die Adoption begründet keine bürgerlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Adoptierenden und der Familie des Angenommenen, und ebenso nicht zwischen dem Angenommenen und den Verwandten des Adoptierenden, soweit nicht Ausnahmen durch das Gesetz bestimmt sind.

Art 301–303 *(Aufgehoben)*

Art 304 Die Adoption verleiht dem Adoptierenden kein Erbrecht.

Die Rechte des Adoptierten an dem Nachlass des Adoptierenden sind im zweiten Buch geregelt¹⁰².

Art 305 Die Adoption kann nur aus den in den folgenden Artikeln vorgesehenen Gründen widerrufen werden.

Art 306 Der Widerruf der Adoption kann von dem Tribunale auf Antrag des Adoptierenden ausgesprochen werden, wenn der Angenommene ihm, seinem Ehegatten, seinen Deszendenten oder Aszendenten nach dem Leben getrachtet oder sich ihnen gegenüber eines Vergehens schuldig gemacht hat, das mit einer Freiheitsstrafe von nicht weniger als drei Jahren bestraft wird.

Stirbt der Adoptierende infolge des Anschlags, so kann der Widerruf der Adoption auch von demjenigen beantragt werden, an welchen die Erbschaft bei Wegfall des Adoptierten und seiner Abkömmlinge fallen würde.

Art 307 Wenn die im vorangehenden Artikel vorgesehenen Handlungen als vom Adoptierenden gegenüber dem Adoptierten oder gegenüber seinem Ehegatten oder seinen Abkömmlingen oder seinen Vorfahren als erfolgt festgestellt werden, so kann der Widerruf auf Antrag des Adoptierten ausgesprochen werden.

Art 308 *(Aufgehoben)*

Art 309 Die Wirkungen der Adoption enden, wenn die Entscheidung über den Widerruf rechtskräftig geworden ist.

Ist jedoch der Widerruf erst nach dem Tod des Adoptierenden wegen Verschuldens des Adoptierten ausgesprochen worden, so sind der Adoptierte und seine Deszendenten von der

Erbfolge nach dem Adoptierenden ausgeschlossen.

Art 310 *(Aufgehoben)*

2. Kapitel Die Form der Adoption volljähriger Personen

Art 311 Die Einwilligung des Adoptierenden und des Angenommenen oder seines gesetzlichen Vertreters müssen persönlich vor dem Präsidenten des Tribunale erklärt werden, in dessen Bezirk der Adoptierende seinen Wohnort hat.

Die Einwilligung der in den Art 296 und 297 bezeichneten Personen kann von einem besonderen Bevollmächtigten erklärt werden; die Vollmacht muss in einer öffentlichen Urkunde oder in einem beglaubigten Privatschreiben enthalten sein.

Art 312 Das Tribunale stellt nach Einholung der geeigneten Informationen fest:

1. ob alle Bedingungen des Gesetzes erfüllt sind;
2. ob die Adoption dem zu Adoptierenden dienlich ist.

Art 313 Das Tribunale entscheidet in der Beratungskammer nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ohne weitere Förmlichkeiten des Verfahrens durch Urteil, ob der Adoption stattzugeben ist oder nicht.

Der Adoptierende, die Staatsanwaltschaft sowie der zu Adoptierende können innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe die Entscheidung vor dem Appellationshof anfechten, der in der Beratungskammer nach Anhörung der Staatsanwaltschaft entscheidet.

Art 314 Das rechtskräftige Urteil, das die Adoption ausspricht, wird auf Veranlassung des Urkundsbeamten des zuständigen Tribunale innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Mitteilung des Urkundsbeamten des mit der Anfechtung betrauten Gerichts, die dieser innerhalb von fünf Tagen nach der Hinterlegung zu machen hat, in ein besonderes Register eingetragen und dem Zivilstandsbeamten zur Beischreibung am Rand der Geburtsurkunde mitgeteilt.

Nach demselben im vorangehenden Absatz geregelten Verfahren ist ebenso einzutragen

¹⁰² Die Adoptivkinder stehen erbrechtlich den ehelich, Art 536, 567.

und beizuschreiben das Urteil über den Widerruf der Adoption, sobald es rechtskräftig ist.

Das Gericht kann außerdem die Veröffentlichung des Urteils, das die Adoption ausspricht, oder des Urteils, das die Adoption widerruft, in ihm geeignet erscheinender Weise anordnen.

3. Kapitel Die Volladoption

Art 314/2–314/28 (Aufgehoben)

IX. Titel Die elterliche Verantwortung und die Rechte und Pflichten des Kindes

1. Kapitel Rechte und Pflichten des Kindes

Art 315 (1.1.2013)

Alle Kinder haben den selben rechtlichen Status¹⁰³.

Art 315-bis (1.1.2013)

Das Kind hat das Recht, von seinen Eltern unterhalten, erzogen, unterrichtet und moralisch unterstützt zu werden, unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten, seiner natürlichen Neigungen und seiner Wünsche.

Das Kind hat das Recht, in einer Familie aufzuwachsen und enge Beziehungen zu seinen Verwandten zu unterhalten.

Das minderjährige Kind, welches das 12. Lebensjahr vollendet hat oder, falls jünger, einsichtsfähig ist, hat das Recht, in allen Fragen und Verfahren, die es betreffen, gehört zu werden.

Das Kind schuldet seinen Eltern Achtung und muss im Rahmen seiner Fähigkeiten, seines Vermögens und seiner Einkünfte zum Unterhalt der Familie beitragen, solange es im elterlichen Haushalt lebt.

Art 316 (7.2.2014)

Beiden Elternteilen steht die elterliche Verantwortung zu, die im Einvernehmen und unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, der natürlichen Neigungen und der Wünsche des Kindes wahrzunehmen ist.

Sind sich die Eltern über Fragen von besonderer Bedeutung nicht einig, so kann sich jeder Elternteil an das Gericht wenden unter Angabe der von ihm am besten gehaltenen Vorgehensweise.

Nach Anhörung der Eltern und gegebenenfalls des Kindes, welches das 12. Lebensjahr voll-

endet hat oder, falls jünger, einsichtsfähig ist, schlägt der Richter die Entscheidung vor, die er im Interesse des Kindes am besten hält. Dauert die Meinungsverschiedenheit an, überträgt der Richter die Entscheidungsbefugnis auf denjenigen Elternteil, den er im konkreten Fall für den geeignetsten hält, das Interesse des Kindes wahrzunehmen.

Der Elternteil, der das Kind anerkennt hat, übt die elterliche Verantwortung über dieses aus. Haben beide Elternteile das außerhalb der Ehe geborene Kind anerkannt, so üben beide die elterliche Verantwortung aus.

Der Elternteil, der die elterliche Verantwortung nicht ausübt, überwacht die Ausbildung, die Erziehung und die Lebensbedingungen des Kindes.

Art 316-bis (7.2.2014)

Die Eltern haben ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Kindern im Verhältnis ihres Vermögens und nach ihrer Fähigkeit zu beruflicher oder Tätigkeit im Haushalt zu erfüllen. Verfügen die Eltern nicht über genügende Mittel, sind die anderen Aszendenten in der Reihenfolge der Gradnähe ihrer Verwandtschaft verpflichtet, den Eltern die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit diese ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Kindern erfüllen können.

Bei Nichterfüllung kann der Präsident des Tribunale auf Antrag eines jeden Interessierten nach Anhörung desjenigen, der seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat, und Einholung von Auskünften durch Beschluss anordnen, dass ein Prozentsatz der Bezüge des Verpflichteten unmittelbar an den anderen Elternteil oder denjenigen ausbezahlt wird, der für die Aufwendungen für den Unterhalt, die Ausbildung und die Erziehung des Kindes aufgekomen ist.

Der Beschluss stellt, nachdem er den Interessierten und dem Drittschuldner mitgeteilt worden ist, einen Vollstreckungstitel dar; die Parteien und der Drittschuldner können jedoch innerhalb von 20 Tagen seit der Mitteilung dagegen Widerspruch erheben.

Der Widerspruch regelt sich nach den Normen über den Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl, soweit anwendbar.

Die Parteien oder der Drittschuldner können

¹⁰³ Dazu ua *Bianca*, Riv dir civ 2013, 1.

die Abänderung oder den Widerruf der Verfügung in den Formen des ordentlichen Verfahrens verlangen.

Art 317 (7.2.2014)

Bei Abwesenheit, Geschäftsunfähigkeit oder anderer Verhinderung, die einem Elternteil die Ausübung der elterlichen Verantwortung unmöglich macht, wird diese ausschließlich von dem anderen Elternteil ausgeübt.

Die gemeinsame elterliche Verantwortung erlischt nicht im Fall einer Trennung, Auflösung der Ehe oder Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen, Nichtigerklärung oder Nichtigkeit der Ehe; ihre Ausübung regelt in diesen Fällen das 2. Kapitel dieses Titels.

Art 317-bis (7.2.2014)

Die Großeltern haben das Recht, enge Beziehungen zu ihren minderjährigen Enkeln aufrecht zu erhalten.

Der Großelternanteil, der an der Ausübung dieses Rechts gehindert wird, kann sich an den Richter am gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen wenden, damit die im ausschließlichen Interesse des Minderjährigen geeignetsten Maßnahmen getroffen werden. Art 336 Abs 2 findet entsprechende Anwendung.

Art 318 (7.2.2014)

Das Kind darf bis zu seiner Volljährigkeit oder Emanzipation das Haus seiner Eltern oder desjenigen Elternteils, der die elterliche Verantwortung ausübt, sowie den ihm von den Vorgenannten zugewiesenen Aufenthaltsort nicht verlassen. Entfernt es sich davon ohne Erlaubnis, so können die Eltern seine Rückkehr notfalls unter Anrufung des Vormundschaftsrichters verlangen.

Art 319 (*Aufgehoben*)

Art 320 (7.2.2014)

Die Eltern vertreten gemeinsam, bzw derjenige, der die elterliche Verantwortung ausschließlich ausübt, allein, die geborenen und die bereits erzeugten, aber noch nicht geborenen Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit oder Emanzipation in allen Geschäften des bürgerlichen Rechts und verwalten ihr Vermögen. Geschäfte der gewöhnlichen Verwaltung kann jeder Elternteil allein vornehmen, ausgenommen Verträge, durch welche persönliche Nutzungsrechte eingeräumt oder erworben werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten oder Abweichung von vereinbarten Entscheidungen sind die Vorschriften des Art 316 anzuwenden.

Die Eltern können nur bei Notwendigkeit oder bei offensichtlicher Vorteilhaftigkeit für das Kind und nur nach vorhergehender vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung das dem Kind in irgendeiner Weise, auch von Todes wegen, zugefallene Vermögen veräußern, hypothekarisch belasten oder verpfänden, Erbschaften und Vermächtnisse annehmen oder ausschlagen, Schenkungen annehmen, Teilungen von Gemeinschaften vornehmen, Darlehen aufnehmen oder Mietverträge über eine längere Dauer als neun Jahre abschließen oder andere, über eine gewöhnliche Verwaltung hinausgehende Geschäfte vornehmen und auch nicht über all solche Geschäfte Prozesse anstrengen oder sich darüber gerichtlich oder schiedsgerichtlich vergleichen.

Kapitalien können nur mit Genehmigung des Vormundschaftsrichters, der auch über die Wiederanlage zu bestimmen hat, eingezogen werden.

Ein Handelsgeschäft darf nur mit Genehmigung des Tribunale nach Stellungnahme des Vormundschaftsrichters fortgeführt werden. Dieser kann die vorläufige Fortführung des Handelsgeschäfts bis zur Entscheidung des Tribunale über den Antrag genehmigen.

Falls ein Interessenkonflikt bezüglich des Vermögens entsteht zwischen Kindern, die derselben elterlichen Verantwortung unterstehen, oder zwischen ihnen und den Eltern oder jenem Elternteil, der die elterliche Verantwortung allein ausübt, bestellt der Vormundschaftsrichter für die Kinder einen besonderen Pfleger. Besteht der Interessenkonflikt zwischen den Kindern und nur einem der die elterliche Verantwortung ausübenden Eltern, so steht die gesetzliche Vertretung ausschließlich dem anderen Elternteil zu.

Art 321 (7.2.2014)

In allen Fällen, in denen die Eltern gemeinsam oder der die elterliche Verantwortung allein ausübende Elternteil ein Rechtsgeschäft im Interesse des Kindes nicht vornehmen können oder wollen, das über die gewöhnliche Verwaltung hinausgeht, kann der Richter auf Antrag des Kindes selbst, der Staatsanwaltschaft oder eines an der Sache interessierten Verwandten nach Anhörung der Eltern dem Kind einen besonderen Pfleger bestellen, dem er die Genehmigung zur Vornahme des Geschäftes erteilt.

Art 322 (7.2.2014)

Auf Antrag der die elterliche Verantwortung ausübenden Eltern, des Kindes, seiner Erben oder Rechtsnachfolger können die Rechtsgeschäfte, die unter Nichtbeachtung der Bestimmungen der vorhergehenden Artikel vorgenommen worden sind, für nichtig erklärt werden.

Art 323 (7.2.2014)

Die Eltern, welche die elterliche Verantwortung ausüben, können Vermögensgegenstände oder Rechte des Kindes weder direkt noch durch Einschaltung einer dritten Person erwerben, auch nicht bei einer öffentlichen Versteigerung.

Rechtsgeschäfte, die unter Verletzung dieses Verbots vorgenommen wurden, können auf Antrag des Kindes, seiner Erben oder Rechtsnachfolger für nichtig erklärt werden.

Die Eltern, welche die elterliche Verantwortung ausüben, können auch nicht durch Abtretung Inhaber von irgendwelchen Rechten des oder Forderungen gegen den Minderjährigen werden.

Art 324–329 (7.2.2014)

(Den Eltern als Inhabern der elterlichen Verantwortung steht grundsätzlich kraft Gesetzes der Nießbrauch am Vermögen des Kindes bis zu dessen Volljährigkeit oder Emanzipation zu (Art 324); auch hier gelten Einschränkungen: Insbesondere unterliegen bestimmte Gegenstände aus selbständigem Erwerb des Kindes oder zweckgebundenen Zuwendungen an das Kind dem Nießbrauchsrecht nicht; außerdem müssen aus den Nutzungen des Kindesvermögens zunächst die Kosten für den Unterhalt der Familie, die Ausbildung und die Erziehung des Kindes finanziert werden (Art 324 Abs 2). Das gesetzliche Nießbrauchsrecht ist unveräußerlich (Art 326 Abs 1). Sonderregeln bestehen für die Zwangsvollstreckung in die Erträge wegen Schulden der Eltern (Art 326 Abs 2) sowie die Eingehung einer neuen Ehe (Art 328) und die Fortsetzung der Nutzung nach Beendigung des gesetzlichen Nießbrauchs (Art 329).)

Art 330 (7.2.2014)

Der Richter kann die Verwirkung der elterlichen Verantwortung aussprechen, wenn ein Elternteil die aus der elterlichen Verantwortung sich ergebenden Rechte verletzt oder vernachlässigt oder mit den betreffenden Rechten Miss-

brauch treibt und dadurch dem Kind schwere Nachteile zufügt.

In einem solchen Fall kann der Richter aus wichtigem Grund die Entfernung des Kindes oder des Elternteils oder Lebensgefährten, der das Kind misshandelt oder missbraucht, aus der Familienwohnung anordnen.

Art 331 (Aufgehoben)**Art 332 (7.2.2014)**

Der Richter kann den Elternteil in die elterliche Verantwortungiedereinsetzen, die er verwirkt hat, wenn die Gründe, die zum Ausspruch der Verwirkung geführt haben, weggefallen sind und jede Gefahr der Benachteiligung des Kindes ausgeschlossen ist.

Art 333 Rechtfertigt das Verhalten eines oder beider Elternteile zwar nicht den Ausspruch der in Art 330 vorgesehenen Verwirkung, erscheint es aber trotzdem als nachteilig für das Kind, so kann der Richter den Umständen entsprechend die zum Wohl des Kindes erforderlichen Maßnahmen treffen und auch dessen Entfernung oder die Entfernung des Elternteils oder des Lebensgefährten, der das Kind misshandelt oder missbraucht, aus der Familienwohnung anordnen.

Solche Maßnahmen sind jederzeit widerrufbar.

Art 334 Wird das Vermögen des Minderjährigen schlecht verwaltet, so kann das Tribunale die Bedingungen festsetzen, an die sich die Eltern bei der Verwaltung zu halten haben, oder beiden oder nur einem Elternteil die Verwaltung entziehen und ihnen ganz oder teilweise den gesetzlichen Nießbrauch am Kindesvermögen absprechen.

Die Verwaltung wird einem Pfleger anvertraut, wenn sie beiden Eltern entzogen wird.

Art 335 Das Tribunale kann den Elternteil, dem die Verwaltung und gegebenenfalls auch der gesetzliche Nießbrauch entzogen worden ist, wieder in die Verwaltungsbefugnis und das Nießbrauchsrecht einsetzen, wenn die Gründe, die die Entscheidung herbeigeführt haben, weggefallen sind.

Art 336 (7.2.2014)

Die in den vorhergehenden Artikeln genannten Entscheidungen ergehen auf Antrag des anderen Elternteils, der Verwandten, der Staatsanwaltschaft und, wenn es sich um die Aufhebung früherer Entscheidungen handelt, auf Antrag des interessierten Elternteils.

Das Tribunale entscheidet in der Beratungskammer, nach Einholung von Auskünften und nach Anhörung der Staatsanwaltschaft; es verfügt ferner die Anhörung des Kindes, welches das 12. Lebensjahr vollendet hat oder, falls jünger, einsichtsfähig ist. In Fällen, in denen die Entscheidung gegen den Elternteil verlangt wird, muss dieser gehört werden.

Im Fall dringender Notwendigkeit kann das Tribunale auch von Amts wegen einstweilige Anordnungen im Interesse des Kindes treffen.

Für die in den vorstehenden Absätzen genannten Verfahren erhalten die Eltern und das Kind Unterstützung durch einen Beistand.

Art 336-bis (7.2.2014)

Der Minderjährige, der das 12. Lebensjahr vollendet hat oder, falls jünger, einsichtsfähig ist, ist in allen Verfahren, in denen ihn betreffende Verfügungen getroffen werden sollen, vom Präsidenten des Tribunale oder von dem delegierten Richter zu hören. Wenn die Anhörung dem Interesse des Minderjährigen widerspricht oder offensichtlich überflüssig ist, sieht der Richter mit einer zu begründenden Verfügung von der Anhörung ab.

Die Anhörung ist vom Richter durchzuführen, der sich dabei auch der Hilfe von Sachverständigen oder anderen Hilfspersonen bedienen kann. Die Eltern, auch wenn sie Verfahrensbeteiligte sind, die Verteidiger der Parteien, der Spezialpfleger des Minderjährigen, wenn ein solcher bereits bestellt worden ist, sowie der Staatsanwalt sind bei entsprechender Ermächtigung durch den Richter zur Teilnahme an der Anhörung zugelassen, zu der sie vor deren Beginn Argumente und zu vertiefende Themen vorschlagen können.

Vor Beginn der Anhörung informiert der Richter den Minderjährigen über die Natur des Verfahrens und die Wirkungen der Anhörung. Über die Anhörung ist ein Protokoll zu erstellen, das die Stellungnahme des Minderjährigen enthält, oder eine audiovisuelle Wiedergabe zu bewirken.

Art 337 (7.2.2014)

Der Vormundschaftsrichter muss die Einhaltung der vom Tribunale für die Ausübung der elterlichen Verantwortung und die Vermögens-

verwaltung festgesetzten Bedingungen überwachen.

2. Kapitel Ausübung der elterlichen Verantwortung nach Trennung, Auflösung, Ende der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe, Nichtigerklärung oder Nichtigkeit der Ehe, sowie nach Abschluss eines Verfahrens bezüglich außerhalb der Ehe geborener Kinder

Art 337-bis (7.2.2014)

Im Fall der Trennung, Auflösung, Ende der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe, Nichtigerklärung oder Nichtigkeit der Ehe, sowie in Verfahren bezüglich außerhalb der Ehe geborener Kinder finden die Vorschriften dieses Kapitels Anwendung.

Art 337-ter (7.2.2014)

Das minderjährige Kind hat das Recht, eine ausgeglichene und fortdauernde Beziehung zu jedem seiner Elternteile aufrecht zu erhalten, von beiden Pflege, Erziehung, Ausbildung und moralische Unterstützung zu empfangen und enge Beziehungen zu den Großeltern und den Verwandten beider elterlichen Linien zu unterhalten¹⁰⁴.

Zur Verwirklichung der in Abs 1 genannten Ziele trifft der Richter in den in Art 337-bis aufgezählten Verfahren in Bezug auf die Kinder ausschließlich die in deren moralischem und materiellem Interesse gebotenen Maßnahmen. Er prüft vorrangig, ob die Kinder weiterhin beiden Elternteilen anvertraut bleiben können, und bestimmt anderenfalls, welchem Elternteil sie anzuvertrauen sind, entscheidet die Zeiten und die Modalitäten ihres jeweiligen Aufenthalts bei jedem Elternteil, setzt ebenfalls das Maß und die Art und Weise fest, wie jeder von diesen zum Unterhalt, zur Pflege, zur Ausbildung und Erziehung der Kinder beizutragen hat.

Zwischen den Eltern getroffene Abkommen nimmt er zur Kenntnis, wenn dies dem Kindesinteresse nicht widerspricht. Er trifft darüber hinaus weitere Maßnahmen in Bezug auf die Kinder, etwa im Fall vorübergehender Unmöglichkeit, den Minderjährigen einem Elternteil anzuvertrauen, die Anordnung von Familienpflege. Die Durchführung der Anordnungen

¹⁰⁴ Zur Aufrechterhaltung der Beziehung des Kindes zum (gleichgeschlechtlichen) Expartner des biologischen

Elternteils Corte cost 20.10.2016 Nr 225, Foro it 2016 I 3329.

zur Anvertrauung der Kinder obliegt dem Richter der jeweiligen Instanz, der im Fall von Familienpflege auch von Amts wegen tätig werden kann. Zu diesem Zweck veranlasst der Staatsanwalt die Übermittlung einer Kopie der Verfügung der Anvertrauung an den Vormundschaftsrichter.

Die elterliche Verantwortung wird von beiden Elternteilen ausgeübt. Die Entscheidungen von größerer Bedeutung für die Kinder bezüglich deren Ausbildung, Erziehung, Gesundheit und Wahl des gewöhnlichen Aufenthalts sind in gegenseitigem Einvernehmen zu treffen unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, der natürlichen Neigungen und der Wünsche der Kinder. Sind sich die Eltern nicht einig, obliegt die Entscheidung dem Richter. Begrenzt auf Entscheidungen über Fragen der gewöhnlichen Verwaltung kann der Richter bestimmen, dass die Eltern ihre elterliche Verantwortung auch getrennt ausüben können. Falls sich ein Elternteil nicht an die diktierten Bedingungen hält, kann der Richter dies auch zum Anlass einer Abänderung der Modalitäten der Anvertrauung nehmen.

Vorbehaltlich abweichender freiwillig unterschriebener Vereinbarungen der Parteien hat jeder Elternteil im Verhältnis zu seinem Einkommen zum Unterhalt der Kinder beizutragen; der Richter setzt, falls erforderlich, um das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu realisieren, die wiederkehrenden Unterhaltszahlungen fest unter Berücksichtigung

1. der aktuellen Bedürfnisse des Kindes,
2. des Lebensstandards, den das Kind im Zusammenleben mit seinen Eltern genossen hat,
3. der Zeiten des Aufenthalts des Kindes bei jedem Elternteil,
4. der wirtschaftlichen Mittel beider Elternteile,
5. des wirtschaftlichen Wertes der häuslichen Aufgaben und der von jedem Elternteil wahrgenommenen Pflege.

Der Unterhalt ist automatisch an den Lebenshaltungskostenindex ISTAT anzupassen, wenn nicht die Eltern oder der Richter einen anderen Parameter angegeben haben.

Sind die von den Eltern vorgelegten Auskünfte wirtschaftlichen Charakters nicht hinreichend dokumentiert, kann der Richter eine Feststellung durch die Steuerpolizei zu den Einkünften und zu den umstrittenen Vermögens-

gegenständen anordnen, auch wenn diese auf andere Personen eingetragen sind.

Art 337-quater (7.2.2014)

Der Richter kann die Kinder allein einem Elternteil anvertrauen, wenn er durch eine mit Gründen versehene Verfügung festgestellt hat, dass die Anvertrauung an den anderen dem Kindesinteresse widersprechen würde.

Jeder Elternteil kann jederzeit die ausschließliche Anvertrauung verlangen, wenn die in Abs 1 genannten Bedingungen gegeben sind. Der Richter verfügt, wenn er den Antrag annimmt, die ausschließliche Anvertrauung an den antragstellenden Elternteil, jedoch unter Beachtung, soweit möglich, der in Art 337-ter Abs 1 genannten Rechte des Minderjährigen. Ist der Antrag offensichtlich unbegründet, kann der Richter das Verhalten des antragstellenden Elternteils in Betracht ziehen bei seiner Entscheidung über die im Interesse des Kindes zu treffenden Verfügungen, wobei die Anwendung von Art 96 des Zivilprozessgesetzes unberührt bleibt.

Dem Elternteil, dem die Kinder ausschließlich anvertraut werden, steht die ausschließliche Ausübung der elterlichen Verantwortung zu, falls der Richter nichts anderes verfügt hat; er hat sich an die vom Richter bestimmten Bedingungen zu halten. Wenn nichts anderes bestimmt ist, sind Entscheidungen von größerem Interesse für die Kinder von beiden Elternteilen zu treffen. Der Elternteil, dem die Kinder nicht anvertraut sind, hat das Recht und die Pflicht, ihre Ausbildung und Erziehung zu überwachen und kann sich an den Richter wenden, wenn er der Auffassung ist, dass getroffene Entscheidungen dem Kindesinteresse zuwiderlaufen.

Art 337-quinquies (7.2.2014)

Die Eltern können jederzeit die Änderung der Verfügungen verlangen, die das Anvertrauen der Kinder, die Ausübung der elterlichen Verantwortung über sie und eventuelle Anordnungen zur Höhe oder zur Art und Weise des Unterhalts betreffen, zum Inhalt haben.

Art 337-sexies (7.2.2014)

Bei der Zuweisung des Nutzungsrechts an der Ehwohnung ist vorrangig dem Interesse der Kinder Rechnung zu tragen. Der Richter bezieht das Nutzungsrecht an der Ehwohnung in die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen der Eltern ein und berücksichtigt dabei auch einen eventuellen Eigentumstitel. Das Recht auf

Nutzung der Ehwohnung entfällt, wenn derjenige, dem sie zugeteilt worden ist, sie nicht bewohnt oder aufhört, dauerhaft in der Ehwohnung zu wohnen oder wenn er mit seinem neuen Partner dort eheähnlich zusammenlebt oder eine neue Ehe eingeht. Die Verfügung der Zuweisung oder deren Widerruf sind eintragbar und können Dritten gemäß Art 2643 entgegengehalten werden.

Bei Vorhandensein minderjähriger Kinder ist jeder Elternteil verpflichtet, dem anderen einen Wechsel des Aufenthalts oder des Wohnsitzes spätestens innerhalb einer Frist von 30 Tagen mitzuteilen. Die unterbliebene Mitteilung verpflichtet zum Ersatz eines eventuellen Schadens des Ehegatten oder der Kinder aufgrund der Schwierigkeit, sich der neuen Situation anzupassen.

Art 337-septies (7.2.2014)

Der Richter kann nach Abwägung der Umstände zugunsten der volljährigen, wirtschaftlich noch nicht unabhängigen Kinder die Zahlung laufenden Unterhalts verfügen. Diese Zahlung erfolgt, wenn vom Richter nichts anderes bestimmt ist, unmittelbar an den Berechtigten.

Auf volljährige schwerbehinderte Kinder finden die für minderjährige Kinder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Art 337-octies (7.2.2014)

Vor Erlass auch nur vorläufiger Anordnungen im Sinne des Art 337-ter kann der Richter auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen Beweis erheben. Der Richter ordnet darüber hinaus die Anhörung des minderjährigen Kindes an, welches das 12. Lebensjahr vollendet hat oder, falls jünger, einsichtsfähig ist. In Verfahren, in denen eine Vereinbarung der Eltern über die Bedingungen der Anvertrauung der Kinder bestätigt oder protokolliert werden soll, sieht der Richter von einer Anhörung ab, wenn sie dem Interesse des Kindes widerspricht oder offensichtlich überflüssig ist.

Wenn der Richter es für sinnvoll hält, kann er, nachdem er die Parteien gehört und ihr Einverständnis erlangt hat, die in Art 337-ter genannten Anordnungen verschieben, um den Ehegatten die Möglichkeit zu geben, unter Zuhilfenahme von Experten eine Mediation zu versuchen mit dem Ziel, zu einer Einigung zu gelangen, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der moralischen und materiellen Interessen der Kinder.

Art 338–342 (Aufgehoben)

IX-bis. Titel Anordnungen zum Schutz gegen Missbrauch innerhalb der Familie

Art 342-bis Wenn das Verhalten eines Ehegatten oder Lebensgefährten zu einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung oder Verletzung der Freiheit des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten führt, kann der Richter auf Antrag durch Beschluss eine oder mehrere der in Art 342-ter genannten Maßnahmen verfügen.

Art 342-ter Durch Beschluss gemäß Art 342-bis gebietet der Richter dem Ehegatten oder Lebensgefährten, dem das schädigende Verhalten vorgeworfen wird, dieses Verhalten zu unterlassen, verfügt seine Entfernung aus der Familienwohnung und schreibt ihm darüber hinaus nötigenfalls vor, sich den vom Antragsteller gewöhnlich besuchten Orten fernzuhalten, insbesondere der Arbeitsstätte, dem Wohnhaus der Familie oder dem Wohnhaus anderer nächster Angehöriger oder anderer Personen sowie den Ausbildungsstätten der Kinder des Paares, ausgenommen den Fall, die betreffende Person muss diesen Ort aus beruflichen Gründen aufsuchen.

Der Richter kann darüber hinaus, falls erforderlich, das Eingreifen örtlicher Sozialdienste oder eines Zentrums für Familienmediation verfügen oder von Vereinigungen, deren Satzungszweck die Unterstützung und die Aufnahme von Frauen und Minderjährigen oder anderer Opfer von Missbrauch und Misshandlung ist; ferner kann er die Zahlung periodisch wiederkehrender Unterstützungsleistungen zugunsten der Personen anordnen, die infolge der in Abs 1 genannten Maßnahmen in eine finanzielle Notlage geraten, wobei er die Modalitäten und Zahlungstermine festsetzt und gegebenenfalls vorschreibt, dass die Zahlungen unmittelbar vom Arbeitgeber des Verpflichteten an den Berechtigten gezahlt werden unter Abzug vom Lohn des Verpflichteten.

Mit derselben Anordnung setzt der Richter in den vorgenannten Fällen die Dauer der Schutzmaßnahme fest, die mit dem Tag ihrer Ausführung beginnt. Sie darf nicht die Dauer eines Jahres übersteigen und kann auf Antrag einer Partei nur verlängert werden, wenn schwerwiegende Gründe für eine notwendige Verlängerung vorliegen.

Mit derselben Anordnung bestimmt der Richter die Modalitäten ihrer Durchführung. Wenn Schwierigkeiten oder Widersprüche bei der Durchführung auftauchen, trifft der Richter die geeignet erscheinenden Anordnungen einschließlich der Zuhilfenahme der öffentlichen Gewalt und des Amtsarztes.

X. Titel Vormundschaft und Entlassung aus der elterlichen Verantwortung

1. Kapitel Vormundschaft über Minderjährige

Art 343–356 (7.2.2014)

(Die Vormundschaft wird angeordnet, wenn beide Elternteile verstorben sind oder aus irgendwelchen Gründen die elterliche Verantwortung nicht ausüben. Der Todesfall ist binnen zehn Tagen vom Zivilstandsbeamten oder von dem Notar, der ein Testament eröffnet, dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen. Es werden ein Vormund und ein Gegenvormund bestellt, wobei für mehrere Geschwister in der Regel nur ein Vormund bestellt wird. Der Minderjährige über 14 Jahre ist zu hören. Vormund kann nicht werden, wer nicht sein eigenes Vermögen frei verwalten kann, wer durch den letzten elterlichen Inhaber der elterlichen Verantwortung durch schriftliche Anordnung ausgeschlossen ist, wer selbst oder wessen Ehegatte, Vorfahren oder Abkömmlinge einen Rechtsstreit mit dem Minderjährigen führen, wenn Gefahr der Beeinträchtigung des Minderjährigen oder seines Vermögens besteht, wer die elterliche Verantwortung verloren oder verwirkt hat, wer in Konkurs gefallen ist und nicht aus dem Konkursregister gestrichen worden ist. Von der Pflicht zur Übernahme des Amtes eines Vormunds kann Befreiung erteilt werden. Seit 1975 haben Frauen nicht mehr ohne Weiteres einen Anspruch, von der Übernahme einer Vormundschaft befreit zu werden. Die Vormundschaft kann auch einer Fürsorgeeinrichtung übertragen werden. Wer einem Minderjährigen eine Schenkung macht, kann für die Verwaltung der Schenkung einen Pfleger bestellen; dasselbe gilt für eine testamentarische Zuwendung. Die Vormundschaft und die Pflugschaft stehen unter der Aufsicht des Vormundschaftsrichters.)

Art 357–382 (7.2.2014)

(Führung der Vormundschaft: Der Vormund hat die Sorge für die Person des Minderjährigen;

er vertritt ihn bei allen zivilrechtlichen Handlungen und verwaltet sein Vermögen. Der Minderjährige ist dem Vormund zu Achtung und Gehorsam verpflichtet. Der Gegenvormund vertritt den Minderjährigen in den Fällen, in denen das Interesse des Minderjährigen zu dem des Vormunds in Widerstreit steht. Vor der Übernahme der Amtsgeschäfte durch den Vormund kann der Vormundschaftsrichter dringende Maßnahmen treffen. Die Art 362–367 enthalten Bestimmungen über die Inventarpflicht, die Art 368–377 Bestimmungen über Verpflichtungen des Vormunds sowie genehmigungspflichtige Geschäfte. Die Art 378–382 regeln insbesondere die Frage, welche Rechtsgeschäfte dem Vormund nicht gestattet sind, sowie seine Haftung.)

Art 383, 384 *(Der Vormundschaftsrichter kann den Vormund in besonderen Fällen – Beschwerlichkeit des Amtes, geeigneter Ersatz – von seinem Amt entbinden. Bei Fehlverhalten, Unfähigkeit, Unwürdigkeit und Zahlungsunfähigkeit kann er den Vormund entlassen und ihn in dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, vorläufig seines Amtes entheben. Vor der Entlassung ist der Vormund zu laden oder zu hören.)*

Art 385–389 (Schlussabrechnung)

2. Kapitel Entlassung aus der elterlichen Verantwortung

Art 390–397 *(Entlassung aus der elterlichen Verantwortung tritt seit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre durch das Gesetz vom 8.3.1975 nur noch kraft Gesetzes durch Eheschließung ein. Während seiner Minderjährigkeit erhält ein Verheirateter einen Pfleger. Pfleger ist sein Ehegatte (Art 392). Der minderjährige Ehegatte kann auch zum Betrieb eines Handelsunternehmens ermächtigt werden (Art 397). Sind beide Ehegatten minderjährig, so kann der Vormundschaftsrichter für sie einen gemeinsamen Pfleger, vorzugsweise einen Elternteil, bestellen. Wird die Ehe aus einem anderen Grund als dem Fehlen eines Alterserfordernisses für nichtig erklärt oder wird sie aufgelöst oder werden ihre bürgerlich-rechtlichen Wirkungen beendet, oder tritt Trennung von Tisch und Bett ein, so benennt der Vormundschaftsrichter einen Elternteil, falls er dazu geeignet ist, als Pfleger, sonst eine andere Person. Wenn der Minderjährige nachträglich eine Ehe eingeht, so leis-*

ted ihm der Pfleger auch bei den in Art 165 vorgeesehenen Rechtsgeschäften¹⁰⁵ Beistand.)

Art 398, 399 (Aufgehoben)

XI. Titel Pflegekindschaft und Anvertrauung

Art 400 Die Fürsorge für Minderjährige ist außer in Sondergesetzen¹⁰⁶ in den Vorschriften dieses Titels geregelt.

Art 401 (7.2.2014)

Die Bestimmungen dieses Titels gelten auch für Minderjährige, welche Kinder unbekannter Eltern sind, oder von Eltern, die nicht in der Lage sind, für ihren Unterhalt zu sorgen.

Die gleichen Vorschriften sind auf Minderjährige anzuwenden, die in einer öffentlichen Fürsorgeanstalt untergebracht sind oder für deren Unterhalt, Erziehung oder Umerziehung von einer solchen Anstalt gesorgt wird oder die sich im Zustand körperlicher oder seelischer Verwahrlosung befinden.

Art 402 (7.2.2014)

Die öffentliche Fürsorgeanstalt übt die vormundschaftlichen Befugnisse entsprechend den Vorschriften des X. Titels, Kapitel 1 dieses Buches über den bei ihr untergebrachten oder von ihr unterstützten Minderjährigen bis zur Bestellung eines Vormunds sowie in allen den Fällen aus, in denen die Ausübung der elterlichen Verantwortung oder der Vormundschaft nicht möglich ist. Unberührt bleibt die Befugnis des Vormundschaftsrichters, die Vormundschaft auf eine Fürsorgeeinrichtung oder ein Heim zu übertragen oder gemäß Art 354 einen Vormund zu bestellen.

Nimmt ein Elternteil die Ausübung der elterlichen Verantwortung wieder auf, so muss die Anstalt den Vormundschaftsrichter ersuchen, gegebenenfalls die Grenzen oder Bedingungen für diese Ausübung festzulegen.

Art 403 Ist der Minderjährige seelisch oder körperlich verwahrlost oder wird er in unsauberen oder gefährdenden Räumlichkeiten oder von Personen aufgezogen, die aus Nachlässigkeit, Sittenlosigkeit, mangelnder Bildung oder aus anderen Gründen unfähig sind, für seine Erziehung zu sorgen, so bringen ihn öffentliche Stellen unter Einschaltung der Organe des Jugendschutzes an einem sicheren Ort unter, bis

endgültig für seinen Schutz gesorgt werden kann.

XII. Titel Schutzmaßnahmen für Personen, die ganz oder teilweise nicht selbstbestimmt handeln können

1. Kapitel Betreuung

Art 404 Eine Person, die aufgrund einer Krankheit oder einer körperlichen oder psychischen Behinderung ihre eigenen Angelegenheiten nicht, auch nicht teilweise oder nur zeitlich begrenzt, zu besorgen vermag, kann von einem Betreuer unterstützt werden, der vom Vormundschaftsgericht des Ortes, in dem sie ihren Wohnort oder Wohnsitz hat, bestellt wird.

Art 405 Das Vormundschaftsgericht bestellt innerhalb von 60 Tagen nach Vorlage des Antrags eines nach Art 406 Antragsberechtigten mit begründeter und sofort vollstreckbarer Verfügung einen Betreuer.

Betrifft die Verfügung einen nicht emanzipierten Minderjährigen, so kann sie nur im letzten Jahr seiner Minderjährigkeit erlassen werden und wird vollstreckbar ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit.

Wenn der Betroffene entmündigt oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, ist die Verfügung vollstreckbar ab der Bekanntmachung der Entscheidung, mit der die Entmündigung oder die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit widerrufen wird.

Wenn dafür eine Notwendigkeit besteht, trifft das Vormundschaftsgericht auch von Amts wegen die dringlichen Maßnahmen zur Pflege des Betroffenen und zur Erhaltung und Verwaltung seines Vermögens. Es kann einen vorläufigen Betreuer bestellen und dabei zugleich dessen Aufgabenkreis bestimmen.

Die Verfügung der Betreuerbestellung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Personalien der zu betreuenden Person und des Betreuers;
2. die Dauer des Amtes, die auch auf unbestimmte Zeit lauten kann;
3. den Gegenstand der Betreuung und die Rechtsakte, die der Betreuer im Namen und auf Rechnung des Betreuten vornehmen kann;
4. die Rechtsakte, die der Betreute nur mit Beistand des Betreuers vornehmen kann;

¹⁰⁵ Es handelt sich um güterrechtliche Vereinbarungen u Schenkungen aus Anlass der Eheschließung.

¹⁰⁶ Dazu insbes G Nr 184 v 4.5.1983 idF G Nr 149 v 28.3.2001 (unten III B 3).

5. die Höhe der Beträge, auch der periodisch anfallenden, die der Betreuer aus dem Vermögen, das der Betreute hat oder über das er verfügen kann, ausgeben kann;

6. die Zeitabstände, in denen der Betreuer dem Gericht über seine Tätigkeit und die persönlichen und sozialen Lebensbedingungen des Betreuten berichten muss.

Ist das Amt zeitlich begrenzt, kann der Richter es mit begründeter Entscheidung auch von Amts wegen vor Ablauf der festgelegten Frist verlängern.

Die Verfügung der Betreuung und deren Beendigung sowie jede andere Maßnahme, die das Vormundschaftsgericht im Lauf der Betreuung trifft, ist unverzüglich durch den Urkundsbeamten in das dafür bestimmte Register einzutragen.

Die Verfügung der Betreuung und deren Beendigung ist innerhalb von zehn Tagen dem Zivilstandsbeamten zur Beischreibung in der Geburtsurkunde des Betreuten mitzuteilen. Ist die Dauer des Amtes zeitlich begrenzt, sind die Beischreibungen bei Ablauf der in der Eröffnungsverfügung oder gegebenenfalls in der Verlängerungsverfügung angegebenen Frist zu löschen.

Art 406 Der Antrag auf Einrichtung einer Betreuung kann von dem Betroffenen selbst gestellt werden, auch wenn er minderjährig, entmündigt oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt worden ist, sowie von den in Art 417 genannten Personen.

Betrifft der Antrag eine Person, die entmündigt oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt worden ist, so ist gleichzeitig mit dem Antrag die Aufhebung der Entmündigung oder der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit bei dem dafür zuständigen Tribunale zu beantragen.

Die Gesundheits- und Sozialdienste, die unmittelbar mit der Pflege oder Unterstützung der Person befasst sind oder Kenntnis von Fakten haben, die eine Betreuung angezeigt erscheinen lassen, sind gehalten, bei dem Vormundschaftsgericht einen Antrag gemäß Art 407 zu stellen oder der Staatsanwaltschaft eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen.

Art 407 *(Betrifft das Verfahren)*

Art 408 Die Wahl des Betreuers erfolgt unter ausschließlicher Berücksichtigung des Wohles und der Interessen des zu Betreuenden. Der

Betreuer kann von dem Betroffenen selbst benannt werden in Voraussicht auf eine eventuelle künftige Geschäftsunfähigkeit, und zwar in öffentlicher Urkunde oder beglaubigter Privaturkunde. Fehlt es daran oder liegen gravierende Gründe vor, kann das Vormundschaftsgericht mit begründeter Verfügung einen anderen Betreuer ernennen. Bei der Auswahl berücksichtigt das Vormundschaftsgericht wenn irgend möglich den nicht gerichtlich getrennt lebenden Ehegatten, den Lebensgefährten, den Vater, die Mutter, den Sohn oder die Tochter, den Bruder oder die Schwester, einen Verwandten bis zum vierten Grad oder die vom überlebenden Elternteil durch Testament, öffentliche Urkunde oder beglaubigte Privaturkunde bezeichnete Person.

Die Benennungen nach Abs 1 können vom Benennenden in gleicher Weise widerrufen werden.

Die Mitarbeiter der öffentlichen oder privaten Fürsorgeeinrichtungen, die den Betroffenen pflegen oder von ihm beauftragt sind, können nicht die Funktion eines Betreuers ausüben.

Das Vormundschaftsgericht kann, wenn es das für angezeigt hält, und im Fall einer Benennung durch den Betreuten, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, auch eine andere geeignete Person oder eine juristische Person im Sinne des Titels II mit der Betreuung beauftragen, deren gesetzlicher oder verfassungsmäßig berufener Vertreter dann alle Pflichten und Rechte hat, die in diesem Kapitel vorgesehen sind.

Art 409 Der Betreute bleibt für alle Geschäfte handlungsfähig, die nicht die ausschließliche Vertretung oder notwendige Unterstützung durch den Betreuer verlangen.

Der Betreute kann in jedem Fall die Geschäfte des täglichen Lebens vornehmen, die erforderlich sind, seine gewöhnlichen Bedürfnisse zu befriedigen.

Art 410 *(Betrifft Pflichten des Betreuers)*

Art 411 *(Betrifft auf die Betreuung anwendbare Bestimmungen, wichtig Abs 3: In jedem Fall gültig sind testamentarische Verfügungen und Verfügungen zugunsten des Betreuers, wenn es sich bei diesem um einen Verwandten des Betreuten bis zum vierten Grad oder um dessen Ehegatten oder Lebensgefährten handelt.)*

Art 412 Die vom Betreuer in Verletzung gesetzlicher Vorschriften oder in Überschreitung

seines Aufgabenbereichs oder der ihm vom Gericht eingeräumten Befugnisse vorgenommenen Rechtsgeschäfte können auf Antrag des Betreuers, des Staatsanwalts, des Betreuten oder seiner Erben und Rechtsinhaber für nichtig erklärt werden.

Gleicherweise können auf Antrag des Betreuers, des Betreuten oder seiner Erben und Rechtsinhaber Rechtsgeschäfte für nichtig erklärt werden, die der Betreute in Verletzung gesetzlicher Vorschriften oder unter Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der Betreuerbestellung vorgenommen hat.

Die entsprechenden Klagen verjähren in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Beendigung der Betreuung.

Art 413 Wenn der Betreute, der Betreuer, der Staatsanwalt oder einer der in Art 406 genannten Antragsberechtigten der Auffassung sind, dass die Voraussetzungen für eine Beendigung der Betreuung oder einen Wechsel in der Person des Betreuers gegeben sind, stellen sie einen begründeten Antrag beim Vormundschaftsgericht.

Der Antrag ist dem Betreuten und dem Betreuer bekannt zu geben.

Das Vormundschaftsgericht entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluss, nachdem es die notwendigen Informationen eingeholt und die angemessenen Beweise erhoben hat.

Das Vormundschaftsgericht verfügt außerdem, auch von Amts wegen, die Beendigung der Betreuung, wenn diese sich als ungeeignet für einen vollen Schutz des Betreuten herausstellt. In diesem Fall informiert es die Staatsanwaltschaft, wenn es eine Entmündigung oder eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit für angezeigt hält, damit diese entsprechende Maßnahmen einleitet. In diesem Fall endet die Betreuung mit der Ernennung eines Vormunds oder vorläufigen Pflegers im Sinne des Art 419 oder mit dem Ausspruch der Entmündigung oder der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit.

2. Kapitel Geisteskrankheit, Entmündigung und Beschränkung der Geschäftsfähigkeit

Art 414–432 (7.2.2014)

(Volljährige und aus der elterlichen Verantwortung entlassene Minderjährige, die infolge dauernder Geisteskrankheit ihre Angelegenheiten nicht mehr besorgen können, müssen entmündigt werden. Geschäftsbeschränkung kann Volljährigen auferlegt werden, die nicht so schwer geisteskrank sind, dass eine Entmündigung angezeigt ist, die durch Verschwendung oder Trunksucht sich und ihre Familie gefährden, oder die blind oder taubstumm geboren sind und keine ausreichende Ausbildung erhalten haben. Gegen nicht aus der elterlichen Verantwortung entlassene Minderjährige kann im letzten Jahr ihrer Minderjährigkeit die Entmündigung oder Geschäftsbeschränkung ausgesprochen werden; die Wirkung tritt dann mit der Volljährigkeit ein. Entmündigung und Geschäftsbeschränkung sind am Rand der Geburtsurkunde zu vermerken.)

ten nicht mehr besorgen können, müssen entmündigt werden. Geschäftsbeschränkung kann Volljährigen auferlegt werden, die nicht so schwer geisteskrank sind, dass eine Entmündigung angezeigt ist, die durch Verschwendung oder Trunksucht sich und ihre Familie gefährden, oder die blind oder taubstumm geboren sind und keine ausreichende Ausbildung erhalten haben. Gegen nicht aus der elterlichen Verantwortung entlassene Minderjährige kann im letzten Jahr ihrer Minderjährigkeit die Entmündigung oder Geschäftsbeschränkung ausgesprochen werden; die Wirkung tritt dann mit der Volljährigkeit ein. Entmündigung und Geschäftsbeschränkung sind am Rand der Geburtsurkunde zu vermerken.)

XIII. Titel Unterhalt

Art 433 (7.2.2014)

Die Pflicht, Unterhalt zu leisten, obliegt in folgender Reihenfolge:

1. dem Ehegatten;
2. den Kindern, auch den adoptierten, und falls solche fehlen, den nächsten Abkömmlingen;
3. den Eltern und bei deren Fehlen den nächsten Vorfahren; den Adoptierenden;
4. den Schwiegersöhnen und Schwiebertöchtern;
5. Schwiegervater und Schwiegermutter;
6. den voll- und halbbürtigen Brüdern und Schwestern, wobei die vollbürtigen den halbbürtigen vorgehen.

Art 434 Die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung an Schwiegervater und Schwiegermutter sowie an Schwiegersohn und Schwiegertochter endet:

1. wenn die unterhaltsberechtigte Person eine neue Ehe eingegangen ist;
2. wenn der Ehegatte, der die Schwägerschaft vermittelte, und die Kinder, die aus seiner Ehe mit dem anderen Ehegatten hervorgegangen sind, und deren Abkömmlinge verstorben sind.

Art 435 (Aufgehoben)

Art 436 (7.2.2014)

Der Adoptierende schuldet dem Adoptivkind Unterhalt vorrangig vor dessen Eltern.

Art 437 Der Schenkungsempfänger ist vor jedem anderen Verpflichteten gehalten, dem Schenker Unterhalt zu leisten, soweit es sich nicht um eine Schenkung im Hinblick auf eine

Eheschließung oder um eine Schenkung als Belohnung handelt.

Art 438 Unterhalt kann nur von dem verlangt werden, der dessen Bedarf und nicht in der Lage ist, seinen eigenen Unterhalt zu beschaffen.

Der Unterhalt ist zuzusprechen gemäß dem Bedarf dessen, der ihn verlangt und gemäß den wirtschaftlichen Umständen desjenigen, der ihn zu leisten hat. Er darf den Betrag nicht übersteigen, der für das Leben des Unterhaltsempfängers erforderlich ist, wobei jedoch dessen soziale Stellung zu beachten ist.

Der Beschenkte ist nicht verpflichtet über den Wert der Schenkung hinaus, die sich noch in seinem Vermögen befindet.

Art 439 Zwischen Brüdern und Schwestern ist nur notdürftiger Unterhalt geschuldet.

Dieser kann auch die Kosten für Erziehung und Ausbildung umfassen, wenn es sich um Minderjährige handelt.

Art 440 Wenn sich nach der Zusprechung des Unterhalts die wirtschaftlichen Verhältnisse des den Unterhalt Leistenden oder die des Empfängers ändern, so beendet, reduziert oder erhöht das Tribunale die Unterhaltsverpflichtung nach den Umständen. Der Unterhalt kann auch wegen liederlichen oder verwerflichen Verhaltens des Unterhaltsempfängers herabgesetzt werden.

Wenn nach der Festsetzung des Unterhalts feststeht, dass einer der Verpflichteten in einem vorrangigen Grad in der Lage ist, ihn zu leisten, kann das Tribunale den Verpflichteten fernerer Grads nicht befreien ohne [zuvor] dem Verpflichteten näheren Grads die Pflicht auferlegt zu haben, den Unterhalt zu leisten.

Art 441 Sind mehrere Personen im gleichen Grad zur Unterhaltsleistung verpflichtet, so haben alle zur Unterhaltsleistung im Verhältnis ihrer eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse beizutragen.

Sind die Personen, die vorrangig zur Unterhaltsleistung verpflichtet sind, nicht in der Lage, diese Last ganz oder teilweise zu tragen, so wird diese Verpflichtung ganz oder teilweise den Personen auferlegt, die im fernerer Grad berufen sind.

Sind die Verpflichteten über das Maß, die Aufteilung und die Art der Unterhaltsleistung nicht einig, so entscheidet das Tribunale entsprechend den Umständen.

Art 442 Wenn mehrere Personen Anspruch auf Unterhalt gegen denselben Verpflichteten haben, und wenn dieser nicht in der Lage ist, den Bedarf all jener zu erfüllen, so trifft das Tribunale die zweckmäßigen Maßnahmen, wobei es die Nähe der Verwandtschaft und den jeweiligen Bedarf in Betracht zieht, ebenso wie die Möglichkeit eines jeden Berechtigten, den Unterhalt von einem Verpflichteten fernerer Grades zu erlangen.

Art 443 Wer Unterhalt zu leisten hat, hat die Wahl, diese Verpflichtung entweder durch entsprechende Überweisungen periodisch im voraus oder durch Aufnahme und Versorgung des Berechtigten in seinem eigenen Heim zu erfüllen.

Das Tribunale kann jedoch nach den Umständen die Art der Unterhaltsleistung festlegen.

Im Fall der Dringlichkeit kann das Tribunale auch vorübergehend die Unterhaltsverpflichtung einem einzigen von mehreren Unterhaltsverpflichteten auferlegen, jedoch vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die anderen.

Art 444 Wurde die Unterhaltsleistung nach den festgesetzten Bedingungen erbracht, so kann sie nicht erneut gefordert werden, welche Verwendung der Unterhaltsempfänger auch immer vorgenommen hat.

Art 445 Unterhalt ist geschuldet ab dem Tag der Klageerhebung oder dem Tag der Inverzugsetzung des Verpflichteten, wenn dieser Inverzugsetzung innerhalb von sechs Monaten die gerichtliche Geltendmachung folgt.

Art 446 Bis zur endgültigen Festsetzung der Art und des Umfangs des Unterhalts kann der Präsident des Tribunale nach Anhörung der Gegenpartei eine vorläufige Unterhaltsanordnung erlassen, die bei mehreren Verpflichteten einem von diesen auferlegt wird, jedoch vorbehaltlich des Rückgriffs auf die anderen.

Art 447 Die Unterhaltsforderung kann nicht abgetreten werden.

Der zum Unterhalt Verpflichtete kann gegenüber dem anderen nicht aufrechnen, auch dann nicht, wenn es sich um rückständige Forderungen handelt.

Art 448 Die Unterhaltslast endet mit dem Tod des Verpflichteten, auch wenn dieser den Unterhalt in Erfüllung eines Urteils geleistet hat.

Art 448-bis (7.2.2014)

Ein Kind, auch ein adoptiertes, und, bei seinem Fehlen, seine nächsten Abkömmlinge, sind nicht zur Erfüllung von Unterhaltspflichten gegenüber einem Elternteil verpflichtet, dem die elterliche Verantwortung entzogen worden ist, und können ihn über die Fälle der Erbunwürdigkeit (Art 463) hinaus von der Erbfolge ausschließen.

XIV. Titel Die Zivilstandsurkunden¹⁰⁷

Art 449 Die Zivilstandsregister werden in jeder Gemeinde entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Regelung des Zivilstands geführt.

Art 450 Die Zivilstandsregister sind öffentlich.

Die Zivilstandsbeamten müssen die von ihnen verlangten Auszüge und Bescheinigungen mit den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben ausstellen.

Sie müssen ferner in den ihnen anvertrauten Urkunden die von Privatpersonen gewünschten Nachforschungen durchführen.

Art 451 Die Zivilstandsurkunden begründen bis zur Erhebung der Fälschungsklage Beweis für das, was der Zivilstandsbeamte als in seiner Gegenwart geschehen oder als von ihm vorgenommen bezeugt.

Die Erklärungen der erschienenen Personen gelten bis zum Beweis des Gegenteils als erwiesen.

Angaben, die nicht zu der Urkunde gehören, haben keine Beweiskraft.

Art 452 Wurden keine Register geführt oder sind sie vernichtet oder verschwunden, oder fehlt aus irgendeinem Grund die Beurkundung vollständig oder teilweise, so kann der Beweis der Geburt oder des Todes durch jedes andere Beweismittel geführt werden.

Ist das Fehlen, die vollständige oder teilweise Vernichtung, die Veränderung oder Unterdrückung der Beurkundung auf arglistiges Verhalten des Antragstellers zurückzuführen, so wird ihm die im vorstehenden Absatz vorgesehene Beweisführung nicht gestattet.

Art 453 Auf eine bereits in die Register eingetragene Urkunde darf kein Vermerk gesetzt werden, sofern es nicht durch Gesetz oder gerichtliche Anordnung vorgeschrieben ist.

Art 454 (Aufgehoben)

Art 455 Das Berichtigungsurteil kann denjenigen nicht entgegengesetzt werden, die die Berichtigung weder beantragt haben noch im Berichtigungsverfahren Partei gewesen sind noch hierzu ordnungsgemäß hinzugezogen worden sind.

3. Gesetz Nr 184 v 4.5.1983 Recht des Minderjährigen auf eine Familie¹**Übersicht**

I. Titel Allgemeine Prinzipien (Art 1)

I-bis. Titel Die Inpflegung eines Minderjährigen (Art 2–5)

II. Titel Die Adoption

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen (Art 6, 7)

2. Kapitel Die Erklärung der Adoptierbarkeit (Art 8–21)

3. Kapitel Die voradoptive Unterbringung (Art 22–24)

4. Kapitel Der Ausspruch der Adoption (Art 25–28)

III. Titel Die internationale Adoption

1. Kapitel Die Adoption ausländischer Minderjähriger (Art 29–39-quater)

2. Kapitel Die Ausreise Minderjähriger zum Zweck der Adoption (Art 40–43)

IV. Titel Die Adoption in besonderen Fällen

1. Kapitel Die Adoption in besonderen Fällen und ihre Wirkungen (Art 44–55)

2. Kapitel Die Form der Adoption in besonderen Fällen (Art 56, 57)

¹⁰⁷ Siehe oben III A 10 u unten III B 12 ZivStO.

¹ Legge 4.5.1983, Nr 184 Diritto del minore ad una famiglia, GU Nr 133 v 17.5.1983. Urspr Titel: Disciplina dell' adozione e dell' affidamento dei minori. Titel u Inhalt weitgehend geändert durch G Nr 149 v 28.3.2001, GU Nr 96 v 26.4.2001, iK 27.4.2001. Zit G Nr 184/1983. Jüngste Änderungen im Rahmen des Kindschaftsrechts-

reformG v 10.12.2012 durch DLgs v 28.12.2013, GU Nr 5 v 8.1.2014, iK 7.2.2014 u durch G Nr 173 v 19.10.2015, GU Nr 252 v 19.10.2015, iK 30.10.2015, über die Aufrechterhaltung der affektiven Bindungen zw einem Kind u seinen Pflegeeltern (diritto alla continuità affettiva dei bambini e delle bambine in affido familiare).

V. Titel Änderung des VIII. Titels des Ersten Buches des Zivilgesetzbuchs (Art 58–67)

VI. Titel Schlussbestimmungen, Strafbestimmungen und Übergangsbestimmungen (Art 68–82)

I. Titel Allgemeine Prinzipien

Art 1 (7.2.2014)

Der Minderjährige hat das Recht, im Kreis seiner eigenen Familie aufzuwachsen und erzogen zu werden.

Elende Verhältnisse der Eltern oder des die elterliche Verantwortung ausübenden Elternteils dürfen das Recht des Minderjährigen auf die eigene Familie nicht behindern. Zu diesem Zweck werden der Familie Unterstützung und Hilfe gewährt.

Der Staat, die Regionen und die Gemeinden unterstützen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die gefährdete Kernfamilie durch geeignete Interventionen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, um die Weggabe des Kindes zu verhindern und ihm zu ermöglichen, im Umkreis der eigenen Familie erzogen zu werden. Sie fördern ebenfalls Initiativen zur Bildung der öffentlichen Meinung über die Inpflegegabe und die Adoption und die Unterstützung der Aktivitäten familienartiger Gemeinschaften, sie organisieren Kurse zur beruflichen Aus- und Fortbildung der Sozialarbeiter ebenso wie Treffen zur Schulung und Vorbereitung für die Familien und die Personen, die beabsichtigen, Kinder in Pflege zu nehmen oder zu adoptieren. Die genannten Körperschaften können auch Abkommen schließen mit gemeinnützigen Vereinen oder Gesellschaften, die auf dem Gebiet des Minderjährigen- und Familienschutzes tätig sind, um die in diesem Absatz genannten Aktivitäten zu realisieren.

Wenn die Familie nicht imstande ist, für das Aufwachsen und die Erziehung eines Minderjährigen zu sorgen, treten die in diesem Gesetz genannten Einrichtungen an ihre Stelle.

Das Recht des Minderjährigen, im Umkreis einer Familie zu leben, aufzuwachsen und erzogen zu werden, wird gewährleistet ohne Unterscheidung nach Geschlecht, ethnischer Herkunft, Alter, Sprache, Religion und unter Rücksichtnahme auf die kulturelle Identität des Minderjährigen und in jedem Fall nicht entgegen den Grundprinzipien der Rechtsordnung.

I-bis. Titel Die Inpflegegabe eines Minderjährigen

Art 2 Der Minderjährige, der vorübergehend trotz der Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen im Sinne des Art 1 keinen geeigneten Familienumkreis hat, wird einer Familie, vorzugsweise mit minderjährigen Kindern, oder einer Einzelperson in Pflege gegeben, um ihm den Unterhalt, die Erziehung, die Ausbildung und die affektiven Beziehungen zu verschaffen, die er benötigt.

Ist eine geeignete Inpflegegabe im Sinne des Abs 1 nicht möglich, wird der Unterbringung des Minderjährigen in einer familienartigen Gemeinschaft oder, hilfsweise, in einer öffentlichen oder privaten Fürsorgeanstalt zugestimmt, die nach Möglichkeit ihren Sitz nahe dem Ort haben sollte, in dem die Herkunftsfamilie lebt. Für Minderjährige unter sechs Jahren kommt nur die Unterbringung in einer familienartigen Gemeinschaft in Frage.

In dringenden Notfällen kann die Inpflegegabe auch erfolgen, ohne dass zuvor die Hilfsmaßnahmen im Sinne des Art 1 Abs 2 und 3 in Anspruch genommen werden.

Die Unterbringung in einer Anstalt ist spätestens bis zum 31.12.2006 zu ersetzen durch die Inpflegegabe in eine Familie oder, wenn dies nicht möglich ist, durch die Eingliederung in eine familienartige Gemeinschaft, die durch ihre Organisation und ihre interpersonalen Bezüge einer Familie vergleichbar ist.

(Betrifft Definition der Mindeststandards der Hilfeeinrichtungen)

Art 3 (7.2.2014)

Die gesetzlichen Vertreter der familienartigen Gemeinschaften und der öffentlichen oder privaten Fürsorgeinstitute üben die vormundschaftlichen Befugnisse über das in Pflege genommene Kind aus gemäß den Vorschriften des 1. Kapitels des X. Titels des Ersten Buches des Zivilgesetzbuchs, solange nicht in allen Fällen, in denen für die Ausübung der elterlichen Verantwortung oder der Vormundschaft ein Hinderungsgrund besteht, ein Vormund bestellt ist.

In den in Abs 1 genannten Fällen haben die gesetzlichen Vertreter innerhalb von 30 Tagen seit der Aufnahme des Minderjährigen die Bestellung eines Vormundes zu beantragen. Dieselben sowie ihre – auch freiwilligen – Mitarbeiter können nicht in dieses Amt berufen werden.

Wenn die Eltern das Recht zur Ausübung der Verantwortung wieder erlangen, können die familienartigen Gemeinschaften und die öffentlichen oder privaten Fürsorgeinstitute bei dem Vormundschaftsgericht die Festsetzung eventueller Grenzen oder Bedingungen für diese Ausübung beantragen.

Art 4 (7.2.2014)

(1) Die familiäre Unterbringung wird vom örtlichen Sozialdienst verfügt, nachdem zuvor die Eltern oder der die elterliche Verantwortung ausübende Elternteil oder der Vormund ihr Einverständnis erklärt haben und der Minderjährige, der das 12. Lebensjahr vollendet hat oder, falls jünger, urteilsfähig ist, gehört worden ist. Der Vormundschaftsrichter des Ortes, in dem der Minderjährige sich befindet, erklärt die Verfügung durch Beschluss für vollstreckbar.

(2) Fehlt die Zustimmung der die elterliche Verantwortung ausübenden Eltern oder des Vormunds, entscheidet das Minderjährigengericht. Die Art 330ff Cciv sind anwendbar.

(3) In der Verfügung über die familiäre Unterbringung sind im Einzelnen die Gründe hierfür anzugeben, ebenso die Dauer und die Bedingungen für die Ausübung der Rechte, die der Pflegeperson zukommen, desgleichen die Möglichkeiten, wie die Eltern und die anderen Mitglieder der Kernfamilie ihre Beziehungen zu dem Minderjährigen aufrecht erhalten können. Anzugeben ist ferner der örtliche Sozialdienst, der die Verantwortung für das Hilfsprogramm trägt, desgleichen die Aufsicht während der Pflegekindschaft hat mit der Verpflichtung, den Vormundschaftsrichter oder das Minderjährigengericht, je nachdem, ob eine Verfügung nach Abs 1 oder Abs 2 getroffen worden ist, fortlaufend zu informieren. Der örtliche Sozialdienst, der die Verantwortung für das Hilfsprogramm trägt sowie die Aufsicht während der Pflegekindschaft hat, hat unverzüglich dem Vormundschaftsrichter oder dem Minderjährigengericht des Ortes, an dem sich der Minderjährige befindet, je nachdem, ob eine Verfügung nach Abs 1 oder Abs 2 getroffen worden ist, jedes Ereignis von besonderer Bedeutung mitzuteilen und ist gehalten, halbjährlich über den Fortgang des Hilfsprogramms, über die vermutliche weitere Dauer und über die Entwicklung der schwierigen Verhältnisse der Herkunftsfamilie zu berichten.

(4) In der Verfügung nach Abs 3 ist ferner die vermutliche Dauer der Pflegekindschaft anzugeben, die mit der Wiedereinsetzung der Ursprungsfamilie zusammenhängt. Diese Dauer darf den Zeitraum von 24 Monaten nicht übersteigen, kann aber durch das Minderjährigengericht verlängert werden, falls die Aufhebung der Pflegekindschaft dem Kind zum Nachteil gereichen würde.

(5) Die familiäre Unterbringung endet mit Verfügung der Behörde, die sie angeordnet hat, unter Würdigung der Interessen des Minderjährigen, wenn die vorübergehende schwierige Situation der Ursprungsfamilie ein Ende gefunden hat, oder wenn ihre Fortsetzung dem Kind zum Schaden gereichen würde.

(5-bis) (30.10.2015) Wenn während der verlängerten Frist einer Pflegekindschaft das Kind gemäß den Vorschriften des 2. Kapitels des II. Titels für adoptierbar erklärt wird, die in Art 6 genannten Voraussetzungen vorliegen und die Pflegeeltern den Antrag auf Adoption des Kindes stellen, hat das Minderjährigengericht bei seiner Entscheidung über den Adoptionsantrag die wesentlichen affektiven Bindungen und die stabile und dauerhafte Beziehung in Rechnung zu stellen, die sich zwischen dem Kind und der Pflegefamilie verfestigt haben.

(5-ter) (30.10.2015) Wenn nach Ablauf der Frist einer Pflegekindschaft das Kind in seine Ursprungsfamilie zurückkehrt oder einer anderen Familie in Pflege gegeben oder von einer anderen Familie adoptiert worden ist, wird gleichwohl, wenn dies dem Interesse des Kindes entspricht, die Aufrechterhaltung der positiven sozio-affektiven Beziehungen geschützt, die sich während der Pflegekindschaft verfestigt haben.

(5-quater) (30.10.2015) Der Richter, der eine Entscheidung gemäß den Abs 5-bis und 5-ter zu treffen hat, hat die dokumentierten Bewertungen der sozialen Dienste zu berücksichtigen sowie das Kind zu hören, wenn es das 12. Lebensjahr vollendet hat oder, falls jünger, urteilsfähig ist.

(6) Der Vormundschaftsrichter verlangt, wenn die vorgesehene Frist abgelaufen ist oder die in Abs 5 genannten Umstände eingetreten sind, nachdem er den örtlichen Sozialdienst und den Minderjährigen, der das 12. Lebensjahr vollendet hat, oder auch den jüngeren, der urteilsfähig ist, gehört hat, falls notwendig, vom

zuständigen Minderjährigengericht die im Interesse des Minderjährigen gebotenen Verfügungen.

(7) Die Vorschriften dieses Artikels finden analoge Anwendung auf Minderjährige, die in einer familienartigen Gemeinschaft oder einer öffentlichen oder privaten Fürsorgeanstalt untergebracht worden sind.

Art 5 (30.10.2015)

Die Pflegeperson hat den Minderjährigen bei sich aufzunehmen und für seinen Unterhalt, seine Erziehung und seine Ausbildung zu sorgen, unter Beachtung der Angaben der Eltern, gegen welche keine Entscheidungen nach den Art 330 und 333 Cciv ergangen sind, oder des Vormunds und unter Befolgung der Anweisungen der die Inpflegegabe anordnenden Behörde. Die Vorschriften des Art 316 Cciv sind analog anwendbar. In jedem Fall nimmt die Pflegeperson die Befugnisse wahr, die den Eltern gegenüber den schulischen Einrichtungen und den Gesundheitsbehörden zustehen. Die Pflegeperson oder die Familie, in welcher das Kind untergebracht worden ist, sind zur Vermeidung sonstiger Nichtigkeit in Zivilverfahren betreffend die elterliche Sorge, die Inpflegegabe oder die Adoptierbarkeit eines Pflegekinde zu beteiligen und haben die Möglichkeit, im Interesse des Kindes schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Der Sozialdienst wird in seinem Kompetenzbereich auf Anordnung des Richters oder im Fall der Notwendigkeit tätig, wenn es um erzieherischen oder psychologischen Beistand geht, er fördert die Beziehungen zu der Herkunftsfamilie und die Rückkehr des Minderjährigen zu dieser in der geeigneten Form, wobei er sich die berufliche Kompetenz anderer Einrichtungen des Landes oder der Hilfe von Familienorganisationen bedienen kann, die eventuell von den Pflegepersonen benannt worden sind.

Die Vorschriften der Abs 1 und 2 finden analoge Anwendung im Fall von Minderjährigen, die in einer familienartigen Gemeinschaft untergebracht worden sind oder sich in einer öffentlichen oder privaten Fürsorgeeinrichtung befinden.

Der Staat, die Regionen und die Gemeinden leisten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und in den Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit den Pflegefamilien Beistand und ökonomische Hilfe.

II. Titel Die Adoption

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art 6 (7.2.2014)

Die Adoption ist Ehegatten gestattet, die mindestens drei Jahre verheiratet sind. Zwischen den Ehegatten darf weder eine rechtliche noch eine tatsächliche Trennung bestehen, noch in den letzten drei Jahren bestanden haben.

Die Ehegatten müssen gefühlsmäßig geeignet und fähig sein, die Minderjährigen, die sie annehmen wollen, zu erziehen, auszubilden und zu unterhalten.

Die Annehmenden müssen mindestens 18 Jahre und dürfen höchstens 45 Jahre älter sein als der anzunehmende Minderjährige.

Die nach Abs 1 vorausgesetzte Stabilität der Beziehung kann auch dann als gegeben angenommen werden, wenn die Ehegatten vor der Ehe stabil und fortdauernd drei Jahre zusammengelebt haben, vorausgesetzt, das Minderjährigengericht stellt nach Würdigung aller Umstände des konkreten Falls die Fortdauer und die Stabilität fest.

Von den Begrenzungen des Abs 3 kann abgewichen werden, wenn das Minderjährigengericht feststellt, dass bei Absehen von der Adoption für den Minderjährigen ein schwerer und sonst nicht vermeidbarer Schaden entstehen würde.

Die Adoption ist nicht ausgeschlossen, wenn die Höchstaltersgrenze von einem der Annehmenden um nicht mehr als zehn Jahre überschritten würde, oder wenn die Annehmenden Eltern von auch adoptierten Kindern sind, von denen wenigstens eines noch minderjährig ist, oder wenn ein Bruder oder eine Schwester des bereits adoptierten Minderjährigen angenommen werden soll.

Denselben Ehegatten können mehrere Adoptionen auch in aufeinander folgenden Akten gestattet werden, wobei bevorzugtes Kriterium für die Zulassung der Adoption die vorangegangene Adoption eines Bruders oder einer Schwester des Anzunehmenden oder der Antrag ist, mehrere Geschwister zu adoptieren, oder die erklärte Bereitschaft, Kinder zu adoptieren, die sich in den in Art 3 Abs 1 des Gesetzes vom 5.2.1992 Nr 104 betreffend die Unterstützung, soziale Integration und die Rechte be-

hinderter Personen genannten Umständen befinden.

Im Fall der Annahme von Minderjährigen, die älter als 12 Jahre oder als behindert im Sinne des Art 4 des Gesetzes vom 5.2.1992 Nr 104 anerkannt sind, können der Staat, die Regionen und die örtlichen Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit und ihrer finanziellen Möglichkeiten durch besondere Maßnahmen wirtschaftlichen Charakters, unter Umständen auch durch Maßnahmen der Unterstützung bei der Ausbildung und der sozialen Integration bis zum 18. Lebensjahr des Angenommenen Hilfe leisten.

Art 7 Die Adoption wird ausgesprochen zugunsten von Minderjährigen, die für adoptierbar im Sinne der nachfolgenden Artikel erklärt wurden.

Der Minderjährige, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann nicht ohne seine persönliche Zustimmung adoptiert werden, auch wenn er erst im Lauf des Verfahrens dieses Alter erreicht. Die erteilte Zustimmung kann bis zum endgültigen Ausspruch der Adoption widerrufen werden.

Hat der zu Adoptierende das 12. Lebensjahr vollendet, so ist er persönlich anzuhören; ist er jünger, ist er anzuhören, wenn er urteilsfähig ist.

2. Kapitel Die Erklärung der Adoptierbarkeit

Art 8 (7.2.2014)

Für adoptierbar werden durch das Minderjährigengericht des Distrikts, in dem sie sich befinden, Minderjährige erklärt, die sich im Zustand der Verlassenheit befinden, weil ihnen der moralische und materielle Beistand der Eltern oder der sorgepflichtigen Verwandten fehlt, es sei denn, das Fehlen des Beistandes beruht auf höherer Gewalt vorübergehender Natur.

Der Zustand der Verlassenheit besteht immer dann, wenn die in Abs 1 genannten Bedingungen gegeben sind, auch wenn sich die Minderjährigen in einer öffentlichen oder privaten Fürsorgeeinrichtung oder einer familienartigen Gemeinschaft oder in familiärer Unterbringung befinden.

Ein Fall von höherer Gewalt besteht nicht, wenn die in Abs 1 genannten Personen die von den örtlichen Sozialdiensten, auch nach einem

Hinweis gemäß Art 79-bis, angebotenen Hilfsmaßnahmen zurückweisen und diese Zurückweisung vom Richter für ungerechtfertigt gehalten wird.

Am Verfahren der Feststellung der Adoptierbarkeit sind von Anfang an der Minderjährige und seine Eltern, bzw die in Art 10 Abs 2 genannten anderen Verwandten zu beteiligen.

Art 9 (7.2.2014)

Jedermann hat die Befugnis, den Behörden Fälle des Verlassenseins von Minderjährigen anzuzeigen. Die Beamten, die Beauftragten eines öffentlichen Dienstes und diejenigen Personen, die einen öffentlichen Notdienst verrichten, haben unverzüglich dem Staatsanwalt bei dem Minderjährigengericht des Ortes, an dem sich der Minderjährige aufhält, über die Verhältnisse eines jeden Minderjährigen, der sich in einem Zustand der Verlassenheit befindet, von dem sie aufgrund ihres Amtes Kenntnis erlangt haben, zu berichten.

Die öffentlichen und privaten Fürsorgeeinrichtungen und die familienartigen Gemeinschaften haben halbjährlich dem Staatsanwalt bei dem Minderjährigengericht des Ortes, an dem sie ihren Sitz haben, eine Liste aller Minderjährigen, die sie aufgenommen haben, zu übermitteln mit besonderen Angaben für jeden von diesen des Wohnortes seiner Eltern, der Beziehungen zur Familie und der psychophysischen Bedingungen des Minderjährigen selbst. Der Staatsanwalt bei dem Minderjährigengericht stellt nach Erhalt der notwendigen Informationen bei dem Tribunale den Antrag, die Adoptierbarkeit aller derjenigen ihm mitgeteilten oder in den familienartigen Gemeinschaften oder den öffentlichen oder privaten Fürsorgeeinrichtungen oder in einer Pflegefamilie aufgenommenen Minderjährigen zu erklären, die sich im Zustand der Verlassenheit befinden, und gibt die Gründe hierfür an.

Der Staatsanwalt bei dem Minderjährigengericht, der die Akten dem Tribunale mit entsprechenden Informationen übermittelt, inspiziert oder verfügt alle sechs Monate Inspektionen der öffentlichen oder privaten Fürsorgeeinrichtungen im Hinblick auf die in Abs 2 genannten Ziele. Er kann jederzeit außerordentliche Inspektionen vornehmen.

Jedermann, der kein Verwandter innerhalb des vierten Grades ist und der in seiner eigenen Wohnung einen Minderjährigen dauerhaft auf-

nimmt, hat, sofern sich diese Aufnahme über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten erstreckt, nach Ablauf dieser Frist dem Staatsanwalt bei dem Minderjährigengericht davon Kenntnis zu geben. Die Unterlassung dieser Mitteilung kann zur Ungeeignetheit führen für die familiäre oder voradoptive Unterbringung und für das Amt eines Vormundes.

Innerhalb derselben Frist wie nach Abs 4 hat ein Elternteil, der ein Kind jemandem, der nicht Verwandter bis zum vierten Grad ist, dauerhaft für einen Zeitraum von nicht weniger als sechs Monaten anvertraut, eine entsprechende Mitteilung zu machen. Die Unterlassung dieser Mitteilung kann dazu führen, dass er die elterliche Verantwortung über das Kind gemäß Art 330 Cciv verwirkt und ein Verfahren zur Erklärbarkeit der Adoptierbarkeit eröffnet wird.

Art 10 (7.2.2014)

Der Präsident des Minderjährigengerichts oder ein von ihm beauftragter Richter verfügt, sobald ein Antrag nach Art 9 Abs 2 bei ihm eingegangen ist, die Einleitung eines Verfahrens bezüglich des Status der Verlassenheit des Minderjährigen. Er ordnet sogleich, falls erforderlich mit Hilfe der örtlichen Sozialdienste oder der Organe der öffentlichen Sicherheit, vertiefte Nachforschungen über die juristischen und faktischen Verhältnisse des Minderjährigen sowie über die Umgebung, in der dieser gelebt hat und lebt, an, um festzustellen, ob der Zustand der Verlassenheit besteht.

Von der Eröffnung des Verfahrens sind die Eltern oder, bei deren Fehlen, die Verwandten bis zum vierten Grad, die engere Beziehungen zu dem Minderjährigen haben, zu unterrichten. Zugleich fordert der Präsident des Minderjährigengerichts sie auf, einen Verteidiger zu nominieren und teilt ihnen mit, dass bei fehlender Nominierung ein Verteidiger von Amts wegen bestellt werden wird. Die genannten Personen können, unterstützt durch den Verteidiger, sich an allen vom Gericht angeordneten Ermittlungen beteiligen, Anträge, auch auf Auskunft, stellen, Akteneinsicht nehmen sowie mit Erlaubnis des Richters auch Akten kopieren.

Das Gericht kann jederzeit und bis zur voradoptiven Unterbringung im Interesse des Minderjährigen alle geeigneten einstweiligen Maßnahmen treffen, eingeschlossen die zeitlich begrenzte Unterbringung bei einer Familie oder einer familienartigen Gemeinschaft, die Entzie-

hung der elterlichen Verantwortung über den Minderjährigen, die Entziehung der Befugnisse eines Vormunds und die Ernennung eines vorläufigen Vormunds.

Im Fall dringender Notwendigkeit können die in Abs 3 genannten Anordnungen vom Präsidenten des Minderjährigengerichts oder von einem von ihm beauftragten Richter getroffen werden.

Das Gericht hat innerhalb von 30 Tagen die in Abs 4 genannten dringenden Anordnungen zu bestätigen, zu ändern oder aufzuheben. Das Gericht entscheidet in der Beratungskammer in Anwesenheit des Staatsanwalts, nachdem es alle interessierten Parteien gehört und jede notwendige Auskunft eingeholt hat. Darüber hinaus ist der Minderjährige zu hören, der das 12. Lebensjahr vollendet hat, und auch ein jüngerer Minderjähriger, der über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügt. Die getroffenen Maßnahmen sind dem Staatsanwalt und den Eltern mitzuteilen. Die Vorschriften der Art 330 ff Cciv finden Anwendung.

Art 11 (7.2.2014)

Wenn aus den im vorangehenden Artikel genannten Untersuchungen hervorgeht, dass die Eltern des Minderjährigen gestorben und keine Verwandten innerhalb des vierten Grades vorhanden sind, die engere Beziehungen zu dem Minderjährigen haben, so erklärt das Minderjährigengericht den Zustand der Adoptierbarkeit, sofern nicht Adoptionsverfahren im Sinne des Art 44 anhängig sind. In diesem Fall entscheidet das Minderjährigengericht zum ausschließlichen Wohl des Minderjährigen.

Für den Fall, dass keine Eltern vorhanden sind, die den Minderjährigen anerkannt haben oder deren Vaterschaft oder Mutterschaft gerichtlich festgestellt worden ist, erklärt das Minderjährigengericht sogleich ohne weitere Untersuchungen die Adoptierbarkeit, sofern nicht die Aussetzung des Verfahrens von jemand beantragt wird, der behauptet, ein Elternteil zu sein und die Anerkennung ankündigt. Die Aussetzung kann vom Tribunale für einen Zeitraum von maximal zwei Monaten verfügt werden, vorausgesetzt, dass in der Zwischenzeit der Minderjährige vom Elternteil oder von Verwandten bis zum vierten Grad oder in anderer geeigneter Weise betreut wird, während eine Beziehung zu dem Elternteil bestehen bleibt.

Für den Fall, dass wegen des fehlenden Al-

tersefordernisses eine Anerkennung noch nicht erfolgen kann, wird das Verfahren auch von Amts wegen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Elternteils ausgesetzt, sofern die im vorstehenden Absatz genannten Bedingungen gegeben sind. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres kann der Elternteil eine weitere Aussetzung für weitere zwei Monate beantragen. Ein Elternteil, der vor Vollendung des 16. Lebensjahres gemäß Art 250 Abs 5 Cciv zur Anerkennung ermächtigt worden ist, kann eine weitere Aussetzung für weitere zwei Monate ab der Ermächtigung verlangen.

Setzt das Tribunale das Verfahren im Sinne der vorstehenden Absätze aus oder stellt es zurück, so bestellt es für den Minderjährigen falls notwendig einen vorläufigen Vormund.

Wenn innerhalb der genannten Zeiträume keine Anerkennung erfolgt, so ist das Verfahren für abgeschlossen zu erklären, sofern nicht die moralische oder materielle Verlassenheit fortbesteht. Ist nach Ablauf der Zeiträume eine Anerkennung noch nicht erfolgt, so wird ohne weitere Förmlichkeit die Adoptierbarkeit ausgesprochen.

Das Tribunale hat in jedem Fall, auch mit Hilfe der örtlichen Sozialdienste, beide vermutete Eltern, falls möglich, zu informieren oder jedenfalls den erreichbaren, damit sie von den in den Abs 2 und 3 genannten Möglichkeiten Gebrauch machen können.

Nach der Erklärung der Adoptierbarkeit und der voradoptiven Unterbringung ist eine Anerkennung ohne Wirkung. Das Urteil über die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft oder Mutterschaft wird ausgesetzt und verliert seine Wirkung, sobald der Ausspruch der Adoption rechtskräftig geworden ist.

Art 12 Wenn sich aus den angestellten Untersuchungen das Vorhandensein der Eltern oder von Verwandten innerhalb des vierten Grades gemäß dem vorstehenden Artikel ergibt, die enge Beziehungen zu dem Minderjährigen haben und deren Aufenthaltsort bekannt ist, so ordnet der Präsident des Minderjährigengerichts durch einen mit Gründen versehenen Beschluss deren Vorladung vor sich oder einem von ihm beauftragten Richter innerhalb angemessener Frist an.

Wohnen die Eltern oder Verwandten außerhalb des Bezirks des Minderjährigengerichts, vor dem das Verfahren anhängig ist, so kann

die Anhörung auch dem Minderjährigengericht des Ortes übertragen werden, in welchem sie wohnen.

Bei Aufenthalt im Ausland wird die zuständige konsularische Behörde beauftragt.

Nach Anhörung der Erklärung der Eltern oder der Verwandten erlässt der Präsident des Minderjährigengerichts oder der beauftragte Richter, sofern dies geboten erscheint, durch einen mit Gründen versehenen Beschluss gegenüber den Eltern oder den Verwandten Anordnungen, die geeignet sind, den moralischen Beistand, den Unterhalt, die Ausbildung und die Erziehung des Minderjährigen zu sichern, wobei er gleichzeitig sich wiederholende Prüfungen anordnet, die direkt auszuführen oder auf den Vormundschaftsrichter oder lokale Behörden zu übertragen sind, denen sie anvertraut werden können zu dem Zweck, festere Beziehungen zwischen dem Minderjährigen und der Familie zu begründen.

Der Präsident oder der beauftragte Richter kann ebenso bei der Staatsanwaltschaft beantragen, eine Klage auf Leistung von Unterhalt gegen denjenigen einzuleiten, der hierzu gesetzlich verpflichtet ist, und gleichzeitig wenn nötig einstweilige Maßnahmen im Sinne von Art 10 Abs 3 treffen.

Art 13 Falls die im vorstehenden Artikel genannten Eltern und Verwandten unauffindbar sind oder ihr Wohnort, ihr Aufenthaltsort oder Wohnsitz nicht bekannt ist, hat sie das Minderjährigengericht gemäß den Art 140 und 143 CPC zu laden, nachdem zuvor neue Nachforschungen durch die Organe der öffentlichen Sicherheit erfolgt sind.

Art 14 Das Minderjährigengericht kann vor Erklärung der Adoptierbarkeit die Aussetzung des Verfahrens beschließen, wenn sich aus besonderen Umständen, die sich aus den durchgeführten Untersuchungen ergeben, schließen lässt, dass die Aussetzung dem Interesse des Minderjährigen dienen kann. In diesem Fall wird die Aussetzung durch einen mit Gründen versehenen Beschluss für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr verfügt.

Die Aussetzung wird den örtlich zuständigen Sozialdiensten mitgeteilt, damit diese die geeigneten Maßnahmen ergreifen.

Art 15 (7.2.2014)

Nach Abschluss der Untersuchungen und der Feststellungen, die in den vorstehenden Ar-

tikeln vorgesehen sind, wird, wenn sich daraus der Zustand der Verlassenheit gemäß Art 8 ergibt, die Adoptierbarkeit des Minderjährigen vom Minderjährigengericht erklärt, wenn:

a) die im Sinne der Art 12 und 13 geladenen Eltern und Verwandten ohne gerechtfertigten Grund nicht erschienen sind,

b) die Anhörung derselben gezeigt hat, dass das Fehlen des moralischen und materiellen Beistands andauert, und keine Bereitschaft besteht, dem abzuhelpfen,

c) die gemäß Art 12 angeordneten Auflagen aus Verschulden der Eltern nicht erfüllt wurden oder nachgewiesen wird, dass die Eltern ihre elterliche Befähigung in absehbarer Zeit nicht wiedererlangen werden.

Die Erklärung der Adoptierbarkeit des Minderjährigen erfolgt durch das Minderjährigengericht durch Urteil in der Beratungskammer nach Anhörung der Staatsanwaltschaft sowie des Vertreters der öffentlichen oder privaten Fürsorgeeinrichtung oder der familienartigen Gemeinschaft, bei welcher der Minderjährige untergebracht ist, oder der Person, der er anvertraut worden ist. Ebenso sind der Vormund, falls ein solcher vorhanden ist, und der Minderjährige anzuhören, der das 12. Lebensjahr vollendet hat, und auch der Minderjährige, der noch jünger ist, falls er einsichtsfähig ist.

Das Urteil wird im vollen Wortlaut der Staatsanwaltschaft, den Eltern, den in Art 12 Abs 1 genannten Verwandten und dem Vormund sowie dem Spezialpfleger, falls ein solcher vorhanden ist, zugestellt mit einem im Text enthaltenen Hinweis auf die Befugnis, Rechtsmittel in der Form und Frist gemäß Art 17 einzulegen.

Art 16 Stellt das Minderjährigengericht nach Erschöpfung des Verfahrens gemäß den vorstehenden Artikeln fest, dass die Voraussetzungen für die Erklärung der Adoptierbarkeit nicht gegeben sind, so spricht es aus, dass kein Anlass zu einer solchen Erklärung besteht.

Das Urteil ist in vollem Wortlaut der Staatsanwaltschaft, den Eltern, den in Art 12 Abs 1 genannten Verwandten sowie dem Vormund oder Spezialpfleger, falls solche vorhanden sind, zuzustellen. Das Minderjährigengericht trifft im Interesse des Minderjährigen geeignete Maßnahmen.

Die Art 330 ff Cciv sind anzuwenden.

Art 17 Gegen das Urteil können der Staats-

anwalt und die anderen Parteien bei dem Appellationshof, Abteilung Minderjährige, innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung Rechtsmittel einlegen.

(Abs 2, 3 betreffen die Revision. Diese kann nur auf Gesetzesverstoß gestützt werden und ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung einzu-legen.)

Art 18 *(Es wird beim Minderjährigengericht ein besonderes Register geführt, in das die Erklärung der Adoptierbarkeit innerhalb von zehn Tagen nach Rechtskraft einzutragen ist.)*

Art 19 (7.2.2014)

Während des Bestehens der Adoptierbarkeit ist die Ausübung der elterlichen Verantwortung der Eltern ausgesetzt.

Das Minderjährigengericht ernennt einen Vormund, sofern ein solcher noch nicht vorhanden ist, und trifft die übrigen Maßnahmen im Interesse des Kindes.

Art 20 Die Adoptierbarkeit endet mit der Adoption oder mit Erreichung der Volljährigkeit des zu Adoptierenden.

Art 21 Der Status der Adoptierbarkeit endet ebenso durch Widerruf im Interesse des Minderjährigen, wenn die Bedingungen des Art 8 Abs 1 nach dem Ausspruch des Urteils gemäß Art 15 Abs 2 nicht mehr bestehen.

Der Widerruf wird ausgesprochen durch das Minderjährigengericht, sei es von Amts wegen oder sei es aufgrund Antrags der Staatsanwaltschaft, der Eltern oder des Vormunds.

Das Tribunale entscheidet in der Beratungskammer nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

Befindet sich das Kind in voradoptiver Unterbringung, so kann der Status der Adoptierbarkeit nicht widerrufen werden.

3. Kapitel Die voradoptive Unterbringung

Art 22 Diejenigen, die adoptieren wollen, haben einen Antrag beim Minderjährigengericht zu stellen, in welchem sie die eventuelle Bereitschaft darlegen, mehrere Geschwister oder Minderjährige zu adoptieren, welche die Bedingungen des Art 3 Abs 2 des Gesetzes vom 5.2.1992 Nr 104 betreffend die Unterstützung, die soziale Integration und die Rechte der Behinderten erfüllen. Es ist die Stellung mehrerer Anträge, auch nacheinander, bei verschiedenen Minderjährigengerichten zulässig, wobei in jedem Fall Mitteilung an alle Minderjährigenge-

richte erfolgt. Die Gerichte, bei denen ein Antrag gestellt ist, können Abschrift der Antrags- und Beweisurkunden bezüglich derselben Ehegatten bei den anderen Gerichten anfordern; die Urkunden können auch von Amts wegen mitgeteilt werden. Der Antrag verfällt nach Ablauf von drei Jahren seit Einreichung und kann erneuert werden.

Zu jeder Zeit ist den Adoptionswilligen auf Antrag Auskunft über den Stand des Verfahrens zu erteilen.

Das Minderjährigengericht ordnet nach der Feststellung, dass die Voraussetzungen des Art 6 gegeben sind, die Durchführung geeigneter Untersuchungen gemäß Abs 4 an und wählt unter Zuhilfenahme der örtlichen Sozial- und Gesundheitsbehörden von den Ehegatten, die einen Antrag gestellt haben, bevorzugt diejenigen aus, die ein Kind über fünf Jahre oder ein behindertes Kind annehmen wollen.

Die Untersuchungen, die innerhalb von 120 Tagen abgeschlossen werden müssen, haben insbesondere zu berücksichtigen die Erziehungsfähigkeit bezüglich des Minderjährigen, die persönliche und wirtschaftliche Situation, die Gesundheit und die familiäre Umgebung der Antragsteller sowie die Motive, aufgrund welcher sie den Minderjährigen zu adoptieren wünschen. Der Zeitraum, innerhalb dessen die Untersuchungen abgeschlossen werden müssen, kann einmal durch begründeten Beschluss um höchstens 120 Tage verlängert werden.

Das Minderjährigengericht wählt auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungen von den antragstellenden Paaren dasjenige aus, das am besten geeignet ist, den Bedürfnissen des Minderjährigen gerecht zu werden.

Nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, der Vorfahren der Adoptierenden, sofern solche vorhanden sind, sowie des Minderjährigen, wenn dieser das 12. Lebensjahr vollendet hat oder, falls jünger, urteilsfähig ist, beschließt das Minderjährigengericht in der Beratungskammer unter Verzicht auf alle übrigen Verfahrensförmlichkeiten die voradoptive Unterbringung und bestimmt deren Umstände. Hat der Minderjährige das 14. Lebensjahr vollendet, so muss er zu der Unterbringung bei dem ausgewählten Ehepaar seine ausdrückliche Zustimmung erklären.

Das Minderjährigengericht muss in jedem Fall die Antragsteller über die maßgeblichen

Tatsachen, die sich auf den Minderjährigen beziehen und aus den Untersuchungen ergeben haben, unterrichten. Die Unterbringung eines einzigen Minderjährigen von Geschwistern, die sich alle im Status der Adoptierbarkeit befinden, darf nicht erfolgen, wenn nicht schwerwiegende Gründe dafür sprechen. Der Beschluss wird der Staatsanwaltschaft, den Antragstellern und dem Vormund zugestellt. Die Anordnung der voradoptiven Unterbringung wird innerhalb von zehn Tagen durch den Urkundsbeamten in das in Art 18 genannte Register übertragen.

Das Minderjährigengericht überwacht den guten Ablauf der voradoptiven Unterbringung direkt oder durch Beauftragung des Vormundschaftsrichters oder der örtlichen Sozialdienste und Beratungseinrichtungen. Bei auftretenden Schwierigkeiten lädt es die Personen, bei denen der Minderjährige untergebracht worden ist, und diesen selbst, gegebenenfalls in Gegenwart eines Psychologen, vor, um die Ursachen der Schwierigkeiten zu ermitteln. Falls erforderlich ordnet es psychologischen oder sozialen Beistand an.

Art 23 Die voradoptive Unterbringung wird durch das Minderjährigengericht von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwalts oder des Vormunds oder desjenigen, der die Überwachung gemäß Art 22 Abs 8 ausübt, widerrufen, wenn sich unüberwindliche Schwierigkeiten im Zusammenleben ergeben. Der Widerruf erfolgt durch das Minderjährigengericht in der Beratungskammer durch mit Gründen versehenen Beschluss. Außer der Staatsanwaltschaft und dem Antragsteller sind zu hören: der Minderjährige, der das 12. Lebensjahr vollendet hat, und auch der jüngere Minderjährige, falls er urteilsfähig ist, die Pflegepersonen, der Vormund und diejenigen, die mit der Überwachung oder Unterstützung beauftragt waren.

Der Beschluss wird der Staatsanwaltschaft, dem Antragsteller, den Pflegepersonen und dem Vormund zugestellt. Der Beschluss, der die voradoptive Unterbringung widerruft, wird auf Veranlassung des Urkundsbeamten innerhalb von zehn Tagen am Rand der in Art 18 genannten Eintragung beigezeichnet.

Im Fall des Widerrufs trifft das Minderjährigengericht die geeigneten einstweiligen Maßnahmen zugunsten des Minderjährigen gemäß

Art 10 Abs 3. Die Art 330ff Cciv sind anzuwenden.

Art 24 (*Rechtsmittel: Die Staatsanwaltschaft und der Vormund können die voradoptive Unterbringung und deren Aufhebung innerhalb von zehn Tagen anfechten. Es entscheidet das Berufungsgericht.*)

4. Kapitel Der Ausspruch der Adoption

Art 25 (30.10.2015)

Nach Ablauf eines Jahres seit der Unterbringung stellt das Minderjährigengericht, das den Status der Adoptierbarkeit ausgesprochen hat, nach Anhörung der adoptierenden Ehegatten, des Minderjährigen, der das 12. Lebensjahr vollendet hat oder, falls jünger, urteilsfähig ist, der Staatsanwaltschaft, des Vormunds und der örtlichen Behörden, wenn diese mit der Aufsicht oder Unterstützung betraut waren, fest, ob alle in diesem Kapitel vorgesehenen Bedingungen vorliegen, und entscheidet ohne weitere Formlichkeiten des Verfahrens durch mit Gründen versehenen Beschluss in der Beratungskammer darüber, ob die Adoption stattfindet oder nicht. Der Minderjährige, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, muss ausdrücklich seine Zustimmung zur Adoption durch das vorgeschlagene Ehepaar erklären.

Die Vorschriften des Abs 1 gelten auch im Fall einer verlängerten Frist einer Pflegekindschaft im Sinne des Art 4 Abs 5-bis.

Wurde die Adoption beantragt von Ehegatten, die Abkömmlinge über 12 Jahren haben, so müssen diese gehört werden.

Im Interesse des Minderjährigen kann die Frist des Abs 1 um ein Jahr verlängert werden, und zwar von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeeltern. Dies geschieht durch mit Gründen versehene Anordnung.

Wenn einer der Ehegatten während der voradoptiven Unterbringung stirbt oder geschäftsunfähig wird, so kann die Adoption im Interesse des Minderjährigen auf Antrag des anderen Ehegatten auch mit Wirkung für beide erfolgen, wobei die Wirkung bezüglich des verstorbenen Ehegatten ab dem Todestag eintritt.

Trennen sich die Ehegatten während der voradoptiven Unterbringung, so kann die Adoption im ausschließlichen Interesse des Kindes verfügt werden gegenüber einem oder beiden Ehegatten, sofern der Ehegatte oder die Ehegatten dies beantragen.

Das Urteil über die Adoption wird der Staatsanwaltschaft, den adoptierenden Ehegatten und dem Vormund zugestellt.

Im Fall einer ablehnenden Entscheidung endet die voradoptive Unterbringung, und das Minderjährigengericht trifft die zweckmäßigen einstweiligen Maßnahmen zugunsten des Minderjährigen gemäß Art 10 Abs 3. Die Art 330ff Cciv werden angewendet.

Art 26 Die Staatsanwaltschaft, die adoptierenden Ehegatten und der Vormund des Minderjährigen können die Entscheidung des Minderjährigengerichts über die Adoption innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung unter Anrufung der Minderjährigenkammer des Appellationshofs anfechten. Der Appellationshof hört die Parteien an und trifft nach Würdigung aller sonstigen Feststellungen und zweckmäßigen Untersuchungen seine Entscheidung. Die Entscheidung ist den Parteien ausführlich zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Appellationshofs ist innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung das Rechtsmittel der Revision aus den in Art 360 Abs 1 Nr 3 CPC genannten Gründen zulässig.

(*Mündliche Verhandlung innerhalb von 60 Tagen*)

Die Entscheidung, die die Adoption ausspricht, wird nach Rechtskraft unverzüglich in das in Art 18 genannte Register überschrieben und dem Zivilstandsbeamten zur Beschreibung am Rand der Geburtsurkunde des Adoptierten mitgeteilt. Zu diesem Zweck hat der Urkundsbeamte des Rechtsmittelgerichts unverzüglich eine entsprechende Mitteilung an den Urkundsbeamten des Minderjährigengerichts zu machen.

Die Wirkungen der Adoption treten mit Rechtskraft der Entscheidung ein.

Art 27 (7.2.2014)

Durch die Adoption erlangt der Adoptierte den Status eines in der Ehe geborenen Kindes der Adoptierenden, deren Familiennamen er annimmt und weitervermittelt.

Wird die Adoption verfügt zugunsten der getrennt lebenden Frau gemäß Art 25 Abs 5, so nimmt der Adoptierte den Familiennamen ihrer Familie an.

Mit der Adoption enden die Beziehungen des Adoptierten gegenüber seiner Ursprungsfamilie.

milie mit Ausnahme der Eheschließungsverbote.

Art 28 (7.2.2014)

Der Minderjährige wird über seinen neuen Status unterrichtet; über die Art und Weise und den Zeitpunkt entscheiden die Adoptiveltern, wie sie es für opportun halten.

Jedes Zeugnis über den Zivilstand des Adoptierten ist diesem auszustellen mit der ausschließlichen Angabe des neuen Familiennamens und unter Ausschluss jeglichen Hinweises auf seine väterliche oder mütterliche Abstammung und auf den in Art 26 Abs 4 genannten Randvermerk.

Der Zivilstandsbeamte, der Einwohnerregisterführer und jegliche andere Behörde oder staatliche Einrichtung haben Angaben, Informationen, Bescheinigungen, Auszüge oder Kopien zu verweigern, aus denen der Vorgang der Adoption hervorgehen könnte, sofern hierzu nicht ausdrückliche richterliche Ermächtigung erteilt wird. Keine Ermächtigung ist erforderlich für die Auskunft des Zivilstandsbeamten, ob Ehehindernisse bestehen.

Auskünfte über die Identität der biologischen Eltern dürfen den Adoptiveltern als Inhabern der elterlichen Verantwortung nur mit Ermächtigung des Minderjährigengerichts und nur aus schwerwiegenden Gründen erteilt werden. Das Tribunale stellt sicher, dass der Information eine angemessene Vorbereitung des Minderjährigen vorangeht und sie begleitet wird von einer Unterstützung. Die Auskünfte können auch dem Verantwortlichen eines Krankenhauses oder einer sanitären Einrichtung erteilt werden, wenn sie notwendig und dringlich sind und das Wohl des Minderjährigen in Gefahr ist.

Dem Angenommenen, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, kann Zugang zu Informationen gewährt werden, die seine Herkunft und die Identität seiner leiblichen Eltern betreffen. Dasselbe ist auch möglich, wenn er volljährig geworden ist, falls schwere und nachweisliche Gründe existieren, die sein psycho-physisches

Wohl betreffen. Der Antrag ist bei dem Minderjährigengericht seines Wohnortes zu stellen.

Das Minderjährigengericht hört die Personen an, deren Anhörung es für opportun erachtet; es sammelt alle Informationen sozialen und psychologischen Charakters, um abwägen zu können, ob die Offenbarung der in Abs 5 genannten Tatsachen nicht das psycho-physische Gleichgewicht des Antragstellers in schwerwiegender Weise durcheinander bringt. Nach Abschluss der Untersuchung autorisiert das Minderjährigengericht durch Beschluss die Erteilung der begehrten Auskünfte.

Der Zugang zu den Informationen wird nicht gegenüber der Mutter gewährt, die bei der Geburt erklärt hat, nicht gemäß Art 30 Abs 1 des Präsidialdekrets vom 3.11.2000, Nr 396², genannt werden zu wollen³.

Unbeschadet der vorstehenden Absätze ist die Ermächtigung nicht erforderlich für den volljährigen Adoptierten, wenn die Adoptiveltern verstorben oder nicht auffindbar sind.

III. Titel Die internationale Adoption⁴

1. Kapitel Die Adoption ausländischer Minderjähriger

Art 29 Die Adoption ausländischer Minderjähriger findet in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und nach den Richtlinien des Haager Übereinkommens vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, nachfolgend Übereinkommen genannt, nach Maßgabe der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen statt.

Art 29-bis Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Italien, welche die in Art 6 des Übereinkommens vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen und einen ausländischen Minderjährigen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland adoptieren möchten, reichen eine Bereitschaftserklärung beim Minderjährigengericht des Bezirks ein, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und beantragen, dass dieses Gericht ihre Adoptionseignung erklärt.

² ZivStO, abgedr unten III B 12.

³ Zur – teilweisen – Verfassungswidrigkeit siehe Corte cost Nr 278 v 18.11.2013, NLCC 2014 I 279, Cass, sez unite, 25.1.2017 Nr 1946, Foro it 2017 I 477, sowie oben III A 8. Grdsl zum Konflikt zw dem Recht des Kindes auf Kenntnis der Identität seiner biologischen Mutter u

deren Interesse, anonym zu bleiben: *Ambrosi*, Studium iuris 2014, 667.

⁴ Geändert durch G Nr 476 v 31.12.1998, GU v 12.1.1999 Nr 8, zu dem Haager Übk über den Schutz von Kindern u die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internat Adoption von 1993.

Im Fall italienischer Staatsbürger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Art 36 Abs 4, das Minderjährigengericht des Bezirks zuständig, in dem sie sich zuletzt gewöhnlich aufgehalten haben; fehlt ein früherer gewöhnlicher Aufenthalt, so ist das Minderjährigengericht Rom zuständig.

Das Minderjährigengericht, wenn es nicht der Meinung ist, ein Dekret über die fehlende Eignung wegen eindeutiger Voraussetzungs-mängel sofort erlassen zu sollen, übersendet den örtlichen Sozialdiensten eine Kopie der Bereitschaftserklärung innerhalb von 15 Tagen ab der Einreichung.

Die Sozial- und Versorgungsdienste der örtlichen Einzel- und Verbandseinrichtungen entfalten, auch mit Hilfe der örtlichen Gesundheitsdienste und Krankenhäuser, folgende Tätigkeiten:

a) Auskunftserteilung über die internationale Adoption und über deren Verfahren, über die autorisierten Einrichtungen und über sonstige Hilfsmaßnahmen betreffend Minderjährige, die sich in einer schwierigen Lage befinden, auch in Zusammenarbeit mit den in Art 39-ter erwähnten autorisierten Einrichtungen;

b) Vorbereitung der Adoptionswilligen auf die Adoption, auch in Zusammenarbeit mit den genannten Einrichtungen;

c) Einholung von Angaben über die persönliche, familiäre und gesundheitliche Situation adoptionswilliger Adoptiveltern; über deren soziales Umfeld; über die sie zur Adoption bewegend Gründe; über ihre Bereitschaft, eine internationale Adoption auf sich zu nehmen; über ihre Fähigkeit, den Bedürfnissen mehrerer oder eines einzigen Minderjährigen angemessen nachzukommen; über mögliche spezielle Eigenschaften der Minderjährigen, die sie in der Lage wären aufzunehmen, sowie Einholung aller anderen für die Bewertung ihrer Adoptions-eignung durch das Minderjährigengericht nützlichen Angaben.

Als Ergebnis der durchgeführten Tätigkeit leiten die Sozialdienste dem Minderjährigengericht innerhalb von vier Monaten nach Übersendung der Bereitschaftserklärung einen alle in Abs 4 aufgezählten Angaben umfassenden Bericht zu.

Art 30 Wenn das Minderjährigengericht

den Bericht nach Art 29-bis Abs 5 bekommen hat, hört es, auch mit Hilfe eines beauftragten Richters, die Adoptionswilligen an, ordnet soweit notwendig die angebrachten genaueren Untersuchungen an und erlässt innerhalb der folgenden zwei Monate ein begründetes Dekret über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Adoptionsvoraussetzungen.

Das Dekret zur Adoptionseignung gilt für die ganze Dauer des Verfahrens, welches von den Betroffenen innerhalb eines Jahres seit der Mitteilung des Dekretes eingeleitet werden muss. Das Dekret enthält auch Angaben, um das beste Zusammentreffen zwischen den Adoptionswilligen und dem zu adoptierenden Minderjährigen zu fördern.

Das Dekret mit Kopien des Berichts und der in den Akten befindlichen Unterlagen wird unverzüglich an die in Art 38 benannte Kommission und, soweit von den Adoptionswilligen beantragt, an die nach Art 39-ter ermächtigte Einrichtung übersandt.

Falls das Eignungsdekret nach Anhörung der Betroffenen wegen nachträglich eingetretener Gründe, welche die Entscheidung über die Eignung gravierend betreffen, aufgehoben wird, teilt das Minderjährigengericht der Kommission und der in Abs 3 genannten ermächtigten Einrichtung den Aufhebungsbeschluss mit.

Gegen das Dekret zur Eignung oder zur fehlenden Eignung und das Aufhebungsdekret kann innerhalb der in den Art 739 und 740 CPC vorgesehenen Fristen seitens des Staatsanwalts und der Betroffenen vor dem Appellationshof Einspruch erhoben werden.

Art 31 Die Adoptionswilligen, die das Eignungsdekret erlangt haben, müssen eine der in Art 39-ter erwähnten ermächtigten Einrichtungen beauftragen, das Adoptionsverfahren zu betreuen.

In den in Art 44 Abs 1 lit a behandelten Fällen kann das Minderjährigengericht die Adoptionswilligen ermächtigen, nachdem es deren Persönlichkeit bewertet hat, die in Abs 3 lit b, d, e, f und h dieses Artikels genannten Tätigkeiten selbst durchzuführen.

Die ermächtigte Einrichtung, die beauftragt worden ist, das Adoptionsverfahren zu betreuen,

a) verständigt die Adoptionswilligen über das Verfahren, das sie einleiten wird, und über die konkreten Aussichten auf die Adoption;

b) wickelt bei den zuständigen Behörden des von den Adoptionswilligen angegebenen Staates, wenn es mit diesen Beziehungen hat, die Adoptionsangelegenheiten ab, indem sie diesen den Adoptionsantrag zusammen mit dem Eignungsdekret und dem als Anlage beigefügten Bericht übersendet, so dass die ausländischen Behörden Vorschläge für das Treffen zwischen den Adoptionswilligen und dem zu adoptierenden Minderjährigen machen können;

c) nimmt von der ausländischen Behörde den Vorschlag für ein Treffen zwischen den Adoptionswilligen und dem zu adoptierenden Minderjährigen entgegen und sorgt dafür, dass diesem alle Auskünfte über den Gesundheitszustand des Minderjährigen sowie alle Auskünfte betreffend seine Ursprungsfamilie und seinen Lebensweg beigefügt werden;

d) übermittelt den Adoptionswilligen alle Auskünfte und alle Nachrichten betreffend den Minderjährigen, benachrichtigt sie gleichzeitig über den Vorschlag für ein Treffen zwischen den Adoptionswilligen und dem zu adoptierenden Minderjährigen und steht ihnen in allen im ausländischen Staat abzuwickelnden Angelegenheiten bei;

e) empfängt seitens der Adoptionswilligen die schriftliche Zustimmung zum von der ausländischen Behörde vorgeschlagenen Treffen zwischen den Adoptionswilligen und dem zu adoptierenden Minderjährigen, beglaubigt deren Unterschriften und übersendet der ausländischen Behörde die Zustimmungserklärung, und wickelt schließlich alle von dieser angeforderten sonstigen Angelegenheiten ab; die Beglaubigung der Unterschrift der Adoptionswilligen kann auch durch den dazu bevollmächtigten Gemeindebeamten oder durch einen Notar oder einen Sekretär irgendeiner Gerichtsstelle vorgenommen werden;

f) empfängt von der ausländischen Behörde die Bescheinigung über das Bestehen der in Art 4 des Übereinkommens genannten Voraussetzungen und stimmt, soweit die Anforderungen erfüllt sind, mit derselben die Zweckmäßigkeit der Durchführung der Adoption ab, oder nimmt anderenfalls Kenntnis von der gescheiterten Einigung und benachrichtigt umgehend davon die in Art 38 vorgesehene Kommission unter Angabe der Gründe und bewilligt, soweit vom Herkunftsland angefordert, die Entscheidung, den Minderjährigen oder die Minderjäh-

rigen den zukünftigen Adoptiveltern in Pflege zu geben;

g) benachrichtigt umgehend die Kommission, das Minderjährigengericht und die örtlichen [Sozial-]Dienste von der Entscheidung über die Pflegekindschaft seitens der ausländischen Behörde und beantragt mit Einsendung der erforderlichen Unterlagen bei der Kommission die Bewilligung zur Einreise und zum dauernden Aufenthalt des Minderjährigen oder der Minderjährigen in Italien;

h) bescheinigt das Datum der Aufnahme des Minderjährigen bei den Pflegeeltern oder Adoptiveltern;

i) empfängt von der ausländischen Behörde eine Kopie der Akten und der Unterlagen betreffend den Minderjährigen und übersendet diese umgehend an das Minderjährigengericht und an die Kommission;

l) beaufsichtigt die Durchführung der Einreise nach Italien und setzt sich dafür ein, dass diese in Begleitung der Adoptierenden oder zukünftig Adoptierenden stattfindet;

m) führt nach dem Eintreffen des Minderjährigen in Italien auf Antrag der Adoptierenden in Zusammenarbeit mit den örtlichen [Sozial-] Diensten die Unterstützungstätigkeit für die Adoptionsfamilie durch;

n) (*Aufgehoben*)

o) bescheinigt die von den Adoptiveltern für die Durchführung des Adoptionsverfahrens getätigten Ausgaben für die gesamten Rechtsfolgen, die sich aus Art 10 Abs 1 lit 1-bis Testo unico über die Einkommensteuer (DPR 22.12.1986, Nr 917) ergeben.

Art 32 (7.2.2014)

Nach Erhalt der in Art 31 erwähnten Akten und nach Auswertung der Ergebnisse der beauftragten Einrichtung erklärt die in Art 38 vorgesehene Kommission, dass die Adoption dem Interesse des Minderjährigen entspricht und bewilligt die Einreise und den dauernden Aufenthalt in Italien.

Die in Abs 1 vorgesehene Erklärung ist nicht zulässig,

a) wenn sich aus den von der Behörde des ausländischen Staates übermittelten Unterlagen nicht der Zustand der Verlassenheit des Minderjährigen und die Feststellung der Unmöglichkeit einer Pflegekindschaft oder einer Adoption im Herkunftsland ergeben;

b) wenn im ausländischen Staat die Adop-

tion für den Adoptierten nicht den Erwerb des Status eines in der Ehe geborenen Kindes und die Beendigung der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Minderjährigen und der Ursprungsfamilie bewirkt, es sei denn, dass die biologischen Eltern ausdrücklich dem Eintreten solcher Wirkungen zugestimmt haben.

Auch wenn die im ausländischen Staat ausgesprochene Adoption nicht die Beendigung der rechtlichen Beziehungen zur Ursprungsfamilie bewirkt, kann sie in eine Adoption umgewandelt werden, die eine solche Wirkung auslöst, falls das Minderjährigengericht sie als übereinstimmend mit dem Übereinkommen anerkennt. Nur im Fall einer solchen Übereinstimmung wird die Eintragung veranlasst.

Soweit zuständig arbeiten die italienischen Konsularbehörden im Ausland mit den autorisierten Einrichtungen mit dem Ziel eines erfolgreichen Adoptionsverfahrens zusammen. Nachdem sie eine formelle Mitteilung seitens der Kommission gemäß Art 39 Abs 1 lit h erhalten haben, stellen sie das Einreisevisum zwecks Adoption zugunsten des zu adoptierenden Minderjährigen aus.

Art 33 Unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen bezüglich der Einreise in den Staat für familiäre oder touristische Zwecke, für Studium oder Behandlung ist die Einreise nach Italien Minderjährigen nicht erlaubt, die kein gemäß Art 32 ausgestelltes Einreisevisum haben oder nicht von mindestens einem Elternteil oder einem Verwandten bis zum vierten Grad begleitet werden.

Außer in den in diesem Kapitel vorgesehenen Fällen und ohne vorherige Genehmigung der in Art 38 genannten Kommission ist es den italienischen Konsularbehörden untersagt, ausländischen Minderjährigen das Einreisevisum nach Italien zwecks Adoption zu erteilen.

Diejenigen, die einen Minderjährigen, welchem die Einreise nach Italien nicht erlaubt worden ist, zur Grenze begleitet haben, haben auf eigene Kosten für dessen sofortige Rückführung in das Herkunftsland zu sorgen. Die Grenzämter melden umgehend den Fall der Kommission, damit sie mit dem Herkunftsland des Minderjährigen Verbindung aufnimmt, um diesem nach seinem Interesse bestmöglichst eine Unterbringung zu gewährleisten.

Das in Abs 1 enthaltene Verbot gilt nicht in den Fällen, in denen aufgrund von Kriegsereig-

nissen, Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen gemäß Art 18 Gesetz vom 6.3.1998, Nr 40 oder jedweden anderen ernststen Hindernissen objektiven Charakters die Durchführung der in diesem Kapitel vorgesehenen Verfahren nicht möglich ist, vorausgesetzt, dass Gründe im ausschließlichen Interesse des Minderjährigen für die Einreise nach Italien vorliegen. In diesen Fällen melden die Grenzämter die Einreise des Minderjährigen der Kommission und dem für den Wohnort derjenigen Personen, die ihn begleitet haben, zuständigen Minderjährigengericht.

Wenn die Einreise eines Minderjährigen in das Staatsgebiet außerhalb der erlaubten Tatbestände trotzdem stattgefunden hat, meldet dies der Beamte oder die autorisierte Einrichtung, die davon Kenntnis hat, dem für den Ort, an dem der Minderjährige sich befindet, zuständigen Minderjährigengericht. Nachdem im Interesse des Minderjährigen alle vorläufigen zweckmäßigen Maßnahmen getroffen worden sind, geht das Gericht, soweit die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, gemäß Art 37-bis vor oder meldet die Lage der Kommission, damit diese sich mit dem Herkunftsland des Minderjährigen in Verbindung setzt und gemäß Art 34 vorgeht.

Art 34 Der Minderjährige, der aufgrund einer ausländischen Bewilligung der Adoption oder Pflegekindschaft zwecks Adoption in das Staatsgebiet eingereist ist, genießt ab der Einreise alle Rechte, die dem sich in Familienpflege befindenden italienischen Minderjährigen zustehen.

Vom Zeitpunkt der Einreise nach Italien an und für mindestens ein Jahr stehen auf Antrag der Interessenten die Sozial- und Fürsorgedienste der autorisierten Einrichtungen den Pflegeeltern, den Adoptiveltern und dem Minderjährigen zur Sicherung einer einwandfreien familiären und sozialen Integration bei. Sie berichten in jedem Fall dem Minderjährigengericht über den Ablauf der Integration und melden eventuelle Schwierigkeiten, um die erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen.

Der adoptierte Minderjährige erwirbt die italienische Staatsangehörigkeit mit der Eintragung der Adoptionsbewilligung in die Stadesregister.

Art 35 Die im Ausland ausgesprochene

Adoption hat die in Art 27 genannten Wirkungen zur Folge.

Falls die Adoption von einem ausländischen Staat ausgesprochen wurde, bevor der Minderjährige nach Italien gekommen ist, prüft das Tribunale, ob sich aus der Entscheidung der Behörde, die diese ausgesprochen hat, das Bestehen der in Art 4 des Übereinkommens vorgesehenen Voraussetzungen für internationale Adoptionen ergibt.

Das Tribunale stellt außerdem fest, ob die Adoption nicht den im Licht des vorrangigen Interesses des Minderjährigen zu bewertenden Grundsätzen widerspricht, die in dem Staat das Familien- und Minderjährigenrecht regeln, und ordnet, wenn die in Art 39 Abs 1 lit i vorgesehene Bestätigung der Übereinstimmung mit dem Übereinkommen und die in Art 39 Abs 1 lit h vorgesehene Genehmigung vorliegen, die Eintragung der Adoptionsbewilligung in die Standesregister an.

Falls die Adoption erst nach der Einreise des Minderjährigen in Italien durchgeführt werden soll, erkennt das Minderjährigengericht die Anordnung der ausländischen Behörde als voradoptive Pflegekindschaft an, wenn die Anordnung nicht den im Licht des vorrangigen Interesses des Minderjährigen zu bewertenden Grundsätzen widerspricht, die in dem Staat das Familien- und Minderjährigenrecht regeln, und bestimmt die Dauer der genannten Pflegekindschaft für ein Jahr ab Aufnahme des Minderjährigen in die neue Familie. Nach Ablauf dieser Zeit spricht das Minderjährigengericht die Adoption aus, wenn der Aufenthalt bei der ihn aufnehmenden Familie noch immer dem Interesse des Minderjährigen entspricht, und ordnet die Eintragung in die Standesregister an. Andernfalls widerruft es die voradoptive Pflegekindschaft, auch schon bevor die dafür an sich vorgesehene Zeit abgelaufen ist, und trifft die in Art 21 des Übereinkommens genannten Maßnahmen. In diesem Fall muss der Minderjährige, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, in jedem Fall seine Zustimmung zu den zu treffenden Maßnahmen erteilen; falls er das 12. Lebensjahr erreicht hat, muss er persönlich angehört werden; falls er jünger ist, kann er, wenn das angebracht ist und sein psychisches und emotionales Gleichgewicht nicht gefährdet wird, unter Berücksichtigung der Einschätzung

des vom Gericht bestellten Psychologen angehört werden.

Für den Erlass der Maßnahmen ist das Minderjährigengericht des Bezirks zuständig, in dem die adoptionswilligen Personen ihren Wohnort im Zeitpunkt der Einreise des Minderjährigen in Italien haben.

Unbeschadet der Regelung in Art 36 kann die Eintragung nicht angeordnet werden, wenn

- a) die Verfügung der Adoption Adoptierende betrifft, denen die vom italienischen Adoptionsgesetz vorgesehenen Voraussetzungen fehlen;
- b) die in der Eignungserklärung enthaltenen Angaben nicht beachtet worden sind;
- c) die Umwandlung in eine Adoption mit den Wirkungen des Art 27 nicht möglich ist;
- d) die ausländische Adoption oder Pflegekindschaft nicht durch die Zentrale Behörde und ein dazu autorisiertes Amt bewilligt worden ist;
- e) die Eingliederung des Minderjährigen in die Adoptionsfamilie sich als seinem Interesse widersprechend herausstellt.

Art 36 (7.2.2014)

Die internationale Adoption von Minderjährigen, die aus Staaten stammen, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder die bilaterale Verträge im Sinne des Übereinkommens abgeschlossen haben, kann nur in dem von diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren und mit den dort vorgesehenen Wirkungen stattfinden.

Die Adoption oder die Pflegekindschaft zwecks Adoption, die in einem Land ausgesprochen worden ist, das weder dem Übereinkommen beigetreten ist, noch bilaterale Verträge unterschrieben hat, kann in Italien unter der Bedingung für wirksam erklärt werden, dass

- a) der Zustand der Verlassenheit des ausländischen Minderjährigen oder die Zustimmung der biologischen Eltern zu einer Adoption, die den Erwerb der Rechtsstellung als in der Ehe geborenes Kind der Adoptierenden und die Beendigung der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Minderjährigen und der Herkunftsfamilie zur Folge hat, festgestellt worden ist;
- b) die Adoptierenden das in Art 30 vorgesehene Eignungsdekret erlangt haben und das Adoptionsverfahren unter Beteiligung der in Art 38 erwähnten Kommission sowie eines autorisierten Amtes durchgeführt worden ist;

c) die im Eignungsdekret enthaltenen Angaben beachtet worden sind;

d) die in Art 39 Abs 1 lit h vorgesehene Genehmigung erteilt worden ist.

Die entsprechende Verfügung wird von dem Minderjährigengericht erlassen, das das Eignungsdekret zur Adoption erlassen hat. Diese Verfügung wird der Kommission mitgeteilt, die sodann Maßnahmen nach Art 39 Abs 1 lit e veranlasst.

Die von der zuständigen Behörde eines ausländischen Landes auf Antrag italienischer Staatsangehöriger, die sich zur Zeit des Anspruchs der Adoption nachweislich in diesem Land dauerhaft aufgehalten und dort seit mindestens zwei Jahren ihren Wohnort gehabt haben, ausgesprochene Adoption wird in Italien in jeder Hinsicht durch Verfügung des Minderjährigengerichts dann anerkannt, wenn sie den Grundsätzen des Übereinkommens entspricht.

Art 37 (7.2.2014)

Nach der Adoption kann die in Art 38 erwähnte Kommission den Adoptiveltern, gegebenenfalls durch das Minderjährigengericht, nur diejenigen Auskünfte geben, die für den Gesundheitszustand des Adoptierten von Bedeutung sind.

Das Minderjährigengericht, das die in den Art 35 und 36 genannten Maßnahmen getroffen hat, und die Kommission bewahren die erhaltenen Auskünfte über die Herkunft des Minderjährigen, über die Identität von dessen biologischen Eltern und über die gesundheitliche Anamnese des Minderjährigen und seiner Herkunftsfamilie auf.

Was den Zugriff auf andere Informationen betrifft, gelten die bestehenden Vorschriften über die Adoption italienischer Minderjähriger.

Art 37-bis Auf den ausländischen Minderjährigen, der sich in Italien im Zustand der Verlassenheit befindet, finden die italienischen Vorschriften zur Adoption, Pflegekindschaft und zu den dringlichen Maßnahmen Anwendung.

Art 38 Zur Durchführung von Art 6 des Übereinkommens wird beim Präsidialamt des Ministerrates die Kommission für internationale Adoptionen gebildet.

(Abs 2-5 betreffen Zusammensetzung der Kommission, Amtsdauer von Präsident und Mitgliedern)

Art 39 Die Kommission für internationale Adoptionen

a) arbeitet mit den Zentralen Behörden für internationale Adoptionen der anderen Staaten zusammen, auch, indem sie die notwendigen Auskünfte zum Zweck der Ausführung der internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet der Adoption sammelt;

b) schlägt den Abschluss von bilateralen Verträgen auf dem Gebiet der internationalen Adoption vor;

c) autorisiert die Tätigkeit der in Art 39-ter genannten Einrichtungen, sorgt für die Führung des jeweiligen Registers, überwacht das Handeln der Einrichtungen, prüft dieses mindestens alle drei Jahre, hebt die erteilte Autorisierung in schweren Fällen von Nichtbeachtung, Untauglichkeit oder Verstößen gegen dieses Gesetz auf. Dieselben Aufgaben sind von der Kommission im Hinblick auf die von den in Art 39-bis genannten Diensten für internationale Adoption durchgeführten Tätigkeiten wahrzunehmen;

d) unternimmt Schritte, um die gleichmäßige Verbreitung der autorisierten Einrichtungen im Staatsgebiet und der entsprechenden Vertretungen der ausländischen Staaten zu gewährleisten;

e) bewahrt alle Akten und alle Auskünfte bezüglich der Verfahren der internationalen Adoption auf;

f) fördert die Zusammenarbeit zwischen denjenigen, die auf dem Gebiet der internationalen Adoption und des Schutzes der Minderjährigen tätig sind;

g) fördert Ausbildungseinrichtungen für alle diejenigen, die auf dem Gebiet der Adoption tätig sind oder werden möchten;

h) genehmigt die Einreise und den dauerhaften Aufenthalt des Adoptierten oder in Pflegekindschaft zwecks Adoption aufgenommenen ausländischen Minderjährigen;

i) bescheinigt die Übereinstimmung der Adoption mit den Bestimmungen des Übereinkommens, wie in Art 23 Abs 1 des Übereinkommens vorgesehen;

j) wirkt für die Auskunfts- und Bildungstätigkeiten auch mit anderen als den in Art 39-ter vorgesehenen Ämtern zusammen.

Stimmt das autorisierte Amt bezüglich der Zweckmäßigkeit der Adoption mit der ausländischen Behörde nicht überein, ist eine die

Adoption ablehnende Entscheidung auf Antrag der interessierten Ehegatten der Nachprüfung durch die Kommission unterworfen; wenn die Kommission die Verweigerung der Adoption nicht bestätigt, kann sie die Aufgabe nach Art 31 unmittelbar wahrnehmen oder eine andere Einrichtung oder ein anderes Amt beauftragen.

Die Kommission veranstaltet regelmäßige Treffen mit den Vertretern der autorisierten Einrichtungen, um die sich ergebenden Probleme zu überprüfen und die Planung der zur Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren.

Die Kommission legt dem Ministerpräsidenten alle zwei Jahre einen Bericht über die Lage der internationalen Adoptionen, über den Stand der Verwirklichung des Übereinkommens und über den Abschluss von bilateralen Verträgen auch mit Ländern, die sich diesem nicht angeschlossen haben, vor; der Ministerpräsident übersendet diesen Bericht anschließend dem Parlament.

Art 39-bis (*Sonderbestimmungen für die Regionen und die autonomen Provinzen von Trient und Bozen in dem Bereich ihrer Zuständigkeit*)

Art 39-ter Um die in Art 39 Abs 1 lit c vorgesehene Autorisierung zu erlangen und zu behalten, müssen die Einrichtungen folgende Voraussetzungen erfüllen: (*Zusammensetzung der Einrichtungen*).

Art 39-quater (*Arbeitsrechtliche Vergünstigungen für die Adoptiveltern*)

2. Kapitel Die Ausreise Minderjähriger zum Zweck der Adoption

Art 40 Im Ausland Ansässige, seien sie Ausländer oder italienische Staatsbürger, die beabsichtigen, einen minderjährigen italienischen Staatsangehörigen zu adoptieren, müssen den Antrag bei dem örtlich zuständigen italienischen Konsul stellen, der ihn an das Minderjährigengericht des Bezirks weiterleitet, in welchem sich der Aufenthaltsort des Minderjährigen oder der Ort seines letzten Wohnsitzes befindet; fehlt es an einem Aufenthalt oder an einem früheren Wohnsitz im Staatsgebiet, so ist das Minderjährigengericht von Rom zuständig.

Für in Ländern, die das Übereinkommen ratifiziert haben, dauerhaft ansässige Ausländer finden anstatt des im Abs 1 geregelten Verfah-

rens die vom Übereinkommen bezüglich der Beteiligung und der Aufgaben der Zentralen Behörde und der autorisierten Einrichtungen vorgesehenen Verfahren Anwendung. Im Übrigen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

Art 41 Der Konsul des Ortes, in welchem die Adoptierenden wohnen, wacht über den guten Verlauf der voradoptiven Unterbringung, wobei er sich, falls er dies für zweckmäßig hält, der Unterstützung geeigneter italienischer oder ausländischer Hilfsorganisationen bedient.

Wenn Schwierigkeiten bei der Eingewöhnung des Minderjährigen in der Familie der Pflegeeltern auftreten, oder ebenso, wenn Umstände festgestellt werden, die mit der voradoptiven Unterbringung unvereinbar sind, hat der Konsul dies unverzüglich schriftlich dem Minderjährigengericht mitzuteilen, das die Unterbringung angeordnet hat.

Der Konsul am Wohnort des Minderjährigen wacht im Rahmen seiner Zuständigkeit darüber, dass die Anordnungen der italienischen Behörde in Bezug auf den Minderjährigen ausgeführt werden, und ordnet gegebenenfalls die Rückführung des Minderjährigen an.

Im Fall der Adoption eines in Italien dauerhaft ansässigen Minderjährigen durch in Ländern, die das Übereinkommen ratifiziert haben, dauerhaft ansässige ausländische Staatsbürger werden die von diesem Artikel dem Konsul erteilten Aufgaben durch die Zentrale Ausländische Behörde und die autorisierten Einrichtungen abgewickelt.

Art 42 Wenn im Staatsgebiet ein Adoptionsverfahren über einen Minderjährigen anhängig ist, der Ausländern oder im Ausland wohnenden italienischen Staatsangehörigen anvertraut wurde, kann eine Adoptionsentscheidung, die bezüglich dieses Minderjährigen von einer ausländischen Behörde ausgesprochen wurde, nicht vollstreckt werden.

Art 43 Die Bestimmungen des Art 9 Abs 4 und 5 sind auch auf italienische Staatsangehörige anzuwenden, die im Ausland wohnen.

Bezüglich der Durchführung der konsularischen Befugnisse sind, soweit passend, die Art 34, 35 und 36 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 5.1.1967, Nr 200, anwendbar.

Zuständig zur Feststellung der Verlassenheit eines minderjährigen Staatsbürgers, der sich im Ausland befindet, und zur Ergreifung der

entsprechenden einstweiligen Maßnahmen zu seinem Wohl gemäß Art 10, einschließlich der etwa erforderlichen Rückführung, ist das Minderjährigengericht des Bezirks, in welchem sich der letzte Wohnsitz des Minderjährigen befand; bei Fehlen eines solchen letzten Wohnsitzes im Staatsgebiet ist das Minderjährigengericht von Rom zuständig.

IV. Titel Die Adoption in besonderen Fällen

1. Kapitel Die Adoption in besonderen Fällen und ihre Wirkungen

Art 44 (30.10.2015)

Minderjährige können auch adoptiert werden, wenn die Bedingungen des Art 7 Abs 1 nicht vorliegen,

a) von Personen, die mit dem Minderjährigen bis zum sechsten Grad verwandt sind, wenn der Minderjährige Vollwaise ist, oder die bereits vor dem Tod der Eltern feste und dauerhafte Beziehungen zum Kind hatten, auch solche, die sich während einer verlängerten Frist der Pflegekindschaft verfestigt haben;

b) vom Ehegatten in dem Fall, dass der Minderjährige ein Kind des anderen Ehegatten ist, sei es auch ein Adoptivkind;

c) wenn sich der Minderjährige in den in Art 3 Abs 1 des Gesetzes vom 5.2.1992 Nr 104 genannten Umständen befindet und Vollwaise ist;

d) wenn festgestellt wurde, dass die voradoptive Unterbringung unmöglich war.

Die Adoption wird in den Fällen des vorgenannten Absatzes auch bewilligt, wenn Abkömmlinge vorhanden sind.

In den in Abs 1 lit a, c und d genannten Fällen wird die Adoption nicht nur Ehegatten, sondern auch nicht verheirateten Personen bewilligt. Ist der Adoptierende eine verheiratete und nicht getrennt lebende Person, so kann die Adoption nur auf Antrag beider Ehegatten ausgesprochen werden⁵.

In den in Abs 1 lit a und d genannten Fällen muss der Adoptierende mindestens 18 Jahre älter sein als der zu Adoptierende.

Art 45 Zur Adoption ist die Zustimmung

sowohl des Adoptierenden als auch des Adoptierten erforderlich, wenn dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Hat der zu Adoptierende das 12. Lebensjahr vollendet, so ist er persönlich zu hören; ist er jünger, so ist er anzuhören, falls er einsichtsfähig ist.

Hat der zu Adoptierende noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet, so kann die Adoption in jedem Fall erst nach Anhörung seines gesetzlichen Vertreters ausgesprochen werden.

Wenn die Adoption in dem in Art 44 Abs 1 lit c genannten Fall erfolgen soll, ist der gesetzliche Vertreter des Anzunehmenden an dessen Stelle zu hören, wenn dieser seine Zustimmung im Sinne dieses Artikels aufgrund seiner Behinderung nicht selbst erklären kann.

Art 46 (7.2.2014)

Zur Adoption ist die Zustimmung der leiblichen Eltern und des Ehegatten des zu Adoptierenden erforderlich.

Wird die in Abs 1 vorgesehene Zustimmung verweigert, so kann das Tribunale nach Anhörung der Interessierten auf Antrag des Adoptierenden gleichwohl die Adoption aussprechen, wenn es die Verweigerung der Zustimmung für ungerechtfertigt und den Interessen des zu Adoptierenden zuwiderlaufend hält, außer wenn die Zustimmung verweigert wird von den Eltern des zu Adoptierenden, die die elterliche Verantwortung ausüben, oder von seinem Ehegatten, wenn dieser mit ihm zusammenlebt. Ebenso kann das Tribunale die Adoption aussprechen, wenn die Zustimmung wegen Geschäftsunfähigkeit oder Unauffindbarkeit der zur Erteilung der Zustimmung berufenen Personen nicht erlangt werden kann.

Art 47 Die Adoption entfaltet ihre Wirkungen von dem Tag an, an welchem die Entscheidung verkündet wird. Solange die Entscheidung noch nicht verkündet worden ist, können sowohl der Adoptierende als auch der zu Adoptierende ihre Zustimmung widerrufen.

Stirbt einer der Ehegatten nach der Erteilung der Zustimmung und vor der Verkündung der Entscheidung, so kann auf Antrag des anderen Ehegatten zur Vornahme der für die Adoption erforderlichen Handlungen geschritten werden.

⁵ Zur Adoption (mit begrenzter Wirkung, insbes. ohne Begründung einer Verwandtschaft zu den Angehörigen des Adoptierenden) eines Kindes durch die Le-

bensgefährtin der Mutter Cass 22.6.2016 Nr 12962, Studium Iuris 2016, 1334.

Wird die Adoption bewilligt, so entfaltet sie ihre Wirkungen vom Zeitpunkt des Todes des Adoptierenden an.

Art 48 (7.2.2014)

Wird der Minderjährige von zwei Ehegatten adoptiert oder vom Ehegatten eines seiner Eltern, so stehen die elterliche Verantwortung und ihre Ausübung beiden Ehegatten zu.

Der Adoptierende hat die Pflicht, dem Adoptierten Unterhalt zu leisten, ihn auszubilden und zu erziehen gemäß den Vorschriften des Art 147 Cciv.

Hat der Adoptierte eigenes Vermögen, so obliegt dessen Verwaltung während der Minderjährigkeit des Adoptierten dem Adoptierenden, der an dem Vermögen keinen gesetzlichen Nießbrauch hat, jedoch die Erträge für die Kosten des Unterhalts, der Ausbildung und Erziehung des Minderjährigen verwenden kann mit der Verpflichtung, den Überschuss in rentierlicher Weise anzulegen. Die Bestimmungen des Art 382 Cciv sind zu beachten.

Art 49 Der Adoptierende hat über das Vermögen des Adoptierten ein Inventar zu errichten und dieses an den Vormundschaftsrichter innerhalb eines Monats seit Erlass der Adoptionsentscheidung zu übersenden. Dabei sind, soweit passend, die im 3. Abschnitt des 1. Kapitels des X. Titels des Ersten Buches des Zivilgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

Dem Adoptierenden, der es unterlässt, ein Inventar innerhalb der festgesetzten Frist zu errichten, oder der ein unrichtiges Inventar errichtet, kann die Vermögensverwaltung durch den Vormundschaftsrichter entzogen werden, unbeschadet der Verpflichtung, den eingetretenen Schaden zu ersetzen.

Art 50 (7.2.2014)

Wenn die Ausübung der elterlichen Verantwortung durch den oder die Adoptierenden endet, kann das Minderjährigengericht auf Antrag des Adoptierten, seiner Eltern oder Verwandten oder der Staatsanwaltschaft oder auch von Amts wegen die geeigneten Maßnahmen erlassen hinsichtlich der Sorge für die Person des Adoptierten, seiner Vertretung und der Verwendung seines Vermögens, auch wenn das Tribunale der Auffassung ist, dass die Ausübung der elterlichen Verantwortung von den leiblichen Eltern wieder aufgenommen werden

sollte. Die Vorschriften der Art 330 ff Cciv sind anzuwenden.

Art 51 Der Widerruf der Adoption kann vom Tribunale ausgesprochen werden auf Antrag des Adoptierenden, wenn der Adoptierte von über 14 Jahren einen Anschlag auf sein Leben oder das seines Ehegatten, seine Abkömmlinge oder Vorfahren verübt hat, oder diesen gegenüber eines Delikts für schuldig befunden wurde, das mit einer Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bewehrt ist.

Stirbt der Adoptierende aufgrund des Anschlags, so kann der Widerruf der Adoption von jedem beantragt werden, der bei Fehlen des Adoptierten oder von dessen Abkömmlingen erbberechtigt wäre.

Das Tribunale spricht nach Einholung der Informationen und allen angebrachten Feststellungen und Nachforschungen sowie nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, des Adoptierenden und des Adoptierten sein Urteil aus.

Das Tribunale kann nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Minderjährigen darüber hinaus in der Beratungskammer die angebrachten Maßnahmen hinsichtlich der Personensorge für den Minderjährigen, seiner Vertretung und der Verwaltung seines Vermögens beschließen.

Die Art 330 ff Cciv sind anzuwenden.

Im Fall, dass Maßnahmen gemäß Abs 4 angeordnet werden, teilt das Tribunale diese dem Vormundschaftsrichter mit, damit dieser einen Vormund ernennt.

Art 52 (7.2.2014)

Wenn die im vorstehenden Artikel genannten Tatbestände verwirklicht wurden vom Adoptierenden gegenüber dem Adoptierten oder gegenüber dem Ehegatten oder den Abkömmlingen oder Vorfahren desselben, so kann der Widerruf ausgesprochen werden auf Antrag des Adoptierten oder auf Betreiben der Staatsanwaltschaft.

Das Tribunale entscheidet nach Einholung von Informationen, Durchführung aller angebrachten Feststellungen und Untersuchungen, Anhörung der Staatsanwaltschaft, des Adoptierenden und des Adoptierten, der das 12. Lebensjahr vollendet hat oder, falls jünger, einsichtsfähig ist.

Darüber hinaus kann das Tribunale nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Minderjährigen, der das 12. Lebensjahr vollendet hat,

falls angebracht, auch wenn er jünger, aber einsehensfähig ist, die angebrachten Maßnahmen in der Beratungskammer beschließen hinsichtlich der Personensorge für den Minderjährigen, seiner Vertretung und der Verwaltung seines Vermögens, auch wenn es der Auffassung ist, dass die Ausübung der elterlichen Verantwortung von den leiblichen Eltern wieder aufgenommen werden sollte.

Die Art 330ff Cciv sind anzuwenden.

Werden Maßnahmen nach Abs 3 angeordnet, so teilt das Tribunale diese dem Vormundschaftsrichter mit, damit dieser einen Vormund ernennt.

Art 53 Der Widerruf der Adoption kann betrieben werden von der Staatsanwaltschaft wegen Verletzung der Pflichten, die den Adoptierenden obliegen.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sind anzuwenden.

Art 54 Die Wirkungen der Adoption enden, wenn das Urteil über die Aufhebung rechtskräftig wird.

Wird jedoch der Widerruf nach dem Tod des Adoptierenden wegen einer Tat ausgesprochen, die dem Adoptierten anzulasten ist, so sind der Adoptierte und seine Abkömmlinge von der Erbfolge nach dem Adoptierenden ausgeschlossen.

Art 55 Auf dieses Kapitel sind die Bestimmungen der Art 293, 294, 295, 299, 300 und 304 Cciv anzuwenden.

2. Kapitel Die Form der Adoption in besonderen Fällen

Art 56 Zuständig zur Entscheidung über die Adoption ist das Minderjährigengericht des Bezirks, in dem sich der Minderjährige befindet.

Die Zustimmungen des Adoptierenden, des zu Adoptierenden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, und des gesetzlichen Vertreters des zu Adoptierenden sind persönlich vor dem Präsidenten des Tribunale oder einem von diesem beauftragten Richter zu erteilen⁶.

Die Zustimmungen der Personen, die in Art 46 genannt sind, können von einem spezi-

ellen Bevollmächtigten abgegeben werden. Die spezielle Vollmacht muss durch öffentliche Urkunde oder durch beglaubigte Privaturkunde erteilt werden.

Es sind die Art 313 und 314 Cciv anzuwenden, wobei die Zuständigkeit des Minderjährigengerichts und der Minderjährigenkammer beim Berufungsgericht bestehen bleibt.

Art 57 Das Tribunale überprüft, ob

1. die Umstände des Art 44 gegeben sind;
2. die Adoption dem besten Interesse des Minderjährigen dient.

Zu diesem Zweck ordnet das Minderjährigengericht nach Anhörung der Eltern des zu Adoptierenden die Durchführung entsprechender Nachforschungen an, die über den Adoptierenden, den Minderjährigen und seine Familie von den örtlichen Behörden oder den Organen der öffentlichen Sicherheit durchgeführt werden.

Die Untersuchung hat insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die affektive Eignung und die Fähigkeit zur Erziehung und Ausbildung des Minderjährigen, die persönliche und wirtschaftliche Lage, die Gesundheit und die familiäre Umgebung der Adoptierenden;
- b) die Motive, wegen welcher der Adoptierende den Minderjährigen zu adoptieren beabsichtigt;
- c) die Persönlichkeit des Minderjährigen;
- d) die Möglichkeit eines geeigneten Zusammenlebens, wobei der Persönlichkeit des Adoptierenden und des Minderjährigen Rechnung zu tragen ist.

V. Titel Änderung des VIII. Titels des Ersten Buches des Zivilgesetzbuchs⁷

Art 58–67 (Hier kein Abdruck)

VI. Titel Schlussbestimmungen, Strafbestimmungen und Übergangsbestimmungen

Art 68 Art 38 Abs 1 der Einführungsbestimmungen⁸ zum Zivilgesetzbuch wird durch den

⁶ Diese Vorschrift ist insoweit verfassungswidrig, als sie die Zustimmung anstatt der Anhörung der gesetzl Vertreter des Mj vorsieht; Corte cost 18.2.1988 Nr 182.

⁷ Die Änderungen wurden in den oben III B 2 abgedr Text des Cciv eingearbeitet.

⁸ Nicht eB vor dem Ersten Buch des Cciv (!). Mit den Einführungsbestimmungen (RD Nr 318 v 30.3.1942) wurde der Cciv iK gesetzt.

folgenden ersetzt: »Zur Zuständigkeit der Minderjährigengerichte gehören die in Art 84, 90, 171, 194 Abs 2, 250, 252, 262, 264, 316, 317-bis, 330, 332, 333, 334, 335 und 371 letzter Absatz sowie im Fall Minderjähriger die in Art 269 Abs 1 Cciv vorgesehenen Maßnahmen.«

Art 69 Zusätzlich zu dem in Art 51 der Einführungsbestimmungen des Zivilgesetzbuchs Bestimmten sind im Vormundschaftsregister anzumerken die vom Minderjährigengericht im Sinne von Art 10 dieses Gesetzes getroffenen Maßnahmen.

Art 70–73 (Strafbestimmungen)

Art 74 (7.2.2014)

Die Zivilstandsbeamten übermitteln unverzüglich an das zuständige Minderjährigengericht eine Mitteilung, unterschrieben von dem Erklärenden, über eine erfolgte Anerkennung eines vom anderen Elternteil nicht anerkannten außerhalb der Ehe geborenen Kindes durch eine verheiratete Person. Das Tribunale ordnet geeignete Erhebungen an, um die Richtigkeit des Anerkenntnisses zu überprüfen.

Falls hinreichender Anlass besteht anzunehmen, dass der Tatbestand für die Anfechtung des Anerkenntnisses gegeben ist, trifft das Minderjährigengericht auch von Amts wegen die Maßnahmen gemäß Art 264 Abs 2 Cciv.

Art 75 (Gewährung von Verfahrenskostenhilfe)

Art 76 Auf die Verfahren der Adoption von minderjährigen Ausländern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig oder bereits abgeschlossen sind, werden weiterhin die bis zu diesem Tag in Kraft befindlichen Bestimmungen angewendet.

Art 77 Die Art 404–413 Cciv sind aufgehoben⁹. Auf die Pflegekindschaftsverhältnisse, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ausgesprochen sind, sind die Verbote und Erlaubnisse gemäß Art 87 Cciv anzuwenden.

Art 78 (Ersetzung des Art 87 Abs 4 Cciv)

Art 79 (Durch Fristablauf gegenstandslos)

Art 79-bis (7.2.2014)

Der Richter unterrichtet die Gemeinden über die Notsituation in Familien, die Unterstützungsmaßnahmen erfordern, damit der Minderjährige im Kreis der eigenen Familie erzogen werden kann.

Art 80 (Öffentliche Beihilfen)

Art 81 (Ersetzung des letzten Absatzes des Art 244 Cciv)

Art 82 (Gebührenvorschrift)

4. Gesetz Nr 810 v 27.5.1929 über die Ausführung des Vertrags, der vier Anhänge und des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien, unterzeichnet in Rom am 11.2.1929¹

Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien

Art 1–33 (Hier kein Abdruck)

Art 34 Der italienische Staat, von dem Wunsch beseelt, dem Institut der Ehe, welches die Grundlage der Familie ist, die den katholischen Überlieferungen seines Volkes entsprechende Würde wieder zu geben, erkennt dem vom kanonischen Recht geregelten Sakrament der Ehe zivile Wirkungen zu.

Das Aufgebot zu dieser genannten Ehe-

schließung wird außer bei der Pfarrkirche auch im Rathaus der Gemeinde durchgeführt.

Unmittelbar nach der Zelebration erklärt der Pfarrer den Ehegatten die zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe durch Verlesung der die Rechte und Pflichten der Ehegatten betreffenden Artikel des Zivilgesetzbuchs und verfasst die Eheschließungsurkunde. Eine vollständige Abschrift übermittelt er innerhalb von fünf Tagen der Gemeinde, damit sie in das Standesregister überschrieben werde.

Die Angelegenheiten betreffend die Nichtigkeit der Ehe und die Befreiung von der ge-

⁹ Gemeint sind die früheren Art 404–413 Cciv über die Pflegekindschaft, nicht etwa die durch G Nr 6 v 9.1.2004 eingefügten über die Betreuung.

¹ Legge 27.5.1929, Nr 810 Esecuzione del Trattato,

dei quattro allegati annessi, e del Concordato sottoscritti in Roma, tra la Santa Sede e l'Italia, GU Nr 130 v 5.6.1929.

schlossenen, aber noch nicht vollzogenen Ehe sind der Zuständigkeit der kirchlichen Gemeinde und Behörden vorbehalten.

Die diesbezüglichen Verfügungen und Urteile werden, wenn sie endgültig geworden sind, vor das Oberste Gericht der Segnatura gebracht, das nachprüft, ob die Bestimmungen des kanonischen Rechts über die Zuständigkeit des Richters, die Ladung und die rechtmäßige Vertretung oder Versäumnis der Parteien eingehalten worden sind.

Die besagten endgültigen Verfügungen und Urteile werden mit den diesbezüglichen Dekre-

ten des Obersten Gerichts der Segnatura dem örtlich zuständigen Appellationshof übersandt, der sie durch eine in der Beratungskammer zu erlassende Verfügung zivilrechtlich für vollstreckbar erklärt und ihre Beischreibung im Zivilstandsregister am Rand der Eheschließungsurkunde anordnet.

Hinsichtlich der die persönliche Trennung betreffenden Sachen stimmt der Heilige Stuhl zu, dass sie durch die zivilen Gerichte entschieden werden.

Art 35–45 (Hier kein Abdruck)

5. Gesetz Nr 847 v 27.5.1929 Vorschriften zur Anwendung des Konkordats v 11.2.1929 zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien, soweit es die Ehe betrifft¹

Kapitel 1 (Aufgehoben)

Kapitel 2 Bestimmungen über die vor dem katholischen Geistlichen geschlossenen Ehen

Art 5 Die vor einem katholischen Geistlichen gemäß den Bestimmungen des kanonischen Rechts geschlossene Ehe hat vom Tag der Trauung an die gleichen Wirkungen wie die zivile Ehe, wenn sie gemäß Art 9 ff in die Zivilstandsregister überschrieben ist.

Art 6 Das Aufgebot hat gemäß den Bestimmungen der Art 93 ff Cciv und der Art 50–58 DPR Nr 396 vom 3.11.2000 zur Revision und Vereinfachung der Zivilstandsordnung² zu geschehen.

Der Antrag auf Erlass des Aufgebots muss außer durch die in Art 96 Cciv erwähnten Personen auch durch den Pfarrer gestellt werden, der die Trauung vornehmen soll.

Art 7 Nach Ablauf von drei Tagen seit dem zweiten oder einzigen Aufgebot stellt der Zivilstandsbeamte, sofern ihm kein Einspruch zugestellt worden ist und er kein Hindernis für die Eheschließung feststellt, eine Bescheinigung aus, in der er erklärt, dass keine Gründe be-

kannt sind, die einer zivilrechtlich wirksamen Trauung entgegenstehen.

Ist ihm ein Einspruch gemäß Art 103 Cciv zugestellt worden, darf der Zivilstandsbeamte die Bescheinigung nicht ausstellen und muss dem Pfarrer den Einspruch mitteilen.

Das Gericht entscheidet über den Einspruch nur, wenn dieser sich auf einen der in Art 85 Abs 1 und 86 Cciv genannten Gründe stützt³. In jedem anderen Fall erlässt es ein Urteil des Inhalts, dass eine Entscheidung nicht zulässig ist.

Art 8 Der Geistliche, vor dem die Trauung stattfindet, muss die Verlobten über die zivilen Wirkungen der Ehe durch Verlesung der Art 143, 144 und 147 Cciv aufklären.

Die Eheschließungsurkunde wird unmittelbar nach der Trauung in doppelten Originalen errichtet. Eines von diesen wird sofort dem Zivilstandsbeamten der Gemeinde, in welcher die Eheschließung stattgefunden hat, übermittelt, und keinesfalls später als fünf Tage seit der Trauung.

Art 9 Nach Empfang der Eheschließungsurkunde sorgt der Zivilstandsbeamte für die Überschreibung in die Zivilstandsregister, wobei er Folgendes anzugeben hat:

¹ Disposizioni per l'applicazione del Concordato dell' 11.2.1929 fra la Santa Sede e l'Italia, nella parte relativa al matrimonio, GU Nr 133 v 8.6.1929; kurz: G über die kanonische Ehe. Siehe auch das auszugsweise unten III B 6 abgedr G Nr 1159 v 24.6.1929.

² Abgedr unten III B 12.

³ Der Absatz ist insoweit verfassungswidrig, als er nicht vorsieht, dass das Gericht auch über die Gründe des Art 84 Cciv entscheiden darf; Corte cost 2.2.1982 Nr 16, Foro it 1982 I 934.

Vorname und Zuname, Alter, Beruf, Geburtsort, Wohnsitz oder Wohnort der Ehegatten;

Vorname und Zuname, Wohnsitz oder Wohnort ihrer Eltern;

Zeitpunkt des Aushangs des Aufgebots oder das vom Aufgebot befreiende Dekret;

Ort und Datum der Trauung;

Vorname und Zuname des Pfarrers oder derjenigen anderen Person, die für ihn bei der Trauung mitgewirkt hat.

In den Fällen des Art 68 DPR Nr 396 vom 3.11.2000 über die Zivilstandsordnung muss der Zivilstandsbeamte zur Herbeiführung der dort vorgesehenen Wirkungen den Staatsanwalt benachrichtigen.

Art 10 Wird die Eheschließungsurkunde nicht im Original übersandt oder enthält sie nicht die in Art 9 vorgeschriebenen Angaben sowie die Erwähnung, dass die in Art 8 vorgeschriebene Verlesung der Art 143, 144 und 147 Cciv erfolgt sei, so schiebt der Zivilstandsbeamte die Überschreibung auf und sendet die Urkunde zurück, damit sie in Ordnung gebracht werde.

Ist die Urkunde in Ordnung gebracht, so hat die Überschreibung innerhalb von 24 Stunden nach Empfang zu erfolgen, und innerhalb weiterer 24 Stunden ist dem Pfarrer die Mitteilung darüber zu übersenden mit Angabe des Zeitpunkts, in dem die Überschreibung erfolgt ist.

Art 11 Ist eine Bescheinigung gemäß Art 7 ausgestellt worden, so hat die Überschreibung der als ordnungsgemäß anerkannten Urkunde auch dann zu geschehen, wenn der Zivilstandsbeamte von einem der im folgenden Artikel erwähnten Umstände Kenntnis hat. In diesem Fall hat er aber unverzüglich den Staatsanwalt zu benachrichtigen, der gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen des Art 16 vorgeht.

Art 12 War vor der Trauung eine Bescheinigung gemäß Art 7 nicht ausgestellt, so findet die Überschreibung gleichwohl statt, außer in folgenden Fällen

1. wenn auch nur eine der in der Ehe verbundenen Personen bereits durch eine zivilrechtlich gültige Ehe gebunden scheint, gleichgültig, in welcher Form diese geschlossen ist;

2. wenn die in dieser Ehe verbundenen Personen bereits untereinander durch eine zivilrechtlich gültige Ehe gebunden erscheinen, gleichgültig, in welcher Form diese geschlossen ist;

3. wenn die Ehe von einer wegen Geisteskrankheit entmündigten Person eingegangen wurde⁴.

Art 13 Ist der Trauung nicht das Aufgebot oder eine Befreiung davon vorausgegangen, so kann die Überschreibung nur nach der Feststellung stattfinden, dass keiner der in Art 12 erwähnten Umstände vorliegt.

Zu diesem Zweck verlangt der Zivilstandsbeamte die einschlägigen Urkunden und stellt Untersuchungen an, die er für geeignet hält; außerdem heftet er an der Tür des Gemeindehauses eine Anzeige über die Trauung an unter Angabe der Personalien der Verlobten, des Zeitpunktes und des Ortes der Trauung sowie des Pfarrers, vor dem diese erfolgt ist.

Die Mitteilung bleibt zehn Tage lang angeheftet; während dieser Zeit können Einsprüche gegen die Überschreibung der Ehe aus einem der in Art 12 genannten Gründe durch diejenigen geltend gemacht werden, die gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches gegen die Eheschließung Einspruch hätten erheben können.

Der Einspruch hindert die Überschreibung; er bestimmt sich nach den Bestimmungen der Art 103ff Cciv, soweit diese anwendbar sind.

Art 14 Ist die Überschreibung der Eheschließungsurkunde aus irgendeinem Grund unterlassen worden, so kann sie jederzeit von jedem, der daran ein Interesse hat, verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im Zeitpunkt der Eheschließung bestanden und in der Zwischenzeit nicht weggefallen sind⁵.

Die Überschreibung kann auch im Fall des Art 12 Ziff 3 verlangt werden, wenn das Zusammenleben ein Jahr⁶ nach Aufhebung der Entmündigung fortgedauert hat.

Wird die Überschreibung nach Ablauf von fünf Tagen seit der Eheschließung beantragt, so werden die von Dritten gültig erworbenen Rechte nicht berührt.

⁴ Diese Bestimmung ist insoweit verfassungswidrig, als sie nicht die kanonische Ehe eines Mj unter 16 Jahren oder eines solchen über 16, jedoch ohne die Erlaubnis nach Art 84 Cciv nennt; Corte cost 2.2.1982 Nr 16, Foro it 1982 I 934.

⁵ Eine erneute Bezeugung des Ehwillens ist bei der verspäteten Überschreibung nicht erforderlich; Cass Nr 861 v 5.5.1967.

⁶ Siehe auch Art 119 Abs 2 Cciv.

Art 15 Glaubt der Zivilstandsbeamte die Überschreibung nicht vornehmen zu können, so gilt die Bestimmung des Art 98 Cciv.

Art 16 Die Überschreibung der Eheschließung kann aus einem der in Art 12 dieses Gesetzes erwähnten Gründe⁷ angefochten werden.

Für diese Anfechtungen gelten die Bestimmungen der Art 117, 119, 124 und 125 Cciv.

Art 17 Das Urteil des kirchlichen Gerichts, das die Nichtigkeit der Ehe ausspricht, oder die Verfügung, die eine Befreiung von der gültigen und nicht vollzogenen Ehe gewährt, werden, nachdem das in Art 34 des zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien abgeschlossenen Konkordats vom 11.2.1929 vorgesehene Dekret des Obersten Gerichts der Segnatura ergangen ist, in beglaubigter Form dem Appellationshof vorgelegt, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört, bei der die Eheschließungsurkunde überschrieben worden ist.

Der Appellationshof erklärt in der Beratungskammer das Urteil oder die Befreiungsverfügung über Ehen, die vor dem katholischen Geistlichen geschlossen und in das Zivilstandsregister überschrieben sind, für vollstreckbar und ordnet ihre Beischreibung am Rand der Eheschließungsurkunde an⁸.

Art 18 Die Bestimmung des Art 128 Cciv ist auch in dem Fall der Nichtigerklärung der Überschreibung der Eheschließung anwendbar sowie in dem Fall, in dem gemäß Art 17 das Ur-

teil für vollstreckbar erklärt wird, das die Nichtigkeit der vor dem katholischen Geistlichen geschlossenen Ehe erklärt.

Art 19 Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches betreffend die Trennung der Ehegatten⁹ gelten auch für die vor einem katholischen Geistlichen geschlossenen Ehen, sofern sie überschrieben sind.

Während der Anhängigkeit eines Nichtigkeitsprozesses vor den kirchlichen Gerichten kann vor dem Zivilgericht die einstweilige Trennung gemäß Art 126 Cciv beantragt werden. Der Antrag kann durch die Staatsanwaltschaft gestellt werden, wenn beide Ehegatten oder einer von ihnen minderjährig ist. Das Trennungsurteil wird, wenn es rechtskräftig geworden ist, der geistlichen Behörde mitgeteilt.

Kapitel 3 Allgemeines und Übergangsbestimmungen

Art 20 Für die Wirkungen der Art 136 und 137 Cciv steht der Trauung die Ausstellung des Zeugnisses gemäß Art 7 gleich.

Der in Art 136 und 137 Cciv vorgesehenen Strafe verfällt ein Zivilstandsbeamter, der es unterlässt, unverzüglich die Überschreibung einer Eheschließungsurkunde auszuführen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorliegen, oder der eine Eintragung ausführt, wenn diese nicht zulässig ist.

Art 21–23 (*Gegenstandslos*)

6. Gesetz Nr 1159 v 24.6.1929 [über die akatholische religiöse Eheschließung]¹

Art 7 Die vor einem Geistlichen eines der nach Art 3² zugelassenen Bekenntnisse geschlossene Ehe entfaltet vom Tag der Trauung an dieselben Wirkungen wie die vor dem Zivilstandsbeamten geschlossene Ehe, wenn die Be-

stimmungen der nachfolgenden Artikel beachtet worden sind.

Art 8 Wer die Ehe vor einem Geistlichen der in Art 3 genannten Bekenntnisse schließen

⁷ Dieser Absatz ist insoweit verfassungswidrig, als der Einspruch wegen fehlender Geschäftsfähigkeit der Ehegatten bei Eheschließung nicht vorgesehen ist; Corte cost 1.3.1971 Nr 32.

⁸ Die Befreiung von der gültigen, aber nicht vollzogenen Ehe bewirkt ebenso wie der Tod eines Ehegatten (Art 149 Cciv) keine Nichtigkeit, sondern Auflösung der Ehe ex nunc. Die Entscheidung des Appellationshofs wirkt nur bis zur Zeit der kirchlichen Befreiung zurück; Cass Nr 403 v 18.2.1967.

⁹ Dh Trennung von Tisch u Bett, Art 149 ff Cciv.

¹ Das ital Original hat keine Überschrift. Das G ent-

hält Bestimmungen über die Ausübung der im Staat zugelassenen religiösen Bekenntnisse u über die Eheschließung vor den Religionsdienern dieser Bekenntnisse, GU Nr 164 v 16.7.1929. Die Ausführungsbestimmungen hierzu, RD Nr 289 v 28.2.1936, sehen vor, dass die Befugnis nach Art 3 bei Amtsvertretung delegiert werden kann (Art 25). Die Geistlichen dürfen weder Kopien noch Zeugnisse über die Eheschließungsurkunden ausfertigen (Art 28).

² Die Zahl u die Namen der zugelassenen Bekenntnisse können beim Innenministerium nachgefragt werden, siehe auch oben III A 6 Fn 69.

will, muss dies dem Zivilstandsbeamten anzeigen, der für die Eheschließung zuständig wäre.

Wenn alle vor der Eheschließung nötigen Förmlichkeiten erfüllt sind und wenn festgestellt ist, dass ihr kein Hindernis nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs entgegensteht, so stellt der Zivilstandsbeamte eine schriftliche Ermächtigung aus, in der der Geistliche des Bekenntnisses genannt ist, vor dem die Eheschließung stattfinden soll, unter Angabe des Datums der Verfügung, durch die der Geistliche gemäß Art 3 zugelassen worden ist.

Art 9 Der Geistliche, vor dem die Ehe geschlossen wird, hat den Brautleuten die Art 143, 144 und 147 Cciv vorzulesen und in Gegenwart von zwei geeigneten Zeugen die ausdrückliche Erklärung beider Brautleute entgegenzunehmen, und zwar nacheinander, dass sie sich gegenseitig zu Mann und Frau nehmen wollen, das Ganze unter Beachtung des Art 108 Cciv.

Die Eheschließungsurkunde ist unmittelbar nach der Trauung in italienischer Sprache und in der in Art 126 der Zivilstandsordnung ange-

ordneten Form zu errichten und muss die in Art 10 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben enthalten³.

(Sofortige Übermittlung an den Zivilstandsbeamten spätestens innerhalb von fünf Tagen)

Art 10 *(Entspricht Art 9 des G Nr 847 v 27.5.1929⁴)*

Art 11 Auf die Ehen, die vor dem Geistlichen eines im Staat zugelassenen Bekenntnisses geschlossen und ordnungsgemäß in die Zivilstandsregister überschrieben worden sind, finden auch bezüglich der Nichtigkeitsklagen alle Bestimmungen Anwendung, die für eine vor dem Zivilstandsbeamten geschlossene Ehe gelten.

Art 12 Die in Art 8 dieses Gesetzes vorgesehene Ermächtigung ist bezüglich der von Art 136 und 137 Cciv vorgesehenen Wirkungen der Eheschließung gleichgestellt.

(Abs 2 Strafbestimmung)

Art 13 Die Art 7 und 12 dieses Gesetzes treten 60 Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetzblatt in Kraft.

7. Gesetz Nr 121 v 25.3.1985 zu der Vereinbarung v 18.2.1984 zwischen der italienischen Republik und dem Heiligen Stuhl über die Revision des Konkordats v 11.2.1929 nebst Zusatzprotokoll¹

Vereinbarung

Art 1–7 *(Hier kein Abdruck)*

Art 8 (1) Den in kanonischer Form und nach kanonischem Recht geschlossenen Ehen werden die zivilen Wirkungen zuerkannt, sofern sie nach vorangegangenem Aufgebot im Rathaus in die Zivilstandsregister überschrieben wurden. Unmittelbar nach der Eheschließungszeremonie erklärt der Pfarrer oder sein Vertreter den Eheschließenden die zivilen Wirkungen der Ehe, indem er die entsprechenden Artikel des Zivilgesetzbuchs über die Rechte und Pflichten der Ehegatten verliest, und er setzt sodann in zweifachem Original die Eheschließungsurkunde auf, worin die von den Ehegatten nach

dem Zivilgesetzbuch gestalteten Erklärungen aufgenommen werden können.

Der Heilige Stuhl nimmt zur Kenntnis, dass die Eintragung nicht erfolgen kann:

a) wenn die Ehegatten nicht die Anforderungen des Zivilgesetzbuchs über das für die Eheschließung erforderliche Alter erfüllen;

b) wenn zwischen den Ehegatten ein nach dem Zivilgesetzbuch nicht dispensierbares Ehehindernis besteht.

Die Eintragung ist jedoch zulässig, wenn nach dem Zivilgesetzbuch die Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage nicht mehr erhoben werden kann.

Der Antrag auf Eintragung erfolgt schriftlich durch den Pfarrer des Ortes, in dem die Ehe geschlossen wurde, nicht später als fünf Tage seit

³ Siehe jetzt Art 63ff ZivStO, auszugsweise abgedruckt unten III B 12.

⁴ Abgedruckt oben III B 5.

¹ Legge 25.3.1985, Nr 121 Ratifica ed esecuzione dell'accordo con protocollo addizionale, firmata a Roma

il 18.2.1984, che apporta modifiche al Concordato lateranense dell' 11.2.1929 tra la Repubblica Italiana e la Santa Sede, GU Nr 85 v 10.4.1985, iK 3.6.1985 (Art 13); kurz: G über die Revision des Konkordats.

der Eheschließung. Der Zivilstandsbeamte nimmt, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung vorliegen, diese innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Urkunde vor und benachrichtigt hierüber den Pfarrer.

Die Ehe entfaltet ihre zivilen Wirkungen ab dem Zeitpunkt ihrer Schließung auch dann, wenn der Zivilstandsbeamte, aus welchem Grund auch immer, die Eintragung erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorgenommen hat.

Die Eintragung kann auch noch später auf Antrag beider Ehegatten oder eines von ihnen mit Wissen und ohne Widerspruch des anderen geschehen, sofern beide Ehegatten den Ledigenstand ununterbrochen vom Zeitpunkt der Zeremonie an bis zum Antrag auf Eintragung beibehalten haben; dies unbeschadet der rechtmäßig erworbenen Rechte Dritter.

(2) Die Ehenichtigkeitsurteile, die von kirchlichen Gerichten erlassen und mit dem Vollstreckbarkeitsdekret des höheren kirchlichen Kontrollorgans versehen sind, werden auf Antrag der Parteien oder einer von ihnen durch Urteil des zuständigen Appellationshofs für in der italienischen Republik wirksam erklärt, wenn der Appellationshof feststellt:

a) dass der kirchliche Richter zuständig war, in der Sache über die gemäß diesem Artikel geschlossene Ehe zu entscheiden;

b) dass im Verfahren vor den kirchlichen Gerichten den Parteien das Recht gewährt wurde, im Verfahren Anträge zu stellen und Verteidigungsmittel vorzubringen nicht anders als gemäß den Grundsätzen der italienischen Rechtsordnung;

c) dass die anderen Bedingungen vorliegen, die von der italienischen Gesetzgebung für die Erklärung der Wirksamkeit ausländischer Urteile gefordert werden.

Der Appellationshof kann in dem Urteil, das die Vollstreckung des Urteils eines kirchlichen Gerichts ausspricht, vorläufige vermögensrechtliche Anordnungen zugunsten eines der Ehegatten treffen, deren Ehe für nichtig erklärt wurde, wobei er die Parteien zur Entscheidung der Sache an den zuständigen Richter verweist.

(3) *(Programmatische Erklärung)*

Art 9–12 *(Hier kein Abdruck)*

Art 13 *(In Kraft getreten 3.6.1985, keine Rückwirkung)*

Zusatzprotokoll zu Art 8

Art 1–3 *(Hier kein Abdruck)*

Art 4 a) Für die Anwendung des Abs 1 lit b gelten als undispensierbare Hindernisse des Zivilgesetzbuches:

(1) die Entmündigung eines der Eheschließenden wegen Geisteskrankheit;

(2) das Bestehen einer anderen gültigen Ehe zwischen den Ehegatten mit zivilrechtlichen Wirkungen;

(3) die Hindernisse der strafbaren Handlung oder der Verwandtschaft in gerader Linie.

b) *(Auslegung der Art 796 und 797 CPC, die durch das IPR-Gesetz aufgehoben wurden)*

c) *(Übergangsbestimmung: Anwendung auf vor dem Inkrafttreten geschlossene kanonische Ehen).*

Art 5–7 *(Hier kein Abdruck)*

8. Gesetz Nr 898 v 1.12.1970 Regelung der Fälle der Eheauflösung¹

Art 1 Der Richter spricht die Auflösung der nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs geschlossenen Ehe aus, wenn er nach einem gescheiterten Versöhnungsversuch, wie er in dem nachfolgenden Art 4 geregelt ist, feststellt, dass die geistige und materielle Gemeinschaft der

Ehegatten wegen des Vorliegens eines der in Art 3 vorgesehenen Gründe nicht mehr aufrecht erhalten oder wiederhergestellt werden kann.

Art 2 In den Fällen, in denen die Ehe nach religiösem Ritus geschlossen und vorschrifts-

¹ Legge 1.12.1970, Nr 898 *Disciplina dei casi di scioglimento del matrimonio*, GU Nr 306 v 3.12.1970, iK 18.12.1970. Neugefasst durch G Nr 72 v 6.3.1987, GU Nr 58 v 11.3.1987, iK 12.3.1987; geändert im Rahmen des KindschaftsrechtsreformG v 10.12.2012 durch DLgs v

28.12.2013, GU Nr 5 v 8.1.2014, iK 7.2.2014, sowie durch DL Nr 132 v 12.9.2014 (unten III B 9, dort auch Fn 1 zum Inkrafttreten), u durch G Nr 55 v 6.5.2015, GU Nr 107 v 11.5.2015, iK 26.5.2015.

mäßig überschrieben worden ist², spricht der Richter die Beendigung der zivilrechtlichen, sich aus der Überschreibung ergebenden Wirkungen aus, wenn er nach einem gescheiterten Versöhnungsversuch, wie er in dem nachfolgenden Art 4 geregelt ist, feststellt, dass die geistige und materielle Gemeinschaft der Ehegatten wegen des Vorliegens eines der in Art 3 vorgesehenen Gründe nicht mehr aufrecht erhalten oder wiederhergestellt werden kann.

Art 3 (12.12.2014) Die Auflösung der Ehe oder die Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen kann von einem der Ehegatten beantragt werden:

1. wenn der andere Ehegatte nach der Eheschließung auch für vorher begangene Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde:

a) zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 15 Jahren auch durch mehrere Urteile wegen einer oder mehrerer nicht nur fahrlässig begangener Straftaten; ausgenommen sind die politischen Verbrechen und solche, die aus Motiven von besonderem moralischem oder sozialem Wert begangen wurden;

b) zu jedweder Freiheitsstrafe wegen der in Art 564 des Strafgesetzbuches geregelten Straftat und wegen der in den Art 609-bis ff des Strafgesetzbuches genannten Straftaten³ oder wegen Verleitung oder Nötigung zur Prostitution sowie wegen deren Ausnutzung oder Begünstigung;

c) zu jedweder Freiheitsstrafe wegen vorsätzlicher Tötung eines Kindes oder wegen versuchter Tötung des Ehegatten oder eines Kindes;

d) zu jedweder Freiheitsstrafe durch zwei oder mehrere Verurteilungen wegen der in Art 582 geregelten Straftaten, sofern der erschwerende Umstand des zweiten Absatzes des Art 583 hinzutritt, und wegen der in Art 570, 572 und 643 des Strafgesetzbuches geregelten Straftaten⁴, wenn sie gegenüber dem Ehegatten oder einem Kind begangen worden sind.

In den unter lit d vorgesehenen Fällen stellt

der für den Ausspruch der Eheauflösung oder der Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen zuständige Richter fest, ob der Beklagte, auch in Anbetracht seines späteren Verhaltens, fähig ist, das gemeinsame Familienleben aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen.

In allen unter Nr 1 dieses Artikels genannten Fällen kann der Antrag von dem Ehegatten nicht gestellt werden, der wegen Beteiligung an der Straftat verurteilt worden ist, oder wenn die eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufgenommen worden ist;

2. in den Fällen, in denen:

a) der andere Ehegatte wegen völliger Unzurechnungsfähigkeit von einer der in lit b und c der Nr 1 dieses Artikels vorgesehenen Straftaten freigesprochen worden ist und der für den Ausspruch der Eheauflösung oder der Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen zuständige Richter feststellt, dass der Beklagte unfähig ist, das gemeinsame Familienleben aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen;

b) eine gerichtliche Trennung zwischen den Ehegatten durch rechtskräftiges Urteil ausgesprochen oder eine einverständliche Trennung gerichtlich bestätigt worden ist oder wenn eine tatsächliche Trennung besteht, sofern diese tatsächliche Trennung wenigstens zwei Jahre vor dem 18.12.1970 begonnen hat.

(26.5.2015) In allen vorgenannten Fällen muss für die Einreichung des Antrags auf Auflösung der Ehe oder Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen die Trennung zwischen den Ehegatten ununterbrochen mindestens 12 Monate gedauert haben, gerechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem die Ehegatten im Ehetrennungsverfahren vor dem Gerichtspräsidenten erschienen sind, oder sechs Monate im Fall der einverständlichen Trennung, auch wenn das streitige Urteil in ein einvernehmliches umgewandelt worden ist⁵, oder von dem Zeitpunkt an, der in einer anwaltsunterstützten Trennungsvereinbarung angegeben ist oder der sich aus der Urkunde über die vor dem Standesbeamten geschlossene Trennungsvereinbarung ergibt.

² Gemeint ist die Überschreibung der religiösen Ehe in das Zivilstandsregister.

³ Die genannten strafrechtlichen Bestimmungen betreffen Inzest (Art 564) sowie Sexualdelikte (Art 609-bis ff).

⁴ Die hier genannten Strafbestimmungen betreffen körperliche Misshandlung (Art 582) mit schwerer Körper-

verletzung (583 Abs 2), Verletzung der Fürsorgepflichten gegenüber der Familie (Art 570), Misshandlungen in der Familie oder von Kindern (Art 572) u Ausbeutung hilfloser Personen (Art 643).

⁵ Im Verfahren nach Art 711 CPC, abgedr unten III B 11.

nung ergibt. Eine eventuelle Unterbrechung der Trennung muss von der beklagten Partei eingewendet werden;

c) das wegen der in lit b und c der Nr 1 dieses Artikels betriebene Strafverfahren durch Urteil eingestellt wurde, weil die Straftat verjährt ist, sofern der für den Ausspruch der Auflösung der Ehe oder Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen zuständige Richter der Ansicht ist, dass bei den begangenen Handlungen die Tatbestandsmerkmale und die Bedingungen der Strafbarkeit dieser Taten vorliegen;

d) das Strafverfahren wegen Inzests durch einstellende oder freisprechende Entscheidung nur aufgrund des Fehlens eines öffentlichen Ärgernisses⁶ abgeschlossen wurde;

e) der andere Ehegatte, wenn er eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, im Ausland die Nichtigerklärung oder Auflösung der Ehe erlangt hat⁷ oder im Ausland eine neue Ehe geschlossen hat;

f) die Ehe nicht vollzogen worden ist;

g) ein rechtskräftiges Urteil über die Berichtigung der Geschlechtszugehörigkeit nach dem Gesetz Nr 164 vom 14. 4. 1982 ergangen ist.

Art 4 (7.2.2014)

(1) Der Antrag auf Auflösung der Ehe oder Aufhebung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen wird bei dem Gericht [Tribunale] des Ortes gestellt, an dem die Ehegatten zuletzt ihren gemeinsamen Wohnort hatten oder bei Fehlen eines solchen der beklagte Ehegatte seinen Wohnort oder Wohnsitz hat⁸. Wohnort der Beklagte im Ausland oder ist er unauffindbar, ist der Antrag bei dem Gericht des Ortes zu stellen, in dem der Antragsteller seinen Wohnort oder seinen Wohnsitz hat bzw, wenn auch dieser im Ausland wohnt, bei irgendeinem Tribunale der Republik. Ein gemeinsamer Antrag kann bei dem Gericht des Wohnortes oder Wohnsitzes eines jeden der Ehegatten gestellt werden⁹.

(2) Der Antrag wird durch eine Klage gestellt, die eine Darlegung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe enthalten muss, auf die das Begehren auf Auflösung der Ehe oder auf Beendi-

gung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen gestützt wird.

(3) Die Klage teilt der Urkundsbeamte dem Zivilstandsbeamten des Ortes mit, an dem die Eheschließung eingetragen wurde, für einen Vermerk am unteren Rand der Urkunde.

(4) In der Klageschrift ist das Vorhandensein von Kindern beider Ehegatten anzugeben.

(5) Innerhalb von fünf Tagen seit Klageeinreichung bei der Geschäftsstelle bestimmt der Gerichtspräsident durch Beschluss den Zeitpunkt für das Erscheinen der Eheleute vor ihm, der innerhalb von 90 Tagen ab Einreichung der Klage liegen muss, die Frist für die Zustellung der Klage und des Beschlusses und des Termins, innerhalb dessen der Beklagte seine Verteidigungsschrift und Dokumente einreichen kann. Der Präsident ernennt einen Sonderpfleger, wenn der Beklagte geisteskrank oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen geschäftsunfähig ist.

(6) Der Klage und der ersten Verteidigungsschrift sind die letzten Einkommensteuererklärungen beizufügen.

(7) Die Ehegatten müssen persönlich vor dem Gerichtspräsidenten erscheinen, außer bei schwerwiegenden und nachgewiesenen Gründen, und in Begleitung eines Verteidigers. Wenn der Kläger nicht erscheint oder verzichtet, hat die Klage keine Wirkung. Wenn der Beklagte nicht erscheint, kann der Präsident einen neuen Termin für sein Erscheinen festsetzen mit der Anordnung, die Klage und den Beschluss erneut zuzustellen. Im Erscheinungstermin hat der Präsident die Ehegatten zunächst getrennt und sodann gemeinsam anzuhören und dabei zu versuchen, sie zu versöhnen. Wenn sich die Ehegatten versöhnen, lässt der Präsident eine Niederschrift über die Versöhnung erstellen.

(8) Gelingt die Versöhnung nicht, so hört der Richter die Ehegatten und ihre Verteidiger und danach die Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben oder, falls jünger, einsichtsfähig sind und verfügt sodann durch Beschluss auch

⁶ Die Bestimmung des Art 564 StGB verlangt als wesentliches Merkmal des Delikts des Inzests, dass ein öff Ärgernis erregt wurde.

⁷ Diese Bestimmung dient wohl in erster Linie dem Zweck, sog »hinkende Rechtsverhältnisse«, die aus der Nichtanerkennung einer ausl Ehescheidung entstehen, zu beseitigen.

⁸ Art 4 Abs 1 regelt nur die örtliche, nicht die internat Zuständigkeit, die gesondert zu prüfen ist.

⁹ Der Corte cost hat mit Urteil Nr 169 v 23.5.2008 die primäre Zuständigkeit des Ortes, an dem die Ehegatten zuletzt ihren gemeinsamen Wohnort hatten, für verfassungswidrig erklärt.

von Amts wegen alle einstweiligen und dringlichen Maßnahmen, die er im Interesse der Ehegatten und der Kinder für angebracht hält, ernannt den ermittelnden Richter und setzt einen Termin fest, zu dem die Parteien vor diesem zu erscheinen haben. In gleicher Weise verfährt der Präsident, wenn der Beklagte nicht erscheint, nachdem er den Kläger und dessen Verteidiger gehört hat. Die Verfügung des Präsidenten kann von dem ermittelnden Richter aufgehoben oder geändert werden¹⁰. Art 189 der Durchführungsbestimmungen zum Zivilprozessgesetzbuch ist anzuwenden¹¹.

(9) Zwischen dem Datum des Beschlusses oder dem Datum, zu dem dieser dem nicht erschienenen Beklagten bekannt zu geben ist, und demjenigen des Erscheinens und der Verhandlung sind die in Art 163-bis CPC genannten Fristen auf die Hälfte zu verkürzen.

(10) In dem in Abs 8 genannten Beschluss bestimmt der Präsident zugleich eine Frist, innerhalb derer der Kläger in der Kanzlei ein Memorandum einzureichen hat über die in Art 163 Abs 3, Nr 2, 3, 4, 5 und 6 CPC aufgeführten Umstände, und eine Frist, innerhalb derer der Beklagte gemäß Art 166 und 167 Abs 1 und 2 CPC seine verfahrensmäßigen und tatsächlichen Einwände vorzutragen hat, soweit diese nicht von Amts wegen zu ermitteln sind. Der Beschluss muss den Hinweis an den Beklagten erhalten, dass nach Ablauf der Frist Anträge gemäß Art 167 CPC nicht mehr gestellt und prozessuale und tatsächliche Einwände, soweit sie nicht von Amts wegen zu ermitteln sind, nicht mehr vorgetragen werden können.

(11) Bei der Anhörung durch den ermittelnden Richter sind die Vorschriften der Art 180 und 183 Abs 1, 2, 4, 5, 6 und 7 CPC anwendbar. Darüber hinaus gilt Art 184 dieses Gesetzes.

(12) Muss das Verfahren zur Festsetzung von Unterhaltsleistungen noch fortgesetzt werden, so erlässt das Gericht ein vorläufiges Urteil über die Auflösung der Ehe oder den Wegfall ihrer zivilrechtlichen Wirkungen. Gegen dieses Urteil ist nur die sofortige Berufung¹² zulässig. Ist das Urteil ergangen, so ist die Vorschrift des Art 10 anzuwenden.

(13) Ist das vorläufige Urteil ergangen, so

kann das Gericht bei Erlass der Entscheidung, welche die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung anordnet, die Rückwirkung dieser Verpflichtung auf den Zeitpunkt der Klage verfügen.

(14) Hinsichtlich ihres vermögensrechtlichen Teiles ist die erstinstanzliche Entscheidung vorläufig vollstreckbar.

(15) Über die Berufung wird in der Beratungskammer¹³ entschieden.

(16) Der gemeinsame Antrag der Eheleute auf Auflösung der Ehe oder auf Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen, der auch vollständig die für die Nachkommenschaft und die vermögensrechtlichen Beziehungen sich ergebenden Bedingungen enthalten muss, wird mit der Klage dem Gericht zur Entscheidung in der Beratungskammer vorgelegt. Das Gericht hört die Eheleute an, prüft die rechtlichen Voraussetzungen, beurteilt die Übereinstimmung der Bedingungen mit den Interessen der Kinder und entscheidet durch Urteil. Erkennt das Gericht, dass die auf die Kinder bezüglichen Bedingungen im Gegensatz zu deren Interessen stehen, so findet das unter Abs 8 dieses Artikels vorgesehene Verfahren Anwendung.

Art 5 (1) Wenn das angerufene Gericht nach streitiger Verhandlung der Parteien, an der die Staatsanwaltschaft notwendig teilnimmt, feststellt, dass einer der in Art 3 genannten Fälle vorliegt, so spricht es durch Urteil die Auflösung der Ehe oder die Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen aus und weist den Zivilstandsbeamten des Ortes, an dem die Eheschließung eingetragen wurde, an, einen Vermerk über das Urteil einzutragen.

(2) Die Frau verliert den Familiennamen, den sie zufolge der Ehe ihrem eigenen Namen angefügt hatte.

(3) Das Gericht kann mit dem Urteil auf Auflösung der Ehe oder auf Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen die Frau auf ihren Antrag ermächtigen, den ihrem eigenen Namen angefügten Namen des Mannes zu behalten, wenn daran ein schutzwürdiges Interesse von ihr oder den Kindern besteht.

(4) Die im vorhergehenden Absatz genannte Entscheidung kann durch ein späteres Urteil

¹⁰ Damit sind dem ermittelnden Richter die Aufhebungs- u. Änderungsbefugnisse des die Anordnung erlassenden Gerichtspräsidenten übertragen.

¹¹ Damit ist die Anordnung ein Vollstreckungstitel.

¹² Vgl Art 340 CPC.

¹³ Vgl Art 737ff CPC.

auf Antrag einer der Parteien aus besonders schwerwiegenden Gründen geändert werden.

(5) Das Urteil kann von jeder der beiden Parteien angefochten werden. Die Staatsanwaltschaft kann im Sinne von Art 72 CPC ein Rechtsmittel beschränkt auf die Vermögensinteressen der minderjährigen oder gesetzlich geschäftsunfähigen Kinder einlegen.

(6) Mit dem Urteil, das die Auflösung der Ehe oder die Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen ausspricht, ordnet das Gericht für einen Ehegatten die Verpflichtung an, dem anderen laufenden Unterhalt zu zahlen, wenn dieser keine hinreichenden Mittel¹⁴ hat oder sich solche aus objektiven Gründen nicht beschaffen kann; es berücksichtigt dabei die Lebensbedingungen der Eheleute, die Entscheidungsgründe, den persönlichen und wirtschaftlichen Beitrag eines jeden Ehegatten zur Lebensführung der Familie und zur Vermögensbildung jedes Einzelnen und der Gemeinschaft sowie die Einkünfte beider und die Dauer der Ehe¹⁵.

(7) Die Entscheidung muss auch eine automatisch wirkende Gleitklausel für die Unterhaltsleistungen enthalten, wenigstens mit einer Bezugnahme auf den Index für die Geldentwertung. Bei offenkundiger Unbilligkeit kann das Gericht eine solche Klausel mit einer zu begründenden Entscheidung ausschließen.

(8) Bei Einigkeit der Parteien kann der Ausgleich auch durch eine einmalige Abfindung erfolgen, wenn das Gericht sie für billig hält. In einem solchen Fall kann keine nachträgliche Forderung mit vermögensrechtlichem Inhalt mehr erhoben werden.

(9) In der Sitzung, in welcher sie vor dem Gerichtspräsidenten zu erscheinen haben, müssen die Parteien eine persönliche Erklärung über ihre Einkünfte und alle Unterlagen vorlegen, die sich auf ihre Einkünfte sowie ihr Eigen- und das Gesamtgut beziehen. Bei Bestreitung ordnet das Gericht eine Untersuchung über die Einkünfte, die Vermögen und die tatsächliche Lebensführung an und bedient sich gegebenenfalls der Hilfe der Steuerfahndung.

(10) Die Verpflichtung zur Zahlung der Rente

endet, wenn der Ehegatte, an den sie zu zahlen ist, eine neue Ehe einget¹⁶.

(11) Der Ehegatte, dem aufgrund sonstiger Titel kein Anspruch auf Krankenversicherung zusteht, behält seine Rechte gegenüber dem Versicherer, bei dem der andere Ehegatte krankenversichert ist. Dieses Recht erlischt bei Wieder- oder Neuverheiratung.

Art 6 (7.2.2014)

(1) Die Pflicht, gemäß den Art 315-bis und 316-bis Cciv die während der Ehe geborenen oder adoptierten Kinder zu unterhalten, zu erziehen und auszubilden, bleibt nach dem Ausspruch der Auflösung der Ehe oder Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen auch dann bestehen, wenn einer oder beide Elternteile eine neue Ehe eingehen.

(2) Das Gericht, das die Auflösung der Ehe oder die Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen ausspricht, wendet bezüglich der Kinder die Vorschriften des 2. Kapitels des IX. Titels des Ersten Buches des Codice civile an.

(3)–(5) (Aufgehoben)

(6) Die Wohnbefugnis in der Familienwohnung gebührt in erster Linie dem Elternteil, dem die Kinder anvertraut sind oder mit dem volljährige Kinder zusammenleben. In jedem Fall hat der Richter bei der Wohnungszuweisung die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eheleute und die Gründe der Entscheidung zu bewerten und den schwächeren Ehegatten zu begünstigen. Die Wohnungszuweisung kann, soweit sie im Register eingetragen ist, einem Dritterwerber im Sinne von Art 1599 Cciv entgegengehalten werden.

(7) Weiter trifft das Gericht Bestimmungen über die Verwaltung des Kindesvermögens und – im Fall einer Anvertrauung der elterlichen Verantwortung an beide Eltern – über deren Beteiligung an der gesetzlichen Nutznießung.

(8)–(12) (Aufgehoben)

Art 7 (Änderung des Art 252 Cciv)

Art 8 (1) Das Gericht, das die Auflösung der Ehe oder die Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen ausspricht, kann dem Verpflichteten eine sachliche und persönliche Sicherheits-

¹⁴ Siehe dazu Cass 10.5.2017 Nr 11504 u oben III A 6 (naheheleicher Unterhalt).

¹⁵ Im Extremfall kann die Berücksichtigung dieser Umstände zur Herabsetzung des Unterhalts auf Null führen: Cass 12.7.2007 Nr 15611, Fam e dir 2007, 1091.

¹⁶ Bloßes Zusammenleben mit einem neuen Lebensgefährten lässt den Unterhaltsanspruch nicht erlöschen, kann aber die Bedürftigkeit mindern: Cass 28.6.2007 Nr 14921, Fam e dir 2008, 257.

leistung vorschreiben, wenn die Gefahr besteht, dass er sich der Erfüllung der in Art 5 und 6 genannten Pflichten entzieht.

(2) Das Urteil ist Titel für die Eintragung einer gerichtlichen Hypothek gemäß Art 2818 Cciv¹⁷.

(3)–(7) *(Gewähren dem abfindungsberechtigten Ehegatten bei Verzug des Zahlungsschuldners unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbare Ansprüche gegen Geldschuldner des Verpflichteten und regeln im Einzelnen die Kollision der Abfindungsforderung mit anderen Schulden des Verpflichteten.)*

Art 9 (1) Wenn seit dem Urteil, das die Auflösung der Ehe oder die Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen ausspricht, gerechtfertigte Gründe dafür eintreten, kann das Gericht in der Beratungskammer und – soweit es sich um auf die Kinder bezügliche Bestimmungen handelt unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft – auf Antrag einer Partei die Anordnungen über die Zuweisung der Kinder und über das Maß und die Art der Beiträge im Sinne der Art 5 und 6 abändern.

(2)–(5) *(Regeln in Einzelheiten die Berechtigungen hinsichtlich einer Hinterbliebenenpension nach einem verstorbenen geschiedenen Ehegatten.)*

Art 9-bis (1) Wem ein Recht auf wiederkehrende Leistungen gemäß Art 5 zuerkannt ist, dem kann das Gericht, wenn er in Not ist, nach dem Tod des Leistungspflichtigen eine wiederkehrende Leistung zu Lasten des Nachlasses zubilligen. Dabei sind zu berücksichtigen: die Höhe der Beträge, der Umfang des Bedarfs, eine eventuelle Hinterbliebenenrente, der Bestand des Nachlasses, die Zahl und erbrechtliche Stellung der Erben und deren wirtschaftliche Verhältnisse. Es kommt zu keiner Zuweisung, wenn die in Art 5 vorgesehenen vermögensrechtlichen Verpflichtungen durch eine einmalige Zahlung erfüllt worden sind.

(2) Aufgrund Vereinbarung der Parteien kann der Unterhalt durch eine einmalige Zahlung abgegolten werden. Der Anspruch auf Un-

terhalt erlischt, wenn der Empfänger erneut heiratet oder seine Bedürftigkeit endet. Tritt die Bedürftigkeit wieder ein, so kann der Unterhalt erneut gewährt werden.

Art 10 (1) Das Urteil, das die Auflösung der Ehe oder die Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen ausspricht, muss nach Eintritt der Rechtskraft durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder des Gerichtshofs, von dem das Urteil erlassen wurde, dem Zivilstandsbeamten der Gemeinde, in welcher die Ehe eingetragen worden ist, in beglaubigter Abschrift zu dem Zweck der im königlichen Dekret Nr 1238 vom 9.7.1939¹⁸ vorgesehenen Vermerke und weiteren Aufgaben übersandt werden.

(2) Die Auflösung der Ehe und die Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen erlangen, wenn sie in den von Art 1 und 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen ausgesprochen worden sind, von dem Tag an alle zivilrechtlichen Wirkungen, an dem das Urteil eingetragen wird¹⁹.

Art 11 *(Aufgehoben)*

Art 12 (7.2.2014) Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Anerkennung des außerhalb der Ehe geborenen Kindes sind, soweit passend, auch im Fall der Auflösung der Ehe oder der Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen anwendbar.

Art 12-bis *(Recht des Unterhaltsgläubigers auf einen Prozentsatz einer dem Schuldner anfallenden Entschädigung wegen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses)*

Art 12-ter *(Berechtigung an einer Hinterbliebenenrente nach Tod eines Kindes und an der Hinterbliebenenrente nach Tod eines der geschiedenen Ehegatten)*

Art 12-quater *(Gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus vermögensrechtlichen Verpflichtungen aufgrund der Ehescheidung)*

Art 12-quinquies Auf einen Ausländer, der Ehemann einer italienischen Staatsangehörigen ist, dessen Heimatrecht keine Regelung einer Auflösung der Ehe oder der Beendigung ih-

¹⁷ Die »ipoteca giudiziale« ist eine Zwangshypothek. Titel dafür ist nach Art 2818 Cciv jedes Urteil, das die Verurteilung zur Zahlung einer Geldsumme oder zur Erfüllung einer anderen Schuld oder zur Schadensersatzpflicht in nacheinander zu leistenden Teilbeträgen ausspricht. Nach Art 2820 Cciv kann die Eintragung der Hypothek auch aufgrund eines ausl Urteils er-

folgen, sobald dessen Wirksamkeit von dem zuständigen ital Gericht ausgesprochen wurde u vorbehaltlich anders lautender internat Übereinkünfte.

¹⁸ Jetzt: ZivStO 2000, auszugsweise abgedr unten III B 12.

¹⁹ Gemeint ist die Eintragung eines Vermerks im Register gem Abs 1.

rer zivilen Wirkungen enthält, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

Art 12-sexies (Strafandrohung gegen einen

sich der Zahlungspflicht entziehenden Ehegatten)

9. Gesetzesdekret Nr 132 v 12.9.2014 Dringende Maßnahmen zur Dejuridifizierung und andere Interventionen zum Abbau von Rückständen im Bereich des Zivilprozesses¹

Kapitel II Verfahren der anwaltsunterstützten Vereinbarung

Art 6 Abrede einer von einem oder mehreren Anwälten unterstützten Vereinbarung zur einverständlichen Herbeiführung der persönlichen Trennung, der Beendigung der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe oder der Auflösung der Ehe sowie der Änderung der Trennungs- oder Scheidungsbedingungen (13.9.2014)

(1) Die Abrede einer von wenigstens einem Anwalt pro Partei unterstützten Vereinbarung kann von Ehegatten getroffen werden zum Zweck der einverständlichen Herbeiführung der persönlichen Trennung, der Beendigung der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe, der Auflösung der Ehe in den Fällen des Art 3 Abs 1 Nr 2 lit b des Gesetzes Nr 898 v 1.12.1970² und über nachfolgende Änderungen der Trennungs- oder Scheidungsbedingungen.

(2) Bei Nichtvorhandensein minderjähriger Kinder, volljähriger Kinder, die geschäftsunfähig, schwerbehindert iS des Gesetzes Nr 104 v 5.2.1992 oder wirtschaftlich unselbständig sind, wird die im Verlauf einer anwaltsunterstützten Zusammenkunft erzielte Vereinbarung an den Staatsanwalt bei dem zuständigen Gericht weitergeleitet, der, wenn er keine Regelwidrigkeit feststellt, sein »bedenkenfrei« (»nulla osta«) für die iS des Abs 3 erzielten Abreden erklärt³. Sind minderjährige, volljährige geschäftsunfähige oder schwerbehinderte oder wirtschaftlich unselbständige Kinder vorhanden, so ist die im

Verlauf der anwaltsunterstützten Zusammenkunft erzielte Vereinbarung innerhalb einer Frist von 10 Tagen an den Staatsanwalt bei dem zuständigen Gericht weiterzuleiten, der dann, wenn er die getroffene Vereinbarung als dem Kindesinteresse entsprechend erachtet, sie genehmigt. Wenn der Staatsanwalt die getroffene Vereinbarung als dem Kindesinteresse nicht entsprechend erachtet, leitet er sie innerhalb von 5 Tagen an den Gerichtspräsidenten weiter, der dann unverzüglich das Erscheinen der Parteien innerhalb der nächsten 30 Tage anordnet. Auf die genehmigte Vereinbarung findet Abs 3 Anwendung.

(3) Die im Verlauf der Zusammenkunft erzielte Vereinbarung hat die Wirkung und tritt an die Stelle der gerichtlichen Entscheidungen, die in den Fällen des Abs 1 die Verfahren der persönlichen Trennung, der Beendigung der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe, der Auflösung der Ehe und der Änderung der Trennungs- oder Scheidungsbedingungen näher regeln. In der Vereinbarung ist zu vermerken, dass die Anwälte versucht haben, die Parteien zu versöhnen und sie auf die Möglichkeit einer Mediation hingewiesen haben, ferner dass sie die Parteien auf die Wichtigkeit für den Minderjährigen aufmerksam gemacht haben, angemessene Zeiten bei jedem Elternteil verbringen zu können. Der Anwalt der Partei ist verpflichtet, eine von ihm beglaubigte Kopie der getroffenen Vereinbarung zusammen mit der Erklärung, dass die Vereinbarung nicht gegen zwingende Normen oder den *ordre public* verstößt,

1 Decreto Legge: Misure urgenti di degiurisdizionalizzazione ed altri interventi per la definizione dell' arretrato in materia di processo civile (GU 12.9.2014); durch Umwandlungsgesetz Nr 162 v 10.11.2014 (GU 10.11.2014 Suppl ord Nr 84) mit Ausnahme von Art 12 rückwirkend zum 13.9.2014 iK gesetzt; Art 12 iK 12.12.2014.

2 Abgedr oben III B 8.

3 Der Staatsanwalt prüft insbes die Einhaltung der Trennungsfrist gem Art 3 Nr 2b Abs 2 des Eheauflö-

sungsG v 1.12.1970: Die einvernehmliche Ehescheidung setzt voraus, dass die Eheleute zuvor nachweislich sechs Monate getrennt gelebt haben. Trennungsbeginn ist der Tag, an dem die Ehegatten entweder vor dem Gerichtspräsidenten erschienen sind oder an dem sie in Gegenwart ihrer Anwälte ihre Unterschrift unter ihre Trennungsvereinbarung geleistet haben oder vor dem Standesbeamten ihre Trennungsvereinbarung erklärt haben. Vgl *Cian/Trabucchi* Anm V Rz 3 zu Art 149 Cciv.

innerhalb von zehn Tagen dem Zivilstandsbeamten der Gemeinde, in welcher die Eheschließung registriert oder transkribiert worden ist, zu übermitteln.

(4) (*Ordnungsstrafen*)

(5) (*Änderungen des Präsidialdekrets Nr 396 v 3.11.2000⁴*)

Kapitel III Weitere Bestimmungen zur Vereinfachung der Trennungs- und Scheidungsverfahren

Art 12 Einverständliche Trennung, gemeinsamer Antrag auf Auflösung der Ehe oder Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen und Änderung der Trennungs- oder Scheidungsbedingungen vor dem Zivilstandsbeamten (12.12.2014)

(1) Die Ehegatten können vor dem Bürgermeister als dem Zivilstandsbeamten iS des Art 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik v 3.11.2000 Nr 396 der Gemeinde, in der zumindest einer von ihnen seinen Wohnsitz hat oder in der ihre Eheschließung registriert oder transkribiert worden ist, mit fakultativer Assistenz eines Anwalts eine Vereinbarung über ihre persönliche Trennung treffen oder in den Fällen des Art 3 Abs 1 Nr 2 lit b des Gesetzes Nr 898 v 1.12.1970 die Auflösung oder die Beendigung der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe sowie die Änderung der Trennungs- oder Scheidungsbedingungen vereinbaren.

(2) Die Vorschriften dieses Artikels finden keine Anwendung bei Vorhandensein minderjähriger Kinder oder volljähriger Kinder, die geschäftsunfähig, schwer behindert iS des Art 3 Abs 3 des Gesetzes Nr 104 v 5.2.1992 oder wirtschaftlich unselbständig sind.

(3) Der Zivilstandsbeamte nimmt von jeder der Parteien persönlich mit fakultativer Assistenz eines Anwalts die Erklärung entgegen, dass

sie sich trennen oder die zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe beenden oder deren Auflösung entsprechend der von ihnen vereinbarten Bedingungen erreichen wollen. Das Gleiche gilt für die Änderung der Trennungs- oder Scheidungsbedingungen. Die Einbeziehung von Vermögensübertragungen in die Vereinbarung ist nicht möglich⁵. Die Urkunde über die Vereinbarung ist unmittelbar nach der Entgegennahme zu unterschreiben. Die Vereinbarung tritt an die Stelle der gerichtlichen Entscheidungen, die in den in Abs 1 genannten Fällen die Verfahren der persönlichen Trennung, der Aufhebung der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe, der Auflösung der Ehe und der Änderung der Trennungs- oder Scheidungsbedingungen erledigen. Allein in den Fällen der persönlichen Trennung, der Beendigung der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe oder der Auflösung der Ehe zu vereinbarten Bedingungen lädt der Zivilstandsbeamte, sobald er die Erklärungen der Ehegatten erhalten hat, diese ein, nicht früher als 30 Tage nach Eingang vor ihm zu erscheinen, um die Vereinbarung zu bestätigen, auch um damit den Anforderungen des Abs 5 zu entsprechen. Erscheinen die Parteien nicht, so steht dies einer fehlenden Bestätigung der Vereinbarung gleich.

(4) (*Änderung des Art 3 Abs 1 Nr 2 lit b des Gesetzes Nr 898 v 1.12.1970*)

(5) (*Änderung des Präsidialdekrets Nr 396 v 3.11.2000*)

(6) (*Ergänzung der Tabelle D des Gesetzes Nr 604 v 8.6.1962: Die Gebühr für die Entgegennahme der Erklärungen zur Trennung oder Scheidung darf nicht höher sein als die Gebühr für das Aufgebot zur Eheschließung [16 Euro].*)

(7) Die Vorschriften dieses Artikels sind anwendbar nach Ablauf des 30. Tages nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umwandlung dieses Dekrets⁶.

⁴ Im Auszug abgedr unten III B 12.

⁵ Zulässig sind Vereinbarungen über den laufenden naheheh Unterhalt, nicht aber über eine einmalige Abfindung (*una tantum*). Zum Problem der fehlenden

gerichtlichen Kontrolle vgl *Al Mureden*, NGCC 2017, 535 (zu Cons Stato, 26.10.2016, Nr 4478).

⁶ Das UmwandlungsG wurde am 6.11.2014 beschlossen; siehe dazu Fn 1.

10. Gesetz Nr 76 v 20.5.2016 Regelung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften und eheähnlicher Gemeinschaften¹

Art 1 1. Das Gesetz führt die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft² als spezifische soziale Gemeinschaft im Sinne der Art 2 und 3 der Verfassung ein und regelt das Rechtsinstitut der eheähnlichen Gemeinschaften³.

2. Zwei volljährige Personen gleichen Geschlechts gehen eine unione civile ein durch Erklärung vor dem Standesbeamten in Gegenwart zweier Zeugen.

3. Der Standesbeamte trägt die Eingehung einer unione civile zwischen Personen des gleichen Geschlechts in das Standesamtsregister ein.

4. Gründe, die der Eingehung einer unione civile zwischen Personen gleichen Geschlechts entgegenstehen, sind:

a) die Bindung einer der Parteien an eine Ehe oder eine unione civile zwischen Personen gleichen Geschlechts;

b) die Entmündigung einer der Parteien wegen Geisteskrankheit; wenn ein Antrag auf Entmündigung lediglich gestellt ist, kann der Staatsanwalt verlangen, dass die Eingehung der unione civile aufgeschoben wird; in diesem Fall kann die unione civile nicht eingegangen werden, bevor nicht die beantragte Entscheidung rechtskräftig geworden ist;

c) das Bestehen zwischen den Parteien einer der in Art 87 Abs 1 Cciv genannten Beziehungen; darüber hinaus kann eine unione civile zwischen Personen gleichen Geschlechts auch nicht eingegangen werden zwischen Onkel und Nefte oder Tante und Nichte; die Vorschriften des genannten Art 87 Cciv gelten entsprechend;

d) die rechtskräftige Verurteilung eines der Kontrahenten wegen vollendeter oder versuchter Tötung des Ehegatten oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartners des anderen; wenn lediglich das Hauptverfahren eröffnet oder eine Verurteilung in erster oder zweiter Instanz erfolgt oder eine Sicherungsmaßnahme

getroffen worden ist, wird die Eingehung der unione civile zwischen Personen gleichen Geschlechts bis zur Verkündung eines freisprechenden Urteils ausgesetzt.

5. Das Vorliegen eines der in Abs 4 genannten Hinderungsgründe hat die Nichtigkeit der unione civile zwischen Personen gleichen Geschlechts zur Folge. Auf die unione civile zwischen Personen gleichen Geschlechts finden die Art 65 und 68 sowie die Vorschriften der Art 119, 120, 123, 125, 126, 127, 128, 129 und 129-bis Cciv Anwendung.

6. Die unter Verstoß gegen einen der Hinderungsgründe des Abs 4 oder unter Verstoß gegen Art 68 Cciv eingegangene unione civile kann von jedem Partner der unione civile, von den nächsten Aszendenten, vom Staatsanwalt und von all denen angefochten werden, die an der Anfechtung ein legitimes und aktuelles Interesse haben. Die von einer Partei bei Abwesenheit der anderen eingegangene unione civile kann nicht angefochten werden, solange die Abwesenheit dauert.

7. Die unione civile kann angefochten werden von einem Partner, dessen Zustimmung durch Gewalt erzwungen oder durch eine außergewöhnlich schwerwiegende Furcht vor Umständen bestimmt worden ist, die außerhalb seiner Person liegen. Sie kann ebenfalls angefochten werden von dem Partner, dessen Zustimmung auf einem Irrtum über die Identität der Person oder einem wesentlichen Irrtum über persönliche Eigenschaften des anderen Teils beruht. Die Klage kann nicht mehr erhoben werden, wenn nach Beendigung der Gewalt oder der für die Furchterregung maßgebenden Umstände oder nach Entdeckung des Irrtums die Partner ein Jahr zusammengelebt haben. Der Irrtum über persönliche Eigenschaften ist wesentlich, wenn unter Berücksichtigung der Verhältnisse des anderen Partners festgestellt

¹ Legge: Regolamentazione delle unioni civili tra persone dello stesso sesso e disciplina delle convivenze (GU 21.5.2016 Nr 118), iK 5.6.2016; siehe dazu Dekret des Präsidenten des Ministerrats v 23.7.2016 Nr 144 (GU 28.7.2016 Nr 175), iK 29.7.2016, wonach ab diesem Zeitpunkt die Beurkundung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft möglich wurde. Die in Art 1 Abs 28 angekündigten ergänzenden Durchführungsverordnungen

wurden am 19.1.2017 erlassen u sind am 11.2.2017 iK getreten: Decreto legislativo Nrn 5, 6, 7, GU v 27.1.2017 Nr 22. Die in ihnen enthaltenen Gesetzesänderungen sind bei den jeweiligen Gesetzen berücksichtigt. Zu den erwarteten Decreti legislativi vgl *Troiano*, Studium Iuris 2016, 1265 ff, 1428 ff.

² Unione civile.

³ Convivenze di fatto.

wird, dass der irrende Partner bei genauer Kenntnis dieser Eigenschaften seine Zustimmung nicht erteilt hätte und wenn der Irrtum betrifft:

a) das Bestehen einer die Entwicklung des gemeinsamen Lebens hindernden physischen oder psychischen Erkrankung;

b) die in Art 122 Abs 3 Nrn 2, 3 und 4 Cciv genannten Umstände.

8. Jeder Partner kann zu jeder Zeit die Ehe oder unione civile des anderen Teils anfechten. Wird die Nichtigkeit der ersten unione civile eingewandt, so ist über diese Frage zuvor zu entscheiden.

9. Die unione civile zwischen Personen gleichen Geschlechts wird amtlich bezeugt gemäß dem die Eingehung der unione bescheinigenden Dokument, welches die persönlichen Daten der Partner, die Angabe ihres Güterstandes und ihres Wohnsitzes enthalten muss, sowie die persönlichen Daten und den Wohnsitz der Zeugen.

10. Durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten können die Partner für die Dauer der unione civile einen ihrer Namen zum gemeinsamen Namen bestimmen. Der Partner, dessen Name nicht zum gemeinsamen Namen bestimmt worden ist, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Namen dem gemeinsamen Namen voranstellen oder anfügen.

11. Mit der Begründung der unione civile zwischen Personen gleichen Geschlechts erwerben die Partner die gleichen Rechte und übernehmen die gleichen Pflichten; aus der unione civile folgt die wechselseitige Verpflichtung zu moralischem und materiellem Beistand und zum Zusammenleben. Beide Partner sind gehalten, entsprechend ihrem Vermögen und durch ihre berufliche oder ihre Tätigkeit im Haushalt zur Deckung des gemeinsamen Bedarfs beizutragen.

12. Die Partner einigen sich über die Ausrichtung des Familienlebens und den gemeinsamen Wohnsitz; jedem Partner steht es zu, die vereinbarte Ausrichtung in die Tat umzusetzen.

13. Güterstand der unione civile zwischen Personen gleichen Geschlechts ist bei Fehlen eines abweichenden Gütervertrags die Gütergemeinschaft. Bezüglich der Form, der Änderung, der Vorspiegelung und der Fähigkeit zum Abschluss vermögensrechtlicher Vereinbarungen

gelten die Art 162, 163, 164 und 166 Cciv. Die Partner können weder die Rechte noch die Pflichten ausschließen, die gesetzlich für die Wirkungen der unione civile vorgesehen sind. Es gelten die Vorschriften der Abschnitte 2, 3, 4, 5 und 6 des 6. Kapitels des 1. Buches des Codice civile.

14. Wenn das Verhalten eines Partners der unione civile die psychische oder moralische Integrität oder die Freiheit des anderen Partners beeinträchtigt, kann der Richter auf Antrag dieses Partners durch Beschluss eine oder mehrere der in Art 342-ter Cciv vorgesehenen Anordnungen treffen.

15. Bei der Wahl eines Betreuers berücksichtigt der Vormundschaftsrichter nach Möglichkeit den Partner der unione civile zwischen Personen gleichen Geschlechts. Die Entmündigung oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit kann auch vom Partner einer unione civile angeregt werden, der auch bei Wegfall des Grundes den Antrag auf Widerruf stellen kann.

16. Gewalttätigkeit führt zur Nichtigerklärung des Vertrages auch dann, wenn das angeandrohte Übel die Person oder Güter des anderen Partners der unione civile betrifft, die vom Kontrahenten oder einem Abkömmling oder Aszendenten von ihm eingegangen worden ist.

17. Im Fall des Todes eines Arbeitnehmers steht der in den Art 2118 und 2120 Cciv bezeichnete Entschädigungsanspruch auch dem Partner einer unione civile zu.

18. Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Partnern einer unione civile ist gehemmt, solange die unione besteht.

19. Auf die unione civile zwischen Personen gleichen Geschlechts sind die Vorschriften des XII. Titels des 1. Buches des Codice civile anwendbar, ebenso wie die Art 116 Abs 1, 146, 2647, 2653 Abs 1 Nr 4 und 2659 Cciv.

20. Zu dem alleinigen Zweck, die Wirksamkeit des Schutzes der Rechte und der vollen Erfüllung der sich aus der unione civile zwischen Personen gleichen Geschlechts ergebenden Pflichten sicherzustellen, finden die Vorschriften, die sich auf die Ehe beziehen, und die Vorschriften, welche die Worte »Ehegatte«, »Ehegatten« oder gleichbedeutende Ausdrücke enthalten, wo immer sie in Gesetzen oder in Dekreten mit Gesetzeskraft, Verordnungen, Verwaltungsakten oder Kollektivverträgen auftauchen, auch auf die Partner einer unione civile

zwischen Personen gleichen Geschlechts Anwendung. Die Vorschrift des vorstehenden Satzes gilt nicht für in diesem Gesetz nicht ausdrücklich genannte Normen des Codice civile, sowie des Gesetzes vom 4.5.1983 Nr 184⁴. Unberührt bleibt, was im geltenden Recht zur Adaption vorgesehen ist.

21. Auf die Partner einer unione civile zwischen Personen gleichen Geschlechts finden die Vorschriften des 3. und des 4. Kapitels des Titels I, des Titels II und des 5-bis Kapitels des Titels IV des 2. Buches des Codice civile Anwendung.

22. Der Tod oder die Erklärung der Vermutung des Todes eines Partners einer unione civile hat deren Auflösung zur Folge.

23. Die unione civile wird ebenfalls aufgelöst in den in Art 3 Nr 1 und Nr 2 lit a, c, d und e des Gesetzes vom 1.12.1970 Nr 898⁵ genannten Fällen.

24. Darüber hinaus wird die unione civile aufgelöst, wenn die Partner auch getrennt vor dem Standesbeamten ihren Willen zur Auflösung erklärt haben. In einem solchen Fall wird die Auflösung nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Erklärung des Willens zur Auflösung rechtskräftig.

25. Soweit vergleichbar gelten die Art 4, 5 Abs 1 und Abs 5–11, Art 8, 9, 9-bis, 10, 12-bis, 12-ter, 12-quater, 12-quinquies und 12-sexies des Gesetzes vom 1.12.1970 Nr 898, sowie die Vorschriften des II. Titels des 4. Buches des Codice di procedura civile und die Art 6 und 12 des Gesetzesdekrets vom 12.9.2014 Nr 132⁶, umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 10.11.2014 Nr 162.

26. Das Urteil auf Geschlechtsumwandlung löst die unione civile zwischen Personen gleichen Geschlechts auf.

27. Erklären im Fall einer Geschlechtsumwandlung Ehegatten ihren Willen, ihre Ehe nicht aufzulösen oder deren zivilrechtliche Wirkungen nicht enden zu lassen, wird zwischen ihnen kraft Gesetzes eine unione civile zwischen Personen gleichen Geschlechts begründet.

28. Unbeschadet der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes ist die Regierung ermächtigt, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttre-

ten dieses Gesetzes ein oder mehrere Gesetzesdekrete für die Materie der unione civile zwischen Personen gleichen Geschlechts bezüglich folgender Prinzipien und Kriterien zu erlassen⁷:

a) Angleichung der Vorschriften des Personenstandsrechts zu Eintragungen, Umschreibungen und Beischreibungen an die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes;

b) Modifizierung und Neuordnung der Vorschriften zum internationalen Privatrecht zur Anwendung des Rechtsinstituts der unione civile zwischen Personen gleichen Geschlechts, wie sie von den italienischen Gesetzen geregelt ist, auf Paare gleichen Geschlechts, die im Ausland eine Ehe, unione civile oder eine gleichartige Verbindung eingegangen sind;

c) Modifikationen und gesetzliche Einfügungen zum Zweck der notwendigen Übereinstimmung der in den Gesetzen, Urkunden mit Gesetzeskraft, Regulierungen und Dekreten enthaltenen Vorschriften mit dem gegenwärtigen Gesetz.

29. Die in Abs 28 genannten Gesetzesdekrete werden erlassen auf Vorschlag des Ministers der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren, dem Minister für Arbeit und Sozialpolitik und dem Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit.

30. (*Verfahren bei Erlass eines Gesetzesdekrets nach Abs 28*)

31. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten eines jeden Gesetzesdekrets im Sinne des Abs 28 kann die Regierung in dem in den Abs 29 und 30 vorgesehenen Verfahren das Dekret ergänzende oder abändernde Vorschriften bezüglich der in Abs 28 genannten Prinzipien und Kriterien erlassen.

32. (*Änderung des Art 86 Cciv*)

33. (*Änderung des Art 124 Cciv*)

34. (*Verpflichtung des Präsidenten des Ministerrats, die notwendigen Übergangsvorschriften zur Führung der Standesamtsregister im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der in Abs 28 lit a genannten Gesetzesdekrete zu erlassen*)⁸

35. Die Vorschriften der Abs 1–34 werden wirksam mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

36. Für die Zwecke der Vorschriften der

4 Oben III B 3.

5 Oben III B 8.

6 Oben III B 9 mit Fn 1.

7 Dies ist erfolgt mWv 11.2.2017, siehe oben Fn 1.

8 Siehe dazu oben Fn 1.

Abs 37–67 sind als »eähnlich Zusammenlebende« zwei volljährige Personen zu verstehen, die in einer dauerhaften Paarbeziehung mit wechselseitigem moralischem und materiellem Beistand leben und weder durch Verwandtschaft, Schwägerschaft oder Adoption noch durch eine Ehe oder eine unione civile gebunden sind.

37. Unbeschadet des Bestehens der in Abs 36 genannten Voraussetzungen wird für die Feststellung einer dauerhaften Paarbeziehung verwiesen auf die Erklärung gegenüber dem Einwohnermeldeamt gemäß Art 4 und Art 13 Abs 1 lit b des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 30.5.1989 Nr 223.

38. Die eähnlich Zusammenlebenden haben in den von der Strafanstaltsordnung vorgesehenen Fällen dieselben Rechte wie Ehegatten.

39. Im Fall von Krankheit oder Krankenhausaufenthalt haben die eähnlich Zusammenlebenden ein Besuchsrecht, ein Recht auf Beistand, auf Zugang zu persönlichen Informationen gemäß den Krankenhausordnungen oder den Regeln der öffentlichen, privaten oder vertraglich begründeten Fürsorge, wie sie für Ehegatten oder Familienangehörige gelten.

40. Jeder eähnlich Zusammenlebende kann den anderen als seinen Vertreter mit entweder umfassenden oder mit begrenzten Befugnissen ernennen:

a) im Fall einer Krankheit, die zur Unfähigkeit des Verstehens oder des Wollens führt, zu die Gesundheit betreffenden Entscheidungen;

b) im Fall des Todes zu Entscheidungen betreffend eine Organspende, die Modalitäten, was mit dem Körper geschehen soll, und die Begräbnisfeier.

41. Anordnungen gemäß Abs 40 bedürfen der Schriftform und eigenhändiger Unterschrift oder, wenn die Abfassung unmöglich ist, der Anwesenheit eines Zeugen.

42. Unbeschadet des Art 337-sexies Cciv hat im Fall des Todes des Eigentümers des gemeinsam bewohnten Hauses der überlebende mit dem Eigentümer eähnlich Zusammenlebende das Recht, für die Dauer von zwei Jahren oder, wenn das Zusammenleben mehr als zwei Jahre gedauert hat, für eine gleiche Dauer, aber nicht länger als fünf Jahre, weiterhin in diesem

Haus zu wohnen. Wenn in dem Haus auch minderjährige oder behinderte Kinder des überlebenden Partners leben, hat dieser das Recht, für eine Dauer von nicht weniger als drei Jahren weiterhin in dem Haus zu wohnen.

43. Das Recht gemäß Abs 42 endet, wenn der überlebende Partner nicht mehr ständig in dem bisher gemeinsam bewohnten Haus lebt oder im Fall der Eingehung einer Ehe, einer unione civile oder bei einem neuen eähnlichen Zusammenleben.

44. Stirbt der Mieter des gemeinsam bewohnten Hauses oder kündigt er den Mietvertrag, so hat der eähnlich Zusammenlebende das Recht, in den Mietvertrag einzutreten.

45. Berechtigt die Zugehörigkeit zu einem Familienverband zur bevorzugten Berücksichtigung bei der Zuweisung einer Sozialwohnung, genießen diesen Vorzug zu gleichen Bedingungen auch die eähnlich Zusammenlebenden.

46. (*Einfügung eines neuen Art 230-ter Cciv*)

47. (*Ergänzung des Art 712 CPC*)

48. Der eähnlich Zusammenlebende kann zum Vormund, Pfleger oder Betreuer bestellt werden, wenn der andere Teil entmündigt oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt wird im Sinne der geltenden Gesetze oder wenn die Voraussetzungen des Art 404 Cciv vorliegen.

49. Bei Tötung eines eähnlich Zusammenlebenden durch unerlaubte Handlung eines Dritten gelten für die Berechnung des ersatzfähigen Schadens des überlebenden Teils dieselben Kriterien wie für den Schadensersatzanspruch des überlebenden Ehegatten.

50. Die eähnlich Zusammenlebenden können ihre vermögensrechtlichen Beziehungen durch einen Zusammenlebensvertrag⁹ regeln.

51. Der in Abs 50 genannte Vertrag, seine Änderungen und seine Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform mit beglaubigter Unterschrift oder eines Notaraktes, wobei der die Unterschrift beglaubigende Notar oder Rechtsanwalt die Übereinstimmung mit zwingenden Vorschriften und dem ordre public bestätigt.

52. Zum Zweck der Wirksamkeit gegenüber Dritten hat derjenige, der die öffentliche Urkunde errichtet oder die Unterschrift gemäß Abs 51 beglaubigt hat, innerhalb von zehn Ta-

⁹ Contratto di convivenza. Siehe auch Art 30-bis IPRG (oben III B 1).

gen eine Kopie der Wohnsitzgemeinde der Zusammenlebenden zu übermitteln zum Zweck der Eintragung in das Meldeamtsregister gemäß Art 5 und 7 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 30.5.1989 Nr 223.

53. Der in Abs 50 genannte Vertrag enthält die von jedem Partner angegebenen Anschriften, an welche die den Vertrag betreffenden Mitteilungen geschickt werden sollen. Der Vertrag kann enthalten:

- a) die Angabe des Wohnsitzes;
- b) die Modalitäten der Beiträge zu den Bedürfnissen des gemeinsamen Lebens entsprechend den jeweiligen Vermögensverhältnissen und der beruflichen oder der Tätigkeit im Haushalt;
- c) den Güterstand der Gütergemeinschaft gemäß dem 3. Abschnitt des 6. Kapitels des Titels VI des Ersten Buches des Codice civile.

54. Der im Zusammenlebensvertrag gewählte Güterstand kann zu jeder Zeit während des Zusammenlebens unter Beachtung der Formvorschriften des Abs 51 geändert werden.

55. Die Behandlung der in den Meldeamtsbescheinigungen enthaltenen persönlichen Daten unterliegt den Vorschriften des Gesetzesdekrets vom 30.6.2003 Nr 196 zum Datenschutz, welches den Respekt der Personenwürde der Partner des Zusammenlebensvertrags garantiert. Die in den Meldeamtsbescheinigungen enthaltenen persönlichen Daten können nicht ein diskriminierendes Element zum Nachteil der Partner des Zusammenlebensvertrags konstituieren.

56. Ein Zusammenlebensvertrag kann nicht unter einer Zeitbestimmung oder Bedingung geschlossen werden. Derartige von den Partnern eingefügten Termine oder Bedingungen gelten als nicht geschrieben.

57. Ein Zusammenlebensvertrag ist unheilbar nichtig und kann von jedem, der daran ein Interesse hat, angefochten werden, wenn er geschlossen worden ist:

- a) bei Bestehen eines Ehebandes, einer unione civile oder eines anderen Zusammenlebensvertrags;
- b) unter Verstoß gegen Abs 36;
- c) von einem Minderjährigen;
- d) von einer gerichtlich entmündigten Person;
- e) im Fall einer Verurteilung wegen einer in Art 88 Cciv genannten Straftat.

58. Die Wirkungen des Zusammenlebensvertrags sind bei Anhängigkeit eines Entmündigungsverfahrens oder bei Einleitung eines Gerichtsverfahrens oder einer Sicherungsmaßnahme wegen einer in Art 88 Cciv genannten Straftat aufgehoben bis zum Erlass eines freisprechenden Urteils.

59. Der Zusammenlebensvertrag wird aufgelöst durch:

- a) Einvernehmen der Parteien;
- b) einseitigen Rücktritt;
- c) Eheschließung oder unione civile zwischen den Zusammenlebenden oder zwischen einem der Partner und einer anderen Person;
- d) Tod eines der Zusammenlebenden.

60. Die einvernehmliche Auflösung des Zusammenlebensvertrags oder der einseitige Rücktritt bedarf der Form des Abs 51. Sieht der Zusammenlebensvertrag gemäß Abs 53 lit a den Güterstand der Gütergemeinschaft vor, so hat die Auflösung des Zusammenlebensvertrags die Aufhebung dieser Gemeinschaft zur Folge und sind die Vorschriften des 3. Abschnitts des 6. Kapitels des Titels VI des Ersten Buches des Codice civile entsprechend anwendbar. Unberührt bleibt in jedem Fall die Zuständigkeit des Notars für die Übertragung der mit dem Zusammenlebensvertrag zusammenhängenden Immobilienrechte.

61. Im Fall des einseitigen Rücktritts von einem Zusammenlebensvertrag ist der Notar oder Anwalt, der den Rücktritt beurkundet oder beglaubigt hat, gehalten, zusätzlich zu seinen Pflichten gemäß Abs 52 dem anderen Partner eine Kopie an dessen im Vertrag genannte Anschrift zu übermitteln. Ist der Zurücktretende der ausschließlich Verfügungsberechtigte über das Familienheim, so hat die Rücktrittserklärung bei Vermeidung sonstiger Nichtigkeit die mindestens 90 Tage betragende Frist zu benennen, innerhalb deren der Partner die Wohnung zu verlassen hat.

62. Im Fall des Abs 59 lit c hat der Partner, der eine Ehe oder unione civile eingegangen ist, dem anderen Partner sowie dem Notar oder Anwalt, der den Zusammenlebensvertrag beurkundet oder beglaubigt hat, einen Auszug der Urkunde über die Eheschließung oder Eingehung der unione civile zu übermitteln.

63. Im Fall des Abs 59 lit d haben der überlebende Partner oder die Erben des Verstorbenen dem Notar oder Anwalt, der den Zusammenle-

bensvertrag beurkundet oder beglaubigt hat, einen Auszug der Todesurkunde zu übermitteln, damit er die Auflösung des Vertrags am Rande des Zusammenlebensvertrags vermerken und dem Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde mitteilen kann.

64. (*Ergänzung des Gesetzes v 31.5.1995 Nr 218*¹⁰ durch einen neuen Art 30-bis)

65. Endet das eheähnliche Zusammenleben, so hat der bedürftige Partner Anspruch auf den

Mindestunterhalt¹¹. Der Mindestunterhalt ist nach der Dauer des Zusammenlebens und gemäß den Kriterien des Art 438 Abs 2 Cciv zu bemessen. Was die Rangfolge der Unterhaltsberechtigten gemäß Art 433 Cciv betrifft, so hat der Unterhaltsanspruch des Zusammenlebenden nach diesem Absatz Vorrang vor den Unterhaltsansprüchen der Geschwister des Unterhaltspflichtigen.

66.–69. (*Aufwendungen des Fiskus*)

11. Zivilprozessgesetzbuch¹

IV. Buch Besondere Verfahren

II. Titel Verfahren in Familien- und Personenstandssachen

1. Kapitel Die persönliche Trennung der Ehegatten

Art 706 (7.2.2014)

(1) Der Antrag auf persönliche Trennung ist bei dem Gericht² des Ortes zu stellen, an dem die Ehegatten zuletzt ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder, bei Fehlen eines solchen, des Ortes, in dem der Antragsgegner seinen Wohnort oder Wohnsitz hat, und zwar mit Angabe der Gründe, auf welche der Antrag gestützt wird.

(2) Lebt der Antragsgegner im Ausland oder ist er nicht auffindbar, so ist der Antrag bei dem Gericht des Ortes zu stellen, in dem der Antragsteller seinen Wohnort oder Wohnsitz hat, und, wenn auch der Antragsteller im Ausland lebt, bei irgendeinem Gericht der Republik.

(3) Der Präsident setzt innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Antrags durch Beschluss den Verhandlungstag fest, an dem die Ehegatten vor ihm zu erscheinen haben, spätestens 90 Tage nach Eingang des Antrags, den Termin für die Bekanntgabe des Antrags und des Beschlusses sowie den Termin, bis zu dem der Antragsgegner seine Verteidigungsschrift nebst Dokumenten einreichen kann. Dem An-

trag und der Verteidigungsschrift sind die letzten Einkommensteuererklärungen beizufügen.

(4) Im Antrag ist anzugeben, ob Kinder beider Ehegatten vorhanden sind.

Art 707 (1) Die Ehegatten haben persönlich mit Beistand ihres Verteidigers vor dem Präsidenten zu erscheinen.

(2) Wenn der Antragsteller nicht erscheint oder seinen Antrag zurücknimmt, hat der Antrag keinerlei Wirkung.

(3) Wenn der Antragsgegner nicht erscheint, kann der Präsident einen neuen Termin für das Erscheinen festsetzen mit der Anordnung, den Antrag und den Beschluss erneut zuzustellen.

Art 708 (1) In der Verhandlung hat der Präsident die Ehegatten zuerst getrennt und danach zusammen anzuhören und einen Versöhnungsversuch zu unternehmen.

(2) Wenn sich die Ehegatten versöhnen, lässt der Präsident ein entsprechendes Protokoll aufnehmen.

(3) Wenn die Versöhnung nicht gelingt, trifft der Präsident, auch von Amts wegen, nachdem er die Ehegatten und deren jeweilige Verteidiger gehört hat, die einstweiligen und dringenden Anordnungen, die er im Interesse der Abkömmlinge und der Ehegatten für angebracht hält, ernennt den Untersuchungsrichter und setzt einen Erscheinungs- und Verhandlungstermin vor diesem fest. Ebenso handelt der Präsident, wenn der Antragsgegner nicht erscheint

¹⁰ IPRG, oben III B 1.

¹¹ Alimenti.

¹ Codice di Procedura Civile, RD Nr 1443 v 28.10.1940, iK 21.4.1942. IdF zahlreicher Änderungen, mit Bedeutung für das Familienrecht zuletzt insbes im

Rahmen des KindschaftsrechtsreformG v 10.12.2012 durch DLGs v 28.12.2013, GU Nr 5 v 8.1.2014, iK 7.2.2014. Zit CPC. Abdruck hier im Auszug. Zur Anwendbarkeit auf unioni civili vgl G Nr 76 v 20.5.2016 (oben III B 10).

² Tribunale als Gericht der 1. Instanz; siehe oben I.

und er den Antragsteller und seinen Verteidiger angehört hat.

(4) Gegen die in Abs 3 genannten Anordnungen kann Beschwerde bei dem Appellationshof erhoben werden, welcher seine Entscheidung in der Beratungskammer trifft. Die Beschwerde ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Tagen nach Zustellung der Anordnung zu erheben.

Art 709 (1) Der Beschluss, in dem der Präsident den Erscheinungstermin vor dem Untersuchungsrichter festgesetzt hat, ist auf Betreiben des Antragstellers dem nicht erschienenen Antragsgegner innerhalb der im Beschluss festgesetzten Frist bekannt zu geben sowie der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

(2) Zwischen dem Datum des Beschlusses oder dem Datum, zu dem der Beschluss dem nicht erschienenen Antragsgegner bekannt zu geben ist, und dem Datum des Anhörungs- und Verhandlungstermins sind die in Art 163-bis genannten Fristen um die Hälfte zu kürzen.

(3), (4) *(Weitere Verfahrensvorschriften)*

Art 709-bis *(Anwendbare Vorschriften für die mündliche Verhandlung, Vorabentscheidung über die Trennung nach Abtrennung der Folgeschachen)*

Art 709-ter *(7.2.2014)*

(1) Für die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern über die Ausübung der elterlichen Verantwortung und die Modalitäten der Anvertrauung ist der Richter des laufenden Verfahrens zuständig. Für die in Art 710 genannten Verfahren ist das Gericht am Wohnort des Minderjährigen zuständig.

(2) Auf eine Beschwerde hin ruft der Richter die Parteien zusammen und trifft die erforderlichen Maßnahmen. In Fällen schwerwiegender Nichtbefolgung oder bei Gefährdung des Minderjährigen oder Behinderung des Umgangs kann der Richter getroffene Anordnungen abändern und

1. den säumigen Elternteil abmahnen,
2. zu Lasten eines Elternteils eine Schadensersatzpflicht zugunsten des Minderjährigen verfügen,
3. zu Lasten eines Elternteils eine Schadensersatzpflicht gegenüber dem anderen Elternteil verfügen,
4. gegen den säumigen Elternteil ein Ordnungsgeld von wenigstens 75 Euro und höchstens 5000 Euro verhängen.

(3) Die vom Richter im Lauf des Verfahrens

getroffenen Verfügungen sind nach den allgemeinen Regeln anfechtbar.

Art 710 *(Abänderbarkeit der auf die Trennung der Ehegatten und deren Folgen für sie und ihre Abkömmlinge bezogenen Anordnungen. Die Abänderung kann auf Antrag der Parteien in der Beratungskammer erfolgen. Kann das Verfahren nicht sofort beendet werden, so kann der Richter vorläufige Maßnahmen treffen und diese im Lauf des Verfahrens auch wieder abändern.)*

Art 711 (1) Im Fall einer einverständlichen Trennung gemäß Art 158 Cciv hat der Präsident auf Antrag beider Ehegatten diese an dem von ihm bestimmten Termin anzuhören und anzustreben, dass sie sich in der in Art 708 beschriebenen Weise versöhnen.

(2) Wird das Begehren nur von einem Ehegatten eingereicht, so ist Art 706 letzter Absatz anzuwenden.

(3) Gelingt die Versöhnung nicht, so wird die Übereinstimmung der Ehegatten bezüglich der Trennung in dem Protokoll festgehalten, ebenso wie die Bedingungen, die die Ehegatten und die Kinder betreffen.

(4) Die einverständliche Trennung wird wirksam mit der Genehmigung des Gerichts, das in der Beratungskammer auf Vortrag des Präsidenten entscheidet.

(5) Die Bedingungen der einvernehmlichen Trennung sind gemäß der Bestimmung des vorangehenden Artikels abänderbar.

2. Kapitel Entmündigung, Beschränkung der Geschäftsfähigkeit und Betreuung

Art 712–715 *(Formvorschriften)*

Art 716 *(Der Betroffene kann selbst vor Gericht erscheinen und alle Rechtshandlungen vornehmen und Erklärungen im Verfahren abgeben, einschließlich der Rechtsmittel, auch wenn ein Vormund oder ein vorläufiger Pfleger gemäß Art 419 und 420 Abs 1 Cciv bestellt worden ist.)*

Art 717 (1) Der Vormund oder der vorläufige Pfleger gemäß dem vorausgehenden Artikel wird ernannt, auch von Amts wegen, durch Beschluss des untersuchenden Richters.

(2) Bis zum Erlass des Urteils über den Antrag auf Entmündigung oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit kann der Untersuchungsrichter die Ernennung widerrufen, auch von Amts wegen.

Art 718 *(Das Urteil, das die Entmündigung*

oder die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit ausspricht, kann von jedem angefochten werden, der ein Antragsrecht hätte, auch wenn er am Verfahren nicht teilgenommen hat, ebenso von dem mit dem Urteil ernannten Vormund oder Pfleger.)

Art 719 (Frist für die Anfechtung)

Art 720 (Für den Widerruf der Entmündigung oder der Beschränkung der Geschäftsfähigkeiten gelten die gleichen Bestimmungen wie für deren Anordnung.)

Art 720-bis (1) Auf die Betreuungsverfahren sind die Vorschriften der Art 712, 713, 716, 719 und 720 entsprechend anzuwenden.

(2) Gegen den Beschluss des Vormundschaftsgerichts ist Beschwerde zum Appellationshof gemäß Art 739 zulässig.

(3) Gegen die Entscheidung des Appellationshofs kann Rekurs zum Kassationshof eingelegt werden.

3. Kapitel Bestimmungen über die Abwesenheit und die Erklärung der Todesvermutung

Art 721–731 (Hier kein Abdruck)

4. Kapitel Bestimmungen über Minderjährige, Entmündigte und für geschäftsbeschränkt Erklärte

Art 732–734 (Anordnungen zum Schutz von Minderjährigen, Entmündigten und für geschäftsbeschränkt Erklärten. Die Anordnungen

ergehen auf Empfehlung (Gutachten) des Vormundschaftsrichters in der Beratungskammer. Gemäß Art 733 kann auch der Verkauf von Vermögen angeordnet werden, wobei die Bedingungen hierfür festgesetzt werden.)

5. Kapitel Vermögensbeziehungen zwischen den Ehegatten

Art 735 Die Aussetzung der Verwaltung des Familienvermögens kann beantragt werden in dem in Art 174 Cciv vorgesehenen Fall durch den anderen Ehegatten oder einen der nächsten Verwandten oder von der Staatsanwaltschaft und, in dem in Art 176 genannten Fall, von einem der volljährigen oder für volljährig erklärten Kinder, einem nächsten Verwandten oder der Staatsanwaltschaft.

Art 736 (Verfahrensbestimmungen)

5-bis. Kapitel Schutzmaßnahmen gegen Gewalt in der Familie³

(Hier kein Abdruck)

6. Kapitel Gemeinsame Vorschriften für das Verfahren in der Beratungskammer

(Hier kein Abdruck)

VII. Titel Über die Wirksamkeit ausländischer Urteile und die Vollstreckung anderer Akte einer ausländischen Behörde

Art 796–805 (Aufgehoben und ersetzt durch die Art 64–71 IPR-ReformG⁴)

12. Dekret des Präsidenten der Republik Nr 396 v 3.11.2000 zur Revision und Vereinfachung der Zivilstandsordnung¹

I.–III. Titel [Zivilstandsämter und allgemeine Bestimmungen]

Art 1–14 (In jeder Gemeinde besteht ein Zivilstandsamt; die Aufgaben der Zivilstandsbeamten – das sind grundsätzlich die Bürgermeister – können auf Gemeindegemeinschaften delegiert werden. Große Städte können in Stadtteilen weitere Zivilstandsämter errichten. Die Beamten des diplomatischen und konsularischen Dienstes

üben die Befugnisse von Zivilstandsbeamten aus, ebenso die Schiffs- und Flugzeugkapitäne, die Leiter von Krankenhäusern² sowie bestimmte Truppenoffiziere.)

IV. Titel Ausländische Personenstandsurkunden

Art 15 (1) Geburts- und Todesanzeigen bezüglich italienischer Staatsangehöriger, die im

³ Kap 5-bis eingefügt durch G Nr 154 v 4.4.2001.

⁴ Abgedr oben III B 1.

¹ Decreto del Presidente della Repubblica 3.11.2000, Nr 396 Regolamento per la revisione e la semplificazione dell'ordinamento dello stato civile, GU

Nr 303 v 30.12.2000, iK 30.3.2001; letzte Änderung durch DL Nr 132 v 12.9.2014 (oben III B 9), DPR Nr 26 v 30.1.2015, iK 17.3.2015, u DLgs Nr 5 v 19.1.2017, iK 11.2.2017. Zit ZivStO.

² Direttori sanitari.

Ausland geboren oder gestorben sind, sind gegenüber den Konsulatsbehörden abzugeben.

(2) Anzeigen nach Abs 1 sind nach den örtlichen Gesetzen gegenüber den örtlich zuständigen Behörden abzugeben, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesen Fällen hat der Erklärende den diplomatischen oder konsularischen Behörden eine Kopie zu übermitteln.

Art 16 (11.2.2017)

Ehen oder unioni civili können, wenn beide Verlobten oder beide Partner der unione civile italienische Staatsbürger sind oder einer von ihnen italienischer Staatsbürger, der andere Ausländer ist, vor den zuständigen diplomatischen oder konsularischen Behörden oder vor der örtlichen Behörde nach den Gesetzen des Ortes eingegangen werden. In letzterem Fall ist von den Interessierten eine Kopie den diplomatischen oder konsularischen Behörden zu übermitteln.

Art 17 (11.2.2017)

Die diplomatische oder konsularische Behörde leitet zum Zweck der Eintragung eine Kopie der im Ausland ausgestellten, einen italienischen Staatsangehörigen betreffenden Urkunden an das Zivilstandsamt der Gemeinde weiter, in welcher der Interessierte seinen Wohnort hat oder zu nehmen beabsichtigt, oder an dasjenige des Ortes, an dem die im Ausland lebenden Italiener gemeldet sind, oder hilfsweise, in dem die Geburt des Interessierten eingetragen ist oder, falls er im Ausland geboren ist und wohnt, in dem seine Mutter oder sein Vater oder sein mütterlicher oder väterlicher Großvater geboren ist oder lebt. Die Urkunden der Eheschließung oder der unione civile werden, wenn die Ehegatten oder die Partner in verschiedenen Gemeinden leben, beiden Gemeinden übermittelt, jeweils unter Hinweis auf die doppelte Übersendung. In den Fällen, in denen es nicht möglich ist, nach den oben angegebenen Kriterien zu verfahren, hat der Interessierte auf Aufforderung der diplomatischen oder konsularischen Behörde eine Gemeinde seiner Wahl zu bezeichnen.

Art 18 Im Ausland errichtete Urkunden können nicht eingetragen werden, wenn sie dem *ordre public* widersprechen.

Art 19 (11.2.2017)

(1) Auf Antrag in Italien wohnender ausländischer Staatsangehöriger können in der Gemeinde, in der sie wohnen, sie betreffende Per-

sonenstandsurkunden transkribiert werden. Diese Urkunden sind zusammen mit einer Übersetzung in die italienische Sprache und der Legalisation durch die zuständige ausländische Behörde, soweit eine solche vorgeschrieben ist, vorzulegen.

(2) Transkribiert werden können auch die Urkunden der Eheschließung und der eingegangenen unione civile, wenn diese von ausländischen Staatsangehörigen vor der ausländischen diplomatischen oder konsularischen Behörde in Italien geschlossen worden ist, falls eine solche Eheschließung oder Eingehung der unione civile nach den geltenden Staatsverträgen mit den Staaten statthaft war, um deren Behörde es sich handelt.

(3) Der Zivilstandsbeamte kann auf Antrag der Interessierten diesen eine Kopie der umgeschriebenen Urkunde überlassen.

Art 20 (Ausstellung einer Bescheinigung anstelle der Überlassung der Kopie)

V. Titel Über die dem Zivilstandsbeamten vorzulegenden Urkunden

Art 21 (Die zum Beweis des Inhalts der Zivilstandsurkunden vorgelegten Vollmachten und Dokumente werden als Anlagen zu den Urkunden einbehalten. Weitere Verfahrensbestimmungen.)

Art 22 (Übersetzung ausländischer Urkunden)

VI. Titel Die Staatsangehörigkeitsregister

Art 23–27 (In diese Register werden alle Erklärungen und Dekrete über die Staatsangehörigkeit eingetragen, wie sie das Staatsangehörigkeitsgesetz vorsieht.)

VII. Titel Die Registrierung der Geburtsurkunde und der Urkunden über die Anerkennung außerhalb der Ehe geborener Kinder

Art 28 (Eintragungen und Überschreibungen)

Art 29 (Geburtsurkunde)

Art 30 (17.3.2015)

(1) Die Anmeldung der Geburt wird von einem Elternteil oder seinem besonderen Bevollmächtigten, vom Arzt oder der Hebamme oder einer anderen Person vorgenommen, wobei der

Wunsch der Mutter, nicht genannt zu werden, gegebenenfalls zu beachten ist³.

(2), (3) (*Inhalt der Anzeige*)

(4) Die Anmeldung kann innerhalb von zehn Tagen bei der Gemeinde, in deren Gebiet die Geburt stattgefunden hat, oder innerhalb von drei Tagen bei der Leitung des Krankenhauses oder der Anstalt, in welcher die Geburt stattgefunden hat, vorgenommen werden. In diesem letzteren Fall kann die Anzeige auch die gleichzeitige Anerkennung des außerhalb der Ehe geborenen Kindes enthalten und wird von der Leitung der Geburtsklinik an den Zivilstandsbeamten der Gemeinde, auf deren Territorium die Geburtsklinik liegt, oder, auf Wunsch der Eltern, an den Zivilstandsbeamten der Wohnsitzgemeinde der Eltern im Sinne des Abs 7 innerhalb der darauf folgenden zehn Tage, auch durch elektronische Kommunikationsmittel, sofern die Authentizität der übersandten Dokumente nach den geltenden Gesetzesvorschriften gewährleistet ist, weitergeleitet.

(5), (6) (*Weitere Verfahrensvorschriften*)

(7) Die Eltern gemeinsam oder einer von ihnen können anstelle des Verfahrens nach Abs 4 innerhalb von zehn Tagen ab der Geburt diese bei der Gemeinde, in der sie ihren Wohnort haben, anmelden. In dem Fall, dass die Eltern nicht in der gleichen Gemeinde wohnen und mangels einer anderen Vereinbarung zwischen ihnen wird die Geburt bei der Gemeinde, in der die Mutter ihren Wohnort hat, angezeigt.

(8) Der Zivilstandsbeamte, der die Geburt am Wohnort der Eltern oder der Mutter registriert, hat der Gemeinde des Geburtsortes den Namen des Neugeborenen und die Hauptdaten der erhaltenen Anzeige mitzuteilen.

Art 31, 32 (*Verspätete oder unterlassene Geburtsanzeige*)

Art 33 (17.3.2015)

(1) (*Aufgehoben*)

(2) Ein volljähriges Kind, dessen Familienname sich als Folge einer Namensänderung des Elternteils, von dem es seinen Namen ableitet, ändert, sowie ein außerhalb der Ehe geborenes Kind, das erst nach seiner Volljährigkeit von einem oder gleichzeitig von beiden Elternteilen anerkannt worden ist, kann sich innerhalb eines Jahres vom Tage der Kenntniserlangung an

dafür entscheiden, den bisher geführten Familiennamen beizubehalten oder diesen dem Namen des Elternteils anzufügen oder voranzustellen.

(3) Die Erklärungen nach Abs 2 sind gegenüber dem Zivilstandsbeamten des Geburtsorts von dem Kind persönlich abzugeben oder schriftlich mitzuteilen. Sie sind dem Geburts- eintrag des Kindes beizuschreiben.

Art 34 (1) Es ist verboten, dem Kind den Vornamen seines Vaters zu geben, sofern dieser noch lebt, oder den eines Bruders oder einer Schwester, sofern diese noch leben, ferner einen Familiennamen als Vornamen zu geben oder einen Namen, der lächerlich oder anstößig ist.

(2) Die ausländischen Vornamen, die Kindern mit italienischer Staatsangehörigkeit gegeben werden, müssen mit den Buchstaben des italienischen Alphabets, erweitert um die Buchstaben J, K, X, Y, W, ausgedrückt werden und, falls möglich, auch mit den diakritischen Zeichen, die dem Alphabet der Sprache der Namensherkunft eigen sind.

(3) Kindern, deren Eltern nicht bekannt sind, dürfen nicht Vor- und Familiennamen gegeben werden, die auf die natürliche Abstammung schließen lassen, oder Namen von historischer Bedeutung oder solche einer Familie, die an dem Ort, an dem die Geburtsurkunde errichtet wird, besonders bekannt ist.

(4) Will der Anmeldende dem Kind unter Verstoß gegen das Verbot der Abs 1 oder 2 einen Namen geben, so hat ihn der Zivilstandsbeamte auf das Verbot hinzuweisen; sofern der Anmeldende auf seiner Erklärung beharrt, nimmt der Zivilstandsbeamte die Erklärung entgegen und stellt die Geburtsurkunde aus, informiert aber unverzüglich den Staatsanwalt, damit dieser ein Berichtigungsverfahren einleiten kann.

Art 35 (1.1.2013)

Der einem Kind gegebene Vorname muss seinem Geschlecht entsprechen und kann aus einem oder mehreren, auch getrennten, Bestandteilen, jedoch nicht mehr als drei, zusammengesetzt sein.

Im Fall von zwei oder mehreren, durch Komma getrennten Vornamen ist in den Auszügen und Bescheinigungen des Zivilstands-

³ Die Mutter, die entgegen dem Verbot der heterologen Insemination ein Kind zur Welt gebracht hat,

kann nicht erklären, anonym bleiben zu wollen (Art 9 Abs 2 des G Nr 40/2004).

amts und des Einwohnermeldeamts nur der erste Name aufzuführen.

Art 36 *(Angaben zum Namen in Altfällen)*

Art 37 *(Geburtsanzeigen, wenn das Kind tot geboren oder im Zeitpunkt der Anzeige nicht mehr am Leben ist)*

Art 38 *(Findelkinder)*

Art 39 *(Geburt während einer See- oder Luftreise)*

Art 40 *(Geburt während einer Zugreise)*

Art 41 *(Überschreibung im Fall einer Geburt während einer See- oder Luftreise)*

Art 42 (17.3.2015)

(Vorschriften über die Anerkennung eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes, Nachweis, dass keine Anerkennungs Hindernisse bestehen, Kinder von Personen, die in gerader Linie ohne Beschränkung auf den Grad der Verwandtschaft oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad miteinander verwandt oder in gerader Linie verschwägert sind im Sinn von Art 251 Cciv.)

Art 43 (17.3.2015)

(1) Die Anerkennung eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes gemäß Art 254 Cciv wird der Geburtsurkunde beige-schrieben.

(2) *(Mitteilungspflicht, wenn die Anerkennung in einer anderen Gemeinde erfolgt)*

Art 44 (1) Die Anerkennung eines nasciturus kann erfolgen durch den Vater allein oder gleichzeitig mit der schwangeren Mutter oder nach der Anerkennung durch letztere mit deren Zustimmung gemäß Art 250 Abs 3 Cciv.

(2) Der Zivilstandsbeamte, der die Anerkennung eines nasciturus entgegennimmt, händigt dem Erklärenden von Amts wegen eine Kopie der Erklärung aus.

Art 45 (17.3.2015)

(1) Die Anerkennung eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf vom Zivilstandsbeamten nur entgegengenommen werden, wenn die Zustimmung des Elternteils, der das Kind als erster anerkannt hat, oder das Urteil des Minderjährigengerichts vorliegt, das an die Stelle der fehlenden Zustimmung tritt. Die Zustimmung kann entweder vor der Anerkennung gegenüber dem Zivilstandsbeamten oder in Form einer öffentlichen Urkunde oder in einem formgültigen Testament erklärt werden oder zugleich mit der Anerkennung erfolgen.

(2) Wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird die Anerkennung vom Zivil-

standsbeamten entgegengenommen, wird aber nicht wirksam ohne die Zustimmung der in Art 250 Abs 2 Cciv genannten Personen. Die Zustimmung wird in der Anerkennungsurkunde vermerkt. Erfolgt die Zustimmung erst später, wird sie der eingetragenen Anerkennung beige-schrieben.

(3) Ist die Anerkennung in einem Testament enthalten, finden die Vorschriften der Abs 1 und 2 Anwendung, sobald die Beischreibung der Anerkennung zur Geburtsurkunde verlangt wird.

Art 46–49 *(Verfahrensvorschriften und Anweisungen für Randvermerke im Register)*

VIII. Titel Über die Eheschließung

Art 50–70 *(Vorschriften zu dem in Art 93ff Cciv vorgeschriebenem Aufgebot, Einspruch der Staatsanwaltschaft und anderer Einspruchsberechtigter gegen die beabsichtigte Eheschließung. Regelung der Eintragung der Ehen und der unioni civili in das – nunmehr einheitliche – Zivilstandsregister, das an die Stelle der vier bisherigen Register getreten ist. Eingetragen werden ua auch Ehen und unioni civili, die im Ausland oder vor einer ausländischen diplomatischen oder konsularischen Behörde von italienischen Staatsangehörigen geschlossen worden sind, falls entsprechende Staatsverträge bestehen, sowie Urteile und sonstige Akte, durch die im Ausland Ehen für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden sind.)*

VIII-bis. Titel Anmeldung und Begründung einer unione civile (11.2.2017)

Art 70-bis – Art 70-quinquiesdecies *(Titel VIII-bis regelt die Anmeldung und die Begründung einer unione civile, die wie eine Ehe durch Erklärung der Partner vor dem Standesbeamten in Gegenwart von zwei Zeugen begründet wird, Art 70-octies Abs 2. Die Partner können erklären, für die Dauer der Partnerschaft einen ihrer beiden Namen als gemeinsamen Namen führen zu wollen; der Partner, dessen Name nicht gemeinsamer Name geworden ist, kann seinen Namen voranstellen oder anfügen. Nach Art 70-octies Abs 3 können sie außerdem erklären, dass für sie der Güterstand der Gütertrennung gelten solle.)*

IX. Titel Registrierung von Sterbeurkunden

Art 71–83 *(In das Register werden Todesfälle und Todeserklärungen eingetragen. Stirbt ein Ausländer in Italien, so schickt der Zivilstandsbeamte eine Kopie der Sterbeurkunde an das Außenministerium zur Weiterleitung an die diplomatischen oder konsularischen Behörden des Heimatstaates des Verstorbenen.)*

X. Titel Namenswechsel und Änderungen von Vor- und Familiennamen

Art 84–88 *(Aufgehoben)*

Art 89 *(9.7.2012)*

(1) Wer seinen Vornamen ändern oder diesem einen anderen Vornamen hinzufügen oder seinen Familiennamen ändern will, weil dieser lächerlich oder anstößig ist oder die nichteheliche Abstammung offenbart, oder seinem Familiennamen einen anderen hinzufügen will, muss, unbeschadet der Vorschriften über die Berichtigungen, einen Antrag an den Präfekten der Provinz richten, in der er wohnt, oder das Zivilstandsamt, in dem sich seine Geburtsurkunde befindet, auf die sich sein Antrag bezieht, seinen Sitz hat. In dem Antrag sind die Gründe anzugeben, die ihm zugrunde liegen.

(2) In dem Antrag ist anzugeben, welche Änderung des Vor- oder Familiennamens gewünscht wird oder welchen Vor- oder Familiennamen der Antragsteller anzunehmen beabsichtigt.

(3) In keinem Fall kann die Erteilung eines Familiennamens von historischer Bedeutung verlangt werden oder eines solchen, der auf die Zugehörigkeit des Antragstellers zu einer berühmten oder an seinem Geburts- oder Wohnort bekannten Familie hindeuten könnte.

Art 90 *(9.7.2012)*

(1) Nachdem der Präfekt Informationen über den Antrag eingeholt hat und ihn für erwägenswert hält, ermächtigt er den Antragsteller zur Durchführung eines Aufgebots durch Aushang des Antrags an den Aushangsbrettern seines Geburtsortes und seines derzeitigen Wohnsitzes. Der Aushang dauert 30 Tage und hat einen Hinweis auf die amtliche Erlaubnis zu enthalten.

(1-bis) Mit der Verfügung, die zum Aufgebot ermächtigt, kann dem Antragsteller zugleich aufgegeben werden, bestimmte Personen von seinem Antrag zu unterrichten.

Art 91 *(9.7.2012)*

Jeder Interessierte kann innerhalb von 30 Tagen seit dem letzten Tag des Aushangs oder dem letzten Zugang der Unterrichtung an die interessierten Personen gemäß Art 90 Einspruch gegen den Antrag erheben. Der Einspruch ist an den Präfekten zu richten.

Art 92 *(9.7.2012)*

(1) Nach Ablauf der in Art 91 bestimmten Frist reicht der Antragsteller dem Präfekten ein Exemplar des Aufgebots ein, zusammen mit der Bestätigung des Aushangs und dessen Dauer sowie, soweit angeordnet, den erfolgten Unterrichtungen.

(2) Nachdem der Präfekt die Ordnungsmäßigkeit des Aufgebots und der Unterrichtungen festgestellt und die etwaigen Einsprüche erwo-gen hat, verbescheidet er den Antrag.

(3) Der Namensänderungsbescheid gemäß Abs 2 ist im Fall, dass Einspruch erhoben wurde, vom Antragsteller den Opponenten bekannt zu geben.

Art 93 *(Gebührenfreiheit)*

Art 94 *(Beischreibung am Rand der Geburtsurkunde, der Heiratsurkunde und der Geburtsurkunde derjenigen Personen, die ihren Namen von dem des Antragstellers ableiten)*

XI. Titel Gerichtliche Berichtigungsverfahren bezüglich Personenstandsurkunden und Korrekturen

Art 95–101 *(Wer eine Berichtigung einer Personenstandsurkunde oder die Wiederherstellung einer zerstörten oder verloren gegangenen Urkunde oder die Vornahme einer unterlassenen Eintragung oder die Löschung einer fälschlichen Eintragung erreichen oder die Verweigerung der Entgegennahme oder Eintragung einer Erklärung durch den Zivilstandsbeamten nicht akzeptieren will, kann sich an das für das Zivilstandsamt zuständige Tribunale wenden. Zu dem Antrag wird der Staatsanwalt gehört. Das Gericht trifft seine Entscheidung in der Beratungskammer. Die italienischen Gerichte sind auch zuständig, vor einer ausländischen Behörde errichtete Zivilstandsurkunden zu berichtigen, wenn diese in die italienischen Register eingetragen worden sind.)*

XII.–XV. Titel

(Hier kein Abdruck)